

E F R A G E S R S

@&A P i a t f o r m

K O M P I L A T I O N D E R E X P A N S I O N E N

J A N U A R Y - J U L Y 2 0 2 4



EFRAG

sustainability reporting

Haftungsausschluss

Diese Zusammenstellung von Erläuterungen durch EFRAG ist nicht verbindlich und begleitet die Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), wie in Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU (Rechnungslegungsrichtlinie) festgelegt. Das bedeutet, dass die ESRS Vorrang haben, wenn etwas in diesem Leitfadens einer Anforderung oder Erläuterung in den ESRS zu widersprechen scheint. Diese Zusammenstellung von Erläuterungen wird nach dem EFRAG-Verfahren für solche nicht-autoritativen Dokumente und unter der alleinigen Verantwortung der EFRAG veröffentlicht.

Die EFRAG übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Inhalt oder für Folgen oder Schäden, die sich direkt, indirekt oder zufällig aus der Befolgung der in diesem Dokument enthaltenen Ratschläge oder Leitlinien ergeben. Den Nutzern dieses Dokuments wird empfohlen, bei der Anwendung der ESRS ihr eigenes Urteilsvermögen walten zu lassen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen sollten nicht als Ersatz für die Dienste eines entsprechend qualifizierten Fachmanns dienen.

Diese Zusammenstellung von Erläuterungen wurde zur Verwendung durch große börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen entwickelt, die den ESRS unterliegen. Sie ist daher nicht für die Verwendung durch nicht börsennotierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gedacht, die den kommenden freiwilligen KMU-Standard verwenden können.

Diese Zusammenstellung von Erläuterungen bezieht sich auf das sektorunabhängige ESRS, das von der Europäischen Kommission am 31. Juli 2023 angenommen wurde. Sektorspezifische Standards können sektorspezifische Spezifikationen hinzufügen, die von bestimmten Sektoren befolgt werden müssen.

Der Inhalt jeder Erläuterung wurde zur Beantwortung einer spezifischen technischen Frage verfasst und kann nicht unmittelbar durch Analogie auf einen anderen Sachverhalt übertragen werden.

Über EFRAG

Die EFRAG hat die Aufgabe, dem öffentlichen Interesse Europas an der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu dienen, indem sie europäische Standpunkte im Bereich der Unternehmensberichterstattung entwickelt und fördert. EFRAG baut auf den Fortschritten in der Unternehmensberichterstattung auf und trägt zu ihnen bei. Im Rahmen ihrer Aktivitäten auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung berät die EFRAG die Europäische Kommission in Form von Entwürfen für Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), die im Rahmen eines soliden Verfahrens erarbeitet wurden, und unterstützt die wirksame Umsetzung der ESRS. Die EFRAG bittet alle Interessengruppen um Beiträge und holt während des gesamten Normsetzungsprozesses Erkenntnisse über die spezifischen europäischen Gegebenheiten ein. Ihre Legitimität beruht auf Exzellenz, Transparenz, Governance, ordnungsgemäßem Verfahren, öffentlicher Rechenschaftspflicht und Vordenkerrolle. Dies ermöglicht es der EFRAG, überzeugend, klar und konsequent zu sprechen und als europäische Stimme in der Unternehmensberichterstattung anerkannt zu sein und zum weltweiten Fortschritt in der Unternehmensberichterstattung beizutragen.



Die EFRAG wird von der Europäischen Union im Rahmen des Binnenmarktprogramms finanziert, an dem die EWR-EFTA-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie das Kosovo teilnehmen. Alle geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder der am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission noch die am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder können für diese verantwortlich gemacht werden.

© 2024 EFRAG Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte sind streng begrenzt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an efragsecretariat@efrag.org

Inhaltsübersicht

Einführung	7
Fragen im Zusammenhang mit dem ESRS Allgemeine Anforderungen und allgemeine Angaben	8
ESRS 1 Allgemeine Anforderungen	8
ESRS 1 Kapitel 1 Kategorien von ESRS-Standards, Berichtsbereiche und Redaktionskonventionen	8
Frage ID 29 und ID 261 - "Kann" und "Muss" Berichtspflichten	8
Frage ID 106 - Unternehmensspezifische Leitlinien und Beispiele	10
Frage ID 109 - Fettgedruckter Text und ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6	12
Frage ID 157 - ESRS 2 Offenlegungspflicht GOV, und Spezifikation im aktuellen ESRS	16
Frage ID 429 - Unternehmensspezifische und ESRS 2 Offenlegungsanforderungen.....	18
Frage ID 442 - Entitätsspezifische Metriken.....	21
ESRS 1 Kapitel 2 Qualitative Merkmale von Informationen	22
Frage ID 337 - Berechnung von Metriken - gleiche Genauigkeit.....	22
Frage ID 863 - Berechnung der Metriken - Jahresdurchschnitt.....	24
ESRS 1 Kapitel 3 Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	25
Frage ID 37 - Nur positive Auswirkungen	25
Frage ID 162 - Mindestanzahl von wesentlichen Angelegenheiten	26
Frage ID 172 - Wesentlichkeitsbewertung - Private-Equity-Strukturen	27
Frage ID 185 - Objektive Beweise und Meinung der Betroffenen	29
Frage ID 461 - Nachhaltigkeitserklärung - ESRS 1 Flussdiagramm E und Offenlegung von Übergangsplänen	30
Frage ID 821 - Risiko und Chance für finanzielle Wesentlichkeit	32
ESRS 1 Kapitel 5 Wertschöpfungskette iFrage-ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenzen	34
Frage ID 148 - Konsolidierungskreis für Nicht-EU- und nicht konsolidierte Tochterunternehmen	36
Frage ID 217 - Konsolidierung durch die Aufsichtsbehörde	37
ESRS 1 Kapitel 6 Zeithorizonte	38
Frage ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit	38
Frage ID 286 - Haushaltsjahr abweichend vom Kalenderjahr.....	40
ESRS 1 Kapitel 7 Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen	41
Frage ID 552 - Vergleichende Informationen	41
ESRS 1 Kapitel 8 Struktur der Nachhaltigkeitserklärung	43
Frage ID 38 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung	43
Frage ID 296 - Ort der Offenlegungsanforderungen in Bezug auf ESRS 2 in aktuellen Standards.....	44
Frage ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen einbeziehen	45
Frage ID 426 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung	46
Frage ID 762 - Platzierung von Strategien, Maßnahmen und Zielen im Nachhaltigkeitsbericht	48
Frage ID 906 - Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang / Appendix möglich?	50
ESRS 1 Kapitel 9 Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundene Informationen	51
Frage ID 243 - Verweis auf Jahresabschlüsse	51
ESRS 1 Kapitel 10 Übergangsbestimmungen	53
Frage ID 204 - Phase-in für erstmalige Großunternehmen	53
Frage ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards	53
Frage ID 910 - Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope 3 THG-Emissionen	55
ESRS 2 Allgemeine Angaben	56
Frage ID 733 - Überschneidung von ESRS 2 und aktuellen Standards	56
ESRS 2 BP-2 Offenlegung in Bezug auf bestimmte Umstände	58
Frage ID 58 - Übergangsbestimmungen 750 Arbeitnehmer	58
Frage ID 504 - Offenlegungsanforderungen für wesentliche Kennzahlen, wenn keine Informationen verfügbar sind	61
ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	62
Frage ID 171 und ID 358 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane.....	62

Frage ID 728 - Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern	63
Frage ID 781 - Generalversammlung	64
ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette	65
Frage ID 39 - SBM-1 Sektoraufteilung und Phase-in	65
Frage ID 293 - Verhältnis von Strategie und Politik	66
Frage ID 395 - Umsatzerlöse/Nettoumsatz	67
Frage ID 482 - Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute	69
ESRS 2 SBM 3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell	71
Frage-ID 67 - ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-3 Vokabular/Grammatik verwendet	71
ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen	72
Frage ID 245 - Klima-Risiko-Analyse	72
Frage ID 517 - Offenlegung von Schwellenwerten	73
ESRS 2 IRO-2 Offenlegungsanforderungen im ESRS, die von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckt werden	75
Frage ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B	75
Frage ID 628 - Inhaltsübersicht	77
ESRS 2 Mindestangaben zu Strategien und Maßnahmen	78
Frage ID 306 - Position der MDR im Bericht während der Einführungsphase 750 Mitarbeiter	78
Fragen zum Thema Umwelt	80
ESRS E1 Klimawandel	80
ESRS E1 Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 IRO-1	80
Frage ID 350 - Bruttoisiko	80
ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel	81
Frage ID 206 - Klimabezogene Ziele	81
ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix	83
Frage ID 36 - Energiemix	83
Frage ID 338 - Aktivitäten in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima	84
ESRS E1-6 Bruttobereiche 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen	86
Frage ID 81 - Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft - Anpassung an das Treibhausgasprotokoll	86
Frage ID 43 - Scope 3 Treibhausgasemissionen für Versicherungsunternehmen	87
Frage ID 167 - THG-Protokoll Scope 3; Sektor	89
Frage ID 208 - Berechnung der Treibhausgasemissionen	90
Frage ID 251 - Offenlegung von Emissionsfaktoren	91
Frage ID 268 - Treibhausgasemissionen und jährliche Aktualisierung	92
Frage ID 414 - Disaggregation der Gesamtemissionen	93
Frage ID 535 - Emissionshandelssysteme	97
Frage ID 698 - Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren	99
Frage ID 718 - Disaggregation von Treibhausgasemissionen	100
ESRS E1-7 Durch Emissionsgutschriften finanziert THG-Abbau und THG-Minderungsprojekte	102
Frage ID 432 - Netto-Null-Ziel und Treibhausgasabbau	102
Frage ID 536 - Emissionsgutschriften - Qualitätsstandards	104
Frage ID 577 - THG-Abbau - Projektdefinitionen	105
Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen	106
ESRS E1-9 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen	108
Frage ID 422 - Gefährdete Vermögenswerte, Angabe des Geldbetrags	108
Frage ID 555- Finanzielle Auswirkungen und Klimarisiko	110
ESRS E2 Verschmutzung	112
ESRS E2-1 Politiken in Bezug auf Umweltverschmutzung	112
Frage ID 186 - Besonders besorgniserregende Stoffe	112
ESRS E2-4 Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden	113
Frage ID 201 - Ölverschmutzung - Chemikalienverschmutzung	113

Frage ID 440 - Schadstoffemissionen - Disaggregation	115
Frage ID 441 - Mikroplastik	117
ESRS E2-5 Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe	118
Frage-ID 226 und 301 - (besonders) besorgniserregende Stoffe und Gefahrenklassen	118
ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen	122
ESRS E4 Biologische Vielfalt	122
ESRS E4-5 - Wirkungsmetriken in Bezug auf biologische Vielfalt und Ökosystemveränderungen	122
Frage ID 802 - Referenzlisten von biodiversitätssensiblen Gebieten	122
ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	124
Fragen zum Thema Soziales	124
ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte	124
ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung von wesentlichen Risiken und die Verfolgung wesentlicher Möglichkeiten in Bezug auf die eigene Belegschaft sowie die Wirksamkeit dieser Maßnahmen und nähert sich	124
Frage ID 214 - Ressourcen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen	124
ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens	125
Frage ID 31 - Aufschlüsselung der Beschäftigten mit befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden	125
Frage ID 32 - Methodik zur Darstellung von Informationen über Arbeitnehmer	126
Frage ID 365 - Erhebliche Beschäftigung	128
ESRS S1-7 Merkmale der nicht angestellten Arbeitskräfte in der unternehmenseigenen Belegschaft	129
Frage ID 33 - Definition von Nicht-Beschäftigten	129
ESRS S1-8 Tarifvertragliche Absicherung und sozialer Dialog	130
Frage ID 215 - Sozialer Dialog - Gesamtprozentsatz	130
Frage ID 376 - Definition von Tarifverhandlungen	131
ESRS S1-14 Metriken zu Gesundheit und Sicherheit	132
Frage ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen	132
ESRS S1-15 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	133
Frage ID 340 - Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen	133
Frage ID 341 - Bedingungen für Vaterschafts-, Mutterschafts- und Elternurlaub	134
ESRS S1-16 Vergütungsmetriken (Lohngefälle und Gesamtvergütung)	136
Frage ID 132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	136
Frage ID 387 - Anwendungsbereich von ESRS S1-16	137
ESRS S2 Politische Maßnahmen für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette	138
Frage ID 356 - Unterauftragnehmer Geltungsbereich S1, S2	138
ESRS S3 Betroffene Gemeinden	140
ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer	140
Fragen zum Thema Governance	140
ESRS G1 Geschäftsgebaren	140
Frage ID 479 - Mindestanforderungen für die Offenlegung und ESRS G1	140
ESRS G1-4 Vorfälle von Korruption oder Bestechung	141
Frage ID 417 - Verurteilungen	141
ESRS G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten	142
Frage-ID 510 - ESRS G1-5 Indirekte politische Beiträge und Lobbying-Aktivitäten	142
Frage ID 560 - Empfänger von politischen Spenden	143
ESRS G1-6 Zahlungspraktiken	144
Frage ID 419 - Derzeit laufende Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug	144
Frage ID 444 - Zahlungspraktiken	145
Fragen im Zusammenhang mit XBRL und Datenpunkten	146
Frage ID 326 - Implementierung von Datenpunkten	146

Anhang I: Tabelle der ID-Freigabedaten	148
Anhang II: Schlüsselwortverzeichnis	152
Anhang III: Als "bereits gestellt/beantwortet" abgelehnte Fragen und Verweis darauf, wo sie bereits beantwortet wurden	161

Die Fragen in diesem Dokument sind durch die fortlaufende Nummer (ID) gekennzeichnet, die sie zu Beginn der Übermittlung an die Q&A-Plattform erhalten. Das System vergibt Identifikationsnummern auch für Teilanträge. Aus diesem Grund gibt die ID-Nummer keinen Aufschluss darüber, wie viele Fragen die EFRAG letztendlich erhalten hat.

Einführung

Die EFRAG hat am 24. Oktober 2023 mit der Sammlung von Fragen zu den ESRS über die [EFRAG-ESRS-Q&A-Plattform](#) begonnen. EFRAG wird nach einem ordnungsgemäßen Verfahren regelmäßig Erläuterungen veröffentlichen. Die Erläuterungen sind nicht verbindlich und beantworten technische Fragen zu den ESRS, indem sie zeigen, wo in den Standards der Inhalt zu finden ist und wie man sich entsprechend zurechtfindet.

Die EFRAG hat seit Oktober 2023 die folgenden Erläuterungen veröffentlicht:

Februar 2024	12
März 2024	12
Mai 2024	44
Juli 2024	<u>25</u>
Insgesamt	<u>93</u>

Dieses Dokument enthält alle 93 Erklärungen auf konsolidierter Basis. Die Fragen sind durch eine fortlaufende Identifikationsnummer (ID) gekennzeichnet, die sie bei der Einreichung auf der Q&A-Plattform erhalten haben.

Um zu informieren, wann eine Erklärung in dieses Dokument aufgenommen wurde, wird für jede Erklärung ein Veröffentlichungsdatum angegeben. Darüber hinaus wird in Anhang I dieses Dokuments eine [Tabelle mit dem Veröffentlichungsdatum der ID](#) hinzugefügt, aus der hervorgeht, wann eine Erläuterung veröffentlicht wurde. Erklärungen, die später vom SRB genehmigt werden, werden ebenfalls als Aktualisierung dieses Dokuments konsolidiert.

Die Erklärungen sind nach Themenbereichen geordnet:

- (a) ESRS Allgemeine Anforderungen und allgemeine Angaben ;
- (b) Umwelt-ESRS;
- (c) Soziale ESRS;
- (d) Governance ESRS; und
- (e) XBRL und Datenpunkte.

Um die Erläuterungen systematisch zu ordnen und die Benutzerfreundlichkeit für diejenigen, die eine Erläuterung suchen, zu erhöhen, wurden sie den ESRS-Offenlegungsanforderungen bzw. im Falle des ESRS 1 den Kapiteln zugeordnet.

Ein [Schlagwortregister](#) in Anhang II unterstützt die Suche nach Fragen.

Die Zusammenstellung der Erklärungen enthält nun in Anhang III auch ein Protokoll der eingegangenen Fragen, die [als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft](#) wurden. Sie wurden abgelehnt, weil sie bereits an anderer Stelle beantwortet wurden. Das Protokoll enthält einen Verweis auf die Stelle, an der sie bereits beantwortet wurden.

Der Einfachheit halber wurden in diesem Dokument nach jeder ESRS-Überschrift Hyperlinks zum offiziellen Text der jeweiligen ESRS einschließlich des am 18. April 2024 veröffentlichten Korrigendums eingefügt ([ESRS einschließlich Korrigendum](#)).

Fragen im Zusammenhang mit dem ESRS Allgemeine Anforderungen und allgemeine Offenlegungen

ESRS 1 Allgemeine Anforderungen

[ESRS 1 Allgemeine Anforderungen](#)

ESRS 1 Kapitel 1 Kategorien von ESRS-Standards, Berichtsbereiche und Redaktionskonventionen

Frage ID 29 und ID 261 - "Kann" und "Muss" Meldepflichten

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

- 1) Was bedeutet der Begriff "kann offengelegt werden" im ESRS? Wie verhält sich das zu "soll offengelegt werden"?
- 2) Können Sie dies anhand der ESRS-Offenlegungsanforderung S1-12 erklären?

Darüber hinaus sind in ID 261 die folgenden spezifischeren Fragen eingegangen, die sich auf die "kann" und "muss" Meldepflichten:

- 3) Hat die Bewertung der Wesentlichkeit Vorrang vor ESRS 1 Paragraph 18?
- 4) Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen nicht wesentlichen Datenpunkt offen zu legen, wenn es sich um einen Datenpunkt handelt, der offen zu legen ist?
- 5) Kann ein Unternehmen die Offenlegung eines Datenpunkts, der offengelegt werden kann, außer Acht lassen, wenn die Datenpunkt ist wesentlich?
- 6) Welche Bedeutung hat ESRS 1 Paragraph 18, wenn die Wesentlichkeit Vorrang vor ESRS 1 Paragraph 18 hat?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absätze 18, 77 und 80; ESRS 1 Kapitel 1 bis 3.5; ESRS 2 Absätze 62 und 72

Wichtige Begriffe

Freiwillige Offenlegungspflichten ("kann offengelegt werden")

Hintergrund

In ESRS 1 Absatz 18 heißt es: "Der ESRS verwendet die folgenden Begriffe zur Unterscheidung zwischen verschiedenen

Grad der Verpflichtung des Unternehmens zur Offenlegung von Informationen:

- (a) "muss offenlegen" - zeigt an, dass die Bestimmung durch eine Offenlegungspflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist; und
- (b) "kann offengelegt werden" - deutet auf eine freiwillige Offenlegung hin, um gute Praktiken zu fördern.

ESRS S1 Absatz 79 der Offenlegungsanforderung ESRS S1-12 ist eine "soll"-Angabe und besagt: Das Unternehmen muss den prozentualen Anteil von Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten offenlegen, vorbehaltlich rechtlicher Beschränkungen bei der Erhebung von Daten.

ESRS S1 Absatz 80 der Offenlegungsanforderung ESRS S1-12 ist freiwillig und besagt: "Das Unternehmen kann den prozentualen Anteil von Mitarbeitern mit Behinderungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, offenlegen".

ESRS 1 Absatz 11 besagt: Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Fakten und Umstände wesentlich ist, muss es zusätzlich zu den in den drei Kategorien der ESRS festgelegten Offenlegungsanforderungen zusätzliche unternehmensspezifische Angaben machen, damit die Nutzer die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens verstehen können.

In ESRS E1 Absatz AR 32 wird anstelle von "kann offengelegt werden" der Ausdruck "kann offengelegt werden" als Synonym verwendet; siehe z. B. die Aussage "Bei der Erstellung der in Absatz 35 geforderten Informationen über den Energieverbrauch ... kann das Unternehmen, das Brennstoffe als Ausgangsstoffe verbraucht, Informationen über diesen Verbrauch getrennt von den geforderten Angaben offenlegen".

Antwort

- 1) *Was bedeutet der Begriff "kann offengelegt werden" im ESRS? Wie verhält sich das zu "soll"? offenlegen"? Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen unwesentlichen Datenpunkt offen zu legen, wenn er ein Datenpunkt, der offengelegt werden soll?*

Die in den ESRS verwendete Formulierungskonvention ist in ESRS 1 Kapitel 1.3 definiert. Die Begriffe "muss offengelegt werden" und "kann offengelegt werden" werden verwendet, um den Grad der Verpflichtung des Unternehmens zur Offenlegung von Informationen zu unterscheiden; sie werden in ESRS 1 Paragraph 18 definiert. Die Begriffe "muss offengelegt werden" und "kann offengelegt werden" sind vor dem Hintergrund der Wesentlichkeitsbestimmungen der ESRS zu verwenden (siehe ESRS 1 Kapitel 3.2 bis 3.5).

- (a) Alle "soll"-Datenpunkte in ESRS 2 *Allgemeine Angaben* sind zu melden, da sie außerhalb der Wesentlichkeitsbewertung liegen. Dies schließt die Datenpunkte in den thematischen Standards ein, die sich auf die ESRS 2 Offenlegungsanforderung IRO-1 *Beschreibung des Prozesses zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen* beziehen (siehe ESRS 2 *Anhang C: Offenlegungs- und Anwendungsanforderungen in den thematischen ESRS, die gemeinsam mit den allgemeinen Angaben des ESRS 2 gelten*).
- (b) Wenn ein Thema für das Unternehmen nicht wesentlich ist, sind die Datenpunkte "kann" und "soll" im entsprechenden thematischen Standard nicht zu melden, da das Unternehmen nicht über nicht wesentliche Themen berichtet.
- (c) Wenn ein Thema für das Unternehmen wesentlich ist, müssen die "Soll"-Datenpunkte im jeweiligen thematischen Standard, die sich auf ESRS 2 beziehen, gemeldet werden (eine vollständige Liste nach thematischem Standard finden Sie in Anhang C von ESRS 2).
- (d) Wenn ein Thema für das Unternehmen wesentlich ist, legt das Unternehmen die Informationen offen, die den "soll"-Datenpunkten im thematischen Standard in Bezug auf Strategien, Maßnahmen und Ziele (PAT) entsprechen, sowie die Informationen, die den Datenpunkten in ESRS 2 MDR-P, MDR-A und MDR-T entsprechen. Kann das Unternehmen die nach den einschlägigen aktuellen ESRS geforderten Informationen über die PAT nicht offenlegen, weil diese für den spezifischen Sachverhalt nicht vorhanden sind, so muss es dies offenlegen und begründen, warum es keine PAT hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es diese einzuführen gedenkt.

- (e) Wenn ein Thema für das Unternehmen wesentlich ist, gibt das Unternehmen die Informationen an, die den "Soll"-Datenpunkten im aktuellen Standard in Bezug auf die Kennzahlen entsprechen, wenn diese Informationen als wesentlich eingestuft werden (siehe ESRS 1 Paragraph 34), d. h. das Unternehmen ist nicht verpflichtet, einen "Soll"-Datenpunkt anzugeben, der nicht wesentlich ist.
- (f) Wenn ein Thema (oder ein Sachverhalt) für das Unternehmen wesentlich ist, entscheidet das Unternehmen, ob es die "Kann"-Angaben zu diesem Sachverhalt aufnimmt oder nicht; es wird jedoch ermutigt, sie als gute Praxis offenzulegen, aber es ist nicht vorgeschrieben.

Die Kriterien in Paragraph 31 des ESRS 1 (Bedeutung der Informationen und Bedürfnisse der Nutzer) sind die folgenden

Bezugspunkt, der zu verwenden ist, wenn:

- (a) die Festlegung der Granularität des Inhalts der gemäß den Buchstaben a), c) und d) bereitgestellten Informationen; und
- (b) die Bewertung der Wesentlichkeit der Informationen gemäß Buchstabe e) oben.

2) Können Sie dies anhand der ESRS-Offenlegungsanforderung S1-12 erklären?

Unter der Annahme, dass das Unterthema "Beschäftigung und Eingliederung von Menschen mit Behinderungen" als wesentlich eingestuft wird, muss das Unternehmen die Kennzahl "Prozentsatz der Menschen mit Behinderungen unter seinen Beschäftigten, die gesetzlichen Beschränkungen bei der Datenerhebung unterliegen" (ESRS S1, Ziffer 79) offenlegen. Auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist, kann das Unternehmen als fakultative gute Praxis eine Aufschlüsselung nach Geschlecht vorlegen (ESRS S1, Ziffer 80).

3) Hat die Bewertung der Wesentlichkeit Vorrang vor ESRS 1 Paragraph 18?

Nein, bei freiwilligen Angaben hat die Beurteilung der Wesentlichkeit keinen Vorrang vor ESRS 1 Paragraph 18. Das bedeutet, dass ein Thema, das als wesentlich eingestuft wird (siehe vorheriges Beispiel zu S1-12), fakultativ ist, aber das Unternehmen wird ermutigt, auch einen "Kann"-Datenpunkt anzugeben, wenn die Informationen, die sich auf den betreffenden Datenpunkt beziehen, wesentlich sind.

Es wird auf den Absatz in der Antwort auf Frage (1) verwiesen.

4) Kann ein Unternehmen die Offenlegung eines Datenpunkts, der offengelegt werden kann, außer Acht lassen, wenn die Datenpunkt wesentlich ist?

Ja, siehe Beispiel im ESRS S1-12. Dies ist auf die Art des "Mai"-Datenpunkts zurückzuführen (eine freiwillige Datenpunkt zur Förderung bewährter Verfahren).

5) Welche Bedeutung hat ESRS 1 Paragraph 18, wenn die Wesentlichkeit Vorrang vor ESRS 1 Paragraph 18 hat?

ESRS 1 Absatz 18 veranschaulicht die Art oder die Formulierungskonvention, die für die Datenpunkte verwendet wird, und sie muss in Verbindung mit den Erwägungen zur Wesentlichkeit angewandt werden - d. h. die "Soll"-Datenpunkte unterliegen immer noch einer Wesentlichkeitsbewertung.

Frage ID 106 - Entitätsspezifische Leitlinien und Beispiele

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Was sind konkrete Beispiele für potenzielle unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsprobleme und welche Anleitungen gibt es, um solche zu finden und zu behandeln?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 10.1 und Absätze 10, GB 4 und GB 5

Wichtige Begriffe

Unternehmensspezifische Angaben

Hintergrund

ESRS 1 Kapitel 10.1 "Übergangsbestimmung in Bezug auf unternehmensspezifische Angaben" besagt in seinen Absätzen Folgendes

'130. Der Umfang, in dem Nachhaltigkeitsaspekte von den ESRS abgedeckt werden, wird sich voraussichtlich mit der Entwicklung weiterer Offenlegungsanforderungen weiterentwickeln. Daher wird der Bedarf an unternehmensspezifischen Angaben im Laufe der Zeit wahrscheinlich abnehmen, insbesondere infolge der künftigen Annahme sektorspezifischer Standards.

131. Bei der Festlegung seiner unternehmensspezifischen Angaben kann das Unternehmen in den ersten drei jährlichen Nachhaltigkeitsberichten, die es vorrangig vorlegen kann, Übergangsmaßnahmen für deren Erstellung beschließen:

- (a) die unternehmensspezifischen Angaben, die es in früheren Perioden berichtet hat, in seine Berichterstattung aufzunehmen, wenn diese Angaben den qualitativen Merkmalen der in Kapitel 2 dieses Standards genannten Informationen entsprechen oder so angepasst werden, dass sie diese erfüllen; und
- (b) seine auf der Grundlage der aktuellen ESRS erstellten Angaben durch eine angemessene Reihe zusätzlicher Angaben zu ergänzen, um Nachhaltigkeitsaspekte abzudecken, die für das Unternehmen in seiner/ihrer Branche(n) wesentlich sind, und dabei verfügbare bewährte Verfahren und/oder verfügbare Rahmenwerke oder Berichterstattungsstandards wie die branchenbezogenen IFRS-Leitlinien und die GRI-Sektorenstandards zu verwenden.

ESRS 1 Absatz AR 4 und 5 besagen:

GB (4) Bei der Ausarbeitung seiner unternehmensspezifischen Angaben prüft das Unternehmen sorgfältig die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen bei gleichzeitiger Gewährleistung der Relevanz der bereitgestellten Informationen, wobei es anerkennt, dass die Vergleichbarkeit bei unternehmensspezifischen Angaben begrenzt sein kann. Das Unternehmen prüft, ob die verfügbaren und einschlägigen Rahmenwerke, Initiativen, Berichterstattungsstandards und Benchmarks (wie z. B. die vom International Sustainability Standards Board oder der Global Reporting Initiative herausgegebenen technischen Unterlagen) Elemente bieten, die die Vergleichbarkeit so weit wie möglich unterstützen können.

AR 5. Weitere Anhaltspunkte für die Entwicklung unternehmensspezifischer Angaben finden sich in den Informationen, die im Rahmen der aktuellen ESRS verlangt werden, die ähnliche Nachhaltigkeitsfragen behandeln.

Antwort

Zum jetzigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, konkrete Beispiele zu nennen, da dies von den Fakten und Umständen des berichtenden Unternehmens abhängt, einschließlich der Branche(n), in der/denen es tätig ist. Sektorspezifische Nachhaltigkeitsaspekte werden in den künftigen sektoralen Standards behandelt, die noch fertiggestellt werden müssen.

Bei der Entwicklung unternehmensspezifischer Angaben (ESRS 1, Paragraph 11) verweist ESRS 1 auf "verfügbare und relevante Rahmenwerke, Initiativen, Standards, Benchmarks". Zwei Beispiele werden als mögliche Quellen für relevante unternehmensspezifische Angaben genannt (siehe ESRS 1, Paragraph 131 (b)): die branchenbezogenen IFRS-Leitlinien und die GRI-Sektorstandards.

Bei den IFRS-Branchenleitlinien handelt es sich um die früheren SASB-Standards; sie sind hier zu finden: <https://sasb.org/standards/download/> und die GRI-Branchenstandards können unter <https://www.globalreporting.org/standards/sector-program/> heruntergeladen werden.

Diese beiden Quellen bieten Beispiele für sektorspezifische Informationen, die die in den sektorunabhängigen ESRS geforderten Informationen je nach Sektor auf unternehmensspezifischer Basis ergänzen könnten.

Im Allgemeinen gibt es zwei Arten von Instanzen, die zu entitätsspezifischen Informationen führen:

- (a) wenn das Unternehmen einen wesentlichen Sachverhalt feststellt, der nicht unter die Offenlegungsanforderungen des ESRS fällt, und
- (b) wenn das Unternehmen für einen Sachverhalt, der durch die Offenlegungsanforderungen in den ESRS abgedeckt ist, zu dem Schluss kommt, dass zusätzliche Angaben erforderlich sind, um Informationen zu liefern, die den qualitativen Merkmalen der Informationen (Anhang B der ESRS 1) entsprechen. Dies kann bei einem spezifischen Aspekt eines Unterthemas (siehe GB 16 der ESRS 1) der Fall sein, wenn ein solches Unterthema in den ESRS abgedeckt ist, aber die spezifischen Aspekte (d.h. eine zusätzliche Granularitätsebene) nicht abgedeckt sind. Dies kann auch bei einer spezifischen Kennzahl der Fall sein, die nicht in den ESRS enthalten ist, die aber unter Berücksichtigung der spezifischen Fakten und Umstände des Unternehmens notwendig ist, um die angemessene Qualität der Informationen zu gewährleisten.

Die unternehmensspezifischen Informationen können sich auf die Beschreibung einer wesentlichen Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance beziehen (in Anlehnung an ESRS 2 SBM 3), sie können sich auf Strategien, Maßnahmen und Ziele beziehen, die das Unternehmen festgelegt hat, oder sie können sich auf Messgrößen beziehen.

Frage-ID 109 - Fettgedruckter Text und ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Handelt es sich bei dem "fettgedruckten Absatz" nach jeder ESRS-Offenlegungsanforderung um eine Offenlegung, auf die das Unternehmen reagieren muss? Oder handelt es sich lediglich um eine "Überschrift", die vorschreibt, was der Absatz enthalten wird, wenn alle einzelnen Datenpunkte ausgefüllt sind? Es wird auf die ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 verwiesen.

ESRS-Referenz

ESRS 1 und alle aktuellen ESRS, insbesondere ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6

Wichtige Begriffe

fettgedruckter Absatz"; ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6

Hintergrund

In den ESRS 2 und den aktuellen ESRS folgt auf die Offenlegungsanforderungen in der Regel ein fett gedruckter Absatz mit dem Wortlaut "Das Unternehmen legt ... offen" und einer allgemeinen Aussage zu den Informationen, die im Rahmen der jeweiligen Offenlegungsanforderung offengelegt werden müssen.

Auf den "fettgedruckten Absatz" folgt ein objektiver Absatz, gefolgt von detaillierteren Absätzen mit den Daten, die im Rahmen der jeweiligen Offenlegungspflicht offengelegt werden müssen, und weiteren Angaben zu den geforderten Informationen.

Im Fall der ESRS E1-Offenlegungsanforderung E1-6 ist dies wie folgt:

ESRS E1 Paragraph 44 enthält einen "fettgedruckten Absatz" mit der allgemeinen Erklärung der Anforderung, die gemäß ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 erfüllt werden muss;

ESRS E1 Paragraph 45 umreißt das Ziel der Offenlegungspflicht; und

In den Paragraphen 46-52 des ESRS E1 werden weitere Informationen aufgeführt, die bei der Offenlegung von ESRS E1 Paragraph 44 zu berücksichtigen sind.

Dies wird wie folgt veranschaulicht:

Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions		→ Headline
44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO ₂ e _q its ⁴⁵ :	(a) gross Scope 1 GHG emissions; (b) gross Scope 2 GHG emissions; (c) gross Scope 3 GHG emissions; and (d) total GHG emissions.	→ General statement of the requirement(s)
45. The objective of the Disclosure Requirement in paragraph 44 in respect of:	(a) gross Scope 1 GHG emissions as required by paragraph 44 (a) is to provide an understanding of the direct impacts of the undertaking on climate change and the proportion of its total GHG emissions that are regulated under emission trading schemes. (...)	→ Objective of the requirement(s)
46. When disclosing the information on GHG emissions required under paragraph 44, the undertaking shall refer to ESRS 1 paragraphs from 62 to 67. In principle, the data on GHG emissions of its associates or joint ventures that are part of the undertaking's upstream and downstream value chain (ESRS 1 Paragraph 67) are not limited to the share of equity held. For its associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements that are joint arrangements not structured through an entity (i.e., jointly controlled operations and assets), the undertaking shall include the GHG emissions in accordance with the extent of the undertaking's operational control over them.		→ Further specification of the information requested
47. In case of significant changes in the definition of what constitutes the reporting undertaking and its upstream and downstream value chain , the undertaking shall disclose these changes and explain their effect on the year-to-year comparability of its reported GHG emissions (i.e., the effect on the comparability of current versus previous reporting period GHG emissions). (...)		

Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions		→ Headline
44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO ₂ e _q its ⁴⁵ :	(a) gross Scope 1 GHG emissions; (b) gross Scope 2 GHG emissions; (c) gross Scope 3 GHG emissions; and (d) total GHG emissions.	→ General statement of the requirement(s)
45. The objective of the Disclosure Requirement in paragraph 44 in respect of:	(a) gross Scope 1 GHG emissions as required by paragraph 44 (a) is to provide an understanding of the direct impacts of the undertaking on climate change and the proportion of its total GHG emissions that are regulated under emission trading schemes. (...)	→ Objective of the requirement(s)
46. When disclosing the information on GHG emissions required under paragraph 44, the undertaking shall refer to ESRS 1 paragraphs from 62 to 67. In principle, the data on GHG emissions of its associates or joint ventures that are part of the undertaking's upstream and downstream value chain (ESRS 1 Paragraph 67) are not limited to the share of equity held. For its associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements that are joint arrangements not structured through an entity (i.e., jointly controlled operations and assets), the undertaking shall include the GHG emissions in accordance with the extent of the undertaking's operational control over them.		→ Further specification of the information requested
47. In case of significant changes in the definition of what constitutes the reporting undertaking and its upstream and downstream value chain , the undertaking shall disclose these changes and explain their effect on the year-to-year comparability of its reported GHG emissions (i.e., the effect on the comparability of current versus previous reporting period GHG emissions). (...)		

Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions		→ Headline
44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO ₂ eq its ⁴⁵ :	(a) gross Scope 1 GHG emissions; (b) gross Scope 2 GHG emissions; (c) gross Scope 3 GHG emissions; and (d) total GHG emissions.	→ General statement of the requirement(s)
45. The objective of the Disclosure Requirement in paragraph 44 in respect of:	(a) gross Scope 1 GHG emissions as required by paragraph 44 (a) is to provide an understanding of the direct impacts of the undertaking on climate change and the proportion of its total GHG emissions that are regulated under emission trading schemes. (...)	→ Objective of the requirement(s)
46. When disclosing the information on GHG emissions required under paragraph 44, the undertaking shall refer to ESRS 1 paragraphs from 62 to 67. In principle, the data on GHG emissions of its associates or joint ventures that are part of the undertaking's upstream and downstream value chain (ESRS 1 Paragraph 67) are not limited to the share of equity held. For its associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements that are joint arrangements not structured through an entity (i.e., jointly controlled operations and assets), the undertaking shall include the GHG emissions in accordance with the extent of the undertaking's operational control over them.	47. In case of significant changes in the definition of what constitutes the reporting undertaking and its upstream and downstream value chain , the undertaking shall disclose these changes and explain their effect on the year-to-year comparability of its reported GHG emissions (i.e., the effect on the comparability of current versus previous reporting period GHG emissions). (...)	→ Further specification of the information requested
Disclosure Requirement E1-6 – Gross Scopes 1, 2, 3 and Total GHG emissions		→ Headline
44. The undertaking shall disclose in metric tonnes of CO ₂ eq its ⁴⁵ :	(a) gross Scope 1 GHG emissions; (b) gross Scope 2 GHG emissions; (c) gross Scope 3 GHG emissions; and (d) total GHG emissions.	→ General statement of the requirement(s)
45. The objective of the Disclosure Requirement in paragraph 44 in respect of:	(a) gross Scope 1 GHG emissions as required by paragraph 44 (a) is to provide an understanding of the direct impacts of the undertaking on climate change and the proportion of its total GHG emissions that are regulated under emission trading schemes. (...)	→ Objective of the requirement(s)
46. When disclosing the information on GHG emissions required under paragraph 44, the undertaking shall refer to ESRS 1 paragraphs from 62 to 67. In principle, the data on GHG emissions of its associates or joint ventures that are part of the undertaking's upstream and downstream value chain (ESRS 1 Paragraph 67) are not limited to the share of equity held. For its associates, joint ventures, unconsolidated subsidiaries (investment entities) and contractual arrangements that are joint arrangements not structured through an entity (i.e., jointly controlled operations and assets), the undertaking shall include the GHG emissions in accordance with the extent of the undertaking's operational control over them.	47. In case of significant changes in the definition of what constitutes the reporting undertaking and its upstream and downstream value chain , the undertaking shall disclose these changes and explain their effect on the year-to-year comparability of its reported GHG emissions (i.e., the effect on the comparability of current versus previous reporting period GHG emissions). (...)	→ Further specification of the information requested

Antwort

Der "fettgedruckte Absatz", der jede Offenlegungsanforderung einleitet, ist nicht einfach eine Überschrift. Er ist eine allgemeine Aussage darüber, was im Rahmen der jeweiligen Offenlegungsanforderung offengelegt werden muss.

Die im Rahmen einer Offenlegungsanforderung bereitgestellten Informationen sollten dem Gesamtziel dieser Anforderung entsprechen, wie im Absatz nach dem fettgedruckten Absatz angegeben ("Das Ziel dieser Offenlegungsanforderung ist ...").

Die nachfolgenden Absätze enthalten eine Liste von Datenpunkten ("Die Offenlegung gemäß Absatz XXX umfasst ..."). Diese Liste reicht im Allgemeinen aus, um die Offenlegungsanforderungen zu erfüllen; es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass eine solche Liste erschöpfend ist, da die Erfüllung der Offenlegungsanforderungen Vorrang vor der Liste der Datenpunkte hat.

Bei der Bereitstellung der Offenlegung, die der Liste der einzelnen Datenpunkte entspricht (falls zutreffend gemäß den entsprechenden Anwendungsanforderungen), wird davon ausgegangen, dass die beiden folgenden Punkte erfüllt sind:

- (a) Anforderungen des "fettgedruckten Absatzes"; und

(b) Ziel, wie im folgenden Absatz dargelegt.

Der "fettgedruckte Absatz" der ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 (d. h. ESRS E1 Absatz 44) deckt die Bereiche 1, 2 und 3 sowie die gesamten THG-Emissionen ab. Das Ziel der Offenlegungsanforderungen umfasst auch die Bereiche 1, 2 und 3 sowie die gesamten THG-Emissionen. In ESRS E1 Absatz 52 werden die gesamten THG-Emissionen erwähnt. Die gesamten THG-Emissionen sind zu melden, da sie sowohl im fettgedruckten Absatz als auch in der Zielsetzung enthalten sind.

Frage ID 157 - ESRS 2 Offenlegungspflicht GOV, und Spezifikation im aktuellen ESRS

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Wenn ein thematischer Standard keine Offenlegungsanforderungen enthält, die gemeinsam mit ESRS 2 anwendbar sind (siehe Anhang C von ESRS 2), sind dann die Anforderungen von ESRS 2 in Bezug auf dieses Thema anwendbar?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absätze 9 und 29; ESRS 2 GOV 1 bis 5; ESRS E1 Absatz 13

Wichtige Begriffe

ESRS 2-bezogene Angaben in aktuellen Standards

Hintergrund

[Die ursprünglich eingegangene Frage wurde in die obige umformuliert; die ursprüngliche Frage lautete: "Wenn es keine zusätzlichen Leitlinien gibt, gelten dann die anderen Angabepflichten nicht für den aktuellen Standard (d. h. GOV 1 und GOV 2 gelten nicht)? Oder gelten sie alle weiterhin, aber es gibt nur mehr Leitlinien, die zu befolgen sind (z. B. gibt es spezifischere Leitlinien für GOV 3, wenn über E1 berichtet wird)?"]

In der Architektur der ESRS werden die beiden übergreifenden Standards ESRS 1 Allgemeine Anforderungen und ESRS 2 Allgemeine Angaben durch zehn thematische Standards (E, S und G) ergänzt. ESRS 1 Absatz 9 besagt: "Die thematischen ESRS können spezifische Anforderungen enthalten, die die allgemeinen Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 ergänzen. ESRS 2 Appendix C *Disclosure/Application Requirements in topical ESRS that are applicable jointly with ESRS 2 General Disclosures* provides a list of the additional requirements in topical ESRS that the undertaking shall apply in conjunction with the general level disclosure requirements of ESRS 2".

Die Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 sind "bereichsübergreifend", d. h. sie beziehen sich nicht auf ein bestimmtes Thema, aber einige von ihnen haben auch thematische Spezifikationen in den thematischen Standards, wie in ESRS 2 Anhang C erläutert. Ein Beispiel dafür ist ESRS 2 GOV-3 "Integration von nachhaltigkeitsbezogenen Leistungen in Anreizsysteme": Diese Offenlegungsanforderung (Paragraphen 27-29) wird im aktuellen Klimastandard ESRS E1 Paragraph 13 spezifiziert.

ESRS E1 Absatz 13: "Das Unternehmen hat offen zu legen, ob und wie klimabezogene Überlegungen in die Vergütung der **Verwaltungsmitglieder** einfließen,

Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane, einschließlich der Angabe, ob ihre Leistung anhand der im Rahmen der Offenlegungsanforderung E1-4 gemeldeten **THG-Emissionsreduktionsziele** bewertet wurde, und des Prozentsatzes der in der laufenden Periode erfassten Vergütung, der an klimabezogene Erwägungen geknüpft ist, mit einer Erläuterung, worin diese Erwägungen bestehen.

Ein Grundprinzip ist, dass die Anforderungen in den Fachnormen in Verbindung mit den Querschnittsnormen gelesen und angewendet werden sollten.

Darüber hinaus werden alle aktuellen Normen einer Wesentlichkeitsprüfung unterzogen.

Antwort

Die Offenlegungsanforderungen (Disclosure Requirements, DRs), einschließlich ihrer Datenpunkte, im Querschnittsstandard ESRS 2 General Disclosures sind unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsbeurteilung zu berichten (z. B. GOV-1, GOV-2, GOV-3, GOV-4 und GOV-5), siehe ESRS 1 Absatz 29. Der Inhalt von ESRS 2 (mit Ausnahme von MDR - P, A, T) ist nicht dazu gedacht, einen Inhalt zu liefern, der in jedem einzelnen Thema zu befolgen ist, sondern er liefert einen Inhalt, der auf Unternehmens-/Allgemeiner Ebene (über alle Themen) zu liefern ist.

Alle thematischen Standards sollten in Verbindung mit den übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 gelesen werden, da diese für die Nachhaltigkeitserklärung als Ganzes gelten.

Es gibt Datenpunkte, die sich auf die ESRS 2 DRs in einigen der aktuellen Standards beziehen. Diese sind in der Tabelle in ESRS 2 Appendix C, Disclosure and Application Requirements in topical ESRS, die in Verbindung mit ESRS 2 General disclosures anwendbar sind, skizziert. Dazu gehören GOV-1 in ESRS G1 "Business conduct", Paragraph 5, und GOV-3 in ESRS E1 "Climate change", Paragraph 13.

Die in Anhang C des ESRS 2 aufgeführten thematischen Spezifikationen der ESRS 2-DRs enthalten zusätzliche Datenpunkte, die einzubeziehen sind, und/oder zusätzliche Erwägungen, die das Unternehmen bei der Erstellung der jeweiligen ESRS 2-Offenlegungsanforderungen zu berücksichtigen hat.

In Bezug auf den Umfang der Wesentlichkeitsbewertung:

- (c) ESRS 1 Paragraph 29 spezifiziert die Offenlegungsanforderungen, die unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeit immer zu berücksichtigen sind. Dazu gehören auch die ESRS 2 IRO-1 Anforderungen (aufgelistet in Appendix C des ESRS 2), die in den thematischen Standards zu finden sind, die auch dann anzuwenden sind, wenn das jeweilige Thema nicht wesentlich ist.
- (d) Andere Spezifikationen des ESRS 2 (aufgelistet in Anhang C des ESRS 2) und die anderen Offenlegungsanforderungen in den thematischen Standards unterliegen der Wesentlichkeitsprüfung. Dies bedeutet, dass das Unternehmen nur über sie berichten muss, wenn das jeweilige Thema als wesentlich angesehen wird. Dadurch wird vermieden, dass z. B. über GOV-1 "Geschäftsgebaren" (aktueller Standard) berichtet werden muss, wenn das Thema "Geschäftsgebaren" als nicht wesentlich für das Unternehmen eingestuft wurde.
- (e) Alle narrativen Angaben, einschließlich derjenigen in ESRS 2, sind unter Berücksichtigung von Paragraph 31 des ESRS 1 anzuwenden, der die Kriterien für die Beurteilung der Wesentlichkeit der bereitzustellenden Informationen festlegt und sich letztlich auf die Granularität der berichteten Informationen auswirkt.

Wenn eine Offenlegungsanforderung in ESRS 2 keine thematischen Spezifikationen hat, muss ESRS 2 wie in ESRS 2 Offenlegungsanforderung angegeben angewendet werden. In diesen Fällen gelten keine zusätzlichen Datenpunkte zu denen in ESRS 2 oder Überlegungen auf aktueller Ebene. Wenn der ESRS 2 für ein bestimmtes Thema keine thematischen Vorgaben macht, verlangt der ESRS SBM-3 dennoch die Offenlegung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für dieses wesentliche Thema.

Frage ID 429 - Unternehmensspezifische und ESRS-2-Offenlegungsanforderungen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Welche Datenpunkte oder Offenlegungsanforderungen aus dem ESRS 2 sind zu berücksichtigen, wenn es um die erforderliche unternehmensspezifische Offenlegung geht?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Paragraphen 11, 30, 60 und 70

Wichtige Begriffe

Unternehmensspezifische Angaben

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 11 besagt: Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Tatsachen und Umstände wesentlich ist, muss es zusätzlich zu den in den drei Kategorien der ESRS festgelegten Offenlegungspflichten unternehmensspezifische Angaben machen, damit die Nutzer die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens verstehen können. Die Anwendungsanforderungen GB 1 bis GB 5 enthalten weitere Leitlinien zu unternehmensspezifischen Angaben.¹

Insbesondere heißt es im ESRS Absatz AR 2: "Bei der Ausarbeitung unternehmensspezifischer Angaben stellt das Unternehmen sicher, dass ... (b) seine Angaben gegebenenfalls alle wesentlichen Informationen in Bezug auf die Berichtsbereiche Unternehmensführung, Strategie, Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement sowie Kennzahlen und Ziele enthalten (siehe ESRS 2 Kapitel 2 bis 5).

ESRS 1 Paragraph 30 besagt: Wenn das Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt als Ergebnis seiner Wesentlichkeitsbeurteilung, für die ESRS 2 IRO-1, IRO-2 und SBM-3 Offenlegungsanforderungen festlegen, wesentlich ist, muss es:

- (a) Informationen gemäß den Offenlegungsanforderungen (einschließlich der Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt im entsprechenden thematischen und sektorspezifischen ESRS offenlegen; und
- (b) zusätzliche unternehmensspezifische Angaben zu machen (siehe Paragraph 11 und GB 1 bis GB 5 dieses Standards), wenn der wesentliche Nachhaltigkeitsaspekt nicht oder nur unzureichend durch ein ESRS abgedeckt ist.

In ESRS 1 Absatz 12 heißt es zu den "Berichtsbereichen und den Mindestanforderungen an die Offenlegung von Strategien, Maßnahmen, Zielen und Messgrößen" Folgendes: Die Offenlegungsanforderungen in ESRS 2 in den thematischen ESRS und in den sektorspezifischen ESRS sind in die folgenden Berichtsbereiche unterteilt:

- (a) Governance (GOV): die Governance-Prozesse, Kontrollen und Verfahren, die zur Überwachung, Steuerung und Kontrolle von Auswirkungen, Risiken und Chancen eingesetzt werden (siehe ESRS 2 Kapitel 2 *Governance*);

- (b) Strategie (SBM): wie die Strategie und das Geschäftsmodell des Unternehmens mit seinen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen interagieren, einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen diese Auswirkungen, Risiken und Chancen angeht (siehe ESRS 2 Kapitel 3 *Strategie*);
- (c) Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement (IRO): der Prozess/die Prozesse, mit denen das Unternehmen:
 - (i) identifiziert Auswirkungen, Risiken und Chancen und bewertet deren Wesentlichkeit (siehe IRO- 1 in Abschnitt 4.1 des ESRS 2);
 - (ii) verwaltet wesentliche Nachhaltigkeitsfragen durch Strategien und Maßnahmen (siehe Abschnitt 4.2 des ESRS 2);
- (d) Metriken und Ziele (MT): die Leistung des Unternehmens, einschließlich der gesetzten Ziele und Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele (siehe ESRS 2, Kapitel 5, *Metriken und Ziele*)".

ESRS 2 Absatz 60 über Mindestangaben zu Strategien und Maßnahmen besagt: In diesem Abschnitt werden die Mindestanforderungen für die Offenlegung von Informationen über die Politik und die Maßnahmen des Unternehmens zur Vermeidung, Minderung und Behebung tatsächlicher und potenzieller wesentlicher Auswirkungen, zur Bewältigung wesentlicher Risiken und/oder zur Nutzung wesentlicher Chancen (zusammenfassend als "Management wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte" bezeichnet) festgelegt. Sie sind zusammen mit den Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, anzuwenden, die in den einschlägigen thematischen und sektorspezifischen ESRS enthalten sind. Sie sind auch anzuwenden, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben erstellt.

ESRS 2 Absatz 70 über Kennzahlen und Ziele besagt: Dieses Kapitel enthält die Mindestangaben, die das Unternehmen bei der Offenlegung von Informationen über seine Kennzahlen und Ziele in Bezug auf jeden wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt machen muss. Sie sind zusammen mit den Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, anzuwenden, die in den entsprechenden thematischen ESRS enthalten sind. Sie sind auch anzuwenden, wenn das Unternehmen unternehmensspezifische Angaben macht.

Antwort

Die Datenpunkte bzw. die Offenlegungsanforderungen aus ESRS 2, die gegebenenfalls bei einer erforderlichen unternehmensspezifischen Offenlegung zu berücksichtigen sind, sind: ESRS 2 Offenlegungsanforderungen GOV-1 bis GOV-5, SBM-1 bis SBM-3, IRO-1 und die Mindestanforderungen an die Offenlegung von Strategien und Maßnahmen in Bezug auf Messgrößen und Ziele.

ESRS 1 Paragraph AR 1 bis 5 enthält Anwendungsanforderungen zu unternehmensspezifischen Angaben.

In Situationen, in denen ein Nachhaltigkeitsaspekt nicht von einem ESRS abgedeckt wird, können sich die unternehmensspezifischen Angaben, die nach ESRS 2 zu berücksichtigen sind, potenziell auf jeden Berichtsbereich des ESRS 2 beziehen (zu den Berichtsbereichen des ESRS 2 siehe ESRS 1 Paragraph 12), d.h:

- (a) Steuerung;
- (b) Strategie;
- (c) Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement; und
- (d) Metriken und Ziele.

Dies ist insofern der Fall, als Informationen über den unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsaspekt und seine Auswirkungen, Risiken und Chancen relevant sind (ESRS 1 Paragraph 31) und gemäß den Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 offengelegt werden müssen.

Daher könnten, falls zutreffend, die Auswirkungen, Risiken und Chancen des unternehmensspezifischen Sachverhalts durch die folgenden Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 behandelt werden:

- (a) GOV-1: bezüglich der Rollen und Verantwortlichkeiten sowie des Zugangs zu Fachwissen und Fähigkeiten in Bezug auf die unternehmensspezifische Nachhaltigkeit;
- (b) GOV-2: Informationen über die unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsaspekte, die den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens zur Verfügung gestellt und von diesen behandelt werden;
- (c) GOV-3: bezüglich der Integration der unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsaspekte in Anreizsysteme;
- (d) GOV-4: in Bezug auf unternehmensspezifische Sorgfaltsprüfungsverfahren;
- (e) GOV-5: in Bezug auf das Risikomanagement und die internen Kontrollen des Nachhaltigkeitsprozesses, einschließlich der unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsfragen;
- (f) SBM-1: in Bezug auf seine Strategie in Bezug auf den unternehmensspezifischen Nachhaltigkeitsaspekt;
- (g) SBM-2: Interessen und Ansichten der Stakeholder in Bezug auf das unternehmensspezifische Nachhaltigkeitsthema;
- (h) SBM-3: in Bezug auf die Beschreibung, die Wechselwirkung mit der Strategie und dem Geschäftsmodell und andere Informationen, die gemäß Paragraph 48 des ESRS 2 zu den wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem unternehmensspezifischen Sachverhalt erforderlich sind (einschließlich ESRS 2 Paragraph 48 (h)); und
- (i) IRO-1: in Bezug auf eine Beschreibung des Verfahrens zur Ermittlung und Bewertung der unternehmensspezifischen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Darüber hinaus (in Anlehnung an ESRS 1 Absatz AR 2):

- (a) Politiken, Maßnahmen und Zielvorgaben sind gegebenenfalls einzubeziehen, d. h. wenn das Unternehmen über sie verfügt, um den betreffenden unternehmensspezifischen Sachverhalt/IRO zu regeln; und
- (b) Metriken sind, sofern zutreffend, einzubeziehen. Bei der Beurteilung, wann dies anwendbar ist, wird auf ESRS 1 AR 1 verwiesen: Die unternehmensspezifischen Angaben müssen es den Nutzern ermöglichen, die wesentlichen IRO des Unternehmens zu verstehen. Um eine relevante und faire Darstellung einer Auswirkung, eines Risikos oder einer Chance zu geben, sind Kennzahlen im Allgemeinen nützlich und sollten aufgenommen werden.

Der ESRS-Absatz AR 3 unterstützt die Bestimmung, wann entitätsspezifische Metriken sinnvoll sind, d.h.:

- (a) wenn sie zum Verständnis beitragen, (1) wie wirksam die Praktiken bei der Verringerung negativer Auswirkungen und der Steigerung positiver Auswirkungen sind und (2) wie wahrscheinlich die finanziellen Auswirkungen sind, die sich aus Risiken und Chancen ergeben;
- (b) wenn sie zu einem verlässlichen Ergebnis führen (siehe ESRS 1 Absatz AR 3 (b)); und
- (c) wenn sie von ausreichenden Kontextinformationen begleitet werden (siehe ESRS 1 Absatz AR 3 (c)).

ESRS 2 *Mindestangaben zu Strategien und Maßnahmen* (ESRS 2 Paragraph 60) sowie Kennzahlen und Ziele (ESRS 2 Paragraph 70) sind bei der Erstellung dieser Angaben zu berücksichtigen.

Frage ID 442 - Entitätsspezifische Metriken

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Müssen unternehmensspezifische Metriken für ein Thema entwickelt werden, das zwar in den Normen behandelt wird, aber nur für einen bestimmten Teil der Wertschöpfungskette gilt?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Paragraphen 11, 30, GB 1-5 und GB 16; ESRS 2 Paragraphen 48 (h) und 51; und ESRS 2 MDR

Wichtige Begriffe

Unternehmensspezifische Offenlegung von Sachverhalten, die nicht unter die ESRS-Offenlegungsanforderungen fallen

Hintergrund

Der Einreicher gab folgenden Hintergrund für die Frage an: "... zum Beispiel hat ein Unternehmen einen Sachverhalt als Material identifiziert, für den das Thema Wasser in der Wertschöpfungskette relevant ist. Im ESRS E3-Standard wird das Thema Wasser in der Wertschöpfungskette durch Datenpunkte in den Bereichen Policies, Targets und Actions abgedeckt. Die zugehörige Kennzahl bezieht sich jedoch ausschließlich auf die eigenen Geschäftsaktivitäten (ESRS E3 Absatz 28-29). Lässt sich nun aus Absatz 30 (b) in ESRS 1 ableiten, dass das Unternehmen eine unternehmensspezifische Metrik für diesen Bereich entwickeln muss, weil die "Granularität" hier nicht ausreicht, oder hat die EU die Metrik bewusst auf die eigenen Geschäftsaktivitäten beschränkt, so dass keine Metrik für den Wasserverbrauch in der Wertschöpfungskette explizit entwickelt werden muss?

ESRS 1 Absatz 11 besagt: Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Fakten und Umstände wesentlich ist, muss es zusätzlich zu den in den drei Kategorien der ESRS festgelegten Offenlegungspflichten unternehmensspezifische Angaben machen, damit die Nutzer die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens verstehen können. Die Anwendungsanforderungen GB 1 bis GB 5 enthalten weitere Leitlinien zu unternehmensspezifischen Angaben.'

ESRS 1 Paragraphen AR 1 und AR 2 besagen: GB (1) Die unternehmensspezifischen Angaben müssen die Nutzer in die Lage versetzen, die Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsfragen zu verstehen.

GB 2. Bei der Ausarbeitung unternehmensspezifischer Offenlegungen muss das Unternehmen sicherstellen, dass:

- (a) die Angaben erfüllen die qualitativen Merkmale von Informationen, wie sie in Kapitel 2 Qualitative Merkmale von Informationen dargelegt sind; und

- (b) seine Angaben gegebenenfalls alle wesentlichen Informationen zu den Berichtsbereichen Governance, Strategie, Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement sowie Kennzahlen und Ziele umfassen (siehe ESRS 2, Kapitel 2 bis 5)".

In ESRS 1 Absatz 65 heißt es: "Das Unternehmen muss Informationen zur wesentlichen Wertschöpfungskette einbeziehen, wenn ist dies notwendig:

- (a) den Nutzern von Nachhaltigkeitsberichten ermöglichen, die wesentlichen Aspekte des Unternehmens zu verstehen
Auswirkungen, Risiken und Chancen; und/oder
- (b) eine Reihe von Informationen produzieren, die den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe Anhang B der vorliegenden Norm).

Antwort

Unternehmensspezifische Angaben sind zusätzlich zu den in den drei Kategorien der ESRS (d. h. bereichsübergreifende, thematische und sektorspezifische Standards) festgelegten Offenlegungsanforderungen zu machen, wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Fakten und Umstände wesentlich ist (ESRS 1 Absatz 11).

Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss gekommen ist, dass ein Thema in seiner Wertschöpfungskette wesentlich ist, der einschlägige thematische Standard jedoch nur die Angabe von Kennzahlen in Bezug auf die eigene Geschäftstätigkeit vorschreibt, wird die Bereitstellung von Kennzahlen, die speziell die Wertschöpfungskette abdecken, in Betracht gezogen und bereitgestellt, wenn solche Kennzahlen gemäß Absatz 11 der ESRS 1 erforderlich sind. Die sektoralen ESRS können zusätzliche Kennzahlen, auch zur Wertschöpfungskette, einführen.

ESRS 1 Kapitel 2 Qualitative Merkmale von Informationen

Frage ID 337 - Berechnung von Metriken - gleicher Genauigkeitsgrad

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Müssen bei der Berechnung von Kennzahlen für Nachhaltigkeitsaspekte, die für einen Konzern wesentlich sind, die Daten aller Tochtergesellschaften mit demselben Genauigkeitsgrad berücksichtigt werden, auch wenn der Aspekt für einige Tochtergesellschaften des Konzerns nicht wesentlich ist?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 2 Qualitative Merkmale von Informationen

Wichtige Begriffe

Berechnung von Metriken - gleiche Genauigkeit

Hintergrund

Der Einsender gab folgenden Hintergrund für seine Frage an: "Das folgende Beispiel bezieht sich auf Kennzahlen im Zusammenhang mit Wasser und Meeresressourcen. Es ist jedoch anzumerken, dass die aufgeworfene Frage in ähnlicher Weise für alle Nachhaltigkeitsfragen und -kennzahlen gilt und dass das Unterthema "Wasser" nur zur Veranschaulichung gewählt wurde.

Beispiel: Das Hauptgeschäft eines Konzerns ist die Herstellung und der Verkauf eines bestimmten Produkts, das in einem wasserintensiven Produktionsprozess in verschiedenen eigenen Anlagen hergestellt wird. Der Konzern besitzt und betreibt außerdem mehrere Vertriebsgesellschaften im Ausland, wobei eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern in Büros tätig ist, die nicht mit produktionsbezogenen Tätigkeiten befasst sind. Die Gruppe stellt fest, dass alle Themen und Unterthemen, die im ESRS E3 über Wasser- und Meeresressourcen erwähnt werden, wesentlich sind und kommt zu dem Schluss, dass alle im ESRS E3 geregelten Kennzahlen offengelegt werden müssen.

Darüber hinaus stellt die Gruppe auf der Grundlage einer vorläufigen Schätzung fest, dass ihre Produktionsstätten den größten Teil der Beträge aller metrischen Daten zu diesem Thema tragen werden, während die Vertriebsgesellschaften einen marginalen Teil dieser Metriken ausmachen würden, den die Gruppe folglich als nicht wesentlich erachtet. Der Konzern ist sich jedoch der Anforderung bewusst, die Kennzahlen auf der Grundlage der eigenen Geschäftstätigkeit zu berechnen, d. h. unter Einbeziehung der Muttergesellschaft und aller Tochtergesellschaften des Konzerns. Daher hat sie Prozesse und Verfahren eingeführt, um den Teil der Kennzahlen, der den Produktionsstätten der Gruppe zuzurechnen ist, direkt und präzise zu messen, während sie den Teil der Kennzahlen, der ihren Vertriebsgesellschaften zuzurechnen ist, weiterhin auf der Grundlage von Schätzungen wie durchschnittlichen Pro-Kopf-Zahlen ermittelt. Die ausgewiesenen Gesamtkennzahlen sind daher die Summe aus dem direkt gemessenen Anteil und einer entsprechenden Schätzung.

ESRS 1 Absatz 87 besagt: Wenn quantitative Messgrößen und Geldbeträge, einschließlich Informationen zur vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette (siehe Kapitel 5 dieses Standards), nicht direkt gemessen werden können, sondern nur geschätzt werden können, kann eine Messunsicherheit entstehen.

ESRS 1 Absatz 89 besagt: Die Verwendung angemessener Annahmen und Schätzungen, einschließlich Szenario- oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen und untergräbt nicht den Nutzen dieser Informationen, vorausgesetzt, die Annahmen und Schätzungen werden genau beschrieben und erläutert. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit würde nicht notwendigerweise verhindern, dass eine solche Annahme oder Schätzung nützliche Informationen liefert oder die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt (siehe Anhang B dieses Standards).

Antwort

Bei der Bereitstellung von Metrikdaten wird erwartet, dass das Unternehmen den Text des ESRS einhält, indem es die Metrik wie in der Offenlegungsanforderung definiert bereitstellt:

- (a) Daten aus allen Tochtergesellschaften müssen einbezogen werden (es sei denn, die Offenlegungspflicht der Kennzahl sieht etwas anderes vor; siehe IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung: FAQ 22 - Muss ein multisektoraler Konzern Kennzahlen für den gesamten Konzern oder nur Daten für die wesentliche IRO angeben?*); und
- (b) Die Verwendung von Schätzungen ist an Bedingungen geknüpft (siehe ESRS 1, Ziffern 87 und 89), einschließlich der Notwendigkeit, die qualitativen Merkmale zu berücksichtigen (ESRS 1, Kapitel 2).

In dem vom Einsender erwähnten Beispiel muss das Unternehmen überlegen, ob es den Anteil der

Kennzahlen, der der Produktionsstätte zuzuordnen ist, genau misst - und dabei

eine Schätzung für den Anteil, der auf die Vertriebsgesellschaft entfällt - wird zu einem Genauigkeitsgrad für die gesamte Kennzahl führen, der mit den Merkmalen der Informationsqualität übereinstimmt.

Es wird auf IG 1 *Wesentlichkeitsbeurteilung* - FAQ 18: *Verwendet das Unternehmen bei der Festlegung des Disaggregationsgrades für alle IRO die gleichen Kriterien?* verwiesen, die sich mit ähnlichen Fragen befasst.

Frage ID 863 - Berechnung der Metriken - Jahresdurchschnitt

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Müssen wir bei der Berechnung der Kennzahlen, einschließlich der Kennzahlen zur Wertschöpfungskette, die nachgelagerten Positionen für alle vier Quartale (zum 31.03, 30.06, 30.09, 31.12) berücksichtigen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 2 und Paragraph 89; alle aktuellen ESRS

Wichtige Begriffe

Berechnung der Metriken; Jahresdurchschnitt

Hintergrund

[Die ursprüngliche Frage "Müssen wir bei der Berechnung der Indikatoren einschließlich der Wertschöpfungskette für den Finanzsektor (Kapitalmärkte, Versicherungen) die nachgelagerten Positionen für alle vier Quartale (zum 31.03, 30.06, 30.09, 31.12) berücksichtigen?" bezog sich auf die Berechnung der Kennzahlen im Finanzsektor, aber um allgemeiner zu sein, wurde die Frage in die oben genannte geändert.

Als Hintergrund für die Frage gab der Einsender Folgendes an: "Hintergrund ist, dass SFDR die Berechnung von PAIs für alle relevanten Positionen zum Quartalsende verlangt und dann einen Durchschnitt bildet.

ESRS 1 Absatz 19 besagt: "Bei der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung muss das Unternehmen anwenden:

- (a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und getreue Darstellung, und
- (b) die Verbesserung der qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. die Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit".

ESRS 1 Absatz 89 besagt: Die Verwendung angemessener Annahmen und Schätzungen, einschließlich Szenario- oder Sensitivitätsanalysen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Erstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen und untergräbt nicht den Nutzen dieser Informationen, vorausgesetzt, die Annahmen und Schätzungen werden genau beschrieben und erläutert. Selbst ein hohes Maß an Messunsicherheit würde nicht notwendigerweise verhindern, dass eine solche Annahme oder Schätzung nützliche Informationen liefert oder die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllt (siehe Anhang B dieses Standards).

Antwort

Die ESRS müssen keine Jahresdurchschnitte auf der Grundlage vierteljährlicher Zahlen berechnen, wie in Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/363 der Kommission vorgeschrieben.

Einige Kennzahlen erfordern die Berechnung von Jahresdurchschnitten (z. B. ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1- 6 - *Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens*). Die ESRS schreiben nicht vor, wie Jahresdurchschnitte zu berechnen sind, solange die Berechnungsmethode zu Informationen führt, die die qualitativen Merkmale von Informationen erfüllen (ESRS 1 Kapitel 2; siehe auch ESRS 1 Absatz 89).

Unterstützendes Material

[In der Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/363 der Kommission](#) vom 31. Oktober 2022 heißt es in Artikel 6: "Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ... 3. Die Finanzmarktteilnehmer geben in den Spalten 'Auswirkungen' im Abschnitt 'Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren' in Tabelle 1 von Anhang I den Durchschnitt der Auswirkungen am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Zeitraums vom 1. Januar bis 31. Dezember an.

ESRS 1 Kapitel 3 Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für Nachhaltigkeitsangaben

Frage ID 37 - Nur positive Auswirkungen

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Kann ein Nachhaltigkeitsthema nur unter dem Gesichtspunkt der positiven Auswirkungen wesentlich sein?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 3.4; ESRS 1 Absatz 43 und 46

Wichtige Begriffe

Wesentlichkeit, positive Auswirkungen nur wesentlich

Hintergrund

[Die Frage des Einreichers: "Kann eine Auswirkung wesentlich sein, wenn sie nur unter dem Gesichtspunkt der positiven Auswirkungen wesentlich ist?" wurde der Klarheit halber in die obige Frage umformuliert.]

Hintergrund wie vom Einreicher angegeben:

Es ist wichtig, dass ich nach der Bewertung und qualitativen Beurteilung der tatsächlichen/potentiellen negativen und positiven Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu dem Schluss komme, dass das Thema in Bezug auf die tatsächlichen negativen Auswirkungen irrelevant und in Bezug auf die tatsächlichen positiven Auswirkungen ebenfalls irrelevant ist.

Auswirkungen. Unter dem Gesichtspunkt möglicher positiver Auswirkungen ist sie jedoch kritisch. Gilt mein Thema dann als signifikant?

ESRS 1 Absatz 43 besagt: Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen wesentlich, wenn er sich auf wesentliche tatsächliche oder potenzielle, positive oder negative kurz-, mittel- oder langfristige Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch oder Umwelt bezieht".

ESRS 1 Absatz 46 nennt die Kriterien, auf denen die Wesentlichkeit der positiven Auswirkungen beruht: Für positive Auswirkungen basiert **die Wesentlichkeit** auf folgenden Kriterien:

- (a) das Ausmaß und die Tragweite der Auswirkungen für die tatsächlichen Auswirkungen; und
- (b) das Ausmaß, die Tragweite und die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen für potenzielle Auswirkungen".

Antwort

Ja, ein Nachhaltigkeitsthema kann nur unter dem Gesichtspunkt der positiven Auswirkungen wesentlich sein.

Basierend auf der Definition in ESRS 1 Paragraph 43 ist ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich, wenn er sich auf das Unternehmen bezieht:

- (a) auf wesentliche tatsächliche oder potenzielle Auswirkungen oder
- (b) zu wesentlichen positiven oder negativen

Auswirkungen. Positive Auswirkungen können entweder tatsächlich oder potenziell sein.

In Kapitel 3.4 des ESRS 1 werden die Kriterien für die Bewertung der Wesentlichkeit definiert. Für tatsächliche positive Auswirkungen sind die Kriterien das Ausmaß und der Umfang. Bei potenziellen positiven Auswirkungen wird außerdem die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt.

ESRS 1 Absatz 45 beschreibt die Beziehung zwischen negativen Auswirkungen und dem in internationalen Instrumenten (d. h. den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen) festgelegten Sorgfaltspflichtprozess. Insbesondere konzentriert sich die Sorgfaltspflicht auf negative oder nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, was jedoch nicht bedeutet, dass die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf negative Auswirkungen im Rahmen der ESRS-Berichterstattung beschränkt ist.

Frage ID 162 - Mindestanzahl von wesentlichen Angelegenheiten

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Gibt es eine Mindestanzahl von wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, die in der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens offengelegt werden müssen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 3

Wichtige Begriffe

Mindestanzahl wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekte

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 28 besagt: "Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist "wesentlich", wenn er die Kriterien für die Wesentlichkeit der Auswirkungen ... oder der finanziellen Wesentlichkeit ... oder beides erfüllt.

IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* Absatz 1 besagt: Die ESRS-Nachhaltigkeitserklärung muss relevante und wahrheitsgetreue Informationen über alle Auswirkungen, Risiken und Chancen (auch als IROs bezeichnet) in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte enthalten, die unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit der Auswirkungen, der finanziellen Wesentlichkeit oder unter beiden Gesichtspunkten als wesentlich eingestuft werden. Die Wesentlichkeitsprüfung ist der Prozess, mit dem das Unternehmen die wesentlichen Informationen zu den Nachhaltigkeits-IKOs bestimmt. Dies geschieht durch die Bestimmung der wesentlichen Angelegenheiten und der wesentlichen Informationen, über die zu berichten ist. Die Durchführung einer Wesentlichkeitsprüfung auf der Grundlage objektiver Kriterien ist für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von zentraler Bedeutung. Das Unternehmen wird bei der Anwendung der Kriterien sein Urteilsvermögen einsetzen, und es wird erwartet, dass die damit verbundenen Erläuterungen für die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung transparent sind.

Die Anwendungsanforderungen in Anhang A des ESRS enthalten eine Liste von Nachhaltigkeitsfragen, die im ESRS behandelt werden.

Antwort

Es gibt keine Mindest- (oder Höchst-) Anzahl von wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten, die vom ESRS verlangt werden, da die Wesentlichkeit auf den spezifischen Fakten und Umständen des Unternehmens basiert.

Wesentlichkeit ist ein prinzipienbasiertes Konzept. IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* bietet eine nicht-autoritative Anleitung zur Durchführung der Wesentlichkeitsbewertung. Die Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts für ein Unternehmen hängt von den spezifischen Fakten und Umständen im Zusammenhang mit seiner Strategie, seinem Geschäftsmodell, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner Wertschöpfungskette ab. Auf der Grundlage dieser spezifischen Fakten und Umstände wird als Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung eine Reihe von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt.

Frage ID 172 - Wesentlichkeitsbewertung - Private Equity Strukturen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Welche wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte müssen bei Private-Equity-Strukturen mit Komplementären und Kommanditisten ermittelt und bewertet werden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 5.1 *Berichtspflichtiges Unternehmen und Wertschöpfungskette* und 7.6 *Konsolidierte Berichterstattung und Befreiung von Tochterunternehmen*

Wichtige Begriffe

Wesentlichkeitsbewertung; Private-Equity-Strukturen; Komplementär und Kommanditist

Hintergrund

Private-Equity-Strukturen (PE) haben in der Regel einen General Partner (GP) und Limited Partners (LPs). GP bezieht sich auf die PE-Firma, die einen Private-Equity-Fonds verwaltet. Diese Fonds werden in der Regel als offene Handelsgesellschaften gegründet, wobei die Drittinvestoren die Kommanditisten sind und die PE-Firma als GP fungiert. Neben der Beschaffung der Mittel und der Verwaltung des Tagesgeschäfts des Fonds ist der GP für die Ermittlung und den Abschluss von Investitionen in Portfoliounternehmen des Private-Equity-Fonds, die Unterstützung der Managementteams der Portfoliounternehmen bei der Wertmaximierung und die Liquidierung von Investitionen verantwortlich, damit Ausschüttungen aus der Partnerschaft an die LPs vorgenommen werden können. Die LPs sind diejenigen, die das Kapital für den Private-Equity-Fonds beschafft und investiert haben, die sich aber nicht wirklich um die tägliche Verwaltung des Fonds kümmern, während die GPs Investmentexperten sind, die die Verantwortung haben, Entscheidungen über die Investitionen zu treffen.

Zur Beantwortung der obigen Frage wird davon ausgegangen, dass weder der GP noch die LPs das Portfoliounternehmen in ihren jeweiligen Abschlüssen konsolidieren, da keiner von ihnen das Portfoliounternehmen finanziell kontrolliert.

ESRS 1 Paragraph 62: "Die Nachhaltigkeitserklärung muss sich auf dasselbe Berichtsunternehmen beziehen wie der Jahresabschluss".

ESRS 1 Absatz 63: "Die in der Nachhaltigkeitserklärung enthaltenen Informationen über das berichterstattende Unternehmen sind um Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen zu erweitern, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten Geschäftsbeziehungen in der vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette verbunden sind ("Informationen zur Wertschöpfungskette"). ..."

Antwort

Komplementäre und Kommanditisten von Private-Equity-Strukturen müssen wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und in ihrer Wertschöpfungskette identifizieren und bewerten.

Wenn weder der Komplementär noch der/die Kommanditist(en) das/die Portfoliounternehmen in ihren jeweiligen Abschlüssen konsolidieren, weil keiner von ihnen die finanzielle Kontrolle über das/die Portfoliounternehmen ausübt, dann sind die Auswirkungen, Risiken und Chancen des/der Portfoliounternehmens/e für die Zwecke der Nachhaltigkeitserklärung nicht Teil des eigenen Betriebs des Komplementärs oder des/der Kommanditisten (es wird auf IG 2 *Wertschöpfungskette* Kapitel 2.3 *Vom eigenen Betrieb zur Wertschöpfungskette* verwiesen).

Der Komplementär erbringt in der Regel über den Private-Equity-Fonds Managementdienstleistungen für das/die Portfoliounternehmen. Daher werden das/die Portfoliounternehmen auch ohne finanzielle Kontrolle als Geschäftsbeziehungen in der Wertschöpfungskette des Komplementärs betrachtet. Dementsprechend muss der Komplementär wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Portfoliounternehmen in seiner nachgelagerten Wertschöpfungskette ermitteln und bewerten.

Der Kommanditist stellt in der Regel Mittel für seine Investitionen in Portfoliounternehmen zur Verfügung. Bitte beachten Sie IG 2 *Wertschöpfungskette*: FAQ 2: *Gelten Finanzanlagen (Darlehen, Eigenkapital und Schuldtitel) als Geschäftsbeziehungen, die Informationen zur Wertschöpfungskette auslösen?*

Hinweis: Detailliertere Leitlinien werden in zukünftigen Branchenstandards erwartet. ID 285 *Vermögensverwalter, Investmentgesellschaften, Umfang der Nachhaltigkeitserklärung* befasst sich mit einer Frage zum Umfang der

die Nachhaltigkeitserklärung unter der Annahme, dass das Portfoliounternehmen durch den Vermögensverwalter / die Holdinggesellschaft kontrolliert wird.

Frage ID 185 - Objektive Beweise und Meinung der Betroffenen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Liegt der Schwerpunkt bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts auf den Meinungen der Interessengruppen oder auf objektiven Beweisen?

ESRS-Referenz

IG 1 *Wesentlichkeitsbeurteilung* Kapitel 3.5 *Rolle und Herangehensweise an Stakeholder im Prozess der Wesentlichkeitsbeurteilung*; FAQ 10 *Sollte die Beurteilung der IRO auf quantitativen Informationen beruhen?*; FAQ 15 *Erteilen die ESRS den Auftrag, für den Prozess der Wesentlichkeitsbeurteilung einen aktiven Dialog mit den betroffenen Stakeholdern zu führen?* und FAQ 16 *Kann das Unternehmen bestimmten Kategorien von Stakeholdern für den Prozess der Wesentlichkeitsbeurteilung Vorrang einräumen? Und wie?*

Wichtige Begriffe

Wesentlichkeitsbewertung; Stellungnahme der Interessengruppen; objektive Nachweise

Hintergrund

[Anmerkung: Um das vom Einsender erwähnte Problem besser zu behandeln, wurde vereinbart, die eingegangene Frage von "[Liegt der Schwerpunkt bei der Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Meinungen der Interessengruppen oder auf objektiven Beweisen?](#)" in die oben genannte Frage zu ändern.]

ESRS 1 Absatz 24 besagt: Die Einbeziehung betroffener Stakeholder ist ein zentraler Bestandteil des laufenden Due-Diligence-Prozesses des Unternehmens ... und der Bewertung der Wesentlichkeit der Nachhaltigkeit.

IG 1 *Beurteilung der Wesentlichkeit* - FAQ 10 *Sollte sich die Beurteilung der IRO auf quantitative Informationen stützen?* (Absätze 180 bis 183) heißt es:

- '180. Wenn möglich, ja, denn quantitative Messungen der IRO sind ein objektiver Beweis für deren Wesentlichkeit. Die Betonung objektiver und quantitativer Informationen bedeutet nicht, dass die Informationen der betroffenen Interessengruppen außer Acht gelassen werden sollten.
181. Inwieweit sich das Unternehmen auf quantitative Informationen stützen kann, hängt davon ab, ob wissenschaftlich validierte Daten vorliegen und ob ein Konsens über die jeweiligen Auswirkungen erzielt wurde. So könnten beispielsweise globale Berichte oder Brancheninformationen zu einem bestimmten Thema, wie z. B. negative Auswirkungen auf den Verlust der biologischen Vielfalt, die benötigten quantitativen Informationen liefern, ohne dass das Unternehmen zusätzliche Kosten für Forschung oder Datenerhebung aufwenden muss.
182. Quantitative Informationen sind nicht immer verfügbar oder können zu zusätzlichen Kosten führen. Wenn eine qualitative Analyse für das Unternehmen ausreicht, um vernünftigerweise zu dem Schluss zu kommen, dass ein Sachverhalt "nicht wesentlich" oder "wesentlich" ist, würden zusätzliche quantitative Informationen die Wesentlichkeitsbewertung nicht aufwerten. Der Prozess

der Wesentlichkeitsbewertung entwickelt sich weiter

Im Laufe der Zeit kann das Unternehmen das Gleichgewicht zwischen qualitativen und quantitativen Informationen neu bestimmen.

183. Quantitative Informationen wären jedoch von Interesse, wenn ein Thema auf der Grundlage qualitativer Informationen an der Grenze zwischen wesentlich und nicht wesentlich liegt und/oder wenn es unterschiedliche Ansichten gibt. In diesem Fall könnte eine Quantifizierung die Schlussfolgerung untermauern.

IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* FAQ 15 *Verpflichten die ESRS zum aktiven Dialog mit den betroffenen Stakeholdern im Rahmen der Wesentlichkeitsbewertung?* heißt es: Die ESRS verlangen die Offenlegung der Wesentlichkeitsbeurteilung und ihrer Ergebnisse, schreiben aber kein bestimmtes Verhalten in Bezug auf die Einbeziehung von Stakeholdern oder den Due-Diligence-Prozess vor.

IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* FAQ 16 *Kann das Unternehmen bestimmte Kategorien von Stakeholdern für den Prozess der Wesentlichkeitsbewertung priorisieren? Wie?* erklärt: Die Einbeziehung betroffener Stakeholder hilft dem Unternehmen zu verstehen, welche Nachhaltigkeitsthemen für die jeweiligen Stakeholder von Belang sind und wie sie davon betroffen sind. Diese Informationen können ein nützlicher Input für die Beurteilung sein.

Antwort

Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts gibt es keinen Konflikt zwischen der Berücksichtigung der Ansichten betroffener Stakeholder und objektiven Nachweisen. Der Zweck von beidem ist es, ein Verständnis für die Schwere (und Wahrscheinlichkeit) der Auswirkungen zu bekommen, um sie in der Nachhaltigkeitserklärung wahrheitsgetreu darzustellen. Je nach den Umständen kann es erforderlich sein, die betroffenen Stakeholder einzubeziehen oder nicht.

Die Wesentlichkeitsanalyse sollte sich so weit wie möglich auf objektive Daten und Beweise stützen. Je nach Art des Themas und der Verfügbarkeit solcher Nachweise liegt der Schwerpunkt in einigen Fällen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Quantitative/wissenschaftliche Daten über die Auswirkungen können ebenfalls verfügbar sein oder auch nicht. Weit verbreitete/systemische Auswirkungen sind in der Regel gut dokumentiert, und es besteht häufig ein Konsens über ihren Schweregrad.

In anderen Fällen, je nach Thema, sind die Ansichten der betroffenen Interessengruppen eine Quelle von Belegen für die Wesentlichkeit der Auswirkungen. Allerdings sind nicht alle Meinungen der Stakeholder gleichermaßen relevant für die Wesentlichkeitsanalyse. Die Relevanz hängt davon ab, wie stark die Stakeholder betroffen sind (Schwere - und Wahrscheinlichkeit - der Auswirkungen). Um unternehmensspezifische Auswirkungen und/oder die Manifestation weit verbreiteter/systemischer Auswirkungen in bestimmten Kontexten und Situationen zu verstehen, ist eine sorgfältigere Betrachtung der spezifischen Umstände erforderlich, einschließlich der Frage, ob und wie Menschen oder die Umwelt betroffen sind.

Elemente, die zur Beantwortung dieser Frage nützlich sind, finden sich in den Kapiteln IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung*, 3.5 *Rolle und Herangehensweise an Stakeholder im Prozess der Wesentlichkeitsbewertung* und 5.4 *FAQ zur Einbeziehung von Stakeholdern - Wesentlichkeit der Auswirkungen*.

Frage ID 461 - Nachhaltigkeitsbericht - ESRS 1 flowchart E und Offenlegung von Übergangsplänen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Warum werden im Flussdiagramm in Anhang E des ESRS 1 Übergangspläne zusammen mit Politiken, Maßnahmen und Zielen erwähnt?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Paragraphen 62 und 72; und Anhang E: *Flussdiagramm zur Bestimmung der Angaben gemäß ESRS*; ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-1: *Offenlegungsanforderungen in Bezug auf den Übergangsplan zum Klimawandel*

(Hinweis: Die Offenlegung des Übergangsplans in Bezug auf die biologische Vielfalt ist freiwillig (ESRS E4 Offenlegungsanforderung E4-1); als solche ist sie nicht Gegenstand dieser Erläuterung).

Wichtige Begriffe

Offenlegung von Übergangsplänen, Mindestanforderungen an die Offenlegung, ESRS 1 Appendix E

Hintergrund

[Die erhaltene Frage: *Wie lautet die Logik gemäß Flussdiagramm E des ESRS 1 zur Bestimmung der Offenlegungsanforderungen für Übergangspläne und -prozesse?*" wurde umformuliert, um sie deutlicher zu machen.]

ESRS 1 Anhang E - *Flussdiagramm zur Bestimmung der Angaben im Rahmen der ESRS* enthält die Überlegungen zur Bestimmung der Angaben, wenn ein von einem aktuellen Standard abgedecktes Thema wesentlich ist. In diesem Fall sind die damit verbundenen Strategien, Maßnahmen und Ziele anzugeben, oder es ist zu erklären, dass das Unternehmen keine Strategien, Maßnahmen und/oder Ziele in Bezug auf das wesentliche Nachhaltigkeitsthema hat. Das Unternehmen kann einen Zeitrahmen angeben, bis zu dem es diese einführen will (ESRS 1 Absatz 33).

ESRS 1 Anhang E - *Flussdiagramm zur Bestimmung der Angaben nach den ESRS* besagt: "... Die Offenlegungsanforderungen in Bezug auf Aktionspläne, Ziele, Strategien, Szenarioanalysen und Übergangspläne sind verhältnismäßig, da sie davon abhängig sind, dass das Unternehmen über diese verfügt, ...".

ESRS 1 Anhang E - *Flussdiagramm zur Bestimmung der Angaben nach den ESRS* enthält keine Informationen über die Offenlegungsanforderungen in Bezug auf Übergangspläne (E1-1 und E4-1). Er enthält auch keine Informationen über die Offenlegungsanforderungen in Bezug auf die Prozesse in den ESRS S1 bis S4: Verfahren zur Einbeziehung von Interessengruppen in Bezug auf die Auswirkungen (S1-2, S2-2, S3-2 und S4-2) sowie Verfahren zur Behebung negativer Auswirkungen und Kanäle für Interessengruppen, um Bedenken zu äußern (S1-3, S2-3, S3-3 und S4-3).

ESRS E1-1 Absatz 17 besagt: "Verfügt das Unternehmen nicht über einen Übergangsplan, so gibt es an, ob und wann es einen solchen Plan einführen wird.

In Anhang II (Akronyme und Glossar) wird "Maßnahmen" wie folgt definiert: "Maßnahmen beziehen sich auf i) Aktionen und Aktionspläne (einschließlich Übergangspläne), die durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das Unternehmen die gesetzten Ziele erreicht, und durch die das Unternehmen versucht, wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen anzugehen; und ii) Entscheidungen, diese mit finanziellen, personellen oder technologischen Ressourcen zu unterstützen.

In Anhang II Akronyme und Begriffsglossar wird "Übergangsplan" definiert als: Ein spezifischer Typ von Aktionsplan, der von einem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und der folgende Punkte behandelt:

- (a) ein Ziel der öffentlichen Ordnung; und/oder

- (b) einen einrichtungsspezifischen Aktionsplan in Form einer strukturierten Reihe von Zielen und Maßnahmen im Zusammenhang mit einer wichtigen strategischen Entscheidung, einer größeren Änderung des Geschäftsmodells und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen".

Antwort

Das Flussdiagramm in Anhang E der ESRS 1 veranschaulicht die Bestimmungen der ESRS zur Wesentlichkeit.

Das Flussdiagramm bezieht sich auf Aktionen (sowie auf Politiken und Ziele), die per Definition auch Übergangspläne umfassen.

Übergangspläne sind ein Bereich der Offenlegung, der gemeinsame Merkmale mit Politiken, Zielen und Maßnahmen aufweist. Klimaübergangspläne zum Beispiel sind effektiv Aktionspläne, um die Ziele für Kohlenstoffemissionen zu erreichen.

Frage ID 821 - Risiko und Chance für finanzielle Wesentlichkeit

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Was die finanzielle Wesentlichkeit betrifft, so gibt es Sachverhalte, die nur Risiken oder Chancen auslösen, und andere, die beide auslösen. Sollte im Falle eines Sachverhalts, der sowohl Risiken als auch Chancen birgt, die Bewertung der Wesentlichkeit für jeden einzelnen Sachverhalt erfolgen oder für das finanzielle Risiko und die Chance zusammen?

Zusätzlich zu der gestellten Frage lieferte der Einsender folgenden Hintergrund: "Wenn wir zum Beispiel das Thema Energie nehmen, ist der Energieverbrauch ein finanzielles Risiko, weil die Energiekosten stark schwanken können. Es gibt aber auch eine Chance in Form von geringeren Energiekosten, wenn das Unternehmen in erneuerbare Energien und energieeffiziente Geräte investiert. Sollte in diesem Fall das finanzielle Risiko getrennt von der finanziellen Chance bewertet werden? Oder sollte man abwägen, was in der Bilanz schwerer wiegt, das Risiko oder die Chance, und entsprechend bewerten?"

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 3.5 *Finanzielle Wesentlichkeit*, Absätze 49 bis 51 und GB 14 bis 15

Wichtige Begriffe

Finanzielle Wesentlichkeit; Nachhaltigkeitsfragen, die Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen erzeugen

Hintergrund

ESRS 1 Paragraphen 49 bis 51 besagen:

- '49. Ein Nachhaltigkeitsaspekt ist aus finanzieller Sicht wesentlich, wenn er wesentliche finanzielle Auswirkungen auf das Unternehmen auslöst oder nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann. Dies ist der Fall, wenn ein Nachhaltigkeitsaspekt Risiken oder Chancen mit sich bringt, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung, die Finanzlage, die Ertragslage, den Cashflow, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens haben oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie kurz-, mittel- oder langfristig einen wesentlichen Einfluss auf das Unternehmen haben. Risiken und Chancen können sich aus vergangenen oder zukünftigen Ereignissen ergeben. Die finanzielle Wesentlichkeit eines Nachhaltigkeitsaspekts ist nicht auf Sachverhalte beschränkt, die unter der Kontrolle des Unternehmens stehen, sondern umfasst auch Informationen über wesentliche Risiken und Chancen, die auf Geschäftsbeziehungen zurückzuführen sind, die außerhalb des bei der Erstellung des Abschlusses verwendeten Konsolidierungskreises liegen.
50. Abhängigkeiten von natürlichen, menschlichen und sozialen Ressourcen können Quellen von finanziellen Risiken oder Chancen sein. Abhängigkeiten können auf zwei Arten Auswirkungen haben:
- (a) sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, die in seinen Geschäftsprozessen benötigten Ressourcen weiterhin zu nutzen oder zu beschaffen, sowie die Qualität und Preisgestaltung dieser Ressourcen; und
 - (b) sie können die Fähigkeit des Unternehmens beeinträchtigen, sich auf Beziehungen zu stützen, die es für seine Geschäftsprozesse zu akzeptablen Bedingungen.
51. Die Wesentlichkeit von Risiken und Chancen wird auf der Grundlage einer Kombination der folgenden Faktoren bewertet
die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und das potenzielle Ausmaß der finanziellen Auswirkungen".

In Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken oder Chancen heißt es in ESRS 1 Absatz AR 14: Die Ermittlung von Risiken und Chancen, die sich kurz-, mittel- oder langfristig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, den Cashflow, den Zugang zu Finanzmitteln oder die Kapitalkosten des Unternehmens auswirken oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie sich darauf auswirken, ist der Ausgangspunkt für die Beurteilung der finanziellen Wesentlichkeit. In diesem Zusammenhang hat das Unternehmen Folgendes zu berücksichtigen: ...

- (b) ihre Einstufung als Quellen von:
 - i. Risiken (die zu einer negativen Abweichung bei den erwarteten künftigen Zahlungsmittelzuflüssen oder zu einer Erhöhung der Abweichung bei den erwarteten künftigen Zahlungsmittelabflüssen und/oder zu einer negativen Abweichung von einer erwarteten, im Jahresabschluss nicht ausgewiesenen Kapitalveränderung beitragen); oder
 - ii. Chancen (die zu einer positiven Abweichung bei den erwarteten künftigen Mittelzuflüssen oder zu einer Verringerung der Abweichung bei den künftigen Mittelabflüssen und/oder zu einer positiven Abweichung von der erwarteten, nicht im Abschluss ausgewiesenen Kapitalveränderung beitragen)".

ESRS 1 Absatz AR 15 besagt: "Sobald das Unternehmen seine Risiken und Chancen ermittelt hat, muss es bestimmen, welche davon für die Berichterstattung wesentlich sind. Dies erfolgt auf der Grundlage einer Kombination aus

(i) die Eintrittswahrscheinlichkeit und (ii) das potenzielle Ausmaß der finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage geeigneter Schwellenwerte. In diesem Schritt prüft sie den Beitrag dieser Risiken und Chancen zu den kurz-, mittel- und langfristigen finanziellen Auswirkungen auf der Grundlage von:

- (a) Szenarien/Vorhersagen, deren Eintreten für wahrscheinlich gehalten wird, und
- (b) potenzielle finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, die sich

entweder aus Situationen ergeben, die unter dem Schwellenwert "wahrscheinlicher als nicht" liegen, oder aus Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die nicht oder noch nicht in den Jahresabschlüssen ausgewiesen sind. Dies schließt ein:

- i. potenzielle Situationen, die sich nach dem Eintreten künftiger Ereignisse auf das Cashflow-Generierungspotenzial auswirken können;
- ii. Kapital, das aus Sicht der Rechnungslegung und Finanzberichterstattung nicht als Vermögenswert anerkannt wird, aber einen erheblichen Einfluss auf die finanzielle Leistung hat, wie z. B. natürliches, intellektuelles (organisatorisches), menschliches, soziales und Beziehungskapital; und
- iii. mögliche zukünftige Ereignisse, die einen Einfluss auf die Entwicklung dieser Großbuchstaben¹.

Antwort

Wenn die Art einer Chance oder eines Risikos in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt unterschiedlich ist, wird sie separat bewertet.

In dem vorgelegten Beispiel stellt der Einreicher fest, dass der Energieverbrauch eine Quelle von (finanziellen) Risiken ist, da die Energiekosten erheblich schwanken können (Preisrisiko nach oben und unten). Er hat jedoch auch eine Investitionschance in Form von niedrigeren Energiekosten für den Fall ausgemacht, dass das Unternehmen in erneuerbare Energien und energieeffiziente Geräte investiert.

In finanzieller Hinsicht ist ein Unternehmen, das einem Risiko (höhere Preise für Lieferungen, niedrigere Preise für verkaufte Produkte) stärker ausgesetzt ist als erwartet, auch positiven Abweichungen ausgesetzt, wenn die Preise für Lieferungen/verkaufte Produkte unter/über den Erwartungen liegen. Die positiven Abweichungen werden nicht notwendigerweise als separate Chancen identifiziert, sondern zusammen mit dem Risiko bewertet. Im obigen Beispiel ist es die Investition in erneuerbare Energien, die die Möglichkeit schafft, die Energiekosten zu senken.

Unterstützendes Material

IFRS S1 Allgemeine Anforderungen an die Offenlegung nachhaltigkeitsbezogener Finanzinformationen betont in Paragraph B15 auch die Bedeutung von Erwartungen bei der Beurteilung der (finanziellen) Wesentlichkeit: "Die in Paragraph B14 beschriebenen Entscheidungen [d. h. Entscheidungen der Primärnutzer in Bezug auf die Bereitstellung von Ressourcen für das Unternehmen] hängen von den Erwartungen der Primärnutzer in Bezug auf Renditen ab, z. B. Dividenden, Kapital- und Zinszahlungen oder Marktpreissteigerungen. Diese Erwartungen hängen von der Einschätzung der primären Nutzer hinsichtlich der Höhe, des Zeitpunkts und der Ungewissheit künftiger Nettomittelzuflüsse an das Unternehmen sowie von ihrer Beurteilung der Verwaltung der wirtschaftlichen Ressourcen des Unternehmens durch die Geschäftsleitung und das/die Leitungsorgan/e oder die Einzelperson(en) ab.

ESRS 1 Kapitel 5 Wertschöpfungskette iFrage-ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze iFreigabedatum

Mai 2024

Frage gestellt

Welchen Umfang hat der Eigenbetrieb eines Versicherungsunternehmens nach den ESRS? Ist er derselbe wie unter Solvabilität II, d.h. beziehen sich die ESRS-Standards nur auf die Nichtlebensversicherungstätigkeiten der Versicherer?

(Feuer, Gesundheit, Schäden an Fahrzeugen, Haftpflicht, Beistand, Rechtsschutz usw.), oder auch auf die Anlagetätigkeit? Wie sollte der Nachhaltigkeitsbericht auf Versicherungen mit Gewinnbeteiligung eingehen?

ESRS-Referenz

ESRS 1, Kapitel 5.1, Ziffern 62 und 63.

Wichtige Begriffe

Versicherungsgesellschaften, Finanzinstitute, eigene Geschäfte, Anlagetätigkeiten, Berichtsgrenze

Hintergrund

Artikel 19a (3) und 29a (3) der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) verlangen, dass sich die gemeldeten Informationen auf die eigene Geschäftstätigkeit und die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette des Unternehmens beziehen.

In den ESRS wird der "eigene Betrieb" eines Unternehmens nicht definiert.

ESRS Paragraph 62 besagt, dass: "Die **Nachhaltigkeitserklärung** ist für dasselbe berichterstattende Unternehmen zu erstellen wie der Abschluss. Handelt es sich bei dem berichterstattenden Unternehmen beispielsweise um eine Muttergesellschaft, die zur Erstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, wird die Nachhaltigkeitserklärung für den Konzern erstellt. Diese Anforderung gilt nicht, wenn das berichterstattende Unternehmen nicht zur Aufstellung eines Abschlusses verpflichtet ist oder wenn das berichterstattende Unternehmen eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 48i der Richtlinie 2013/34/EU erstellt.

In Absatz 63 des ESRS heißt es: "Die in der **Nachhaltigkeitserklärung** enthaltenen Informationen über das berichtende Unternehmen sind um Informationen über die wesentlichen **Auswirkungen, Risiken** und **Chancen** zu erweitern, die mit dem Unternehmen durch seine direkten und indirekten **Geschäftsbeziehungen** in der vor- und/oder nachgelagerten **Wertschöpfungskette** verbunden sind ("Informationen zur Wertschöpfungskette"). Bei der Erweiterung der Informationen über das berichterstattende Unternehmen sind die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette einzubeziehen:

- (a) im Anschluss an die Ergebnisse der Due-Diligence-Prüfung und der Bewertung **der Wesentlichkeit**; und
- (b) im Einklang mit etwaigen spezifischen Anforderungen in Bezug auf die Wertschöpfungskette in anderen ESRS".

Antwort

ESRS 1 Paragraph 62 stellt klar, dass die Nachhaltigkeitserklärung für dasselbe berichtende Unternehmen zu erstellen ist wie der Jahresabschluss. Daher richtet sich der Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit für ein Versicherungsunternehmen nach den Anforderungen an die Finanzberichterstattung, die das Geschäftsmodell widerspiegeln, und ist nicht notwendigerweise derselbe wie unter Solvabilität II. Es wird auch auf IG 2 *Wertkette* (Kapitel 2.3) verwiesen.

Gemäß der Definition des Begriffs "Geschäftsbeziehung" in Anhang 2 des Delegierten Rechtsakts zum ESRS fallen die Investitionen (einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit Versicherungen mit Gewinnbeteiligung) in den Bereich der Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens. Daher werden Investitionen als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet und müssen bei der Wesentlichkeitsbewertung der Auswirkungen, Risiken und Chancen gemäß ESRS 1 Absatz 63 berücksichtigt werden. Siehe auch IG 2 *Wertschöpfungskette* FAQ 2. Wenn

das Unternehmen wesentliche Auswirkungen, Risiken oder Chancen identifiziert hat, die mit einer Investitionsgeschäftsbeziehung verbunden sind, muss es diese offenlegen (ESRS 1 Kapitel 5 Wertschöpfungskette).

In Bezug auf Investitionstätigkeiten sehen die sektorunabhängigen ESRS keine Offenlegungsanforderungen für spezifische Metriken vor, mit Ausnahme von THG Scope 3. Für den THG-Scope 3 ist die Kategorie 15 (Investitionen) anzugeben, wenn sie gemäß den ESRS E1 Absatz 44 (c), GB 39 (a), GB 46 und GB 48 als signifikant eingestuft wird.

Die EFRAG geht davon aus, dass sie in den kommenden sektoralen ESRS weitere Leitlinien zu diesen Aspekten hinzufügen wird.

Frage ID 148 - Konsolidierungskreis für nicht EU-konforme und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Soll die (konsolidierte) Nachhaltigkeitserklärung einer Muttergesellschaft alle ihre Tochtergesellschaften umfassen, auch wenn einige von ihnen:

- (a) außerhalb der EU ansässig sind; und/oder
- (b) wenn einige von ihnen für die Zwecke des Jahresabschlusses nicht konsolidiert werden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absatz 62

Wichtige Begriffe

Nicht-EU-Tochtergesellschaften, nicht konsolidierte Tochtergesellschaften

Hintergrund

[Die folgende Frage wurde gestellt: **Muss die (konsolidierte) Nachhaltigkeitserklärung einer Muttergesellschaft alle ihre Tochtergesellschaften einbeziehen, auch wenn einige von ihnen außerhalb der EU ansässig sind und/oder wenn einige nicht (finanziell/rechtlich) konsolidiert sind?**" und wurde der Klarheit halber in die obige Frage geändert].

ESRS 1 Paragraph 62 besagt: "Die Nachhaltigkeitserklärung ist für dasselbe berichterstattende Unternehmen zu erstellen wie der Abschluss. Handelt es sich bei dem berichterstattenden Unternehmen beispielsweise um eine Muttergesellschaft, die verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, so bezieht sich die Nachhaltigkeitserklärung auf den Konzern.

ESRS 1 Paragraph 90 besagt: "Die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung verwendeten Daten und Annahmen müssen so weit wie möglich mit den entsprechenden Finanzdaten und Annahmen im Jahresabschluss des Unternehmens übereinstimmen.

ESRS 1 Paragraph 102 besagt: "Wenn das Unternehmen auf konsolidierter Ebene berichtet, muss es seine Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für die gesamte konsolidierte Gruppe durchführen, unabhängig von der rechtlichen Struktur der Gruppe.

Der Konsolidierungskreis von Jahresabschlüssen für Unternehmen, die als Gruppe organisiert sind, wird entweder durch die IFRS oder durch nationale Rechnungslegungsvorschriften bestimmt, wobei die Anforderungen der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU, insbesondere Artikel 21) berücksichtigt werden. Ausnahmen von der Konsolidierung von Tochterunternehmen in den Abschlüssen sind in Artikel 23 Absätze 9 und 10 der Rechnungslegungsrichtlinie vorgesehen.

Zusätzlich zu diesen Bestimmungen kann es in der Praxis vorkommen, dass Tochtergesellschaften aus Gründen der Wesentlichkeit nicht in die Finanzkonsolidierung einbezogen werden, obwohl die rechtliche Verpflichtung besteht, sie zu konsolidieren.

Antwort

Der Ausgangspunkt der Nachhaltigkeitserklärung ist der für die Finanzberichterstattung verwendete Perimeter.

Die konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung einer Muttergesellschaft muss alle ihre Tochtergesellschaften entsprechend dem Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung einbeziehen, auch wenn einige von ihnen außerhalb der EU ansässig sind.

Das Unternehmen nimmt seine Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen auf der Grundlage des Geschäftsmodells für den gesamten Konsolidierungskreis vor. Tochtergesellschaften, die für den Abschluss unwesentlich sind und daher bei der Erstellung des Abschlusses aus praktischen Erwägungen oder in Übereinstimmung mit den nationalen Rechnungslegungsvorschriften ausnahmsweise aus dem Konsolidierungskreis ausgeschlossen werden, können unter dem Gesichtspunkt der doppelten Wesentlichkeit dennoch wesentlich sein. In diesem Fall sind sie in die Berichtsgrenzen der konsolidierten Nachhaltigkeitserklärung einzubeziehen, obwohl sie für den konsolidierten Abschluss als unwesentlich gelten.

Siehe auch IG 1 *Wesentlichkeitsbeurteilung* FAQ 22: *Muss ein Konzern, der mehrere Sektoren umfasst, Kennzahlen für den gesamten Konzern angeben oder nur Daten, die sich auf die wesentliche IRO beziehen?*

Frage ID 217 - Konsolidierung durch die Aufsichtsbehörde

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Sollte ein Unternehmen seine konsolidierte Nachhaltigkeitserklärung nach dem ESRS gemäß den Anforderungen an die aufsichtsrechtliche Konsolidierung in Teil 1, Titel II, Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Eigenkapitalanforderungen erstellen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absatz 62

Schlüsselbegriffe

Konsolidierung durch die Aufsichtsbehörde

Hintergrund

ESRS 1 Paragraph 62 besagt: "Die Nachhaltigkeitserklärung ist für dasselbe berichterstattende Unternehmen zu erstellen wie der Abschluss. Handelt es sich bei dem berichterstattenden Unternehmen beispielsweise um eine Muttergesellschaft, die verpflichtet ist, einen konsolidierten Abschluss zu erstellen, so bezieht sich die Nachhaltigkeitserklärung auf den Konzern.

In ihrer Antwort auf ID 2013-310 zur Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) führt die Europäische Bankenaufsichtsbehörde Folgendes aus:

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) müssen die Institute eine Vollkonsolidierung aller Institute und Finanzinstitute, die ihre Tochterunternehmen sind, vornehmen, um die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf konsolidierter Basis anzuwenden.

Unternehmen, mit Ausnahme von Instituten und Finanzinstituten, die weder Beteiligungen erwerben noch eine der in den Nummern 2 bis 12 und Nummer 15 des Anhangs I der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) aufgeführten Tätigkeiten ausüben, sind von der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese Unternehmen direkt oder indirekt vom Mutterunternehmen gehalten werden. Daraus folgt:

- (a) Nicht-finanzielle Tochtergesellschaften sind vom aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis ausgeschlossen, unabhängig davon, ob diese Tochtergesellschaften vollständig von einer Holdinggesellschaft gehalten werden. Andererseits wird die Holdinggesellschaft für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung einbezogen;
- (b) Umgekehrt muss jede Holdinggesellschaft konsolidiert werden, auch wenn sie keine Beteiligung an einer Finanztochtergesellschaft hält. Für die Zwecke der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung sind jedoch alle ihre Beteiligungen ausgeschlossen.'

Antwort

Gemäß ESRS 1 Paragraph 62 sind Nachhaltigkeitserklärungen für die konsolidierte Gruppe zu erstellen; sie dürfen daher nicht auf einer Konsolidierung auf der Grundlage aufsichtsrechtlicher Anforderungen beruhen. Die gemeldeten Informationen müssen den qualitativen Merkmalen der Informationen und den Anforderungen der ESRS 1 Paragraphen 54 und 57 in Bezug auf den Disaggregationsgrad entsprechen: Auf dieser Grundlage könnte das Unternehmen, falls zutreffend und hilfreich für eine verständlichere und relevantere Berichterstattung, die gemeldeten Angaben zwischen denen, die sich auf den finanziellen Konsolidierungskreis beziehen, und denen, die sich auf den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis beziehen, disaggregieren. Dies ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn das Unternehmen von der Möglichkeit Gebrauch macht, die in seinen Berichten zur Säule 3 enthaltenen Informationen durch Verweis einzubeziehen (ESRS 1 Paragraphen 119/122).

ESRS 1 Kapitel 6 Zeithorizonte

Frage ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Gibt es einen Unterschied zwischen dem Zeithorizont, wie er in ESRS 1 für die Wesentlichkeit von Auswirkungen und für die finanzielle Wesentlichkeit definiert ist?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 6.4 *Definition von kurz-, mittel- und langfristig für Berichtszwecke*

Wichtige Begriffe

Finanzielle Wesentlichkeit; Wesentlichkeit der Auswirkungen; Zeithorizont

Hintergrund

ESRS 1 Paragraph 77 besagt: "Bei der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung legt das Unternehmen die folgenden Zeitabstände zum Ende des Berichtszeitraums zugrunde:

- (a) für den kurzfristigen Zeithorizont: der Zeitraum, den das Unternehmen als Berichtszeitraum in seinem Abschluss zugrunde legt;
- (b) für den mittelfristigen Zeithorizont: vom Ende des unter (a) definierten kurzfristigen Berichtszeitraums bis zu fünf Jahren; und
- (c) für den langfristigen Zeithorizont: mehr als fünf Jahre".

ESRS 1 Absatz 80 besagt: "Es kann Umstände geben, unter denen die Verwendung der in Paragraph 77 definierten mittel- oder langfristigen Zeithorizonte zu nicht relevanten Informationen führt, da das Unternehmen eine andere Definition für (i) seine Prozesse der Identifizierung und des Managements von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen oder (ii) die Definition seiner Maßnahmen und Zielsetzungen verwendet. Diese Umstände können auf branchenspezifische Merkmale zurückzuführen sein, wie Cashflow und Geschäftszyklen, die erwartete Dauer von Kapitalinvestitionen, die Zeithorizonte, über die die Nutzer von Nachhaltigkeitserklärungen ihre Beurteilungen vornehmen, oder die Planungshorizonte, die in der Branche des Unternehmens üblicherweise für die Entscheidungsfindung verwendet werden. Unter diesen Umständen kann das Unternehmen eine andere Definition von mittel- und/oder langfristigen Zeithorizonten wählen (siehe ESRS 2 BP-2, Paragraph 9).

ESRS 1 Grundlage der Schlussfolgerungen, Absatz 124, besagt: Der SRB hat erörtert, ob kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte für die Berichterstattung verbindlich vorgeschrieben werden sollten oder ob sie unternehmensspezifisch auf der Grundlage des Geschäftsmodells, der Branchenmerkmale und des Planungshorizonts festgelegt werden sollten. Die Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation waren in dieser Hinsicht uneindeutig. Die Ersteller bevorzugten im Allgemeinen einen unternehmensspezifischen Ansatz, um bereits vorhandene Daten in Übereinstimmung mit ihren Managementprozessen verwenden zu können, während die Nutzer einen stärker standardisierten Ansatz für eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen bevorzugten. Um die Vergleichbarkeit zu erhöhen, beschloss der SRB, konventionelle Zeiträume vorzuschreiben, aber Abweichungen von den mittel- und langfristigen Zeithorizonten auf der Grundlage unternehmensspezifischer Umstände zuzulassen, wobei er auch anerkannte, dass - je nach Nachhaltigkeitsthema und Sektor - andere Zeithorizonte innerhalb des langfristigen Horizonts sinnvoll sein könnten und daher auf aktueller Ebene vorherrschen.

Antwort

Die Zeithorizonte werden in Kapitel 6.4 des ESRS 1 definiert, wobei feste Zeithorizonte für kurz-, mittel- und langfristig festgelegt werden und nicht zwischen Auswirkungen und finanzieller Wesentlichkeit unterschieden wird.

In ESRS 1 Paragraph 80 wird jedoch anerkannt, dass es Umstände geben kann, unter denen das Unternehmen eine andere Definition seiner Zeithorizonte als die in ESRS 1 Paragraph 77 festgelegten Zeithorizonte verwendet. Diese Ausnahme von der allgemeinen Regel wurde gewährt, um Folgendes zu berücksichtigen

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Umstände, um nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken und Chancen zu managen.

Wenn entweder die vordefinierten Zeithorizonte angewandt werden oder wenn die Ausnahmeregelung in Anspruch genommen wird und infolgedessen ein anderer unternehmensspezifischer Zeithorizont anstelle des vordefinierten Zeithorizonts verwendet wird, können potenzielle oder tatsächliche Auswirkungen einen anderen Zeithorizont haben als Risiken oder Chancen, die sich aus demselben Nachhaltigkeitsaspekt ergeben (und die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen). Ebenso können Maßnahmen zur Bewältigung von Auswirkungen einen anderen Zeithorizont haben als Maßnahmen zur Bewältigung von Risiken oder Chancen. Wie in ESRS 2 SBM-3 Absatz 48 (c) und (e) dargelegt, ist im Zusammenhang mit Auswirkungen und erwarteten finanziellen Auswirkungen Transparenz über Zeithorizonte erforderlich.

Frage ID 286 - Haushaltsjahr abweichend vom Kalenderjahr

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Ist es möglich, einige Kennzahlen auf der Basis eines (abweichenden) Geschäftsjahres und andere Kennzahlen auf der Basis eines Kalenderjahres zu melden? Wenn beispielsweise das Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni dauert, kann dann die Berichterstattung über den Energieverbrauch in den Kennzahlen auf der Grundlage der Energierechnung auf Kalenderjahrbasis (d. h. vom 1. Januar bis zum 31. Dezember) und nicht auf der Grundlage des Geschäftsjahres erfolgen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 2; 1 Kapitel 6.1; und 7.2; ESRS 2 BP-2 - *Angaben in Bezug auf bestimmte Umstände* (Ziffern 6 und 8)

Wichtige Begriffe

Geschäftsjahr, Kalenderjahr, Metriken

Hintergrund

ESRS 1 Paragraph 73 besagt: "Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens muss mit dem Berichtszeitraum des Jahresabschlusses übereinstimmen.

ESRS 1 Paragraph 90 besagt: "Die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung verwendeten Daten und Annahmen müssen so weit wie möglich mit den entsprechenden Finanzdaten und Annahmen im Jahresabschluss des Unternehmens übereinstimmen.

Bei der Erstellung von Schätzungen sind die qualitativen Merkmale von Informationen zu berücksichtigen (siehe ESRS 1 Kapitel 2 und Anhang B). Eine wahrheitsgetreue Darstellung erfordert, dass die Informationen (i) vollständig sind, (ii) neutral und (iii) genau. Informationen können genau sein, ohne in jeder Hinsicht vollkommen präzise zu sein. Genaue Informationen setzen voraus, dass das Unternehmen angemessene Verfahren und interne Kontrollen eingeführt hat, um wesentliche Fehler oder wesentliche falsche Angaben zu vermeiden. Bei der Darstellung von Schätzungen sind daher ihre möglichen Grenzen und die damit verbundenen Unsicherheiten deutlich hervorzuheben.

ESRS 1 Paragraph 88 besagt: "Ein Unternehmen hat Informationen offen zu legen, die es den Nutzern ermöglichen, die größten Unsicherheiten zu verstehen, die sich auf die in der Nachhaltigkeitserklärung angegebenen quantitativen Messgrößen und monetären Beträge auswirken.

In ESRS 1 Absatz 69 heißt es: Es gibt Umstände, unter denen das Unternehmen trotz angemessener Bemühungen nicht in der Lage ist, die Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette gemäß Ziffer 63 zu erheben. Unter diesen Umständen schätzt das Unternehmen die Informationen, die es über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu melden hat, indem es alle angemessenen und vertretbaren Informationen verwendet, wie z. B. Branchendurchschnittsdaten und andere Ersatzwerte.

ESRS E1 Absatz AR 42 besagt in Bezug auf die Offenlegungsanforderungen E1-6 - *Bruttobereiche 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen*: "Ein Unternehmen kann einen anderen Berichtszeitraum haben als einige oder alle Unternehmen seiner Wertschöpfungskette. Unter diesen Umständen ist es dem Unternehmen gestattet, seine THG-Emissionen gemäß Paragraph 44 zu messen, indem es Informationen für Berichtszeiträume verwendet, die sich von seinem eigenen Berichtszeitraum unterscheiden, wenn diese Informationen von Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette mit Berichtszeiträumen stammen, die sich von dem Berichtszeitraum des Unternehmens unterscheiden, unter der Voraussetzung, dass:

- (a) Das Unternehmen verwendet die aktuellsten verfügbaren Daten der Unternehmen seiner Wertschöpfungskette, um seine Treibhausgasemissionen zu messen und offenzulegen;
- (b) die Länge der Berichtszeiträume ist die gleiche; und
- (c) das Unternehmen die Auswirkungen bedeutender Ereignisse und Änderungen der Umstände (die für seine THG-Emissionen relevant sind) offenlegt, die zwischen den Berichtszeitpunkten der Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette und dem Datum des Jahresabschlusses des Unternehmens für allgemeine Zwecke eintreten.

Antwort

Nein, es ist nicht möglich, Kennzahlen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Zeitraum zu melden.

Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens muss mit demjenigen des Jahresabschlusses übereinstimmen. Dementsprechend muss das Unternehmen bei der Erstellung des Jahresabschlusses für alle Messgrößen einheitliche Annahmen verwenden.

Bei der Berichterstattung für ein Geschäftsjahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni nimmt ein Unternehmen, das beispielsweise die Energierechnung des Kalenderjahres als Grundlage für die Berechnung des Energieverbrauchs heranzieht, angemessene Anpassungen der Daten vor, wenn dies erforderlich ist, um den tatsächlichen Verbrauch während des Zeitraums vom 1. Juli bis zum 30. Juni korrekt darzustellen.

Es gibt besondere Bestimmungen für die ESRS E1-Offenlegungsanforderung E1-6, die sich mit Situationen befassen, in denen ein Unternehmen einen anderen Berichtszeitraum hat als einige oder alle Unternehmen in seiner Wertschöpfungskette.

ESRS 1 Kapitel 7 Erstellung und Darstellung von Nachhaltigkeitsinformationen

Frage ID 552 - Vergleichende Informationen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Muss das Unternehmen Daten aus früheren Jahren melden?

ESRS-Referenz

ESRS 1, Kapitel 7.1, 10.3 und 6.3

Wichtige Begriffe

Vergleichende Informationen; Basisjahr

Hintergrund

ESRS 1 Paragraph 83 besagt: "Das Unternehmen hat für alle quantitativen **Kennzahlen** und monetären Beträge, die in der aktuellen Periode angegeben werden, Vergleichsinformationen für die vorangegangene Periode anzugeben. Wenn es für das Verständnis der Nachhaltigkeitserklärung der aktuellen Periode relevant ist, hat das Unternehmen auch Vergleichsinformationen für verbale Angaben anzugeben.

ESRS 1 Paragraph 85 besagt: Manchmal ist es undurchführbar, Vergleichsinformationen für eine oder mehrere frühere Perioden anzupassen, um die Vergleichbarkeit mit der aktuellen Periode herzustellen. So kann es beispielsweise sein, dass die Daten in der/den früheren Periode(n) nicht in einer Weise erhoben wurden, die entweder die rückwirkende Anwendung einer neuen Definition einer Kennzahl oder eines Ziels oder eine rückwirkende Anpassung zur Korrektur eines Fehlers aus einer früheren Periode ermöglicht, und es kann undurchführbar sein, die Informationen neu zu erstellen (siehe ESRS 2 BP-2). Wenn es undurchführbar ist, Vergleichsinformationen für eine oder mehrere frühere Perioden anzupassen, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.

ESRS 1 Paragraph 86 besagt: Wenn ein ESRS dem Unternehmen vorschreibt, mehr als eine Vergleichsperiode für eine Kennzahl oder einen Datenpunkt darzustellen, sind die Anforderungen dieses ESRS maßgebend".

Einige Anforderungen (d. h. Zielvorgaben) sehen die Angabe **des Basisjahres** vor (siehe Kapitel 6.3 des ESRS 1), das als historisches Referenzdatum oder historischer Zeitraum definiert ist, für das bzw. den Informationen verfügbar sind und mit dem nachfolgende Informationen im Zeitverlauf verglichen werden können. In diesem Zusammenhang sind Vergleichsinformationen in Bezug auf das Basisjahr für Beträge erforderlich, die in der aktuellen Periode berichtet werden, wenn über die Entwicklungen und Fortschritte bei der Erreichung eines Ziels berichtet wird, es sei denn, die entsprechende Offenlegungsanforderung definiert bereits, wie über die Fortschritte zu berichten ist.

ESRS 1 Paragraph 136 besagt: Um die erstmalige Anwendung dieses Standards zu erleichtern, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die in Abschnitt 7.1 Darstellung von Vergleichsinformationen geforderten Vergleichsinformationen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach den ESRS anzugeben.

Antwort

Ja, das Unternehmen muss für alle quantitativen Kennzahlen und monetären Beträge, die in der aktuellen Periode offengelegt werden, immer Vergleichsinformationen für die vorangegangene Periode angeben. Narrative Angaben sind für frühere Perioden nur dann offenzulegen, wenn sie für das Verständnis der Nachhaltigkeitserklärung der aktuellen Periode relevant sind.

Besondere Bestimmungen gelten, wenn die Angabe von Vergleichsinformationen nicht durchführbar ist (ESRS 1 Paragraph 85).

Einige Anforderungen (z. B. Zielvorgaben) verlangen die Angabe des Basisjahres bei der Berichterstattung über die Fortschritte in Richtung eines Ziels. Bei der Berichterstattung über die Entwicklungen und Fortschritte im Hinblick auf ein Ziel sind Vergleichsinformationen in Bezug auf das Basisjahr für die im aktuellen Zeitraum gemeldeten Beträge erforderlich (ESRS 1 Kapitel 6.3).

Es gibt eine Übergangsbestimmung, die Unternehmen im ersten Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung von der Pflicht zur Bereitstellung von Vergleichsinformationen befreit (ESRS 1 Paragraph 136).

ESRS 1 Kapitel 8 Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

Frage ID 38 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Die Trennung von Personalpolitik (ESRS S1-1), Aktionsplänen (ESRS S1-4), Zielvorgaben (ESRS S1-5) und Messgrößen (ESRS S1-9 bis S1-17) ist für das Verständnis der Nutzer nicht effizient. Können wir in einem Kapitel für jedes wesentliche Thema (z. B. Gesundheit und Sicherheit) die Politik mit den Zielen, den Aktionsplan und die Messgrößen zusammenfassen?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Absatz 11, ESRS 1 Kapitel 8, ESRS 1 Anhang F

Schlüsselbegriffe

Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

Hintergrund

ESRS 1 Kapitel 8 bildet die Grundlage für die Darstellung von Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten, die in Übereinstimmung mit den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU (d. h. der Nachhaltigkeitserklärung) im Lagebericht des Unternehmens erstellt werden.

ESRS 2 Paragraph 49 besagt: "Das Unternehmen kann die in Paragraph 46 geforderten beschreibenden Informationen - ESRS 2 SBM-3 - neben den Angaben im Rahmen des entsprechenden aktuellen ESRS offenlegen; in diesem Fall muss es weiterhin eine Erklärung über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen neben den gemäß diesem Kapitel des ESRS 2 erstellten Angaben vorlegen.

ESRS S1 Paragraph 11 legt fest, dass die allgemeinen Angaben des ESRS 2 in den aktuellen Standards zusammen mit den in ESRS 2 geforderten Angaben vorzulegen sind, mit Ausnahme von ESRS 2 SBM-3 *Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell*, für die das Unternehmen die Möglichkeit hat, die Angaben zusammen mit den aktuellen Angaben vorzulegen.

Antwort

In Bezug auf die Darstellung der von einem thematischen Standard geforderten Informationen wird den Unternehmen ein gewisser Spielraum eingeräumt, da es keine spezifischen Anforderungen gibt, die festlegen, wie ein Unternehmen die berichteten Informationen in Bezug auf ein bestimmtes Thema, das von einem bestimmten thematischen Standard gefordert wird, darstellen muss.

Daher kann das Unternehmen für einen bestimmten wesentlichen Aspekt (z. B. Gesundheit und Sicherheit) die entsprechenden Angaben zu Strategien, Maßnahmen, Zielen und Kennzahlen zusammen vorlegen und muss nicht der Struktur der Offenlegungsanforderungen innerhalb des thematischen Standards folgen, wie z. B. ESRS S1 Eigene Belegschaft.

In Bezug auf die gesamte Nachhaltigkeitsberichterstattung wird in ESRS 1 Paragraph 115 klargestellt, dass die Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile gegliedert sein muss: "Allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung". Eine besondere Behandlung ist für ESRS 2 SBM-3-bezogene Angaben vorgesehen¹ Diese können entweder neben den anderen allgemeinen Angaben des ESRS 2 oder neben den jeweiligen thematischen Angaben (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) dargestellt werden. Werden die von den aktuellen Standards geforderten allgemeinen Angaben nach ESRS 2 neben anderen aktuellen Angaben vorgelegt, muss das Unternehmen neben den nach ESRS 2 SBM-3 erstellten Angaben auch eine Erklärung über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorlegen. Anhang F des ESRS 1 bietet eine unverbindliche Struktur für eine Nachhaltigkeitserklärung.

Frage ID 296 - Ort der Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit ESRS 2 in aktuellen Standards

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Müssen die auf ESRS 2 bezogenen Offenlegungspflichten in den thematischen Standards im allgemeinen Teil der Nachhaltigkeitserklärung oder im jeweiligen thematischen Teil berichtet werden?

ESRS-Referenz

Alle aktuellen ESRS

Wichtige Begriffe

ESRS-2-bezogene Offenlegungsanforderungen in aktuellen Standards

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Governance

¹ Diese ID erhielt im Juli 2024 eine redaktionelle Aktualisierung: Der bisherige Verweis "ESRS 2 Allgemeine Angaben" wurde in "ESRS 2 SBM-3-bezogene Angaben" geändert.

Informationen. Unter Beachtung der Bestimmung in Abschnitt 3.6 "Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben" dieses Standards kann das Unternehmen, wenn Informationen, die in einem Teil bereitgestellt werden, Informationen enthalten, die in einem anderen Teil zu berichten sind, in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt werden, um Doppelungen zu vermeiden.

ESRS 2 Paragraph 49 besagt: "Das Unternehmen kann die in Paragraph 46 geforderten beschreibenden Informationen (Verweis auf die Offenlegungspflicht nach ESRS 2 SBM-3) zusätzlich zu den in den entsprechenden thematischen ESRS vorgesehenen Offenlegungen offenlegen; in diesem Fall muss es neben den gemäß diesem Kapitel des ESRS 2 erstellten Offenlegungen auch eine Erklärung über seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen vorlegen.

ESRS 2-bezogene Angaben in den aktuellen Standards werden durch Verweis auf die ESRS 2-Offenlegungsanforderungen wie folgt gekennzeichnet: "Offenlegungsanforderungen in Bezug auf ESRS 2 GOV-1 ... ESRS 2 GOV-3 ... ESRS 2 SBM-2 ... ESRS 2 SBM-3 ... und ... ESRS 2 IRO-1".

Antwort

ESRS-2-bezogene Offenlegungsanforderungen in aktuellen Standards müssen im allgemeinen Teil der Nachhaltigkeitserklärung angegeben werden, da sie Teil der allgemeinen Offenlegungen des ESRS 2 sind. Sie werden neben den entsprechenden ESRS 2-Angaben dargestellt (z.B. ESRS 2 Offenlegungsanforderung IRO-1-bezogen).

Für die in ESRS 2 Paragraph 46 geforderten beschreibenden Informationen (ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-3-bezogene Angaben) besteht die Möglichkeit, sie neben den relevanten aktuellen Angaben darzustellen, wenn sich das Unternehmen dafür entscheidet, der Option in ESRS 2 Paragraph 49 zu folgen.

Frage ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen einbeziehen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Können beim Ausfüllen der Antwort auf die Frage "Beschreibung der wichtigsten Produkte und Materialien, die im Produktionsprozess des Unternehmens anfallen" auch die quantitativen Kennzahlen angegeben werden, die ebenfalls offengelegt werden müssen (d. h. die Gesamtabfallmenge)? Können darüber hinaus abgeleitete Kennzahlen, die nicht erforderlich sind, aber zusätzliche Details liefern, wie z. B. das Verhältnis von Gesamtabfall zu Umsatz oder von Gesamtabfall zu Unternehmenswert, in die beschreibende Antwort aufgenommen werden?

ESRS-Referenz

ESRS E5 Offenlegungsanforderung E5-5

Wichtige Begriffe

Quantitative Metriken, Ressourcenabflüsse, ESRS E5 Offenlegungsanforderung E5-5

Hintergrund

ESRS E5-5 besagt, dass ein Unternehmen Informationen über seine Ressourcenzuflüsse, einschließlich Abfall, in Bezug auf seine wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen offenlegen muss.

ESRS 1 Absatz 19 besagt Folgendes: "Bei der Erstellung seiner **Nachhaltigkeitserklärung** hat das Unternehmen Folgendes zu beachten:

- (a) die grundlegenden qualitativen Merkmale von Informationen, d. h. Relevanz und getreue Darstellung, und
- (b) die Verbesserung der qualitativen Merkmale von Informationen, d.h. Vergleichbarkeit, Überprüfbarkeit und Verständlichkeit'.

ESRS 1 Absatz 11 besagt: Wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Fakten und Umstände wesentlich ist, muss es zusätzlich zu den in den drei Kategorien der ESRS festgelegten Offenlegungsanforderungen unternehmensspezifische Angaben machen, damit die Nutzer die nachhaltigkeitsbezogenen **Auswirkungen, Risiken** oder **Chancen** des Unternehmens verstehen können. Die Anwendungsanforderungen GB 1 bis GB 5 enthalten weitere Hinweise zu unternehmensspezifischen Angaben.

ESRS 2 Paragraph 73 besagt: "Das Unternehmen hat die Anforderungen an den Inhalt der Angaben in dieser Bestimmung anzuwenden, wenn es die **Kennzahlen** offenlegt, die es in Bezug auf jeden wesentlichen **Nachhaltigkeitsaspekt** eingeführt hat.

ESRS 2 Absatz 75 besagt Folgendes: "Das Unternehmen legt alle **Kennzahlen** offen, die es zur Bewertung der Leistung und Wirksamkeit in Bezug auf eine wesentliche **Auswirkung, ein Risiko** oder eine **Chance** verwendet.

Antwort

Ja, es ist erlaubt oder sogar erforderlich, auf unternehmensspezifischer Basis in Anlehnung an ESRS 1 Paragraph 11 quantitative Daten in die Beschreibung der Ressourcenzuflüsse einzubeziehen und zusätzliche nicht standardisierte Kennzahlen anzugeben, wenn solche quantitativen Daten erforderlich sind, um die Nutzer in die Lage zu versetzen, die wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens zu verstehen. Dieser Ansatz gilt nicht nur für die Angaben in E5-5, sondern ganz allgemein für alle qualitativen Angaben in den ESRS.

Frage ID 426 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Ich möchte wissen, wie die Nachhaltigkeitserklärung, die im Lagebericht veröffentlicht werden muss, aufgebaut ist. Sie haben zwar in ESRS 1 Anhang F eine Struktur vorgegeben, aber sie scheint nicht detailliert zu sein. Müssen wir uns genau an das Format halten, das in jedem ESRS angegeben ist? Gibt es eine Vorlage, die zur Verfügung gestellt werden kann, um Informationen effektiv offen zu legen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 8, ESRS 1 Anhang F

Wichtige Begriffe

Struktur des ESRS die Nachhaltigkeitserklärung

Hintergrund

ESRS 1 Paragraph 111 besagt: "Es sind Informationen zur Nachhaltigkeit darzustellen:

- (a) in einer Weise, die eine Unterscheidung zwischen den Informationen, die durch die Angaben im ESRS erforderlich sind, und anderen Informationen im Lagebericht ermöglicht; und
- (b) im Rahmen einer Struktur, die den Zugang zu und das Verständnis der Nachhaltigkeitserklärung in einem Format erleichtert, das sowohl für Menschen als auch für Maschinen lesbar ist".

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Unter Beachtung der Bestimmung in Abschnitt 3.6 "Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Bewältigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben" dieses Standards kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil gemachten Angaben Informationen enthalten, über die in einem anderen Teil zu berichten ist, in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt sind, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind. Das Unternehmen kann die in Anhang F dieses Standards dargestellte detaillierte Struktur anwenden.

Antwort

Nein, die ESRS schreiben nicht vor, dass das genaue Format, das in den einzelnen ESRS angegeben ist, eingehalten werden muss.

Die einzige ESRS-Anforderung lautet wie folgt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Darüber hinaus kann das Unternehmen eine Einbeziehung durch Verweis in Betracht ziehen, wobei die Anforderungen in ESRS 1 Kapitel 9.1 *Einbeziehung durch Verweis* zu beachten sind.

ESRS 1 Anhang F enthält ein Beispiel dafür, wie die Nachhaltigkeitserklärung im Einklang mit den allgemeinen Anforderungen gemäß Kapitel 8 des ESRS 1 strukturiert werden kann, ohne die Flexibilität der Ersteller bei der Darstellung der entsprechenden Angaben weiter einzuschränken.

Zu beachten:

Die Struktur der Nachhaltigkeitserklärung muss den qualitativen Merkmalen von Informationen entsprechen (siehe ESRS 1, Anhang B).

Die digitale ESRS XBRL-Taxonomie kann dabei helfen, die Nachhaltigkeitserklärung strukturiert zu erstellen. Die Vorbereitung der Zuordnung der zu berichtenden Informationen zur digitalen ESRS XBRL-Taxonomie wird die anschließende Kennzeichnung der ESG-Informationen, die für das maschinenlesbare Format erforderlich sind, erleichtern. Daher regt die EFRAG an, sich bei der Strukturierung der Nachhaltigkeitsangaben an der digitalen ESRS XBRL-Taxonomie zu orientieren. Die IG 3 *Liste der ESRS-Datenpunkte* bietet ein nützliches Instrument für diese Aufgabe.

Derzeit gibt es keine detaillierte Vorlage für die Nachhaltigkeitserklärung. Die EFRAG könnte erwägen, in Zukunft eine Vorlage bereitzustellen.

Frage ID 762 - Ort der Politiken, Maßnahmen und Ziele im Nachhaltigkeitsbericht

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

- 1) Soll das Unternehmen über die Mindestangaben zu Politik, Maßnahmen und Zielen berichten?
 - a) alle in drei Blöcken aggregiert, jeweils für Politiken, Maßnahmen und Ziele; oder
 - b) aufgeschlüsselt, d. h. jede Politik zusammen mit der/den zugehörigen Maßnahme(n) und Ziel(en)?
- 2) Was ist, wenn Politiken, Maßnahmen oder Zielvorgaben mit mehr als einer thematischen Norm verbunden sind?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absätze 13, 115 und GB 18; ESRS 1 Kapitel 3.6 *Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Behandlung von Nachhaltigkeitsfragen ergeben*; ESRS 2 Absätze 61 und 71

Wichtige Begriffe

Struktur der Nachhaltigkeitserklärung; Strategien, Maßnahmen und Ziele

Hintergrund

Die Frage "Sollte das Unternehmen in Bezug auf die MDR zu Politiken, Maßnahmen und Zielen in jedem thematischen Standard eine oder mehrere Politiken, Maßnahmen und Ziele melden? Wenn ja, sollte das Unternehmen aktuelle Datenpunkte zu jeder Politik, Maßnahme oder Zielvorgabe in einem Block oder für jede Politik melden?" wurde geändert, um präziser auf die Frage eingehen zu können und ihr mehr Nuancen zu verleihen.

ESRS 1 Absatz 13 besagt: "Das Unternehmen wendet die Mindestanforderungen an die Offenlegung von Strategien, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen zusammen mit den entsprechenden Offenlegungsanforderungen in den thematischen und sektorspezifischen ESRS an.

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Unter Beachtung der Bestimmung in Abschnitt 3.6 *"Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Bewältigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben"* dieses Standards kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil gemachten Angaben Informationen enthalten, über die in einem anderen Teil zu berichten ist, in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt werden, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind. Das Unternehmen kann die in Anhang F dieses Standards dargestellte detaillierte Struktur anwenden.

ESRS 1 Absatz AR 18 besagt: Zur Veranschaulichung von Paragraph 115 in Abschnitt 8.2 *Inhalt und Struktur der Nachhaltigkeitserklärung* dieses Standards kann das Unternehmen, das Umwelt- und Sozialbelange in derselben Politik abdeckt, Querverweise anbringen. Das bedeutet, dass das Unternehmen über die Politik in seinen umweltbezogenen Angaben berichten und auf sie verweisen kann, wenn es

die entsprechenden sozialen Angaben und umgekehrt. Konsolidierte Darstellung der Politik über alle Themen hinweg ist erlaubt.'

ESRS 2 Paragraph 61 zu **MDR über Strategien und Maßnahmen** besagt: "Die entsprechenden Angaben sind neben den in den einschlägigen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu machen. Wenn ein und dieselbe Politik oder dieselben Maßnahmen mehrere miteinander verbundene Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen in seiner Berichterstattung im Rahmen eines thematischen ESRS offenlegen und in seiner Berichterstattung im Rahmen anderer thematischer ESRS auf sie verweisen.

ESRS 2 Paragraph 71 über Kennzahlen und Ziele besagt: "Die entsprechenden Angaben sind neben den in den aktuellen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu finden.

ESRS 1 Kapitel 3.6 Absätze 52 und 53 besagen:

'52. Die Wesentlichkeitsprüfung des Unternehmens kann dazu führen, dass Situationen ermittelt werden, in denen seine Maßnahmen zur Bewältigung bestimmter Auswirkungen oder Risiken oder zur Nutzung bestimmter Chancen in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsaspekt wesentliche negative Auswirkungen haben oder wesentliche Risiken in Bezug auf einen oder mehrere andere Nachhaltigkeitsaspekte verursachen könnten. Zum Beispiel:

- (a) Ein Aktionsplan zur Dekarbonisierung der Produktion, der die Aufgabe bestimmter Produkte vorsieht, könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die eigene Belegschaft haben und zu erheblichen Risiken aufgrund von Abfindungszahlungen führen; oder
- (b) ein Aktionsplan eines Automobilzulieferers, der sich auf die Lieferung von E-Fahrzeugen konzentriert, könnte zu gestrandeten Vermögenswerten für die Produktion von Zulieferteilen für konventionelle Fahrzeuge führen.

53. In solchen Fällen muss das Unternehmen:

- (a) das Vorhandensein wesentlicher negativer Auswirkungen oder wesentlicher Risiken zusammen mit den Maßnahmen, die sie verursachen, mit einem Querverweis auf das Thema, auf das sich die Auswirkungen oder Risiken beziehen, offenlegen; und
- (b) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die wesentlichen negativen Auswirkungen oder die wesentlichen Risiken im Rahmen des Themas, auf das sie sich beziehen, behandelt werden".

Antwort

(1) Soll das Unternehmen über die Mindestangaben zu Politiken, Maßnahmen und Zielen berichten?

- a) alle in jeweils drei Blöcken für Politiken, Maßnahmen und Ziele zusammengefasst; oder**
- b) aufgeschlüsselt, d. h. jede Politik zusammen mit der/den zugehörigen Maßnahme(n) und Ziel(en)?**

Die Gliederung der Nachhaltigkeitserklärung erfolgt in vier Teilen, wie in ESRS 1 Absatz 115 vorgeschrieben. Das Unternehmen wendet die Mindestanforderungen für die Offenlegung von Strategien, Maßnahmen, Kennzahlen und Zielen zusammen mit den entsprechenden Offenlegungsanforderungen in den thematischen und sektorspezifischen ESRS an (ESRS 1 Absatz 13).

Beide Alternativen sind möglich, sofern die qualitativen Merkmale der Informationen (siehe ESRS 1 Kapitel 2) erfüllt sind. Auch eine Kombination von Ansatz (a) und (b) ist möglich. Verweise von einem Teil der Nachhaltigkeitserklärung auf einen anderen sind zulässig, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind (ESRS 1 Absatz 115).

(2) Was ist, wenn sich Politiken, Maßnahmen oder Zielvorgaben auf mehr als eine thematische Norm beziehen?

Wenn eine einzige **Politik** oder dieselben **Maßnahmen** mehr als ein Nachhaltigkeitsthema betreffen, kann das Unternehmen die erforderlichen Informationen in seiner Berichterstattung unter einem aktuellen ESRS offenlegen und in seiner Berichterstattung unter anderen aktuellen ESRS darauf verweisen (siehe ESRS 1 Absatz 61).

ESRS 2 Paragraph 71 verlangt, dass Kennzahlen und Ziele neben den in den aktuellen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu finden sind. ESRS 2 legt nicht fest, was zu tun ist, wenn dieselbe Kennzahl oder dasselbe Ziel mehr als ein Nachhaltigkeitsthema abdeckt.

Es wird auf ID 426 *Struktur der Nachhaltigkeitserklärung* verwiesen.

Frage ID 906 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang / Appendix möglich?

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Besteht die Möglichkeit, einen "Anhang" als weiteren Teil der Nachhaltigkeitserklärung einzuführen (hauptsächlich für den Inhaltsindex, die EU-Datenpunktetabelle usw.)?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 8.2; ESRS 2 Paragraphen 56 und 119

Wichtige Begriffe

Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung; Inhaltsverzeichnis; EU-Datenpunktetabelle; möglicher Anhang

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen (einschließlich Angaben gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852), soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Unter Beachtung der Bestimmung in Abschnitt 3.6 "Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Bewältigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben" dieses Standards kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil gemachten Angaben Informationen enthalten, über die in einem anderen Teil zu berichten ist, in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt werden, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind. Das Unternehmen kann die in Anhang F dieses Standards dargestellte detaillierte Struktur anwenden.

ESRS 2 Paragraph 56 besagt: "Das Unternehmen muss eine Liste der Offenlegungsanforderungen enthalten, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach dem Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung (siehe ESRS 1 Kapitel 3) eingehalten wurden, einschließlich der Seitenzahlen und/oder Absätze, auf denen sich die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung befinden. Dies kann in Form eines **Inhaltsverzeichnisses** dargestellt werden. Das Unternehmen muss auch eine Tabelle mit allen **Datenpunkten** einfügen, **die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben**, wie sie in Anhang B dieses Standards aufgeführt sind, und angeben, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft hat; in diesem Fall muss das Unternehmen in der Tabelle gemäß ESRS 1 Absatz 35 "Nicht wesentlich" angeben.

ESRS 1 Absatz 119 besagt: Unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen in Absatz 120 erfüllt sind, können Informationen, die in einer Offenlegungsanforderung eines ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen Datenpunkts, der in einer Offenlegungsanforderung vorgeschrieben ist, in die Nachhaltigkeitserklärung durch Verweis auf aufgenommen werden:

- (a) **einem anderen** Abschnitt des Lageberichts;
- (b) die Jahresabschlüsse;
- (c) die Erklärung zur Unternehmensführung (falls nicht Teil des Lageberichts) ...!

ESRS 1 Absatz 120 besagt: Das Unternehmen kann Informationen durch Verweis auf die in Paragraph 119 aufgeführten Dokumente oder Teile davon einbeziehen, vorausgesetzt, dass die durch Verweis einbezogenen Angaben:

- (a) ein separates Informationselement darstellen und in dem betreffenden Dokument eindeutig als Adressat der jeweiligen Offenlegungsanforderung oder des in einer Offenlegungsanforderung vorgeschriebenen spezifischen Datenpunkts gekennzeichnet sind;
- (b) werden vor oder zeitgleich mit dem Lagebericht veröffentlicht;
- (c) sind in der gleichen Sprache wie die Nachhaltigkeitserklärung abgefasst;
- (d) mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsgrad unterliegen wie die Nachhaltigkeitserklärung; und
- (e) die gleichen technischen Anforderungen an die Digitalisierung erfüllen wie die Nachhaltigkeitserklärung.

Antwort

Es ist möglich, den Inhaltsindex und die EU-Datenpunkttable als weiteren Abschnitt des Managementberichts zu verwenden.

Die Nachhaltigkeitserklärung besteht aus vier Teilen (ESRS 1 Paragraph 56). Der erste Teil bezieht sich auf allgemeine Informationen. Da der Inhaltsindex und die Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten, Teil der ESRS-2-Offenlegungsanforderung IRO-2 - *Offenlegungsanforderungen in den ESRS* sind, die von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckt werden, müssen sie in den Teil mit den allgemeinen Informationen aufgenommen werden. Die Informationen können jedoch, vorbehaltlich der Anforderungen für die Einbeziehung durch Verweis gemäß ESRS 1 Absatz 120, auch in einem "anderen Abschnitt des Lageberichts" (ESRS 1 Absatz 119 (a)) enthalten sein.

Es wird auf ID 628 *Inhaltsindex* verwiesen.

ESRS 1 Kapitel 9 Verknüpfungen mit anderen Teilen der Unternehmensberichterstattung und damit verbundene Informationen

Frage ID 243 - Verweis auf Jahresabschlüsse

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Können Sie den Datenpunkt in ESRS S1 Ziffer 50 (f) erläutern und in einen größeren Zusammenhang stellen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 9; ESRS S1 Paragraph 50 (f)

Schlüsselbegriffe

Querverweis auf den Jahresabschluss, ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1-6

Hintergrund

ESRS S1-6 Paragraph 50 (f) verlangt von den Unternehmen die Angabe "eines Querverweises der unter (a) genannten Informationen auf die repräsentativste Zahl im Abschluss".

ESRS S1-6 Absatz 50 (a) verlangt die "Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen sowie eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und Ländern für Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % seiner Gesamtzahl der Beschäftigten ausmachen".

ESRS 1 Paragraph 124 befasst sich mit der Frage der Verknüpfung mit Abschlüssen und besagt: "Wenn die Nachhaltigkeitserklärung Geldbeträge oder andere quantitative Daten enthält, die eine Wesentlichkeitsschwelle überschreiten und im Abschluss dargestellt werden (direkte Verbindung zwischen den in der Nachhaltigkeitserklärung und den im Abschluss offengelegten Informationen), muss das Unternehmen einen Verweis auf den entsprechenden Abschnitt seines Abschlusses aufnehmen, in dem die entsprechenden Informationen zu finden sind.

Richtlinie 2013/34/EU, Artikel 16 beschreibt den "Inhalt des Anhangs zum Jahresabschluss für alle Unternehmen" und verlangt die Angabe von (1)(h) "die durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten während des Geschäftsjahres".

Antwort

Diese Datenpunktanforderung basiert auf dem Prinzip der Konnektivität zwischen der Nachhaltigkeitserklärung und dem Jahresabschluss, das in ESRS 1 Kapitel 9.2 beschrieben wird. In den Paragraphen 124 und 125 dieses Kapitels wird zwischen direkter Konnektivität (Paragraph 124) und indirekter Konnektivität (Paragraph 125) unterschieden. In beiden Fällen gilt der Grundsatz, dass monetäre oder quantitative Beträge, die die Wesentlichkeitsschwelle überschreiten, von der Nachhaltigkeitserklärung auf den Abschluss zu verweisen sind; für die indirekte Anschlussfähigkeit bedeutet dies, dass zu erläutern ist, wie sich diese Beträge zu den wichtigsten im Abschluss dargestellten Beträgen verhalten. Gegebenenfalls kann eine Überleitungsrechnung vorgelegt werden, die in Tabellenform dargestellt werden kann.

Auf dieser Grundlage besteht das Ziel des ESRS 1 S1-6 Paragraph 50 (f) darin, die in Paragraph 50 (a) geforderte Zahl der Beschäftigten mit dem am besten geeigneten, im Abschluss ausgewiesenen Betrag abzugleichen. Dazu gehören die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten während des Jahres, die gemäß Artikel 16 der Richtlinie 2013/34/EU in der in die Rechtsvorschriften der einzelnen EU-Mitgliedstaaten umgesetzten Fassung angegeben wird, sowie andere relevante Daten, sofern sie im Abschluss angegeben werden.

Da der ESRS S1-6 eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Methode zur Berechnung der Mitarbeiterzahl bietet (d. h. Durchschnitt oder zum Jahresende), muss das Unternehmen die verwendete Methode gemäß Paragraph 50 (d)(ii) offenlegen. Verwendet ein Unternehmen eine andere Methode zur Berechnung der Mitarbeiterzahl als im Anhang zum Abschluss und zu diesem Datenpunkt in ESRS S1-6 (z. B. Durchschnittswert im ersten Fall, Jahresende im zweiten Fall), so muss es den Unterschied in der Berechnungsgrundlage gemäß dem in ESRS 1 definierten Grundsatz der Konnektivität erläutern.

ESRS 1 Kapitel 10 Übergangsbestimmungen

Frage ID 204 - Phase-in für erstmalige Großunternehmen

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Unternehmen, die zum ersten Mal zu "Großunternehmen" werden: Kommen sie in den Genuss der Phase-In-Anforderungen?

[Anmerkung des EFRAG-Sekretariats: Die einzige Frage des Einreichers, die mit "1: Erklärung" gekennzeichnet ist, wird hier beantwortet. Der Einreicher hatte noch eine zweite Frage: "Sind die ESRS-Anforderungen ab dem Jahr, in dem sie die Schwellenwerte überschreiten, anwendbar sind?", der als nicht in den Anwendungsbereich der Q&A-Plattform fallend betrachtet wird und an die Europäische Kommission weitergeleitet wird].

ESRS-Referenz

ESRS 1 Paragraph 137 und Anhang C: Liste der schrittweise eingeführten Offenlegungsanforderungen

Wichtige Begriffe

Phase-in-Anforderungen, erstmaliges Großunternehmen

Hintergrund

ESRS 1 Abschnitt 10.4 Absatz 137 besagt: Anhang C Liste der schrittweise einzuführenden Offenlegungsanforderungen in diesem Standard enthält schrittweise einzuführende Bestimmungen für die Offenlegungsanforderungen oder Datenpunkte der Offenlegungsanforderungen in den ESRS, die im ersten Jahr/den ersten Jahren der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach den ESRS weggelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

Bei der Festlegung von Phase-ins wird in ESRS 1 Anhang C die Formulierung ". . . für das erste Jahr (für die ersten zwei Jahre/für die ersten drei Jahre) der Erstellung seiner Nachhaltigkeitserklärung . . ."

Antwort

Wie in ESRS 1 Anhang C angegeben, gelten die Phase-in-Anforderungen für das erste Jahr, die ersten zwei Jahre oder die ersten drei Jahre "der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts". Alle Unternehmen, die die Kriterien der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) Artikel 3 für große Unternehmen (Konzerne) erfüllen, können von den in ESRS 1 Anhang 1 aufgeführten Phase-in-Anforderungen profitieren, einschließlich Unternehmen, die zum ersten Mal "große Unternehmen" werden.

Frage ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Unterliegen die mit ESRS 2 zusammenhängenden Offenlegungspflichten in aktuellen Standards auch der ein- bzw. zweijährigen Einführungsphase von ESRS 1 für Unternehmen mit 750 oder weniger Beschäftigten?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Anhang C: Liste der Phase-in-Offenlegungspflichten

Wichtige Begriffe

Einführung von weniger als 750 Mitarbeitern, ESRS-2-bezogene Angaben in aktuellen Standards

Hintergrund

Für die thematischen Standards der ESRS E4, S1, S2, S3 und S4 enthält ESRS 1 Anhang C die folgende Übergangsregelung für **alle Offenlegungsanforderungen** der jeweiligen ESRS:

Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Offenlegungsanforderungen des ESRS (Verweis auf den Standard, siehe oben) genannten Informationen für die ersten beiden Jahre (für ESRS S1 "erstes Jahr") der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen.

ESRS 2 Absatz 2 besagt: "Bei der Erstellung der Angaben nach diesem Standard hat das Unternehmen die in den aktuellen ESRS festgelegten Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) anzuwenden, die in Anhang C dieses Standards aufgeführt sind. Das Unternehmen wendet die in Anhang C aufgeführten Anforderungen an: (a) in allen Fällen für die Anforderungen in den aktuellen Standards, die sich auf die Offenlegungsanforderung IRO-1 Beschreibung der Prozesse zur Identifizierung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen beziehen; und (b) für alle anderen in Anhang C aufgeführten Anforderungen nur dann, wenn das Nachhaltigkeitsthema auf der Grundlage der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens wesentlich ist (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit* als Grundlage für Nachhaltigkeitsangaben).

ESRS 2 Paragraph 17 besagt: "Beschließt ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, die am Bilanzstichtag nicht mehr als 750 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres beschäftigt, die in den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 geforderten Angaben gemäß Anhang C des ESRS 1 wegzulassen, so hat es bzw. sie dennoch anzugeben, ob die in den ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 behandelten Nachhaltigkeitsthemen als Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden. Wenn eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich eingestuft wurden, muss das Unternehmen außerdem für jedes wesentliche Thema angeben:

- (a) die Liste der Angelegenheiten (d. h. Thema, Unterthema oder Unterunterthema) in AR16 ESRS 1 Anhang A offenlegen, die als wesentlich eingestuft werden, und kurz beschreiben, wie **das Geschäftsmodell** und die Strategie des Unternehmens den Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Angelegenheiten Rechnung tragen. Das Unternehmen kann den Sachverhalt auf der Ebene des Themas, Unterthemas oder Unterunterthemas angeben;
- (b) kurz darlegen, welche zeitlich begrenzten **Ziele** sie sich in den betreffenden Bereichen gesetzt hat, welche Fortschritte sie bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat und ob ihre Ziele in Bezug auf die **biologische Vielfalt** und die **Ökosysteme** auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- (c) eine kurze Beschreibung ihrer **Politik** in Bezug auf die fraglichen Angelegenheiten;

- (d) eine kurze Beschreibung der **Maßnahmen**, die sie ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den fraglichen Angelegenheiten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, abzumildern, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis dieser Maßnahmen; und;
- (e) die für den betreffenden Sachverhalt relevanten **Metriken** offenlegen".

Antwort

Ja.

ESRS 1 Anhang C besagt, dass sich die Phase-in-Bestimmungen auf alle Offenlegungsanforderungen der aktuellen Standards beziehen. Der Begriff "alle Offenlegungsanforderungen" umfasst auch die Offenlegungsanforderungen in den jeweiligen Kapiteln in "ESRS 2 Allgemeine Angaben" der aktuellen Standards ESRS E4, S1, S2, S3 und S4.

Die Bestimmungen des ESRS 1 Anhang C in Bezug auf die stufenweise Einführung sind jedoch in Verbindung mit ESRS 2 Paragraph 17 zu lesen, in dem Mindestangaben für die Themen festgelegt sind, die stufenweise eingeführt wurden und die für das Unternehmen wesentlich sind. Um diese Mindestangaben zu erfüllen, ist daher eine Wesentlichkeitsanalyse auf thematischer Ebene erforderlich, um die wesentlichen Themen der ESRS E4, S1, S2, S3 oder S4 zu identifizieren. Es wird auf ID 58 - Übergangsbestimmungen 750 Mitarbeiter zur Erläuterung der Anforderungen von ESRS 2 Tz. 17 verwiesen.

Frage ID 910 - Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope 3 THG-Emissionen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Kann die Übergangsbestimmung in ESRS 1 Absatz 132 bis 135 auf die Berichterstattung über Scope-3-Emissionen in ESRS E1 Absatz 44 (c) angewendet werden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absätze 132 bis 135, ESRS 1 Anhang C: *Liste der schrittweise eingeführten Offenlegungsanforderungen*; ESRS 2 Anhang B: *Liste der Datenpunkte in sektorübergreifenden und thematischen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten*; und ESRS E1 Absatz 44 (c)

Schlüsselbegriffe

Wertschöpfungskette, Übergangsbestimmungen, Scope 3 THG-Emissionen

Hintergrund

ESRS E1 Absatz 44 besagt: "Das Unternehmen muss in metrischen Tonnen CO₂eq seine Emissionen angeben:

- (a) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1;
- (b) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2;
- (c) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 3; und

(d) Gesamt-THG-Emissionen".

ESRS 1 Absatz 133 besagt: In den ersten drei Jahren ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den ESRS, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, die Unternehmen bei der Erhebung von Informationen von den Akteuren ihrer gesamten **Wertschöpfungskette** haben können, und um die Belastung für KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen:

- (a) bei der Offenlegung von Informationen über **Strategien, Maßnahmen** und **Ziele** gemäß ESRS 2 und anderen ESRS kann das Unternehmen die Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette auf unternehmensintern verfügbare Informationen beschränken, z. B. auf Daten, die dem Unternehmen bereits vorliegen, und auf öffentlich verfügbare Informationen; und
- (b) Bei der Offenlegung von **Kennzahlen** ist das Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette einzubeziehen, es sei denn, es handelt sich um Datenpunkte, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind, wie in ESRS 2 Anhang B aufgeführt.

Antwort

Nein, die in den Paragraphen 132 bis 135 des ESRS 1 dargelegten Übergangsbestimmungen können nicht auf die Berichterstattung über Scope-3-Emissionen gemäß Paragraph 44 (c) des ESRS E1 angewendet werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für Unternehmen oder Gruppen, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres nicht überschreiten.

Die Offenlegung von Scope-3-Emissionen ist ein von der EU-Gesetzgebung abgeleiteter Datenpunkt, wie in ESRS 2 Anhang B angegeben (Offenlegungsanforderung und zugehöriger Datenpunkt: ESRS E1-6 Brutto Scope 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen Absatz 44). Ungeachtet der Übergangsbestimmungen des ESRS 1 Absatz 133 (b) sind Datenpunkte, die aus EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind, wie z. B. Scope-3-Emissionen, zu melden.

Es ist jedoch zu beachten, dass "Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die Datenpunkte zu den Scope-3-Emissionen und den gesamten THG-Emissionen für das erste Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen können" (siehe ESRS 1 Anhang C: *Liste der schrittweisen Offenlegungspflichten*).

ESRS 2 Allgemeine Angaben

[ESRS 2 Allgemeine Angaben](#)

Frage ID 733 - Überschneidung von ESRS 2 und aktuellen Standards

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Können sich die Datenpunkte des ESRS 2 mit denen der aktuellen Standards überschneiden? Welcher Umfang an Informationen wird vom Ersteller innerhalb des ESRS 2 erwartet (der sich von den Datenpunkten der aktuellen Standards unterscheidet)?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absatz 115; ESRS 2 Absatz 2 und Anhang C; Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit ESRS 2 im aktuellen ESRS

Wichtige Begriffe

ESRS 2-bezogene Angaben in aktuellen Standards; Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen ... soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Unter Beachtung der Bestimmung in Abschnitt 3.6 "Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten ergeben" dieses Standards kann das Unternehmen, wenn die in einem Teil gemachten Angaben Informationen enthalten, über die in einem anderen Teil zu berichten ist, in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt sind, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind.

ESRS 2 Absatz 2 besagt: Bei der Erstellung der Angaben nach diesem Standard hat das Unternehmen die in den aktuellen ESRS festgelegten Angabepflichten (einschließlich ihrer Datenpunkte) anzuwenden, wie sie in Anhang C dieses Standards aufgeführt sind Angabe-/Anwendungspflichten in aktuellen ESRS, die in Verbindung mit ESRS 2 *Allgemeine Angaben* gelten. Das Unternehmen muss die in Anhang C aufgeführten Anforderungen anwenden:

- (a) in allen Fällen für die Anforderungen in den aktuellen Standards im Zusammenhang mit der Offenlegungsanforderung IRO-1 *Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen*; und
- (b) für alle anderen in Anhang C aufgeführten Anforderungen nur, wenn das Nachhaltigkeitsthema auf der Grundlage der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens wesentlich ist (siehe ESRS 1 Kapitel 3 *Doppelte Wesentlichkeit als Grundlage für Nachhaltigkeitsangaben*)".

Antwort

Nein, die Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 überschneiden sich nicht mit den Offenlegungsanforderungen in den aktuellen ESRS, mit Ausnahme der Mindestanforderungen an die Offenlegung (Minimum Disclosure Requirements, MDRs) in ESRS 2 Kapitel 4.2 *Mindestanforderungen an die Offenlegung von Strategien und Maßnahmen* und Kapitel 5 *Metriken und Ziele*.

Die MDR kann sich definitionsgemäß mit den aktuellen Standards überschneiden, da es sich um eine Checkliste handelt, die der Vollständigkeit halber zu verwenden ist: d.h. wenn ein Datenpunkt in der MDR bereits durch einen aktuellen Standard abgedeckt ist, müssen die Unternehmen nicht zweimal dieselben Informationen melden.

Einige Offenlegungsanforderungen in den aktuellen ESRS (gekennzeichnet als "Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 GOV-1, GOV-3, SBM-2, SBM-3 oder IRO-1 ..." in den jeweiligen aktuellen ESRS; siehe Anhang C des ESRS 2) spezifizieren die ESRS 2-Offenlegungen in Bezug auf den jeweiligen Themenbereich weiter (siehe ESRS 2 Absatz 2).

Es wird erwartet, dass die ESRS-2-Angaben zusammen mit ihren Spezifikationen in den aktuellen ESRS als Teil der allgemeinen Informationen der Nachhaltigkeitserklärung offengelegt werden. Um Überschneidungen zu vermeiden, kann ein Unternehmen in einem Teil der Nachhaltigkeitserklärung auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt werden, wie in ESRS 1 Paragraph 115 angegeben. Es wird auf ID 296 - Ort der ESRS 2-bezogenen Offenlegungsanforderungen der aktuellen Standards verwiesen.

ESRS 2 BP-2 Offenlegung in Bezug auf bestimmte Umstände

Frage ID 58 - Übergangbestimmungen 750 Arbeitnehmer

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Wenn Anhang C des ESRS 1 es Unternehmen mit weniger als 750 Beschäftigten erlaubt, E4 und S1-4 für die ersten drei Jahre wegzulassen, warum heißt es dann in ESRS 2 Absatz 17, dass die Informationen dennoch offengelegt werden müssen, wenn sie als wesentlich angesehen werden? Gibt es einen Unterschied in der Granularität der offengelegten Informationen?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Anhang C; ESRS 2 Absatz 17

Wichtige Begriffe

Phase-in 750 Mitarbeiter

Hintergrund

ESRS 2 Paragraph 17 besagt Folgendes: "Beschließt ein Unternehmen oder eine Unternehmensgruppe, die am Bilanzstichtag nicht mehr als 750 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres beschäftigt, auf die in ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 oder ESRS S4 geforderten Angaben gemäß Anhang C des ESRS 1 zu verzichten, muss es dennoch angeben, ob die von ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 abgedeckten Nachhaltigkeitsthemen als Ergebnis der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden. Wenn eines oder mehrere dieser Themen als wesentlich eingestuft wurden, muss das Unternehmen außerdem für jedes wesentliche Thema angeben:

- (a) die Liste der Angelegenheiten (d. h. Thema, Unterthema oder Unterunterthema) in GB 16 ESRS 1 Anhang A offenlegen, die als wesentlich eingestuft werden, und kurz beschreiben, wie das Geschäftsmodell und die Strategie des Unternehmens den Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf diese Angelegenheiten Rechnung tragen. Das Unternehmen kann den Sachverhalt auf der Ebene des Themas, Unterthemas oder Unterunterthemas angeben;
- (b) kurz darlegen, welche zeitlich begrenzten Ziele sie sich in den betreffenden Bereichen gesetzt hat, welche Fortschritte sie bei der Erreichung dieser Ziele gemacht hat und ob ihre Ziele in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme auf schlüssigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- (c) eine kurze Beschreibung ihrer Politik in Bezug auf die fraglichen Angelegenheiten;

- (d) eine kurze Beschreibung der Maßnahmen, die er ergriffen hat, um tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen im Zusammenhang mit den fraglichen Angelegenheiten zu ermitteln, zu überwachen, zu verhindern, abzumildern, zu beheben oder zu beenden, sowie das Ergebnis dieser Maßnahmen; und
- (e) die für den betreffenden Sachverhalt relevanten Metriken offenlegen".

ESRS 1 Paragraph 137 besagt: Anhang C Liste der Phase-in-Angaben in diesem Standard enthält Phase-in-Bestimmungen für die Angaben oder Datenpunkte der Angaben in den ESRS, die im ersten Jahr/den ersten Jahren der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach den ESRS weggelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

Anhang C des ESRS 1 "Liste der Phase-in-Offenlegungsanforderungen" enthält die folgende Tabelle:

ESRS	Verpflichtung zur Offenlegung	Vollständige Name von der Offenlegung Anforderung	Phase-in oder Datum des Inkrafttretens (einschließlich des ersten Jahres)
ESRS E4	Alle Offenlegungspflichtigen	Alle Offenlegungspflichtigen	Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen nicht mehr als 750 Mitarbeiter im Durchschnitt des Geschäftsjahres beschäftigen (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis), können die in den Offenlegungsanforderungen des ESRS E4 genannten Informationen für die ersten zwei Jahre der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen.
ESRS S1	Alle Offenlegungspflichtigen	Alle Offenlegungspflichtigen	Unternehmen oder Gruppen, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Offenlegungsanforderungen des ESRS S1 genannten Informationen für das erste Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen.
ESRS S2	Alle Offenlegungspflichtigen	Alle Offenlegungspflichtigen	Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Offenlegungsanforderungen des ESRS S2 genannten Informationen für die ersten zwei Jahre der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen.
ESRS S3	Alle Offenlegungspflichtigen	Alle Offenlegungspflichtigen	Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können die in den Offenlegungsanforderungen des ESRS S3 genannten Informationen für die ersten zwei Jahre der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen.

ESRS S4	Alle Offenlegungspflichtigen	Alle Offenlegungspflichtigen	Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Beschäftigten während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, können auf Folgendes verzichten die in der Offenlegung angegebenen Informationen
---------	---------------------------------	---------------------------------	---

			Anforderungen des ESRS S4 für die ersten 2 Jahre der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung.
--	--	--	---

Antwort

Die Übergangsbestimmungen gelten für Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Zahl von 750 Arbeitnehmern während des Geschäftsjahres nicht überschreiten (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis). Es besteht die Möglichkeit, auf die Angaben zu verzichten, die in den folgenden thematischen Standards vorgeschrieben sind: ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4.

Die Regelung dieser Bestimmungen variiert je nach aktuellem Standard. Die Übergangsbestimmungen zum ESRS S1 gelten nur für das erste Jahr der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens. Für ESRS E4, ESRS S2, ESRS S3 und ESRS S4 gelten die Bestimmungen für die ersten beiden Jahre der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung.

Wenn Informationen zu einem Thema weggelassen werden, ist das Unternehmen dennoch verpflichtet, das Thema in den Umfang der Wesentlichkeitsbewertung einzubeziehen. Wenn die in einem dieser thematischen Standards geforderten Informationen weggelassen werden, das Thema aber als wesentlich eingestuft wird, sind "de minimis"-Angaben zu dem betreffenden wesentlichen Thema zu machen (ESRS 2 Paragraph 17).

Die Wesentlichkeitsprüfung deckt die mit dem Unternehmen verbundenen Umwelt-, Sozial- und Governance-Angelegenheiten ab, wie sie in der CSRD festgelegt sind (d.h. ein "Klima-zuerst"-Ansatz oder ein reiner Umweltansatz war nicht die Absicht der Mitgesetzgeber); die Nachhaltigkeitserklärung soll eine ganzheitliche Sicht der Nachhaltigkeitsangelegenheiten beinhalten, unabhängig davon, ob die Sozialstandards Gegenstand von Übergangsbestimmungen sind. Daher zielt die Bestimmung in ESRS 2 Absatz 17 darauf ab, ein gewisses Maß an "Mindestangaben" zu gewährleisten, die unabhängig davon erforderlich sind, ob sich das Unternehmen für die Anwendung der Übergangsbestimmungen entscheidet.

Die Übergangsbestimmungen erlauben es den Unternehmen, weniger detaillierte Informationen zu liefern als nach der Übergangszeit erforderlich sind. Die für die Sachverhalte zu liefernden Informationen sind stärker zusammengefasst (d. h. so kurz wie im Text erwähnt) als die in den fünf oben genannten thematischen Standards festgelegten Anforderungen. Die wichtigsten Vereinfachungen in Paragraph 17 im Vergleich zu Paragraph 48 des ESRS 2 sind die folgenden:

- (a) Paragraph 48 (a): Gemäß ESRS 2 Paragraph 17 kann das Unternehmen wählen, ob es die Angaben auf Themen-, Unterthemen- oder Unterunterthemenebene macht, und eine separate Angabe der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen ist nicht erforderlich. Das Unternehmen muss nicht offenlegen, wo in seinem Geschäftsmodell, seinen eigenen Tätigkeiten und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette wesentliche IROs konzentriert sind.
- (b) Paragraph 48 (b) bezieht sich darauf, wie das Unternehmen wesentliche Auswirkungen auf seine Strategie und sein Geschäftsmodell berücksichtigt. Diese Informationen über die Auswirkungen können in zusammengefasster Form offengelegt werden, ohne dass die darin enthaltenen Datenpunkte die erforderliche Granularität aufweisen.
- (c) Paragraph 48 (c) bis (h) legt die Anforderungen für die Angabe detaillierterer Informationen über wesentliche IROs fest. Da diese in der Übergangszeit nicht identifiziert werden müssen, sind diese Daten nicht Teil der "de minimis"-Angaben. Auch wenn dies nicht vorgeschrieben ist, kann es in der Übergangszeit hilfreich sein, die Informationen zu Paragraph 48 (c) kurz offenzulegen, um die identifizierten wesentlichen Auswirkungen in einen Kontext zu stellen.

ESRS 2 Paragraph 17 (b) bis (e) enthält De-Minimis-Informationen, die den Angabepflichtigen in aktuellen Standards entsprechen, für den Fall, dass sich ein Unternehmen dafür entscheidet, in der Übergangszeit keine aktuellen Informationen offenzulegen. Die Übergangsbestimmung verlangt eine zusammenfassende

Beschreibung der

Politiken, Maßnahmen und Zielvorgaben und muss nicht die detaillierten Datenpunkte der MDR (P, T, A) in ESRS 2 und/oder aktuelle Standards erfüllen.

Bei den Kennzahlen schließlich muss das Unternehmen nach eigenem Ermessen vorgehen, um die Anforderungen der Kennzahlen in den aktuellen Standards zu erfüllen. Dieses Ermessen bezieht sich auf die Anzahl und die Art der offengelegten Kennzahlen (d. h. das Unternehmen kann eine geringere Anzahl von Kennzahlen und nicht alle wesentlichen Kennzahlen offenlegen) und die Granularität der Kennzahlen (z. B. kann die Kennzahl auf einer globalen Ebene ohne Untergliederungen dargestellt werden).

Frage ID 504 - Offenlegungsanforderungen für wesentliche Kennzahlen, wenn keine Informationen verfügbar sind

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Wenn das Unternehmen keine Informationen über Strategien, Maßnahmen oder Ziele offenlegen kann, muss es dies offenlegen und kann einen Zeitrahmen für die Umsetzung dieser Maßnahmen angeben. Gilt dies auch für Messgrößen?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Angabepflicht BP-2 - *Angaben in Bezug auf bestimmte Umstände*, Paragraph 11 *Quellen für Schätzungen und Ergebnisunsicherheiten*

Wichtige Begriffe

Nichtverfügbarkeit von Informationen über wesentliche Metriken

Hintergrund

Gemäß ESRS 1 Absatz 33 muss das Unternehmen, wenn es zu diesem Thema keine Strategien, Maßnahmen oder Ziele festgelegt hat, dies offenlegen und kann einen Zeitrahmen angeben, innerhalb dessen es diese umsetzen will (siehe auch ESRS 1 Anhang E: Flussdiagramm für die Festlegung von Angaben gemäß ESRS).

Gemäß ESRS 1 Paragraph 34 hat das Unternehmen Informationen über Kennzahlen offen zu legen, wenn die Offenlegungspflicht oder die einzelnen Datenpunkte als wesentlich eingestuft werden.

Klärungsbedarf besteht für den Fall, dass die Informationen einer Offenlegungsanforderung oder eines Datenpunkts zu Kennzahlen als wesentlich eingestuft werden, das Unternehmen aber nicht über die entsprechenden Informationen verfügt.

ESRS 2 Paragraph 11 verlangt Angaben zu Quellen von Schätzungs- und Ergebnisunsicherheiten.

Antwort

Nein, dies ist bei Kennzahlen nicht der Fall. Die Behandlung von Paragraph 33 des ESRS 1 ist auf Politiken, Maßnahmen und Ziele beschränkt und kann nicht analog auf Kennzahlen angewandt werden, für die stattdessen Paragraph 34 gilt. Wesentliche Kennzahlen sind zu melden. Kann die Kennzahl nicht durch direkte Datenerhebung bestimmt werden, ist sie zu schätzen.

Das Ausmaß der Messunsicherheit von Metriken ist kein Grund, sie wegzulassen. Gemäß ESRS 2 BP-2 muss das Unternehmen, wenn eine Kennzahl mit einer hohen Messunsicherheit behaftet ist, Informationen über die Quellen der Messunsicherheit (z. B. Verfügbarkeit und Qualität der Daten) sowie die Annahmen, Näherungswerte und Beurteilungen, die das Unternehmen bei der Messung getroffen hat, offenlegen.

ESRS 2 GOV-1 Die Rolle der Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

<https://xbrl.efrag.org/e-esrs/esrs-set1-2023.html#d1e6065-3-1>

Frage ID 171 und ID 358 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Bitte erläutern Sie anhand von Beispielen, was mit "Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen" als Kollektiv im Gegensatz zu "Management" und mit "Position auf Managementebene" im Gegensatz zu "leitender Angestellter" gemeint ist.

[Diese Erläuterung beantwortet auch Frage ID 358:] Könnten Sie bitte klar spezifizieren, was zu den Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorganen gehört? Damit meine ich, es bezieht sich nur auf ein oberstes Gremium (Verwaltungsrat) oder es bezieht sich auf ein anderes Gremium oder andere Gremien?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Paragraph 22 (a) und (d)

Wichtige Begriffe

Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

Hintergrund

In Anhang II "Akronyme und Glossar" wird der Begriff "Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane" wie folgt definiert:

Zu den Leitungsorganen mit der höchsten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen gehören seine Ausschüsse. Wenn es in der Leitungsstruktur keine Mitglieder der Verwaltung gibt,

Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens, der Vorstandsvorsitzende und, falls vorhanden, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende sollten einbezogen werden. In einigen Rechtsordnungen bestehen die Leitungssysteme aus zwei Ebenen, wobei Aufsicht und Leitung getrennt sind. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen.

Die GRI ist ebenfalls eine nützliche Quelle für ergänzende Leitlinien: Die GRI verwendet den Begriff "höchstes Leitungsorgan" auch in Bezug auf die "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane". GRI 102 verlangt von Ländern mit zwei Ebenen von Leitungsorganen, beide als "höchste Leitungsorgane" zu betrachten.

Die ESRS definieren den Begriff "oberes Management" nicht. Die GRI definiert den Begriff "obere Führungskräfte" in GRI 102 jedoch ausdrücklich als hochrangige Mitglieder des Managements einer Organisation, einschließlich eines Chief Executive Officers (CEO) und Personen, die direkt an den CEO oder an das höchste Leitungsorgan berichten. Jede Organisation legt fest, welche Mitglieder ihrer Managementteams zu den oberen Führungskräften gehören.

Die Unternehmen könnten die Identität ihres "Leitungsorgans" und "Führungsorgans" als Teil der Erklärung zur Unternehmensführung angeben, da sie in den nationalen Corporate-Governance-Kodizes eine Schlüsselrolle spielen. ESRS 1 Absatz 119 erlaubt es einem Unternehmen, in die Nachhaltigkeitserklärung Informationen aufzunehmen, die in einer Offenlegungsanforderung der ESRS vorgeschrieben sind, einschließlich eines spezifischen Datenpunkts, der in einer Offenlegungsanforderung durch Verweis auf die Erklärung zur Unternehmensführung vorgeschrieben ist (wenn er nicht Teil des Lageberichts ist), vorausgesetzt, die Bedingungen in Absatz 120 sind erfüllt.

Antwort

Gemäß der Definition in Anhang II des ESRS haben die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane als Ganzes die höchste Entscheidungsbefugnis. Die Leitungsorgane, die unter diese Definition fallen, können sich von einem Land zum anderen unterscheiden. Dies liegt daran, dass es in einigen Ländern verschiedene Gremien für die Verwaltung bzw. die Aufsicht gibt, während in anderen Ländern ein einziges Gremium beide Aufgaben wahrnimmt.

Der Begriff "Senior Executive Management" ist als eine höhere Position zu verstehen als eine "Position auf Managementebene".

Bei der Beschreibung ihrer Leitungsorgane und ihres Managements müssen die Unternehmen auf die Kohärenz zwischen der Nachhaltigkeitserklärung und der Erklärung zur Unternehmensführung sowie der sonstigen Unternehmenskommunikation im Allgemeinen achten.

Frage ID 728 - Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Geht es bei der "Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern" in ESRS 2 Paragraph 21 (b) um die Frage, wer von den Vorstandsmitgliedern auch ein Arbeitnehmer ist, oder geht es darum, ob es Arbeitnehmervertreter im Vorstand gibt?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Absatz 21 (b)

Wichtige Begriffe

Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern

Hintergrund

ESRS 2 Absatz 21 besagt: "Das Unternehmen hat die folgenden Informationen über die Zusammensetzung und Vielfalt der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens offenzulegen:...

(b) Vertretung der Angestellten und sonstigen Arbeitnehmer ...".

Die GRI ist ebenfalls eine nützliche Quelle für ergänzende Leitlinien, da sie ebenfalls die Beschreibung der Zusammensetzung des höchsten Leitungsorgans und seiner Ausschüsse verlangt. Allerdings verlangt ESRS Absatz 21 (b) die Berichterstattung über die Vertretung von Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern, während GRI 2-9-c-viii die Berichterstattung über die Vertretung von Stakeholdern verlangt, die Arbeitnehmer und andere Arbeitnehmer einschließt, aber nicht auf sie beschränkt ist.

Antwort

Das Unternehmen hat anzugeben, ob in den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens Vertreter der Angestellten und sonstigen Arbeitnehmer vertreten sind. Der Grund dafür ist, dass ESRS 2 Absatz 21 (b) Informationen über die "Vertretung von Arbeitnehmern und anderen Arbeitnehmern" verlangt. Diese Vertreter werden im Einklang mit den EU- bzw. nationalen Rechtsvorschriften über die Vertretung von Arbeitnehmern in Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen ausgewählt, d. h. sie werden entweder direkt von der Belegschaft gewählt oder von Arbeitnehmervertretungen, z. B. Gewerkschaften, Betriebsräten oder Europäischen Betriebsräten, ernannt.

Frage ID 781 - Allgemeine Versammlung

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Ist die Hauptversammlung als "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan" zu betrachten? Die Hauptversammlung ist normalerweise das höchste Entscheidungsgremium eines Unternehmens. Es scheint jedoch, dass die Hauptversammlung in keinem der EFRAG-Materialien, z. B. in den Fragen und Antworten, erwähnt wird und der Schwerpunkt auf dem Verwaltungsrat, seinen Ausschüssen und dem CEO liegt.

ESRS-Referenz

ESRS 2 GOV-1

Wichtige Begriffe

Einstufung der Hauptversammlung

Hintergrund

Anhang II des ESRS definiert "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane" wie folgt: "Die Leitungsorgane mit der höchsten Entscheidungsbefugnis im Unternehmen, einschließlich seiner Ausschüsse. Wenn es in der Leitungsstruktur keine Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane des Unternehmens gibt, sollte der Vorstandsvorsitzende und, falls eine solche Funktion besteht, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende einbezogen werden. In einigen Rechtsordnungen bestehen die Leitungssysteme aus zwei Ebenen, wobei Aufsicht und Leitung getrennt sind. In solchen Fällen fallen beide Ebenen unter die Definition der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

Im Gegensatz dazu ist die Hauptversammlung eine obligatorische jährliche Versammlung, in der die Aktionäre oder Eigentümer eines Unternehmens ihre Entscheidungsbefugnis ausüben. Zu den Angelegenheiten, die in die Entscheidungsbefugnis der Hauptversammlungen fallen, gehören die im Gesetz oder in der Satzung vorgesehenen Angelegenheiten, wie z. B. die Vergütung und Ernennung von Direktoren und Wirtschaftsprüfern, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Verteilung des Vermögens, die Entlastung der Führungskräfte, Satzungsänderungen und Entscheidungen in Bezug auf die Aktien oder das Grundkapital der Gesellschaft.

Die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und die damit zusammenhängenden Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen unterscheidet klar zwischen der Hauptversammlung (oder Aktionärsversammlung) und den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen sowie deren Ausschüssen.

Auch die nationalen Corporate-Governance-Kodizes treffen eine ähnliche Unterscheidung und enthalten Leitlinien und Empfehlungen zu bewährten Verfahren sowohl für die Hauptversammlung als auch für die Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane.

Antwort

Nein, die Hauptversammlung sollte nicht als "Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgan" betrachtet werden. Sie ist ein separates Leitungsorgan mit spezifischen Befugnissen, die den Aktionären oder Eigentümern zugewiesen sind. Die Hauptversammlung wird nicht vom ESRS angesprochen, sondern von der Rechnungslegungsrichtlinie, die jedoch den Begriff "Aktionärsversammlung" in Bezug auf die Erklärung zur Corporate Governance und die nationalen Corporate Governance-Kodizes verwendet.

ESRS 2 SBM-1 Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette

Frage ID 39 - SBM-1 Abschnitt r Aufschlüsselung und Einführungsphase

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Was sind die "ESRS-Sektoren", die unter der ESRS-2-Offenlegungsanforderung SBM-1 in Paragraph 40 (b) erwähnt werden?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Paragraph 40; ESRS 1 Paragraph 137 und Anhang C: *Liste der schrittweise eingeführten Offenlegungspflichten*

Wichtige Begriffe

Aufschlüsselung nach Sektoren

Hintergrund

ESRS 2 Absatz 40 besagt: "Das Unternehmen hat die folgenden Informationen über die Schlüsselemente seiner allgemeinen Strategie offenzulegen, die sich auf Fragen der Nachhaltigkeit beziehen oder auswirken: ... (b) eine Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen, wie sie in seinen Abschlüssen enthalten sind, nach wesentlichen ESRS-Sektoren".

ESRS 1 Paragraph 137 besagt: Anhang C Liste der schrittweise einzuführenden Offenlegungsanforderungen in diesem Standard enthält schrittweise einzuführende Bestimmungen für die Offenlegungsanforderungen oder Datenpunkte der Offenlegungsanforderungen in den ESRS, die im ersten Jahr (in den ersten Jahren) der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach den ESRS weggelassen werden können oder nicht anwendbar sind.

ESRS 1 Anhang C besagt: "Das Unternehmen meldet die in ESRS 2 SBM- 1 Absatz 40 Buchstabe b (Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen nach signifikanten ESRS-Sektoren) und 40 Buchstabe c (Liste zusätzlicher signifikanter ESRS-Sektoren) vorgeschriebenen Informationen ab dem Anwendungsdatum, das in einem gemäß Artikel 29b Absatz 1 Unterabsatz 3 Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU zu erlassenden delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegt wird.

Die Rechnungslegungsrichtlinie Artikel 29b Absatz 1 dritter Unterabsatz Ziffer ii der Richtlinie 2013/34/EU besagt: "In den in Unterabsatz 1 genannten delegierten Rechtsakten legt die Kommission bis zum 30. Juni 2024 fest: . . . (ii) die Informationen, die die Unternehmen zu melden haben und die für den Sektor, in dem sie tätig sind, spezifisch sind.

Antwort

Die ESRS-Sektoren werden in einem künftigen delegierten Rechtsakt nach der Veröffentlichung eines von der EFRAG auszuarbeitenden ESRS-Entwurfs definiert.

Da die Europäische Kommission keinen delegierten Rechtsakt erlassen hat, der die Liste der ESRS-Sektoren spezifiziert, sind die Unternehmen nicht verpflichtet, die in ESRS 2 Absatz 40 (b) genannten Informationen offen zu legen.

Frage ID 293 - Verhältnis von Strategie und Politik

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Was wird zuerst entwickelt: die Strategie oder die Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-1 und MDR-P des ESRS 2; Anhang II Akronyme und Begriffsglossar
Definition der Politik

Wichtige Begriffe

Strategie, Politik

Hintergrund

ESRS 2 Absatz 38 besagt: "Das Unternehmen hat die Elemente seiner Strategie, die sich auf Nachhaltigkeitsfragen beziehen oder auswirken, sowie sein Geschäftsmodell und seine Wertschöpfungskette offen zu legen.

ESRS 2 Paragraph 63 besagt: "Das Unternehmen hat die in dieser Bestimmung festgelegten Mindestangaben zu machen, wenn es die Strategien offenlegt, die es in Bezug auf jeden als wesentlich eingestuftem Nachhaltigkeitsaspekt anwendet.

Gemäß dem Akronym- und Begriffsglossar in Anhang II ist eine Politik "eine Reihe oder ein Rahmen von allgemeinen Zielen und Managementgrundsätzen, die das Unternehmen für seine Entscheidungsfindung verwendet. Eine Politik setzt die Strategie des Unternehmens oder Managemententscheidungen in Bezug auf einen wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekt um.

Antwort

Die ESRS legen zwar Offenlegungspflichten fest, schreiben aber keine Verhaltenspflichten in Bezug auf Strategie und Politik vor.

Die Entwicklung einer Strategie oder Politik in Bezug auf Nachhaltigkeitsfragen wird von den Leitungsorganen des Unternehmens bestimmt.

Frage ID 395 - Einnahmen/Nettoeinnahmen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Was bedeuten die Nettoeinnahmen? Wie wird er berechnet?

ESRS-Referenz

Alle Offenlegungsanforderungen verlangen eine Aufschlüsselung der Einnahmen oder eine Intensitätskennzahl auf der Grundlage der Nettoeinnahmen, z. B. ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-1 *Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette*, Absatz 40 (b); ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-5 *Energieverbrauch und -mix*, Absatz 40; ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 *Brutto-Scopes 1,2,3 und Gesamt-THG-Emissionen*, Absatz 53; und ESRS Offenlegungsanforderung E3-4 *Wasserverbrauch*, Absatz 29.

Wichtige Begriffe

Einnahmen, Nettoeinnahmen, Nettoumsatz

Hintergrund

In den ESRS werden die Begriffe "Einnahmen", "Gesamteinnahmen" und "Nettoeinnahmen" als Synonyme verwendet. Der ESRS 2 bezieht sich auf "Einnahmen" oder "Gesamteinnahmen" (siehe ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-1 - *Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette*), während sich der ESRS E1 und die anderen Umwelt-ESRS meist auf "Nettoeinnahmen" beziehen.

ESRS E1 Paragraph GB 36 (e) besagt: "Bei der Erstellung der in Paragraph 40 geforderten Informationen über die Energieintensität berechnet das Unternehmen die Nettoerlöse in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Rechnungslegungsstandards, die für den Abschluss gelten, d. h. IFRS 15 *Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden* oder lokale GAAP-Anforderungen.

Die ESRS verwenden nicht den Begriff "Nettoumsatz", wie er in der Rechnungslegungsrichtlinie verwendet wird (Richtlinie 2013/34/EU Artikel 2 (5)). Die Rechnungslegungsrichtlinie definiert "Nettoumsatz" als die Beträge aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer und anderer direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern; Für die in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der vorliegenden Richtlinie genannten **Versicherungsunternehmen** wird der "Nettoumsatz" jedoch gemäß Artikel 35 und Artikel 66 Nummer 2 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates definiert; für die in Artikel 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannten **Kreditinstitute**

(3) dieser Richtlinie wird der Begriff "Nettoumsatzerlöse" gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 86/635/EWG des Rates definiert; für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 40a Absatz 1 dieser Richtlinie fallen, sind "Nettoumsatzerlöse" die Einnahmen im Sinne des Rechnungslegungsrahmens, auf dessen Grundlage der Jahresabschluss des Unternehmens erstellt wird, oder im Sinne dieses Rahmens.

Der Delegierte Rechtsakt (EU) 2021/2178 zur Konkretisierung von Artikel 8 der Taxonomierichtlinie in Bezug auf die Offenlegung von Umwelttaxonomien verwendet ebenfalls den Begriff "Nettoumsatz" (siehe das Begleitmaterial unten).

Antwort

Die Begriffe "Umsatzerlöse", "Gesamterlöse" und "Nettoumsatzerlöse" sind als die Beträge zu verstehen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahresabschlusses des Unternehmens in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Rechnungslegungsstandards, d. h. IAS 1 Paragraph 82 (a)² - wenn IFRS-Standards angewandt werden - oder allgemein anerkannten nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (nationale GAAP).

Es wird auf ID 482 *Aufgliederung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute* verwiesen.

Unterstützendes Material

Delegierter Rechtsakt (EU) 2021/2178 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 zur Festlegung der offenzulegenden Inhalte und ihrer Darstellung durch Unternehmen, die den Artikeln 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU unterliegen, über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und zur Festlegung der

² Oder ein künftiger Standard, der IAS 1 ersetzt.

Methodik zur Erfüllung dieser Offenlegungspflicht heißt es in Anhang I Absatz 1.1.1 (Delegierter Rechtsakt zur Präzisierung von Artikel 8 der Taxonomierichtlinie): "... der Nettoumsatz (Nenner) im Sinne von Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 2013/34/EU ... umfasst die gemäß International Accounting Standard (IAS) 1, Absatz 82 Buchstabe a, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission 81 ausgewiesenen Einnahmen.

Frage ID 482 - Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

1. Wie wird der Gesamtertrag eines Kreditinstituts definiert?
2. Wie ist er in die ESRS-Sektoren unterteilt? Ist es der Sektor "Kreditinstitut" oder die Sektoren für das Unternehmensportfolio, d. h. die Sektoren des finanzierten Portfolios?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Absatz 40

Wichtige Begriffe

Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen; Finanzinstitute

Hintergrund

[Hinweis: Der Einreicher stellte folgende Frage, die wie oben angegeben geändert wurde, um sie an den Wortlaut von ESRS 2 Absatz 40 anzupassen: "Wie wird das Gesamteinkommen eines Kreditinstituts definiert und wie wird es auf die ESRS-Sektoren aufgeteilt? Handelt es sich um den Sektor 'Kreditinstitut' oder um die Sektoren für das Geschäftsportfolio, d. h. die Sektoren des finanzierten Portfolios?"]

ESRS 2 Absatz 40 besagt: "Das Unternehmen hat die folgenden Informationen über die Schlüsselemente seiner allgemeinen Strategie offenzulegen, die sich auf Fragen der Nachhaltigkeit beziehen oder auswirken ... (b) eine **Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen**, wie sie in seinen Abschlüssen enthalten sind, nach wesentlichen ESRS-Sektoren.

ESRS 2 Absatz AR 12 besagt: "Um die in Absatz 40 geforderten Informationen über die Sektoren zu liefern, muss das Unternehmen seine wesentlichen Tätigkeiten entsprechend den ESRS-Sektoren abbilden. Gibt es keinen Code für einen Teilsektor, so ist die Bezeichnung "Sonstige" zu verwenden.

Die ESRS verwenden nicht den Begriff "Nettoumsatz", wie er in der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU Artikel 2 (5)) verwendet wird. In der Rechnungslegungsrichtlinie wird der Begriff "Nettoumsatz" definiert (Richtlinie 2013/34/EU Artikel 2 (5)): "Nettoumsatz" sind die Beträge aus dem Verkauf von Waren und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer und anderer direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern; für **Versicherungsunternehmen** im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie wird der Begriff "Nettoumsatz" jedoch gemäß Artikel 35 und Artikel 66 Nummer 2 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates definiert; für **Kreditinstitute** im Sinne von Artikel 66 Absatz 2 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates wird der Begriff "Nettoumsatz" gemäß Artikel 35 definiert.

Im Sinne von Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b) der vorliegenden Richtlinie ist der "Nettoumsatz gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 86/635/EWG des Rates definiert; ...

In der Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten heißt es in Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c): "Die in Artikel 9 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 83/349/EWG genannten Angaben, nämlich ... [dass] die Nettoumsatzerlöse durch ... die Summe der Posten ... B 1, B 2, B 3, B 4 und B 7 in Artikel 28 der vorliegenden Richtlinie ersetzt werden.

In der Richtlinie 86/635/EWG des Rates heißt es in Artikel 28:

'B. *Einkommen*

- (a) Zinserträge und ähnliche Erträge, wobei die Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren gesondert ausgewiesen werden
- (b) Erträge aus Wertpapieren:
 - a. Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren
 - b. Erträge aus Beteiligungen
 - c. Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen
- (c) Empfangene Provisionen
- (d) Nettogewinn aus Finanzgeschäften
- (a) (...)
- (b) 7. sonstige betriebliche Erträge ...'

Antwort

1. *Wie wird der Gesamtertrag eines Kreditinstituts definiert?*

Die Gesamteinnahmen eines Kreditinstituts sind gemäß ESRS 2 Absatz 40 ein Näherungswert für den "Nettoumsatz".
gemäß der Definition in der Rechnungslegungsrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) Artikel 2 (5).

In den ESRS werden die Begriffe "Einnahmen", "Gesamteinnahmen" und "Nettoeinnahmen" als Synonyme verwendet. ESRS 2 bezieht sich auf "Umsatzerlöse" oder "Gesamterlöse" (siehe ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-1 - *Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette*), während ESRS E1 und die anderen umweltbezogenen ESRS meist auf "Nettoumsatzerlöse" verweisen. Die drei Begriffe werden in den ESRS in einer allgemeineren Weise als Ersatz für den "Nettoumsatz" im Sinne der Rechnungslegungsrichtlinie verwendet, indem die Einnahmen im Sinne des für den Jahresabschluss des Unternehmens geltenden Rechnungslegungsrahmens betrachtet werden, wobei Einnahmen, die nach den geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen definiert sind, auf jede mögliche Weise anerkannt werden.

2. **Wie ist er in die ESRS-Sektoren unterteilt? Ist es der Sektor "Kreditinstitut" oder die Sektoren für das Unternehmensportfolio, d. h. die Sektoren des finanzierten Portfolios?**

Kreditinstitute sollten sich für die Zwecke von ESRS 2 Absatz 40 nicht auf die Sektoren des finanzierten Portfolios beziehen. Für die Darstellung der Aufschlüsselung der Einnahmen nach ESRS-Sektoren sollten sie sich auf die Sektoren beziehen, in denen sie direkt tätig sind, und nicht auf die Sektoren, in denen ihre Kunden tätig sind.

Es wird auf ID 395 *Einnahmen/Nettoeinnahmen* und ID 39 *SBM-1 Sektoraufteilung und Phase-in* verwiesen.

ESRS 2 SBM 3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell

Frage ID 67 - ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-3 Vokabular/Grammatik verwendet

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Können Sie näher erläutern, wie der Ausdruck "im Gegensatz zu" im Zusammenhang mit der Offenlegungsanforderung SBM-3 des ESRS 2 zu interpretieren ist?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Absatz 48 (h)

Wichtige Begriffe

k.A.

Hintergrund

Gemäß ESRS 2 Paragraph 48 (h) hat das Unternehmen eine Spezifikation derjenigen Auswirkungen, Risiken und Chancen offenzulegen, die von den ESRS-Offenlegungsanforderungen abgedeckt werden, im Gegensatz zu denjenigen, die das Unternehmen durch zusätzliche unternehmensspezifische Angaben abdeckt.

Antwort

In Kapitel 1.1 des ESRS 1 werden die drei Kategorien von ESRS-Standards beschrieben (d. h. bereichsübergreifend, themenspezifisch und sektorspezifisch). ESRS 1 Absatz 11 erläutert die unternehmensspezifischen Angaben, die die in diesen drei Kategorien von ESRS-Standards festgelegten Angaben ergänzen.

Darüber hinaus geben die Paragraphen AR1 bis AR5 des ESRS 1 weitere Hinweise auf die Anforderungen, die unternehmensspezifische Angaben erfüllen müssen.

ESRS 2 Paragraph 48 (h) verlangt von den Unternehmen, dass sie die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen, deren Angaben den ESRS-Standards entsprechen (d.h. standardisierte

Angaben) von denjenigen zu unterscheiden, die von dem Unternehmen gemäß der Bestimmung in ESRS 1 Paragraph 11 und den zugehörigen Anwendungsanforderungen speziell entworfen wurden (d. h. unternehmensspezifische Angaben).

ESRS 2 IRO-1 Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen

Frage ID 245 - Analyse des Klimarisikos

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Wie ist die Beziehung zwischen:

- (a) Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, die in Ihrer Wesentlichkeitsanalyse zu ermitteln und zu bewerten sind (ESRS E1 Absatz 20); und
- (b) detaillierte Analysen (unter Verwendung von Szenarioanalysen) für klimabedingte Auswirkungen, physische Risiken und Übergangsrisiken und -chancen (ESRS E1 Absatz 21)

gemäß ESRS E1 Offenlegungsanforderungen im Zusammenhang mit ESRS 2 IRO-1?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absätze 20, 21, GB 9-15

Wichtige Begriffe

Klima-Risiko-Analyse

Hintergrund

Die ursprünglich gestellte Frage lautete wie folgt: "Was ist der Unterschied zwischen: ...?"

In den ESRS wird zwischen Auswirkungen, Risiken und Chancen ("IRO") des Unternehmens unterschieden, die in Anhang II des delegierten Rechtsakts definiert sind. Das Unternehmen muss die Verfahren zur Ermittlung der IROs und zur Bewertung, welche davon wesentlich sind, offenlegen (ESRS 2 Offenlegungsanforderung IRO-1). Folglich verlangt die ESRS E1-Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 IRO-1 Transparenz über den Ansatz, der zur Bewertung seiner wesentlichen klimabezogenen IROs verwendet wird.

ESRS E1 Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 IRO-1 ist konzeptionell in Absätze unterteilt, die eine Beschreibung der zu bewertenden Prozesse erfordern:

- (a) Auswirkungen auf den Klimawandel (ESRS E1 Absatz 20 (a), GB 9 und GB 10);
- (b) klimabedingte physische Risiken (ESRS E1 Paragraphen 20 (b) und GB 11); und
- (c) klimabedingte Übergangsrisiken und -chancen (ESRS E1 Absatz 20 (c) und GB 12).

Die ESRS E1 Paragraphen 20 (b)(i) und 20 (c)(i) sowie die entsprechenden AR 11 und AR 12 beziehen sich direkt auf spezifische Klimaszenarien. Gleichzeitig verlangt der ESRS E1 Absatz 21

Informationen darüber, wie die Klimaszenarioanalyse verwendet wurde, um die Identifizierung und Bewertung von physischen Risiken und Übergangsrisiken und -chancen zu unterstützen. Zusätzlich fordert ESRS E1 Paragraph GB 13 Transparenz darüber, wie die Szenarioanalyse in Bezug auf die Angaben in ESRS E1 Paragraph 19 (ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-3) sowie ESRS E1 Paragraph 20, 21, GB 10 und GB 11 (ESRS 2 IRO-1) verwendet wurde. ESRS E1 Paragraph AR 15 verlangt eine Erläuterung, wie die Klimaszenarien mit den kritischen Annahmen in den Abschlüssen vereinbar sind. Schließlich verweist ESRS E1 Paragraph GB 14 auf bestehende Leitlinien, Rahmenwerke und Standards zur Szenarioanalyse.

Anhang II der Delegierten Verordnung enthält Definitionen für Auswirkungen, nachhaltigkeitsbezogene Auswirkungen, Risiken, nachhaltigkeitsbezogene Risiken, materielle Risiken, physische Risiken, klimabezogene physische Risiken, klimabezogene Übergangsrisiken, Chancen, materielle Chancen und klimabezogene Chancen.

Antwort

Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten werden auf ihre Wesentlichkeit hin geprüft und bei Wesentlichkeit berichtet. Die Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen ist das Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung.

In den Paragraphen 20 und 21 des ESRS E1 werden die Offenlegungsanforderungen in Bezug auf das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, über die zu berichten ist, festgelegt.

Die Erstellung einer Szenarioanalyse ist keine direkte Anforderung des ESRS E1 an sich, aber mehrere Angaben des ESRS E1 beziehen sich darauf als Grundlage für die offenzulegenden Informationen. Wenn das Unternehmen beispielsweise eine Klimaszenarioanalyse entwickelt, fließt deren Ergebnis in die Wesentlichkeitsbewertung ein, insbesondere bei der Ermittlung von Risiken und Chancen (ESRS E1 Absatz 21). Sie wird im Allgemeinen für die Entwicklung der Resilienzanalyse verwendet (ESRS E1, Ziffer 19).

Bei der Szenarioanalyse geht es um die Identifizierung und Bewertung einer Reihe von zukünftigen Ereignissen und Ergebnissen unter Unsicherheitsbedingungen. Sie befasst sich mit der zugrundeliegenden Unsicherheit bei der Quantifizierung des zukünftigen Wertes von Entscheidungsvariablen für ein einzelnes Szenario sowie mit der Unsicherheit verschiedener zukünftiger Szenarien. Die Szenarioanalyse trägt dazu bei, die Qualität der bereitgestellten Informationen zu gewährleisten.

In den ESRS spiegelt sich dies in der Offenlegungsanforderung zu den Prozessen zur Ermittlung und Bewertung von Klimarisiken wider, die eine Erklärung darüber verlangt, ob bei der Bewertung der klimabezogenen physischen Risiken zumindest ein Klimaszenario mit hohen Emissionen und bei der Bewertung der Übergangsrisiken zumindest ein Klimaszenario berücksichtigt wurde, das mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C ohne oder mit begrenzter Überschreitung einhergeht. Diese Anforderungen sorgen für Transparenz darüber, wie die Bewertung der physischen Risiken und der Übergangsrisiken des Klimawandels vorgenommen wurde, und tragen dazu bei, besser zu verstehen, wie sie sich im Laufe der Zeit auf die Geschäftstätigkeit, die Strategien und die finanzielle Leistung des Unternehmens auswirken können.

Frage ID 517 - Offenlegung von Schwellenwerten

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

1. Wie ist die Festlegung der Schwellenwerte zu dokumentieren?

2. Wie soll man die Festlegung der Schwellenwerte offenlegen? Reicht es aus, nur allgemein zu erläutern, wie die Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsbewertung festgelegt werden, oder muss jeder Schwellenwert einzeln erläutert werden?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Absatz 59 (IRO-2) und 53 (c) ii (IRO-1)

Wichtige Begriffe

Offenlegung der Schwellenwerte

Hintergrund

[Die eingegangene Frage "Wie ist die Festlegung der Schwellenwerte zu dokumentieren? Reicht es aus, nur allgemein zu erläutern, wie die Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsbewertung festgelegt werden, oder muss jeder Schwellenwert einzeln erläutert werden?" wurde der Klarheit halber in die obige Frage umformuliert.]

ESRS 2 Paragraph 53 (b) und (c) besagt: "Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen: (...)

- (b) einen **Überblick über das Verfahren** zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung der potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Mensch und Umwelt auf der Grundlage der Due-Diligence-Prüfung des Unternehmens, einschließlich einer Erläuterung, ob und wie das Verfahren durchgeführt wird:

(...)

- (iv) priorisiert negative Auswirkungen auf der Grundlage ihrer relativen Schwere und Wahrscheinlichkeit (siehe ESRS 1 Abschnitt 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen) und gegebenenfalls positive Auswirkungen auf der Grundlage ihres relativen Ausmaßes, Umfangs und ihrer Wahrscheinlichkeit und bestimmt, welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind, einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen verwendet werden;

- (c) einen **Überblick über das Verfahren** zur Identifizierung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung von Risiken und Chancen, die finanzielle Auswirkungen haben oder haben können. Die Offenlegung muss Folgendes umfassen:

(...)

- (ii) wie das Unternehmen die Wahrscheinlichkeit, das Ausmaß und die Art der Auswirkungen der identifizierten Risiken und Chancen bewertet (z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien, die gemäß ESRS 1 Abschnitt 3.3 Finanzielle Wesentlichkeit verwendet werden) ...

ESRS 2 Absatz 59 besagt: "Das Unternehmen hat zu erläutern, wie es die wesentlichen Informationen bestimmt hat, die in Bezug auf die von ihm als wesentlich eingestufteten Auswirkungen, Risiken und Chancen offenzulegen sind, einschließlich der Verwendung von Schwellenwerten und/oder der Umsetzung der Kriterien in ESRS 1 Abschnitt 3.2 Wesentliche Angelegenheiten und Wesentlichkeit der Informationen.

Antwort

1. **Wie ist die Festlegung der Schwellenwerte zu dokumentieren?**

Die ESRS legen keine Verhaltensanforderungen fest. Wie in IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* FAQ 12 *Sollte die Wesentlichkeitsbewertung dokumentiert/nachgewiesen werden?* erläutert, schreiben die ESRS keine spezifische Dokumentation vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein gewisses Maß an Dokumentation erstellt werden muss. Diese wird wahrscheinlich für interne Kontrollzwecke verwendet und von den Anbietern der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens angefordert.

2. Wie soll man die Festlegung der Schwellenwerte offenlegen? Reicht es aus, nur allgemein zu erläutern, wie die Schwellenwerte für die Wesentlichkeitsbewertung festgelegt werden, oder muss jeder Schwellenwert einzeln erläutert werden?

Die Offenlegung oder Erläuterung jeder einzelnen Schwelle ist nicht unter allen Umständen erforderlich. Der ESRS 2 verlangt die Offenlegung eines Überblicks über das Verfahren zur Ermittlung, Bewertung, Priorisierung und Überwachung:

- (a) Auswirkungen ... einschließlich einer Erklärung, ob und wie der Prozess ... bestimmt, welche Nachhaltigkeitsaspekte wesentlich sind ... einschließlich der qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und anderer Kriterien ... und
- (b) Risiken und Chancen ... einschließlich der Art und Weise, wie das Unternehmen ... Risiken und Chancen bewertet, wie z. B. die qualitativen oder quantitativen Schwellenwerte und andere Kriterien ...

Je nach den spezifischen Fakten und Umständen kann die Beschreibung und Offenlegung der Schwellenwerte mehr oder weniger detailliert sein. Informationen über Schwellenwerte sowie Informationen über den Wesentlichkeitsprozess im Allgemeinen und seine Komponenten können aggregiert werden, wenn dies mit den Paragraphen 54 bis 57 des ESRS 1 vereinbar ist.

ESRS 2 IRO-2 Offenlegungsanforderungen im ESRS, die von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckt werden

Frage ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Gelten die Datenpunkte in Anhang B des ESRS 2 (andere EU-Rechtsvorschriften) für alle Unternehmen oder nur für Finanzinstitute?

ESRS-Referenz

ESRS 2 Anhang B; ESRS 1 Kapitel 10.2, Absätze 35 und 133

Wichtige Begriffe

ESRS 2 Anhang B (andere EU-Rechtsvorschriften); EU-Datenpunkte

Hintergrund

[Die Frage, die die EFRAG ursprünglich vom Einreicher erhielt, bezog sich auf ESRS 1 Kapitel 10.2 Paragraph 133 und lautete wie folgt: "[Was ist die Begründung für die Ausnahme von der](#)

Übergangsbestimmung für Datenpunkte, die ihren Ursprung in bestimmten EU-Rechtsvorschriften (Anhang B des ESRS 2) haben, die für eine ganz bestimmte Gruppe von Unternehmen (z. B. Finanzinstitute) gelten? Warum nicht eine separate Liste von Ausnahmen für Datenpunkte mit einer Erklärung, warum diese Datenpunkte eine Ausnahme darstellen? Da die EFRAG ähnliche Fragen zu "Datenpunkten aus anderen EU-Rechtsvorschriften" erhalten hat, wurde die in dieser Erläuterung beantwortete Frage so geändert, dass sie, wie oben ausgeführt, allgemeiner anwendbar ist].

ESRS 1 Absatz 133 besagt: "In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem ESRS sollten die Unternehmen, um den Schwierigkeiten Rechnung zu tragen, auf die sie bei der Erhebung von Informationen von den Akteuren ihrer gesamten Wertschöpfungskette stoßen können, und um die Belastung der KMU in der Wertschöpfungskette zu begrenzen: ...

(b) bei der Offenlegung von Kennzahlen ist das Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette einzubeziehen, es sei denn, es handelt sich um Datenpunkte, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind, wie in ESRS 2 Anhang B aufgeführt.

ESRS 2 Anhang B enthält eine Liste von Datenpunkten in bereichsübergreifenden und thematischen Standards, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben. Diese Datenpunkte liefern Informationen von allen Unternehmen, die den ESRS unterliegen, für Finanzinstitute, um sie bei der Finanzierung des Übergangs gemäß dem "Green Deal" zu unterstützen.

ESRS 1 Absatz 35 besagt: "Wenn das Unternehmen die in einem Datenpunkt vorgeschriebenen Informationen, die sich aus anderen, in Anhang B des ESRS 2 aufgeführten EU-Rechtsvorschriften ergeben, weglässt, muss es ausdrücklich erklären, dass die betreffenden Informationen "nicht wesentlich" sind.

ESRS 2 Absatz 56 besagt: Das Unternehmen muss auch eine Tabelle mit allen Datenpunkten einfügen, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, wie sie in Anhang B dieses Standards aufgeführt sind, und angeben, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft hat; in diesem Fall muss das Unternehmen in der Tabelle gemäß ESRS 1 Absatz 35 "Nicht wesentlich" angeben.

Antwort

Ja, die Datenpunkte des ESRS 2 Anhang B (andere EU-Rechtsvorschriften) gelten für alle Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD/ESRS.

In den ESRS ist nicht festgelegt, dass die in Anhang B der ESRS 2 aufgeführten Datenpunkte ausschließlich für Unternehmen in bestimmten Sektoren, wie z. B. Finanzinstitute, gelten. Der Grund dafür ist, dass diese Datenpunkte Informationen von allen ESRS-Berichterstattern bereitstellen, die es den Finanzinstituten ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Rahmen der SFDR nachzukommen, und sie somit bei der Finanzierung des Übergangs in Übereinstimmung mit dem Grünen Deal der EU unterstützen, da sie die Verfügbarkeit von Informationen über ihre Investitionsobjekte und Kunden unterstützen sollen.

Datenpunkte, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, die in Anhang B des ESRS 2 aufgeführt sind, müssen unabhängig von der Wesentlichkeitsbewertung angegeben werden, wenn die entsprechende Anforderung im ESRS 2 enthalten ist (z. B. ESRS 2 Offenlegungsanforderung GOV-1, Geschlechtervielfalt im Vorstand). Wenn die entsprechende Anforderung in den aktuellen Standards enthalten ist, unterliegen sie der Wesentlichkeitsbeurteilung.

In jedem Fall sollte das Unternehmen eine Tabelle veröffentlichen, die alle in anderen EU-Rechtsvorschriften geforderten Informationen enthält und die Seite der Nachhaltigkeitserklärung angibt, auf der sich diese Informationen befinden, oder die Angabe "nicht wesentlich", wenn das Unternehmen sie als solche eingestuft hat, wie es in der ESRS-2-Offenlegungsanforderung IRO-2 gefordert wird.

Frage ID 628 - Inhaltsübersicht

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Inhaltsindex": Wie sollen die Unternehmen diese Offenlegung gestalten? Wird von den Unternehmen erwartet, dass sie Referenzcodes zu den DR-Codes verwenden? Soll er als Referenztable/Index veröffentlicht werden oder kann er in den Lageberichten eher narrativ formatiert werden, wie in den TCFDs?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 8; ESRS 2 IRO-2

Wichtige Begriffe

Inhaltlicher Index

Hintergrund

ESRS 2 Paragraph 56 besagt: "Das Unternehmen muss eine Liste der Offenlegungsanforderungen enthalten, die bei der Erstellung der Nachhaltigkeitserklärung nach dem Ergebnis der Wesentlichkeitsprüfung (siehe ESRS 1 Kapitel 3) eingehalten wurden, einschließlich der Seitenzahlen und/oder Absätze, auf denen sich die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung befinden. Dies kann in Form eines **Inhaltsverzeichnisses** dargestellt werden. Das Unternehmen muss auch eine Tabelle mit allen Datenpunkten einfügen, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, wie sie in Anhang B dieses Standards aufgeführt sind, und angeben, wo sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, einschließlich derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft hat; in diesem Fall muss das Unternehmen in der Tabelle gemäß ESRS 1 Absatz 35 "nicht wesentlich" angeben.

Antwort

Das Unternehmen muss Folgendes umfassen:

- (a) eine Liste der erfüllten Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Seitenzahlen und/oder Absätze, in denen sich die entsprechenden Angaben in der Nachhaltigkeitserklärung befinden (ESRS 2 Absatz 56). Dies kann in Form eines **Inhaltsverzeichnisses** dargestellt werden;
- (b) eine Tabelle mit allen Datenpunkten, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, wie sie in ESRS 2 Anhang B aufgeführt sind, unter Angabe der Stellen, an denen sie in der Nachhaltigkeitserklärung zu finden sind, sowie derjenigen, die das Unternehmen als nicht wesentlich eingestuft hat; in diesem Fall muss das Unternehmen in der Tabelle gemäß ESRS 1 Absatz 35 "nicht wesentlich" angeben.

Es gibt kein vordefiniertes Format für diese Offenlegung oder für den Inhaltsindex. Für die Strukturierung der Nachhaltigkeitserklärung kann man sich an der digitalen ESRS XBRL Taxonomie orientieren.

ESRS 2 Mindestangaben zu Strategien und Maßnahmen

Frage ID 306 - Position der MDR im Bericht während der Einführungsphase 750 Mitarbeiter

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Wo sollten in den ersten Jahren der Einführung von 750 Mitarbeitern die nach ESRS 2 Offenlegungsanforderung BP-2 (Paragraph 17) erforderlichen Angaben gemacht werden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Paragraph 115; ESRS 2 Mindestangaben, Paragraphen 61 und 71

Schlüsselwörter

Mindestoffenlegungspflichten; Phase-in unter 750 Beschäftigten; Übergangsbestimmungen

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 115 besagt: "Das Unternehmen gliedert seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile, und zwar in der folgenden Reihenfolge: allgemeine Informationen, Umweltinformationen, soziale Informationen und Informationen zur Unternehmensführung. Enthalten die in einem Teil gemachten Angaben Informationen, die in einem anderen Teil zu berichten sind, kann das Unternehmen in einem Teil auf Informationen verweisen, die in einem anderen Teil dargestellt werden, wobei Überschneidungen zu vermeiden sind. Das Unternehmen kann die in Anhang F ..." des ESRS 1 dargestellte detaillierte Struktur anwenden.

In ESRS 2 Absatz 61 heißt es in Bezug auf Strategien und Ziele: "Die Mindestangaben zu Strategien und Maßnahmen sind neben den in den einschlägigen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu machen. Wenn eine einzige Politik oder dieselben Maßnahmen mehrere miteinander verbundene Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, kann das Unternehmen die geforderten Informationen in seiner Berichterstattung unter einem thematischen ESRS offenlegen und in seiner Berichterstattung unter anderen thematischen ESRS auf sie verweisen.

In ESRS 2 Absatz 71 heißt es in Bezug auf Kennzahlen und Ziele: "Die entsprechenden Angaben sind neben den in den aktuellen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu finden.

Antwort

Das Unternehmen hat seine Nachhaltigkeitserklärung in vier Teile zu gliedern (ESRS 1 Paragraph 115).

Die ESRS 2-Offenlegungsanforderung BP-2 (einschließlich ihres Absatzes 17) ist Teil der in ESRS 2 geforderten allgemeinen Informationen und könnte als solche bei wörtlicher Auslegung von ESRS 1 Absatz 115 als Teil der allgemeinen Informationen offengelegt werden, z. B. zusammen mit der Offenlegungsanforderung SBM-3 Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihre Wechselwirkung mit Strategie und Geschäftsmodell.

Auf der Grundlage von ESRS 1 Paragraph 115 können jedoch umwelt-, sozial- und governancebezogene Informationen - mit entsprechenden Querverweisen - auch in den entsprechenden umwelt-, sozial- und governancebezogenen Teilen der Nachhaltigkeitserklärung offengelegt werden. Dies steht im Einklang mit ESRS 2 Paragraph 61 über die Mindestangaben zu Politiken und Maßnahmen und mit ESRS 2 Paragraph 71 über Kennzahlen und Ziele, die es ermöglichen, die Informationen neben den Angaben zu platzieren, die in den entsprechenden thematischen ESRS vorgeschrieben sind.

Fragen zum Thema Umwelt

ESRS E1 Klimawandel

[ESRS E1 Klimawandel](#)

ESRS E1 Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 IRO-1

Frage ID 350 - Bruttoisiko

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

In ESRS E1 Absatz 20 b(ii) und 20 c(ii) wird auf das "Bruttoisiko" verwiesen, doch das "Bruttoisiko" (oder vergleichbare Begriffe) ist im ESRS-Glossar nicht enthalten (d.h. es ist nicht klar definiert). Ist es richtig zu sagen, dass Klimarisiko- und Szenario-Analysen/-Bewertungen auf der Basis eines inhärenten/brutto-Risikos (d.h. vor der Kontroll-/Minderungsstrategie) durchgeführt werden sollten (und nicht auf der Basis eines Rest-/Nettorisikos nach der Kontrolle/Minderung)?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 20 b(ii), und 20 c(ii)

Schlüsselbegriffe

Bruttoisiko; physisches Risiko; Übergangrisiko

Hintergrund

ESRS E1 Absatz 20 b(ii) besagt: "Das Unternehmen muss das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen beschreiben. Diese Beschreibung muss das Verfahren in Bezug auf folgende Punkte umfassen: ...

- (a) klimabedingte physische Risiken im eigenen Betrieb und entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere: ...
 - ii. die Bewertung, wie seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen klimabedingten Gefahren ausgesetzt sein können und wie empfindlich sie auf diese reagieren, was zu **großen physischen Risiken** für das Unternehmen führt; ...
- (c) klimabezogene Übergangrisiken und -chancen im eigenen Betrieb und entlang der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette, insbesondere: ...
 - ii. die Bewertung der Art und Weise, wie seine Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten diesen klimabedingten Übergangsereignissen ausgesetzt sein können, wodurch sich für das Unternehmen **große Übergangrisiken** oder -chancen ergeben können.

ESRS 2 Offenlegungsanforderung IRO-1 beschreibt die Prozesse zur Identifizierung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen. Sie erfordert die Bewertung der wesentlichen BruttoRisiken. Dieser Prozess ermöglicht es, auf die ESRS 2 Offenlegungsanforderung SBM-3 zu reagieren, die die Beschreibung der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens in Bezug auf den Klimawandel einführt. Die Maßnahmen und Ressourcen zur Minderung der wesentlichen Risiken führen zu verbleibenden Nettorisiken. Die Prozesse der Klimarisiko- und Szenarioanalyse/-bewertung sollten auf Bruttobasis erfolgen.

Antwort

Wie in ESRS E1 Absatz 20 dargelegt, muss das Unternehmen das Verfahren zur Ermittlung und Bewertung klimabezogener Auswirkungen, Risiken und Chancen beschreiben. Diese Bewertung bezieht sich auf physische BruttoRisiken und Übergangsrisiken. BruttoRisiken bedeuten, dass das Unternehmen die Auswirkungen der Maßnahmen und Ressourcen zur Abschwächung des materiellen Risikos bei der Bewertung nicht berücksichtigen sollte.

Bei der Offenlegung der in den Paragraphen 20 (b) und 20 (c) des ESRS E1 geforderten Informationen hat das Unternehmen zu erläutern, wie es die Analyse klimabezogener Szenarien, einschließlich einer Reihe von Klimaszenarien, als Grundlage für die Ermittlung und Bewertung physischer Risiken sowie kurz-, mittel- und langfristiger Übergangsrisiken und -möglichkeiten verwendet hat.

Die Bewertung der wesentlichen klimabezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen erfolgt mit Blick auf das BruttoRisiko, d.h. vor jeglichen abschwächenden Maßnahmen. Dasselbe gilt für die Szenarioanalyse, wenn sie zur Unterstützung der Identifizierung und Wesentlichkeitsbewertung von Auswirkungen, Risiken und Chancen eingesetzt wird.

Bei der Offenlegung gemäß ESRS E1 Paragraph 20 b(ii) und c(ii) sollte ESRS 1 Paragraph 31 berücksichtigt werden, wonach relevante Informationen nur über die wesentlichen Risiken offengelegt werden.

Für weitere Erläuterungen wird auf IG 1 *Wesentlichkeitsbewertung* - FAQ 23: *Werden Sanierungs- und Minderungsmaßnahmen bei der Wesentlichkeitsbewertung von Umweltauswirkungen berücksichtigt?* verwiesen.

ESRS E1-4 Ziele im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel

Frage ID 206 - Klimabezogene Ziele

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Ist es ein absolutes Erfordernis in Absatz 30, dass 90-95% der THG-Emissionen reduziert werden müssen, bevor die Möglichkeit besteht, mit THG-Abbau zu arbeiten?

Schlüsselbegriffe

Beseitigung von Treibhausgasen, Reduzierung von Treibhausgasemissionen

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absätze 30, 34 und 60; Anhang II Akronyme und Glossar der Begriffe: Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen und Kohlenstoffgutschriften

Hintergrund

ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-4 bezieht sich auf "Ziele im Zusammenhang mit der Abschwächung des Klimawandels und der Anpassung".

ESRS E1 Absatz 34 (b) besagt: "Die Ziele für die Verringerung der THG-Emissionen sind für die **THG-Emissionen der Bereiche 1, 2 und 3** entweder getrennt oder kombiniert offenzulegen. Bei kombinierten **THG-Emissionsreduktionszielen** gibt das Unternehmen an, welche THG-Emissionsbereiche (1, 2 und/oder 3) von dem Ziel abgedeckt werden, welchen Anteil die einzelnen THG-Emissionsbereiche haben und welche THGs abgedeckt sind. Das Unternehmen muss erläutern, wie die Übereinstimmung dieser Ziele mit den Grenzen seines THG-Inventars sichergestellt wird (wie in der Offenlegungsanforderung E1-6 gefordert). Bei den THG-Emissionsreduktionszielen handelt es sich um Bruttoziele, was bedeutet, dass das Unternehmen den THG-Abbau, **Kohlenstoffgutschriften** oder vermiedene Emissionen nicht als Mittel zur Erreichung der THG-Emissionsreduktionsziele berücksichtigt.

ESRS E1 Absatz 60 besagt: "Gibt das Unternehmen zusätzlich zu den **Bruttozielen für die Reduzierung der THG-Emissionen** gemäß der Offenlegungsanforderung E1-4, Absatz 30, ein **Netto-Null-Ziel** an, so erläutert es den Umfang, die angewandten Methoden und den Rahmen sowie die Art und Weise, wie die verbleibenden **THG-Emissionen** (nach etwa 90-95 % der THG-Emissionsreduzierung mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Dekarbonisierungspfad) neutralisiert werden sollen, z. B. durch den Abbau von THG-Emissionen im eigenen Betrieb und in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette.

Anhang II Akronyme und Glossar der Begriffe: THG-Entfernung und -Speicherung - Die (anthropogene) Entfernung bezieht sich auf den Entzug von THG aus der Atmosphäre als Ergebnis bewusster menschlicher Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer anthropogener CO₂-Senken und der Einsatz von Verfahrenstechniken zur langfristigen Entfernung und Speicherung. Die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (Carbon Capture and Storage - CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein CO₂ aus der Atmosphäre entfernt, kann atmosphärisches CO₂ entfernen, wenn sie mit der Bioenergieproduktion kombiniert wird (Bioenergy with Carbon Capture & Storage - BECCS). Bei der Beseitigung kann es zu Umkehrungen kommen, d. h. zu Bewegungen von gespeicherten Treibhausgasen aus dem vorgesehenen Speicher, die wieder in die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zur Entfernung einer bestimmten CO₂-Menge angebaut wurde, einem Waldbrand zum Opfer fällt, werden die in den Bäumen gebundenen Emissionen rückgängig gemacht.

Anhang II Akronyme und Begriffsglossar: Emissionsgutschrift - Ein übertragbares oder handelbares Instrument, das eine Tonne CO₂eq-Emissionsreduzierung oder -beseitigung darstellt und nach anerkannten Qualitätsstandards ausgestellt und überprüft wird.

Antwort

Der ESRS E1 schreibt den Unternehmen nicht vor, mit dem Abbau von Treibhausgasen zu arbeiten, und hindert sie auch nicht daran. Während die Entscheidung über den (Umfang der) Nutzung des Kohlenstoffabbaus bei den Unternehmen liegt, zielt der ESRS E1 darauf ab, Transparenz zu gewährleisten. Er verlangt eine Unterscheidung zwischen:

- (a) die festgelegten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen (die nicht den Kohlenstoffabbau gemäß ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-4 umfassen);

- (b) Ziele im Zusammenhang mit der Netto-Null-Stellung (ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-7 Absatz 60, die eine Verringerung der Treibhausgasemissionen um etwa 90-95 % verlangt); und
- (c) die Angaben zur Klimaneutralität von Emissionsgutschriften (ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-7 Absatz 61).

Die Unternehmen können mit dem Abbau von Treibhausgasen arbeiten, bevor sie eine 90-95%ige Verringerung der Treibhausgasemissionen in der Nähe des Netto-Null-Ziels erreichen. Wenn sie jedoch behaupten, ein Netto-Null-Ziel festgelegt zu haben, müssen sie erklären, wie sie die verbleibenden Restemissionen neutralisieren wollen, nachdem eine 90-95%ige Reduzierung der Treibhausgasemissionen erreicht wurde.

ESRS E1-5 Energieverbrauch und Energiemix

Frage ID 36 - Energiemix

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Bezieht sich die Offenlegung E1-37 (b) auf alle Formen von Energie, die aus nuklearen Quellen erzeugt werden, wie z.B. Elektrizität? Umfasst der ESRS E1 Paragraph 37 (b) auch Strommixe, die Anteile von nuklear erzeugtem Strom enthalten?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-5, ESRS E1 Absätze AR 34 - 35

Wichtige Begriffe

Energieverbrauch; nukleare Quellen

Hintergrund

Im ESRS E1 heißt es in den Paragraphen 35 bis 37:

'35. Das Unternehmen muss Informationen über seinen Energieverbrauch und seinen Energiemix vorlegen.

36. Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, ein Verständnis des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens in absoluten Zahlen, der Verbesserung der Energieeffizienz, der Exposition gegenüber kohle-, öl- und gasbezogenen Aktivitäten und des Anteils erneuerbarer Energien an seinem Gesamtenergiemix zu vermitteln.

37. Die in ESRS E1 Absatz 35 geforderten Angaben müssen den Gesamtenergieverbrauch in MWh im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb enthalten, aufgeschlüsselt nach

- (a) Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen;
- (b) Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen; und
- (c) Gesamtenergieverbrauch aus erneuerbaren Quellen, aufgeschlüsselt nach

- i. Kraftstoffverbrauch für erneuerbare Energieträger, einschließlich Biomasse (einschließlich industrieller und kommunaler Abfälle biologischen Ursprungs), Biokraftstoffe, Biogas, Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen usw. ...!

ESRS 2 MDR-M Paragraph 77 verlangt, dass die Unternehmen die wesentlichen Annahmen, die der Metrik zugrunde liegen, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden, offenlegen.

Antwort

ESRS E1 Paragraph 37 (b) verlangt die Angabe des Gesamtenergieverbrauchs aus nuklearen Quellen.

ESRS E1 Absatz AR32 (d) stellt klar, dass sich die zu meldende Energie auf den "Endenergieverbrauch" beziehen sollte, der Energieträger wie Elektrizität, Wärme und Dampf umfasst, die aus nuklearen Quellen gewonnen werden können und häufig auch werden.

Ein Unternehmen, das auf der Grundlage von ESRS 1 Absatz 35 Angaben macht, sollte daher den Endenergieverbrauch unter Berücksichtigung seines Energiemixes angeben, der aus Anteilen von Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälte aus Kernkraft, Elektrizität, Wärme, Dampf, Kälte und Brennstoffen aus fossilen Brennstoffen oder Elektrizität, Wärme, Dampf, Kälte und Brennstoffen aus erneuerbaren Energien bestehen kann.

Diese Angabe erfordert, dass das Unternehmen anhand seines Stromverbrauchs nachvollziehen kann, welche Anteile aus nuklearen, fossilen oder erneuerbaren Energiequellen stammen. Wenn Strom, Wärme und Dampf eingekauft werden und der Mix Anteile von nuklear erzeugtem Strom, Wärme und Dampf enthält, sind diese Anteile in die Angaben nach ESRS E1 Paragraph 37 (b) zum Gesamtenergieverbrauch aus nuklearen Quellen einzubeziehen. Das Unternehmen sollte die verfügbaren Informationen über den Strom-, Wärme- und Dampfmix verwenden, um seine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs gemäß ESRS E1 Paragraph 35 genau wiederzugeben.

Frage ID 338 - Aktivitäten in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Wie ist der Satz "in Verbindung mit Tätigkeiten in Sektoren mit hohen Umweltauswirkungen" zu verstehen? Bezieht er sich ausschließlich auf die Sektoren, in denen das berichterstattende Unternehmen selbst tätig ist?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 38, 40 und GB 36 (c); ESRS 2 Paragraphen 40 (b), 40 (c) und GB 13

Wichtige Begriffe

Sektoren mit Auswirkungen

Hintergrund

Im ESRS E1 wird die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Anhang I(9) erwähnt, wenn es um die Definition von "Sektoren mit hohem Klimaniveau" geht.

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/1288 der Kommission, Anhang I(9), sind "Sektoren mit hoher Klimaauswirkung" die in den Abschnitten A bis H und Abschnitt L von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Sektoren.

ESRS E1 Absatz 38 besagt, dass Unternehmen, die in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima tätig sind, ihren Gesamtenergieverbrauch aus fossilen Quellen weiter aufschlüsseln müssen:

- (a) Brennstoffverbrauch von Kohle und Kohleprodukten;
- (b) Kraftstoffverbrauch aus Rohöl und Erdölprodukten;
- (c) Kraftstoffverbrauch aus Erdgas;
- (d) Kraftstoffverbrauch aus anderen fossilen Quellen und
- (e) Verbrauch von gekauftem oder erworbenem Strom, Wärme, Dampf oder Kälte aus fossilen Quellen.

ESRS E1 Absatz 40 besagt, dass das Unternehmen Informationen über die Energieintensität (Gesamtenergieverbrauch pro Nettoumsatz) im Zusammenhang mit Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung bereitstellen muss.

ESRS E1 Absatz AR 36 (a) enthält die Berechnungsformel, bei der der Gesamtenergieverbrauch aus Aktivitäten in stark klimawirksamen Sektoren im Zähler steht, während die Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in stark klimawirksamen Sektoren im Nenner stehen. Darüber hinaus wird in Buchstabe c dieser GB klargestellt, dass der Zähler und der Nenner nur aus dem Anteil des gesamten Endenergieverbrauchs (im Zähler) und der Nettoeinnahmen (im Nenner) bestehen, der auf Tätigkeiten in stark klimaauswirkenden Sektoren zurückzuführen ist. Schließlich sieht dieser Punkt vor, dass der Umfang des Zählers und des Nenners kohärent sein sollte.

Antwort

Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission, Anhang I(9), sind die Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima in den NACE-Abschnitten A bis H und Abschnitt L des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt. Die Liste der Zielabschnitte ist die folgende.

Abschnitt A: Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abteilung 01-03) Abschnitt B: Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden (NACE-Abteilung 05-09)

Abschnitt C: Verarbeitendes Gewerbe (NACE-Abteilung 10-33)

Abschnitt D: Versorgung mit Elektrizität, Gas, Dampf und Klimageräten (NACE-Abteilung 35)

Abschnitt E: Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen (NACE-Abteilung 36-39)

Abschnitt F: Baugewerbe (NACE-Abteilung 41-43)

Abschnitt G: Groß- und Einzelhandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (NACE-Abteilung 45-47)

Abschnitt H: Verkehr und Lagerei (NACE-Abteilung 49-53)

Abschnitt L: Grundstücks- und Wohnungswesen (NACE-Abteilung 68)

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass die Sektoren mit hoher Klimaauswirkung auf der Ebene der NACE-Codes für die Wirtschaftszweige (in Verbindung mit den eigenen Tätigkeiten des Unternehmens) bestimmt werden und nicht nach den Wirtschaftszweigen des Unternehmens (ESRS) (wie in ESRS 2 Absatz 40 b) c) und GB 13 definiert).

ESRS E1-6 Bruttobereiche 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen

Frage ID 81 - Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft - Anpassung für THG-Protokoll

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Sollten alle Tochtergesellschaften und die Muttergesellschaft in einer konsolidierten Nachhaltigkeitsklärung dieselben Kriterien und Methoden für Treibhausgasemissionen verwenden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Anhang B *Qualitative Merkmale von Informationen*; ESRS 2 Absatz 77 (a); ESRS E1 Absätze 50, GB 39 (b), GB 42 und GB 46 (h).

Wichtige Begriffe

Treibhausgasprotokoll; Holdinggesellschaften; Anpassung der Methodik

Hintergrund

[Die ursprünglich eingereichte Frage: "Sollten die Unternehmen einer Holdinggesellschaft dieselben Kriterien und Methoden für Treibhausgasemissionen anwenden?" wurde der Klarheit halber in die obige Frage umformuliert.]

Bei der Erstellung der ESRS-Nachhaltigkeitserklärung sind die qualitativen Merkmale der Informationen nach ESRS 1 Anhang B anzuwenden.

ESRS 2 Paragraph 77 (a) besagt: "die Methoden und wesentlichen Annahmen, die der Kennzahl zugrunde liegen, einschließlich der Grenzen der verwendeten Methoden, offenlegen;". ESRS E1 Absatz AR 39 (b) verlangt vom Unternehmen: "die Methoden, die wesentlichen Annahmen und die Emissionsfaktoren, die zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet wurden, zusammen mit den Gründen für ihre Wahl offen zu legen und einen Verweis oder einen Link zu allen verwendeten Berechnungsinstrumenten anzugeben". Darüber hinaus verlangt ESRS E1 Absatz AR46 (h) zu Scope-3-Emissionen Klarheit über die berücksichtigten Grenzen und die zur Schätzung der Emissionen verwendeten Methoden: Legen Sie für jede signifikante Scope-3-THG-Kategorie die berücksichtigten Berichtsgrenzen, die Berechnungsmethoden für die Schätzung der THG-Emissionen sowie ob und welche Berechnungsinstrumente verwendet wurden, offen. Die Scope-3-Kategorien sollten mit dem GHGP übereinstimmen und Folgendes umfassen:

- (a) indirekte Scope-3-THG-Emissionen aus der konsolidierten Rechnungslegungsgruppe (Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften),
- (b) indirekte Scope-3-THG-Emissionen von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures und nicht konsolidierten Tochtergesellschaften, bei denen das Unternehmen die Möglichkeit hat, die betrieblichen Aktivitäten und Beziehungen zu kontrollieren (d. h. die betriebliche Kontrolle),
- (c) Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen von assoziierten Unternehmen, Joint Ventures, nicht konsolidierten Tochtergesellschaften (Investmentgesellschaften) und gemeinsamen Vereinbarungen, über die das Unternehmen keine **operative Kontrolle hat** und die Teil der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens sind.

All diese Anforderungen zeigen die Vorteile eines einheitlichen Ansatzes für die Verständlichkeit und Transparenz.

Antwort

Alle Tochtergesellschaften und ihr Mutterunternehmen wenden die Anforderungen der ESRS an, einschließlich der qualitativen Merkmale der Informationen in ESRS 1 Anhang B. Das GHG-Protokoll ist die Referenz für die Berechnung der THG-Emissionen gemäß ESRS E1. Die Nachhaltigkeitserklärung muss die Methodik und die wesentlichen Annahmen enthalten, die von der Muttergesellschaft und den Tochtergesellschaften in Bezug auf die THG-Emissionen getroffen wurden, wie in ESRS E1 Absatz AR 39 angegeben.

Der ESRS schließt eine Flexibilität bei den von verschiedenen Unternehmen derselben Gruppe verwendeten Methoden nicht aus, sofern die qualitativen Merkmale der Informationen erfüllt sind.

Ein standardisierter Ansatz ist von Anfang an vorteilhaft für die Konsistenz, Vergleichbarkeit, Transparenz und die allgemeine Integrität der gemeldeten Treibhausgasemissionen.

Abweichungen von einer gemeinsamen Methodik können akzeptiert werden, sollten aber zusammen mit den Gründen für ihre Anwendung offengelegt werden, um die Transparenzanforderungen des ESRS zu erfüllen.

Die Verwendung abweichender Methoden für ähnliche oder vergleichbare Sachverhalte kann zu Informationen führen, die möglicherweise nicht den qualitativen Merkmalen der im ESRS geforderten Informationen entsprechen (ESRS 1, Anhang B).

Frage ID 43 - Scope 3 Treibhausgasemissionen für Versicherungsunternehmen

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

In welchem Umfang müssen Versicherungsunternehmen Treibhausgasemissionen im Rahmen von Scope 3 melden?

ESRS-Referenz

ESRS 1 Kapitel 3.2 *Wesentliche Angelegenheiten und wesentliche Informationen*; ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 - *Brutto-Scopes 1, 2, 3 und Gesamt-THG-Emissionen* und zugehörige GB;

Wichtige Begriffe

Wesentlichkeitsbewertung, Wesentlichkeit, Relevanz; Scope 3 THG-Emissionen, Versicherungsunternehmen, Finanzanlagen

Hintergrund

Die Entscheidung, welche Kategorien von Scope-3-Treibhausgasemissionen in die Nachhaltigkeitserklärung aufgenommen werden sollen, hängt von der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens ab, und zwar im Rahmen der Analyse von ESRS 1 Absatz 31, in dem es heißt: "Die im Rahmen einer Offenlegungsanforderung vorgeschriebenen anwendbaren Informationen, einschließlich ihrer Datenpunkte, oder eine unternehmensspezifische Angabe sind offenzulegen, wenn das Unternehmen im Rahmen seiner Bewertung der wesentlichen Informationen feststellt, dass die Informationen unter einem oder mehreren der folgenden Gesichtspunkte relevant sind: (a) die Bedeutung der Information in Bezug auf den Sachverhalt, den sie darzustellen oder zu erläutern vorgibt; oder (b) die Fähigkeit dieser Information, den Entscheidungsbedarf der Adressaten zu decken, einschließlich des Bedarfs der in Paragraph 48 beschriebenen primären Adressaten der Rechnungslegung für allgemeine Zwecke und/oder des Bedarfs von Adressaten, deren Hauptinteresse in Informationen über die Auswirkungen des Unternehmens besteht."

Wenn das Unternehmen den Klimawandel als wesentliches Thema ansieht, müssen Versicherungsunternehmen gemäß ESRS E1 Paragraphen 44 und 51 ihre Brutto-Treibhausgasemissionen (THG) nach Scope 3 für jede der Scope 3-Kategorien offenlegen, die sie als "signifikant" einstufen, einschließlich der Emissionen innerhalb ihrer vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Dazu gehören auch Emissionen, über die das Unternehmen keine direkte Kontrolle hat, die aber einen erheblichen Einfluss auf seinen gesamten Kohlenstoff-Fußabdruck und die Übergangsrisiken haben können, wie in ESRS E1 Absatz 45 dargelegt.

Bei der Bewertung der "wesentlichen Scope 3-Kategorien" berücksichtigt das Unternehmen gemäß ESRS E1 AR39 (a) die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des GHG Protocol Corporate Standard. Das GHG Protocol enthält auch eine Ergänzung "GHG protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard" (in diesem Dokument auch als "GHGP Scope 3 Standard" bezeichnet), die ebenfalls auf das GHG Protocol "Technical Guidance for calculating Scope 3 Emissions" (v1.0), eine Ergänzung zum GHGP Scope 3 Standard, verweist.

Zu berücksichtigen: Grundsatz der Relevanz, wie im "GHG Protocol Corporate Accounting and Reporting Standard" definiert und in den "Relevanzkriterien" des "GHG protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard" sowie in den "Technical Guidance for calculating Scope 3 Emissions" weiter ausgeführt.

Die Scope-3-Kategorie 15 des GHG-Protokolls ist speziell auf Finanzinstitutionen zugeschnitten - zu denen auch Versicherungsunternehmen gehören -, und die folgenden Finanzinvestitionen und -dienstleistungen sind meldepflichtig (gemäß dem GHG-Scope-3-Standard, Tabelle 5.9, S. 52): Kapitalbeteiligungen, Fremdkapitalinvestitionen und Projektfinanzierung.

ESRS E1 Absatz GB 46 besagt, dass das Finanzinstitut den GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF), insbesondere Teil A "Financed Emissions" (Version Dezember 2022), berücksichtigen muss.

Antwort

Bei der Berichterstattung über ihre Brutto-Treibhausgasemissionen (Scope 3) legt das Unternehmen die Beträge offen, die den Scope-3-Kategorien entsprechen, die es als wesentlich erachtet. Bei Investitionen wird dies den Umfang der Investitionen und die damit verbundenen indirekten THG-Emissionen berücksichtigen. Das Unternehmen sollte die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien befolgen, die im GHG Protocol Corporate Standard, dem GHGP Scope 3-Standard sowie dem zugehörigen Scope 3

Berechnungsanleitung. Darüber hinaus sollen Finanzinstitute gemäß ESRS E1 Absatz AR 46 (b) den GHG Accounting and Reporting Standard for the Financial Industry der Partnership for Carbon Accounting Financial (PCAF) berücksichtigen, insbesondere Teil A "Finanzierte Emissionen" (Version Dezember 2022).

Unterstützendes Material

<https://ghgprotocol.org/sites/default/files/2022-12/Chapter15.pdf>

<https://ghgprotocol.org/scope-3-calculation-guidance-2>

Frage ID 167 - THG-Protokoll Bereich 3; Sektor

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Gibt es eine Vorschrift oder einen Leitfaden für die zulässigen Methoden zur Berechnung von Scope-3-Emissionen aus der Schifffahrt?

Schlüsselbegriffe

Scope 3, Wertehain

ESRS-Referenz

ESRS 1 Anhang B: Qualitative Merkmale von Informationen; ESRS E1 Absätze 44 und AR39, AR46

Hintergrund

ESRS 1 Anhang B über die qualitativen Merkmale von Informationen enthält wichtige Grundsätze und Kriterien für die Beurteilung, welche Berechnungsmethoden und welche Eingabedaten bei der Erstellung von ESRS-Angaben zu verwenden sind.

ESRS E1 Absatz 44 verlangt die Offenlegung der Brutto-THG-Emissionen aus Scope 3 sowie der anderen beiden Scopes in Bezug auf THG-Emissionen, und ESRS E1 AR39 (a) besagt, dass "das Unternehmen die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) ... berücksichtigen soll", was in diesem Fall auch den GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, erwähnt in ESRS E1 AR 46 (a)) sowie die "Technical guidance for calculating Scope 3 emissions" (Version 1.0) einschließt.

ESRS E1 Absatz GB 46 enthält weitere Anforderungen in Bezug auf die Berichterstattung über Scope 3 THG-Emissionen. Insbesondere unterstreicht ESRS E1 Absatz AR 46 (g) die Notwendigkeit, den Prozentsatz der Emissionen offenzulegen, der anhand von Primärdaten berechnet wird, die von Lieferanten oder anderen Partnern in der Wertschöpfungskette stammen, indem er Folgendes festlegt Legen Sie offen, inwieweit die Scope-3-THG-Emissionen des Unternehmens unter Verwendung von Inputs aus bestimmten Tätigkeiten innerhalb der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens gemessen werden, und legen Sie den Prozentsatz der Emissionen offen, der unter Verwendung von Primärdaten berechnet wurde, die von **Lieferanten** oder anderen Partnern **der Wertschöpfungskette** stammen.

Weitere methodische Details, die über die Bestimmungen des "Technischen Leitfadens zur Berechnung von Scope-3-Emissionen" (Version 1.0) hinausgehen, sind im ESRS nicht enthalten. Zusätzliche Bestimmungen können als Teil zukünftiger ESRS-Sektornormen ins Auge gefasst werden.

Antwort

Die ESRS legen Berichtsstandards fest, schreiben aber keine detaillierten Berechnungsmethoden vor. Bei der Festlegung der zu verwendenden Methodik und des Inputs muss das Unternehmen jedoch die in ESRS 1 Anhang B definierten Kriterien, die qualitativen Merkmale der Informationen sowie die Anforderungen zur Berücksichtigung des GHG Protocol Corporate Value Chain (Scope 3) Accounting and Reporting Standard (Version 2011, erwähnt in ESRS E1 Absatz AR 46 (a)) und der "Technical guidance for calculating Scope 3 emissions" (Version 1.0) anwenden. Zusätzliche Bestimmungen können als Teil zukünftiger ESRS-Sektornormen ins Auge gefasst werden.

Frage ID 208 - Berechnung der Treibhausgasemissionen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Das Unternehmen muss seine (a) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1, (b) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2, (c) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 3 und (d) Gesamt-THG-Emissionen in metrischen Tonnen CO₂eq offenlegen. Die Frage ist, wie dies geschehen kann. Welche Methoden sollten verwendet werden und wo kann man sie finden? Was genau sind die Äquivalente für die Berechnung? Bieten Sie interessante, konkrete Beispiele an.

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 44, und GB 39

Schlüsselbegriffe

Berechnung von Treibhausgasemissionen; ISO; IPCC

Hintergrund

ESRS E1 Absatz 44 besagt: "Das Unternehmen muss in metrischen Tonnen CO₂eq seine Emissionen angeben:

- (a) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1,
- (b) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 2,
- (c) Brutto-THG-Emissionen nach Scope 3; und
- (d) Gesamt-THG-Emissionen".

Die ESRS E1 Offenlegungsanforderungen E1-6 - *Bruttobereiche 1,2,3 und Gesamt-THG-Emissionen* enthalten einige Einzelheiten zu den Berechnungsleitlinien für THG-Emissionen. ESRS E1 Absatz AR39 besagt, dass "das Unternehmen die Grundsätze, Anforderungen und Anleitungen des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) berücksichtigen soll. Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen ...".

CO₂e ist eine in der THG-Bilanzierung verwendete Einheit, die die Menge an Kohlendioxidemissionen (CO₂) angibt, die über einen bestimmten Zeithorizont den gleichen integrierten Strahlungsantrieb oder die gleiche Temperaturveränderung verursachen würde wie eine emittierte Menge eines Treibhausgases (THG) oder eines THG-Gemischs. Zur Berechnung der Emissionen in CO₂e sollte das unterschiedliche Treibhauspotenzial (GWP) von Treibhausgasen verwendet werden. GWPs werden verwendet, um die Freisetzung (bzw. die Vermeidung der Freisetzung) verschiedener Treibhausgase auf einer gemeinsamen Basis - in der Regel eine Tonne CO₂ - zu bewerten. Gemäß ESRS E1 Absatz AR39 muss das Unternehmen bei der Berichterstattung über die Emissionen "die neuesten vom [IPCC](#) veröffentlichten GWP-Werte (Global Warming Potential) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zur Berechnung der CO₂eq-Emissionen von Nicht-CO₂-Gasen verwenden".

Antwort

1) *Wie können Treibhausgasemissionen berechnet werden und welche Methoden können verwendet werden?*

Das Unternehmen berücksichtigt die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004). Das Unternehmen kann die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Diese enthält weitere Einzelheiten zur Berechnung von Treibhausgasemissionen.

Wenn Sie weitere Unterstützung benötigen, finden Sie auf der Website des GHG-Protokolls weitere Anleitungen, Berechnungsinstrumente und Online-Schulungen zur Treibhausgasbilanzierung.

Es ist anzumerken, dass die ESRS einige der Anwendungen des Treibhausgasprotokolls spezifizieren, insbesondere im Hinblick auf die Betriebskontrolle (siehe ESRS E1, Ziffern 46 und 50).

2) *Was genau sind die CO₂-Äquivalente, die für die Berechnung verwendet werden?*

Bei der Angabe seiner Treibhausgasemissionen muss der Ersteller diese in Tco₂e-Einheiten angeben und dabei die neuesten vom IPCC veröffentlichten Werte für das globale Erwärmungspotenzial (GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren verwenden. CO₂eq ist die universelle Maßeinheit zur Angabe des globalen Erwärmungspotenzials (GWP) der einzelnen Treibhausgase, ausgedrückt als GWP einer Einheit Kohlendioxid. Sie wird verwendet, um die Freisetzung verschiedener Treibhausgase auf einer gemeinsamen Grundlage zu bewerten. Das GWP ist ein Faktor, der den Strahlungsantrieb (Grad der Schädigung der Atmosphäre) einer Einheit eines bestimmten Treibhausgases im Vergleich zu einer Einheit CO₂ beschreibt. Die aktuelle Liste ist diejenige im 6. Bewertungsbericht des IPCC, Kapitel 7SM3.

Frage ID 251 - Offenlegung von Emissionsfaktoren ure

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Beinhaltet die Offenlegung der Emissionsfaktoren die Werte in z.B. 500 gCO₂e/kWh, oder reicht die Beschreibung des Emissionsfaktors bezogen auf die Quelle des Emissionsfaktors aus? Ist die berichtende Organisation verpflichtet, die Berechnungsinstrumente öffentlich zugänglich zu machen, oder ist nur der Zugang für Prüfer und EU/nationale Behörden vorgeschrieben?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absatz AR 39 (b)

Schlüsselbegriffe

Faktoren für Treibhausgasemissionen

Hintergrund

ESRS E1 Absatz AR 39 (b) besagt: "Das Unternehmen legt die Methoden, wesentlichen Annahmen und Emissionsfaktoren offen, die zur Berechnung oder Messung der Treibhausgasemissionen verwendet wurden, und begründet, warum sie gewählt wurden, und gibt einen Verweis oder einen Link zu allen verwendeten Berechnungsinstrumenten an.

Antwort

Die Nutzer der Informationen sollten in der Lage sein zu verstehen, wie die Zahlen des Treibhausgasinventars ermittelt wurden. Für diese Zwecke kann es ausreichend sein, auf die Quellen der Emissionsfaktoren (EF) zu verweisen, ohne die tatsächlichen Zahlen anzugeben - was zu einer zu detaillierten Berichterstattung führen und möglicherweise die relevanten Informationen verschleiern könnte. In Fällen, in denen der Emissionsfaktor ein Schlüsselfaktor für eine wichtige berichtete Zahl ist, kann es auch sinnvoll sein, die tatsächlichen Werte eines Emissionsfaktors offenzulegen. Es ist Sache des Erstellers, zu entscheiden, wann es am sinnvollsten ist, nur die Quelle des Emissionsfaktors oder den Wert des Emissionsfaktors offen zu legen.

Frage ID 268 - Treibhausgasemissionen und jährliche Aktualisierung

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Ich würde gerne wissen, ob Unternehmen ihre Brutto-THG-Scopes 1-3 jedes Jahr aktualisieren und offenlegen müssen, um die ESRS-Anforderungen zu erfüllen.

ESRS-Referenz

ESRS 1 Absatz 30, 73, 132 und 133 (b); Anhang C (Verweis auf E1-6); ESRS E1 Absatz 44, GB 46 (f)

Schlüsselbegriffe

Treibhausgasemissionen; jährliche Aktualisierung

Hintergrund

Die ursprünglich eingereichte Frage lautet wie folgt: Ich möchte wissen, ob Unternehmen ihre Treibhausgasemissionen jedes Jahr aktualisieren und offenlegen müssen, um die CSRD-Berichterstattung zu erfüllen.

ESRS 1 Paragraph 30 sieht vor, dass das Unternehmen, wenn es zu dem Schluss kommt, dass ein Nachhaltigkeitsaspekt wesentlich ist, "...: (a) Informationen gemäß den Offenlegungsanforderungen (einschließlich der Anwendungsanforderungen) in Bezug auf diesen spezifischen Nachhaltigkeitsaspekt in den entsprechenden thematischen ESRS offenlegen ...". ESRS 1 Paragraph 73 besagt: "Der Berichtszeitraum für die Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens muss mit dem Berichtszeitraum seines Abschlusses übereinstimmen.

ESRS 1 Absatz 132 besagt: In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens im Rahmen des ESRS muss das Unternehmen für den Fall, dass nicht alle erforderlichen Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zur Verfügung stehen, erläutern, welche Anstrengungen es unternommen hat, um die erforderlichen Informationen über seine vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette zu erhalten, aus welchen Gründen nicht alle erforderlichen Informationen beschafft werden konnten und wie es plant, die erforderlichen Informationen in Zukunft zu beschaffen.

ESRS 1 Absatz 133 besagt: "In den ersten drei Jahren der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach dem ESRS ...

- (b) Bei der Offenlegung von Kennzahlen ist das Unternehmen nicht verpflichtet, Informationen über die vor- und nachgelagerte Wertschöpfungskette einzubeziehen, es sei denn, es handelt sich um Datenpunkte, die aus anderen EU-Rechtsvorschriften abgeleitet sind, wie in ESRS 2 Anhang B aufgeführt.

Dieser Anhang enthält die Bereiche 1-3 und die Gesamtemissionen.

ESRS 1 Anhang C: *Liste der schrittweise einzuführenden Offenlegungsanforderungen* enthält einen Verweis auf die Offenlegungsanforderung E1-6, der besagt, dass Unternehmen oder Konzerne, die an ihren Bilanzstichtagen die durchschnittliche Anzahl von 750 Mitarbeitern während des Geschäftsjahres (gegebenenfalls auf konsolidierter Basis) nicht überschreiten, die Datenpunkte zu Scope-3-Emissionen und Gesamt-THG-Emissionen für das erste Jahr der Erstellung ihrer Nachhaltigkeitserklärung weglassen können.

Gemäß ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 Absatz 44 muss das Unternehmen seine Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1, Scope 2, Scope 3 und insgesamt offenlegen. In Bezug auf Scope 3 verlangt der ESRS E1 Absatz 46 (f) eine jährliche Aktualisierung der Scope-3-THG-Emissionen in jeder signifikanten Kategorie auf der Grundlage aktueller Aktivitätsdaten und eine Aktualisierung des vollständigen Scope-3-THG-Inventars mindestens alle drei Jahre oder beim Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer signifikanten Änderung der Umstände.

Antwort

Ein Unternehmen muss seine Brutto-THG-Emissionen der Bereiche 1, 2, 3 und Gesamt jährlich (in Übereinstimmung mit den Jahresabschlüssen gemäß ESRS 1 Paragraph 73) und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der ESRS 1 und ESRS E1-6 offenlegen und aktualisieren.

Im Hinblick auf die Scope 3-THG-Emissionen muss die Aktualisierung der Scope 3-THG-Emissionen in jeder signifikanten Kategorie jedes Jahr auf der Grundlage aktueller Aktivitätsdaten erfolgen; die Aktualisierung des vollständigen Scope 3-THG-Inventars ist mindestens alle drei Jahre oder beim Auftreten eines signifikanten Ereignisses oder einer signifikanten Änderung der Umstände erforderlich (siehe ESRS E1 Absatz AR 46 (f)).

Frage ID 414 - Disaggregation der Gesamtemissionen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Sollte der Absatz AR 48 des ESRS E1, der die Tabelle für die Aufschlüsselung der Gesamtemissionen enthält, so interpretiert werden, dass alle Offenlegungspflichtigen die angegebene Tabelle verwenden müssen (wie mit "sollen" vorgeschlagen)? Wenn ja, könnte die Bedeutung der Spalten klarer definiert werden?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absatz AR 48

Wichtige Begriffe

Emissionen insgesamt

Hintergrund

ESRS E1 Absatz GB 48 besagt, dass das Unternehmen seine gesamten THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach den Bereichen 1 und 2 und dem signifikanten Bereich 3, gemäß der nachstehenden Tabelle offenlegen muss.

	Retrospective				Milestones and target years			
	Base year	Compa-rative	N	% N / N-1	2025	2030	(2050)	Annual % target / Base year
Scope 1 GHG emissions								
Gross Scope 1 GHG emissions (tCO ₂ eq)								
Percentage of Scope 1 GHG emissions from regulated emission trading schemes (%)								
Scope 2 GHG emissions								
Gross location-based Scope 2 GHG emissions (tCO ₂ eq)								
Gross market-based Scope 2 GHG emissions (tCO ₂ eq)								
Significant scope 3 GHG emissions								
Total Gross indirect (Scope 3) GHG emissions (tCO ₂ eq)								
1 Purchased goods and services								
[Optional sub-category: Cloud computing and data centre services]								
2 Capital goods								
3 Fuel and energy-related Activities (not included in Scope 1 or Scope 2)								
4 Upstream transportation and distribution								
5 Waste generated in operations								
6 Business traveling								
7 Employee commuting								
8 Upstream leased assets								
9 Downstream transportation								
10 Processing of sold products								
11 Use of sold products								
12 End-of-life treatment of sold products								
13 Downstream leased assets								
14 Franchises								
15 Investments								
Total GHG emissions								
Total GHG emissions (location-based) (tCO ₂ eq)								
Total GHG emissions (market-based) (tCO ₂ eq)								

Die retrospektiven Spalten betreffen historische Daten. Das Basisjahr ist das historische Referenzdatum oder der historische Zeitraum, für den Informationen verfügbar sind und mit dem nachfolgende Informationen im Laufe der Zeit verglichen werden können, wie in ESRS 1 Kapitel 6.3 *Berichterstattung über den Fortschritt gegenüber dem Basisjahr* angegeben.

ESRS E1 Absatz GB 25 verlangt, dass das Unternehmen bei der Festlegung neuer Zielvorgaben ein aktuelles Basisjahr wählt, das nicht mehr als drei Jahre vor dem ersten Berichtsjahr des neuen Zielzeitraums liegt. Wird beispielsweise das Jahr 2030 als Zieljahr und ein Zielzeitraum zwischen 2025 und 2030 festgelegt, so ist das Basisjahr aus dem Zeitraum zwischen 2022 und 2025 zu wählen. Für den folgenden Fünfjahreszeitraum sollte das Basisjahr 2030 sein. Wurden vorzeitige Reduktionen erreicht, so sind diese in einer anderen Tabelle oder durch Hinzufügen neuer Spalten zu erläutern. Weitere Erläuterungen finden Sie unter ID 531 *THG-Emissionsreduktionsziele - Basisjahr*.

ESRS 1 Kapitel 7.1 *Darstellung von Vergleichsinformationen* besagt: "Das Unternehmen hat für alle quantitativen Kennzahlen und monetären Beträge, die in der aktuellen Berichtsperiode angegeben werden, Vergleichsinformationen für die vorangegangene Berichtsperiode vorzulegen. Das heißt, dass das Unternehmen in der dritten "Vergleichsspalte" Daten aus dem vorangegangenen Berichtsjahr zu Vergleichszwecken angeben muss.

In Spalte N (vierte Spalte) legt das Unternehmen die Zahlen des laufenden Berichtsjahres vor, und in der fünften Spalte gibt es die prozentuale Verringerung bzw. Erhöhung des Wertes im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr an.

Die Spalten "Meilensteine" und "Zieljahre" dienen der Angabe von Zielinformationen für die Jahre 2025, 2030 und 2050 (sofern verfügbar). Es wird vorgeschlagen, alle Zielwerte zwischen 2035 und 2050 einzubeziehen, die das Unternehmen festgelegt hat, indem die Spalte "2050" als Platzhalter für diese Ziele verwendet wird oder indem der Tabelle gegebenenfalls weitere Spalten hinzugefügt werden - angesichts der Anforderung in ESRS E1 Absatz 34

(d) Aktualisierung des Zieljahres alle fünf Jahre ab 2030. In der neunten Spalte schließlich wird die durchschnittliche jährliche Emissionsverringerung nach der folgenden Formel angegeben:

$$\text{percentage average annual emission reduction} = \frac{1 - \frac{\text{emissions in target year}}{\text{emissions in target base year}}}{\text{target year} - \text{base year}}$$

Antwort

Ja, das Unternehmen muss seine gesamten THG-Emissionen, aufgeschlüsselt nach den Bereichen 1 und 2 und dem signifikanten Bereich 3, gemäß der Tabelle in ESRS E1 Absatz AR 48 offenlegen. Beachten Sie, dass das Unternehmen nur die Zellen der Tabelle ausfüllen muss, die auf das Unternehmen zutreffen, d. h. für Scope 3 sind nur signifikante Kategorien (siehe ESRS E1 Absatz GB 46) anzugeben und die Zellen unter "Meilensteine und Zieljahre" sind entsprechend den vom Unternehmen festgelegten Zielen auszufüllen.

Die Spalten der Tabelle sind die folgenden:

Das Basisjahr: für die Berichterstattung über den Wert der Kennzahl im Basisjahr, an dem der Fortschritt in Richtung des Ziels gemessen wird

Vergleichsjahr: für die Angabe des Vorjahreswertes (im Vergleich zum Wert des Berichtsjahres) für die Kennzahl

N: der Wert für die Metrik im laufenden Jahr

% N/N-1: prozentuale Verringerung/Zunahme gegenüber dem

Vorjahr 2025: Wert des Ziels für den Indikator im Jahr 2025

2030: Wert des Ziels für die Metrik im Jahr 2030

(2050): Wert der für den Indikator festgelegten Zwischenziele in den Jahren zwischen 2035 und 2050

Jährliches %-Ziel / Basisjahr: Angabe der bisher erreichten durchschnittlichen jährlichen Emissionsreduktion nach folgender Formel:

$$\text{percentage average annual emission reduction} = 1 - \frac{\text{emissions in target year}}{\text{emissions in target base year} \cdot \text{target year-baseyear}}$$

Frage ID 535 - Emissionshandelssysteme

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Gibt es eine klare Definition oder eine erschöpfende Liste von "regulierten Emissionshandelssystemen"?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 48 (b) und GB 44

Wichtige Begriffe

Emissionshandelssysteme

Hintergrund

ESRS E1 Absatz 48 besagt: Die in Absatz 44 (a) geforderte Offenlegung der Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1 muss Folgendes umfassen:

- (a) die Brutto-THG-Emissionen nach Scope 1 in metrischen Tonnen CO₂eq; und
- (b) den Prozentsatz der Scope-1-THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen".

Der zugehörige ESRS E1 Absatz AR 44 besagt: Bei der Erstellung der Informationen über den prozentualen Anteil der THG-Emissionen aus regulierten Emissionshandelssystemen (Scope 1), die gemäß Absatz 48 (b) erforderlich sind, muss das Unternehmen:

- (a) die Treibhausgasemissionen der von ihr betriebenen Anlagen berücksichtigen, die regulierten Emissionshandelssystemen (ETS) unterliegen, einschließlich des EU-ETS, des nationalen ETS und ggf. des Nicht-EU-ETS;
- (b) umfassen nur die Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFC, PFC, SF₆ und NF₃;
- (c) den gleichen Bilanzierungszeitraum für Brutto-THG-Emissionen aus Scope 1 und THG-Emissionen, die im Rahmen des ETS reguliert werden, zu gewährleisten; und
- (d) berechnen Sie den Anteil anhand der folgenden Formel:

Treibhausgasemissionen in (t CO₂eq) aus EU-EHS-Anlagen + nationalen EHS-Anlagen + Nicht-EU-EHS-Anlagen

Das CDP stellt eine Liste von Emissionshandelssystemen auf der ganzen Welt zur Verfügung, die in der Anleitung zur Frage ["3.5.2 - Geben Sie Einzelheiten zu jedem Emissionshandelssystem \(ETS\) an, dem Ihre Organisation unterliegt"](#) des [CDP Full Corporate Questionnaire \(Version Mai 2024\)](#) zu finden ist.

Antwort

Das Unternehmen muss die THG-Emissionen der von ihm betriebenen Anlagen berücksichtigen, die regulierten Emissionshandelssystemen (ETS) unterliegen, einschließlich des EU-ETS, des nationalen ETS und gegebenenfalls des Nicht-EU-ETS (ESRS E1 AR 44). Zu den Systemen, die unter diese Anforderung fallen, gehören daher nicht nur das EU-ETS, sondern auch die regulierten ETS, die entweder anstehende und/oder Nicht-EU-Handelssysteme sind. Es werden nur Emissionen von CO₂, CH₄, N₂O, HFC, PFC, SF₆ und NF₃ einbezogen. Separate ETS für andere Treibhausgase müssen nicht einbezogen werden. Derzeit gibt es weder eine klare Definition noch eine erschöpfende Liste von "regulierten Emissionshandelssystemen". Das CDP stellt eine vorläufige, nicht erschöpfende Liste von Emissionshandelssystemen in der ganzen Welt zur Verfügung, die Beispiele für solche Systeme enthält. Es handelt sich um die folgende Liste:

- Alberta TIER - ETS
- Australien ERF Schutzmechanismus - ETS
- Österreich - ETS
- BC GGIRCA - ETS
- Peking Pilot ETS
- Kalifornien CaT - ETS
- Kanada föderales OBPS - ETS
- China nationales ETS
- Chongqing Pilot ETS
- EU-EHS
- Fujian Pilot ETS
- Deutschland ETS
- Guangdong Pilot ETS
- Hubei Pilot ETS
- Indonesien ETS
- Kasachstan ETS Korea
- ETS
- ETS des Bundesstaates
- Massachusetts ETS-
- Pilotprojekt Mexiko ETS
- Montenegro ETS
- New Brunswick ETS
- New Zealand ETS
- Neufundland und Labrador PSS - ETS
- Neuschottland CaT - ETS
- Ontario EPS - ETS
- Oregon ETS Québec
- CaT - ETS RGGI - ETS

Saitama ETS
Sakhalin ETS
Saskatchewan OBPS - ETS
Shanghai Pilot ETS Shenzhen
Pilot ETS Schweiz ETS
Tianjin pilot ETS
Tokyo CaT - ETS
UK ETS
Vietnam ETS
Washington CAR - ETS

Frage ID 698 - Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Ist es erlaubt, OEKOBAUDAT-Daten nach EN 15804 zu verwenden, um Treibhausgasemissionen innerhalb des ESRS zu berichten? Im Rahmen des ESRS darf die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission die [Wirkungskategorien](#) des Umweltfußabdrucks [EF v3.1](#) verwenden und darauf hinweisen. Auf der [JRC-Website](#) sieht es so aus, als ob die EF v.3.1 Wirkungskategorien und die EN 15804 Wirkungskategorien harmonisiert sind. Bedeutet dies, dass diese beiden Wirkungskategorien (EF V3.1 und OEKOBAUDAT) verwendet werden können? Können sie bei der Berichterstattung nach (EU) 2021/2279 zusammengerechnet werden?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absatz AR 39

Wichtige Begriffe

Treibhausgasemissionen; Wirkungskategorien; Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren

Hintergrund

ESRS E1 Absatz AR 39 besagt: "Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen wie in Absatz 44 vorgeschrieben, muss das Unternehmen:

- (a) die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) berücksichtigen [und] die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der Norm EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen können. Wendet das Unternehmen bereits die THG-Bilanzierungsmethodik der ISO 14064-1:2018 an, so muss es dennoch die Anforderungen dieser Norm erfüllen (z. B. in Bezug auf die Berichtsgrenzen und die Offenlegung von marktbasierter Scope-2-THG-Emissionen) ... und
- (d) zur Berechnung der Co2eq-Emissionen von Nicht-Co2-Gasen die jüngsten vom IPCC veröffentlichten Werte für das Treibhauspotenzial (GWP) auf der Grundlage eines Zeithorizonts von 100 Jahren zu verwenden".

Die Plattform ÖKOBAUDAT wird vom Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bau als standardisierte Datenbank für die ökologische Bewertung von Gebäuden angeboten.

Die EN 15804 ist die Umweltproduktdeklarationsnorm (EPD) für die Nachhaltigkeit von Bauwerken und Dienstleistungen. Diese Norm harmonisiert die Struktur von EPDs im Bausektor und macht die Informationen transparent und vergleichbar. In der EN 15804 bezieht sich die Auswirkungskategorie "Klimawandel insgesamt" auf die gesamten Treibhausgasemissionen, die auf der Grundlage eines globalen Erwärmungspotenzials von 100 Jahren (GWP100) berechnet werden, was mit ESRS E1 Absatz AR 39 (d) übereinstimmt.

Bei der EN 15084 handelt es sich jedoch um eine Ökobilanznorm, was zu einigen Unstimmigkeiten mit der Anwendung eines jährlichen Inventarisierungskonzepts führen kann, wie es in der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen verwendet wird.

Antwort

Bei der Berichterstattung über seine Treibhausgasemissionen müssen die in ESRS E1 festgelegten Anforderungen erfüllt werden. Gemäß ESRS E1 muss ein Unternehmen den GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) berücksichtigen und kann darüber hinaus auch die Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission oder die Anforderungen der EN ISO 14064-1:2018 berücksichtigen. Weder der GHG Protocol Corporate Standard noch die EN ISO 14064-1 oder die EN 15804 enthalten spezifische Normen für die Angemessenheit von Emissionsfaktoren für bestimmte Verwendungszwecke im Rahmen einer Inventarberechnung. Diese Fragen werden größtenteils durch fachliches Urteilsvermögen beurteilt, wozu auch die Einholung von externem fachlichen Rat gehören kann, der dabei helfen könnte, die Anwendbarkeit eines bestimmten Emissionsfaktors auf einen bestimmten Berechnungsfall zu bestimmen.

Frage ID 718 - Disaggregation von Treibhausgasemissionen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Es hat den Anschein, dass in den Offenlegungsanforderungen keine Unterscheidung zwischen THG-Emissionen aus fossilen und nicht-fossilen Ressourcen getroffen wird. Warum ist das so, und würde EFRAG empfehlen, diesen Unterschied in der CSRD-Berichterstattung dennoch zu betonen?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 37, GB 39, GB 41, GB 43; ESRS 1 Paragraphen 55

Wichtige Begriffe

Treibhausgasemissionen, Disaggregation

Hintergrund

ESRS E1 Absatz AR 41 besagt: In Übereinstimmung mit ESRS 1 Kapitel 3.7 hat das Unternehmen die Informationen über seine THG-Emissionen gegebenenfalls aufzuschlüsseln. Zum Beispiel kann das Unternehmen seine Scope 1-, 2-, 3- oder Gesamt-THG-Emissionen nach Land, Betriebssegmenten, wirtschaftlicher Aktivität, Tochtergesellschaft, THG-Kategorie (CO₂, CH₄, N₂O, HFCs, PFCs, SF₆, NF₃ und andere vom Unternehmen betrachtete THGs) oder Quellenart (stationäre Verbrennung, mobile Verbrennung, Prozessemissionen und diffuse Emissionen) aufzuschlüsseln.

ESRS 1 Kapitel 3.7 bezieht sich auf den Grad der Disaggregation, der angewandt wird, um ein angemessenes Verständnis der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen eines Unternehmens zu ermöglichen. Konkret heißt es in ESRS 1 Kapitel 3.7 Absatz 55: "Bei der Festlegung des angemessenen Disaggregationsgrades für die Berichterstattung berücksichtigt das Unternehmen die Disaggregation, die es bei seiner Wesentlichkeitsbewertung zugrunde gelegt hat".

ESRS E1 Absatz AR 39 besagt: "Bei der Erstellung der Informationen für die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen wie in Absatz 44 vorgeschrieben, muss das Unternehmen:

- (a) die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien des GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004) berücksichtigen ...'

ESRS E1 Absatz 37 verlangt eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach fossilen, nuklearen und erneuerbaren Quellen. Da CO₂-Emissionen häufig mit dem Energieverbrauch in Verbindung gebracht werden, kann E1-5 einen Hinweis auf den fossilen Ursprung der Emissionen geben.

ESRS E1 Absatz AR 43 verlangt eine Offenlegung der biogenen Emissionen von CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope 1 THG-Emissionen, ESRS E1 Absatz AR 45 verlangt eine Offenlegung getrennt von den Scope 2 THG-Emissionen und ESRS E1 Absatz AR 46 getrennt von den Scope 3 THG-Emissionen.

Antwort

ESRS E1 Paragraphen AR 43, 45 und 46 verlangen die Offenlegung biogener Emissionen von CO₂-Emissionen aus der Verbrennung oder dem biologischen Abbau von Biomasse getrennt von den Scope 1, 2 und 3 Treibhausgasemissionen.

Darüber hinaus hat das Unternehmen die gemeldeten Informationen aufzuschlüsseln, wenn dies für ein angemessenes Verständnis seiner wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen erforderlich ist (ESRS 1 Kapitel 3.7 *Grad der Aufschlüsselung*). Es muss die Informationen über seine Treibhausgasemissionen aufzuschlüsseln, wenn dies angemessen ist (ESRS E1 Absatz AR 41). Daher hat das Unternehmen seine THG-Emissionen nach fossilen und nicht-fossilen Ressourcen aufzuschlüsseln, wenn dies für das Verständnis der mit diesen Emissionen verbundenen Auswirkungen, Risiken und Chancen als notwendig erachtet wird. Wie in ESRS 1, Kapitel 3.7, Absatz 55 dargelegt, ist die verwendete Untergliederungsebene diejenige, die in der Wesentlichkeitsbewertung des Unternehmens angenommen wurde.

Auch der ESRS E1-5 Paragraph 37 verlangt eine Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach fossilen, nuklearen und erneuerbaren Quellen. Da CO₂-Emissionen häufig mit dem Energieverbrauch verbunden sind, wird die ESRS E1-Offenlegungsanforderung E1-5 häufig einen zuverlässigen Hinweis auf den fossilen Ursprung der Emissionen eines Unternehmens liefern.

Insgesamt besagt ESRS E1 Absatz AR 39 (a), dass das Unternehmen bei der Berechnung und Berichterstattung über Treibhausgasemissionen die Grundsätze, Anforderungen und Leitlinien der

GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004). Die ESRS spezifizieren diese nicht weiter, sondern verweisen auf das GHG-Protokoll.

Siehe auch Antworten auf ID 81 - *Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaft - Anpassung an das GHG Protocol* und ID 167 - *GHG Protocol Scope 3*. Diese Erklärungen erläutern die Beziehung zwischen dem ESRS und dem GHG Protocol als Methodik und für Scope 3 Emissionen.

ESRS E1-7 Durch Emissionsgutschriften finanzierter THG-Abbau und THG-Minderungsprojekte

Frage ID 432 - Netto-Null-Ziel und Treibhausgasabbau

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

In der ESRS E1, Absatz 60, wird die Formulierung "nach etwa 90-95 % der THG-Reduzierung" erwähnt.

- 1) Bedeutet dies, dass im Rahmen des ESRS mein Anspruch auf Netto-Null nicht anerkannt wird, wenn ich 20 % meines Gesamtreduktionsziels durch Beseitigungstechniken neutralisiere, um Netto-Null zu erreichen?
- 2) Gilt die Abscheidung und Speicherung von CO_2 , das durch meinen eigenen Betrieb emittiert wird, als "Reduzierung" oder "Beseitigung"?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraphen 60 und 56 (a); Anhang II *Akronyme und definierte Begriffe*: Netto-Null-Ziel, Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen

Wichtige Begriffe

Netto-Null-Ziele, Abbau von Treibhausgasen

Hintergrund

In Bezug auf das Netto-Null-Ziel heißt es in ESRS E1 Absatz 60: Wenn das Unternehmen zusätzlich zu den Bruttozielen für die Verringerung der THG-Emissionen gemäß der Offenlegungsanforderung E1-4 Absatz 30 ein Netto-Null-Ziel angibt, muss [das Unternehmen] den Umfang, die angewandten Methoden und den Rahmen sowie die Art und Weise erläutern, in der die verbleibenden THG-Emissionen (nach einer Verringerung der THG-Emissionen um ca. 90-95 %, mit der Möglichkeit begründeter sektoraler Abweichungen im Einklang mit einem anerkannten sektoralen Dekarbonisierungspfad) beispielsweise durch den Abbau von THG-Emissionen in seinen eigenen Tätigkeiten und in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette neutralisiert werden sollen.

In Anhang II "*Akronyme und definierte Begriffe*" wird das Netto-Null-Ziel wie folgt definiert: "Die Festlegung eines Netto-Null-Ziels auf der Ebene eines Unternehmens, das auf die Erreichung gesellschaftlicher Klimaziele ausgerichtet ist, bedeutet (1) die Erreichung eines Umfangs an Emissionsreduzierungen in der Wertschöpfungskette, der mit der Tiefe der Emissionsreduzierung bei Erreichen der

1,5°C-Pfade und (2) die Neutralisierung der Auswirkungen etwaiger Restemissionen (nach etwa 90-95 % der THG-Emissionsreduzierung) durch die dauerhafte Beseitigung einer gleichwertigen CO₂-Menge".

Bezüglich des Abbaus von Treibhausgasen heißt es in ESRS E1 Absatz 56: "Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:

- (a) THG-Abbau und -Speicherung in metrischen Tonnen CO₂eq, die sich aus Projekten ergeben, die es im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit entwickelt oder zu denen es in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat ...".

In Anhang II (*Akronyme und definierte Begriffe*) wird die Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen wie folgt definiert: "[Anthropogene] Beseitigung bezieht sich auf den Entzug von Treibhausgasen aus der Atmosphäre als Ergebnis bewusster menschlicher Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer CO₂-Senken und der Einsatz von Verfahrenstechniken, um eine langfristige Entfernung und Speicherung zu erreichen.

Die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein keine CO₂-Entfernung aus der Atmosphäre bewirkt, kann das atmosphärische CO₂ reduzieren, wenn sie mit der Bioenergieerzeugung (BECCS) kombiniert wird. Bei der Entfernung kann es zu Umkehrungen kommen, d. h. zu einer Verlagerung von gespeicherten Treibhausgasen aus dem vorgesehenen Speicher, die wieder in die Oberfläche und die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zur Entfernung einer bestimmten CO₂-Menge angebaut wurde, einem Waldbrand zum Opfer fällt, werden die in den Bäumen gespeicherten Emissionen rückgängig gemacht.

Die Europäische Kommission beschreibt diesen Prozess wie folgt: Die Abscheidung von Kohlendioxid direkt aus der Atmosphäre (DACCS) oder aus der Verbrennung oder Fermentation von biogenem Kohlenstoff (BECCS) hat das Potenzial, negative Emissionen (Kohlenstoffabbau) zu erreichen. Der abgeschiedene Kohlenstoff wird anschließend entweder unterirdisch gelagert oder bei der Herstellung von synthetischen Materialien wie Kraftstoffen, Chemikalien und Baumaterialien verwendet" (weitere Informationen finden Sie [hier](#)). Für die Speicherung wird das CO₂ an der Quelle abgeschieden, komprimiert und zu geologischen Formationen wie Öl- und Gaslagerstätten, nicht abbaubaren Kohleflözen und tiefen Salzlagerstätten transportiert, wo es gelagert wird.

Antwort

- 1) Bedeutet dies, dass im Rahmen des ESRS mein Anspruch auf Netto-Null nicht anerkannt wird, wenn ich 20 % meines Gesamtreduktionsziels durch Beseitigungstechniken neutralisiere, um Netto-Null zu erreichen?**

Netto-Null-Ziel bedeutet, dass die Auswirkungen der verbleibenden Emissionen (nach etwa 90-95 % der THG-Emissionsreduzierung) durch die dauerhafte Beseitigung einer gleichwertigen CO₂-Menge neutralisiert werden (siehe die Definition des Netto-Null-Ziels oben). Daher würde die Neutralisierung von mehr als 10 % (z. B. 20 %, wie in der Frage angegeben) des Kohlenstoffabbaus nicht zur Behauptung berechtigen, ein Netto-Null-Ziel gemäß der ESRS-Definition zu erreichen. Wie in ESRS E1 Absatz 60 dargelegt, unterliegen die 90-95 % der THG-Emissionsreduktion sektoralen Schwankungen, die sich im Netto-Null-Ziel des Unternehmens widerspiegeln können.

- 2) Gilt die Abscheidung und Speicherung von CO₂, das durch meinen eigenen Betrieb ausgestoßen wird, als Reduzierung" oder "Entfernung"?**

Bitte beziehen Sie sich auf die obige Definition von THG-Abscheidung und -Speicherung, um festzustellen, ob die Abscheidung und Speicherung von CO₂, das durch die Tätigkeiten des Unternehmens emittiert wird, als Abscheidung gilt oder nicht. Es wird als Beseitigung betrachtet, wenn es zu einem Entzug von THG aus der Atmosphäre als Folge bewusster menschlicher Aktivitäten führt (wie z. B. BECCS oder

im Boden gespeicherter Kohlenstoff durch verbesserte landwirtschaftliche Praktiken). Es ist zu beachten, dass alle Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung negative Auswirkungen haben, die berücksichtigt werden sollten.

Wenn ein Unternehmen CO₂, das es durch seine eigenen Tätigkeiten emittiert hat, abfängt und speichert, stellt dies nicht unbedingt eine Entnahme dar. Ist der Kohlenstoff fossilen Ursprungs, kann es sich um eine Übertragung von CO₂ in eine geologische Speicherung handeln (siehe Artikel 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018) und für die Zwecke der ESRS-Offenlegungsanforderung E1-6 - Berichterstattung über die Brutto-Scopes 1, 2, 3 und die gesamten THG-Emissionen - um eine Emissionsreduktion. In allen Fällen - unabhängig davon, ob es sich um Entnahmen oder Übertragungen von fossilem CO₂ handelt - muss es eine Strategie zur Überwachung der Umkehrungen aus den (geologischen oder anderen) Speicherpools geben. Im Falle von Umkehrungen von Entnahmen (ESRS E1 Absatz AR 58 (g)) oder Transfers von fossilem CO₂ sind diese als CO₂-Emissionen gemäß ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6 zu verbuchen. Die Umkehrung von Entnahmen kann auch in einem separaten Posten gemäß ESRS E1 Absatz AR 60 ausgewiesen werden.

Frage ID 536 - Emissionsgutschrift - Qualitätsstandards

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Welche anerkannten Qualitätsstandards sind in folgendem Satz gemeint? (a) die Gesamtmenge der Emissionsgutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in metrischen Tonnen CO₂eq, die anhand anerkannter Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden". Ist hier die Rede von: Option (1) den freiwilligen Standards für Kohlenstoffausgleichssysteme wie Gold Standard oder VCR, Option (2) den obligatorischen Mechanismen für umweltverträgliche Entwicklung oder Option (3) den freiwilligen Zertifikaten für Elektrizitätszertifikate?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absätze 59 und GB 61, GB 63; Anhang II *Verzeichnis der Akronyme und definierten Begriffe*

Wichtige Begriffe

Kohlenstoffkredite, Qualitätsstandards für Kohlenstoffkredite

Hintergrund

ESRS E1 Absatz 59 besagt: Die in Paragraph 56 (b) geforderten Angaben zu den Emissionsgutschriften müssen, falls zutreffend, Folgendes umfassen:

- (a) die Gesamtmenge der Emissionsgutschriften außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens in metrischen Tonnen CO₂eq, die nach anerkannten Qualitätsstandards überprüft und im Berichtszeitraum gelöscht wurden; und ...

Im ESRS E1 Absatz AR 61 heißt es: Die Finanzierung von Projekten zur Verringerung von Treibhausgasemissionen außerhalb der Wertschöpfungskette des Unternehmens durch den Kauf von Emissionsgutschriften, die hohe Qualitätsstandards erfüllen, kann ein nützlicher Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels sein. Dieser Standard verlangt die

Das Unternehmen muss offenlegen, ob es Emissionsgutschriften getrennt von den THG-Emissionen (Paragraphen 56 (b) und 59) und den THG-Emissionsreduktionszielen verwendet (Offenlegungspflicht E1-4). Außerdem muss das Unternehmen angeben, in welchem Umfang es die Emissionsgutschriften verwendet und welche Qualitätskriterien es dafür anwendet.

ESRS E1 Absatz AR 63 besagt: "Bei der Erstellung der in den Paragraphen 56 (b) und 59 geforderten Informationen über Emissionsgutschriften muss das Unternehmen:

(a) Berücksichtigung anerkannter Qualitätsstandards ...'

In Anhang II *Verzeichnis der Akronyme und definierten Begriffe* wird der Begriff "Anerkannter Qualitätsstandard für Kohlenstoffgutschriften" wie folgt definiert: "Anerkannte Qualitätsstandards für Kohlenstoffgutschriften sind solche, die von unabhängigen Dritten nachprüfbar sind, die Anforderungen und Projektberichte öffentlich zugänglich machen und mindestens die Zusätzlichkeit, Dauerhaftigkeit und Vermeidung von Doppelzählungen gewährleisten sowie Regeln für die Berechnung, Überwachung und Überprüfung der THG-Emissionen und des THG-Abbaus des Projekts vorsehen.

In Anhang II *Liste der Akronyme und definierten Begriffe* wird der Begriff "Emissionsgutschriften" wie folgt definiert: "Eine Emissionsgutschrift ist ein konvertierbares und übertragbares Instrument, das THG-Emissionen repräsentiert, die durch Projekte, die nach anerkannten Qualitätsstandards verifiziert wurden, reduziert, vermieden oder beseitigt wurden. Emissionsgutschriften können aus Projekten innerhalb (manchmal auch als Insets bezeichnet) oder außerhalb der Wertschöpfungskette eines Unternehmens (manchmal auch als Offsets bezeichnet) ausgestellt werden.

Antwort

Wie in ESRS E1 Paragraph 63 dargelegt, hat das Unternehmen bei der Erstellung von Informationen über Emissionsgutschriften anerkannte Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Derzeit gibt es keine Liste anerkannter Qualitätsstandards für Emissionsgutschriften, die von der EU anerkannt oder von der EFRAG empfohlen werden. Die Definition des Begriffs "anerkannter Qualitätsstandard für Emissionsgutschriften", die in der *Liste der Akronyme und definierten Begriffe* in Anhang II aufgeführt ist, enthält eine Liste von Kriterien, die erfüllt werden müssen:

- (a) müssen durch unabhängige Dritte überprüfbar sein; und
- (b) Anforderungen und Projektberichte öffentlich zugänglich machen und zumindest sicherstellen:
 - a. Zusätzlichkeit,
 - b. Dauerhaftigkeit,
 - c. Vermeidung von Doppelzählungen und Festlegung von Berechnungsregeln,
 - d. Überwachung, und
 - e. Überprüfung der THG-Emissionen und des THG-Abbaus im Rahmen des Projekts.

Solange diese Kriterien erfüllt sind, kann ein Unternehmen den Kohlenstoffkredit als anerkannten Qualitätsstandard für Kohlenstoffkredite betrachten.

Frage ID 577 - THG-Abbau - Projektdefinitionen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Wie lautet die Definition von "Projekten" in ESRS E1 Absatz 56 (a)? Bezieht sich dies auf Investitionen / vermögenswertorientierte Initiativen, die eine neue Anlage, einen neuen Prozess, eine neue Technologie oder ähnliches schaffen?

Referenz

ESRS E1 Paragraph 56

Wichtige Begriffe

THG-Abbau; Projektdefinition

Hintergrund

ESRS E1 Paragraph 56 besagt: "Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:

- (a) THG-Abbau und -Speicherung in metrischen Tonnen CO₂eq, die sich aus Projekten ergeben, die das Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit entwickelt oder zu denen es in seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette beigetragen hat ...'

Gemäß dem [GHG Protocol for Project Accounting](#) ist ein Projekt "eine spezifische Aktivität oder eine Reihe von Aktivitäten, die darauf abzielen, THG-Emissionen zu reduzieren, die Speicherung von Kohlenstoff zu erhöhen oder den Abbau von THG in der Atmosphäre zu verbessern. Ein THG-Projekt kann ein eigenständiges Projekt oder eine Komponente eines größeren Nicht-THG-Projekts sein.

Antwort

Im Zusammenhang mit ESRS E1 Absatz 56 (a) sind Projekte alle vom Unternehmen durchgeführten Aktivitäten/Eingriffe, die zum Abbau und zur Speicherung von Treibhausgasen führen können. Dies steht im Einklang mit der Projektdefinition des [GHG Protocol for Project Accounting](#) (das sich nicht nur auf den Abbau von Treibhausgasen bezieht; siehe "Hintergrund"). Sie ist nicht auf anlagenbezogene Investitionen beschränkt, obwohl Projekte im eigenen Betrieb neue Anlageninvestitionen oder neue Investitionen in bestehende Anlagen bedeuten können. Projekte umfassen zum Beispiel auch neue Anwendungen für Produkte. Beispiele für Projekte zur Beseitigung von Treibhausgasen sind Wiederaufforstung/Aufforstung, Verbesserung des Bodenkohlenstoffs, ökologische Wiederherstellung, Beseitigung von blauem Kohlenstoff, Integration von Bioenergie mit Technologien zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (BECCS) und direkte CO₂-Abscheidung aus der Luft mit Speicherung (DACCS). Im Rahmen der Projekte werden in der Regel neue Konzepte, Technologien oder Produkte im betrieblichen Kontext des Unternehmens erprobt. Sie haben sowohl eine Neuheitskomponente als auch einen vorübergehenden Charakter - die entsprechende Tätigkeit wird für einen bestimmten Zeitraum als Projekt durchgeführt.

Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Wie lauten die Definitionen von "biogener Entnahme und Speicherung", "Entnahme und Speicherung aus der Landnutzung", "technologische Entnahme und Speicherung" und "hybride Entnahme und Speicherung" bzw. wo kann ich sie finden?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absatz AR 58

Wichtige Begriffe

Entnahmen, biogene; Entnahme und Lagerung von Landnutzung; technologische Entnahme und Lagerung; Entnahme, Hybrid und Lagerung

Hintergrund

ESRS E1 Absatz AR 58 besagt: Bei der Erstellung der in den Paragraphen 56 (a) und 58 geforderten Informationen über den Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen aus dem eigenen Betrieb und der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens muss das Unternehmen:

- (a) soweit zutreffend den GHG Protocol Corporate Standard (Version 2004), den Product Standard (Version 2011), den Agriculture Guidance (Version 2014), den Land use, land-use change, and forestry guidance for GHG project accounting (Version 2006) berücksichtigen; ...'

Der [GHG Protocol Product Life Cycle Accounting and Reporting Standard](#) definiert "biogen" als "durch lebende Organismen oder biologische Prozesse erzeugt, aber nicht fossil oder aus fossilen Quellen".

Das ESRS-Glossar definiert "Landnutzung (Veränderung)" als "Die menschliche Nutzung eines bestimmten Gebiets für einen bestimmten Zweck (z. B. Wohnen, Landwirtschaft, Erholung, Industrie usw.), die von der Bodenbedeckung beeinflusst wird, aber nicht mit ihr gleichzusetzen ist. Landnutzungsänderung bezieht sich auf eine Änderung der Nutzung oder Bewirtschaftung von Land durch den Menschen, die zu einer Änderung der Bodenbedeckung führen kann".

Das ESRS-Glossar definiert 'THG-Entfernung und -Speicherung' wie folgt: "[Anthropogene] Entfernungen beziehen sich auf den Entzug von THG aus der Atmosphäre als Ergebnis bewusster menschlicher Aktivitäten. Dazu gehören die Verbesserung biologischer ^{CO₂-Senken} und der Einsatz von Verfahrenstechniken zur langfristigen Entfernung und Speicherung. Die Kohlenstoffabscheidung und -speicherung (Carbon Capture and Storage, CCS) aus industriellen und energiebezogenen Quellen, die allein kein ^{CO₂} aus der Atmosphäre entfernt, kann das atmosphärische CO₂ reduzieren, wenn sie mit der Bioenergieerzeugung (BECCS) kombiniert wird. Bei der Entfernung kann es zu Umkehrungen kommen, d. h. zu einer Verlagerung von gespeicherten Treibhausgasen aus dem vorgesehenen Speicher, die wieder in die Oberfläche und die Atmosphäre gelangen. Wenn beispielsweise ein Wald, der zur Entfernung einer bestimmten ^{CO₂-Menge} angebaut wurde, einem Waldbrand zum Opfer fällt, werden die in den Bäumen gebundenen Emissionen rückgängig gemacht".

In der vorläufigen Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU vom 20. Februar 2024 über eine Verordnung über den Kohlenstoffabbau und die Kohlenstoffbewirtschaftung (CRCF) wird der Begriff "biogener Kohlenstoffpool" definiert als "lebende Biomasse, Streu, Totholz, tote organische Substanz, mineralische Böden und organische Böden gemäß Anhang I Teil B Buchstaben a bis f der Verordnung 2018/841 ...".

Antwort

Auf der Grundlage des [GHG Protocol Corporate Standard](#) (Version 2004), des [Product LCA and Reporting Standard](#) (Version 2011), des [Agriculture Guidance](#) (Version 2014) und des [Land use, land-use change, and forestry Guidance for GHG project accounting](#) (Version 2006) lassen sich die folgenden Definitionen ableiten.

- (a) *Biogene Beseitigung und Speicherung* bezieht sich auf die **Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen** gemäß der Definition im ESRS, die als biogen eingestuft werden. Diese werden durch lebende Organismen oder biologische Prozesse erzeugt, nicht aber durch fossile oder aus fossilen Quellen stammende. Ein Beispiel ist die Wiederherstellung von Wäldern. Für eine ausführliche Erläuterung des Begriffs "biogen" kann das Unternehmen auf das GHG-Protokoll verweisen (z. B. [GHG Product LCA and Reporting standard](#): "Biogene Entfernungen sind auf die Aufnahme von CO₂ durch biogene Materialien während der Photosynthese zurückzuführen, während nicht-biogene Entfernungen nur dann auftreten, wenn CO₂ durch ein nicht-biogenes Produkt während seiner Produktions- oder Nutzungsphase aus der Atmosphäre entfernt wird ...").
- (b) *Der Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen durch Flächennutzung* bezieht sich auf den **Abbau und die Speicherung von Treibhausgasen**, wie sie im ESRS definiert sind, die aus der **Flächennutzung** resultieren, die ebenfalls im ESRS definiert ist (siehe Hintergrund). Darüber hinaus enthält der ESRS E1 AR 57 (b) Beispiele für solche Aktivitäten (Aufforstung, Wiederaufforstung, Wiederherstellung von Wäldern, Pflanzung von Bäumen in Städten, Agroforstwirtschaft, Aufbau von Bodenkohlenstoff). Außerdem kann sich das Unternehmen auf den [Standard für THG-Produktökobilanzen und -Berichterstattung](#) (2011) und den [Standard für das THG-Protokoll für die Projektbuchhaltung](#) (2005) beziehen, die sich auf den THG-Abbau aufgrund von Landnutzungsänderungen beziehen.
- (c) *Technologische Beseitigung und Speicherung* bezieht sich auf die **Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen** gemäß der Definition im ESRS, die sich aus dem Einsatz von Technologien ergeben. Solche Aktivitäten können den Beispielen in ESRS E1 AR 57 (b) (direkte Luftabscheidung) ähneln. Das Unternehmen kann sich für zusätzliche Informationen auf Anhang A im (Entwurf) [GHG Protocol Land Sector and Removals Guidance](#) beziehen.
- (d) *Hybride Beseitigung und Speicherung* bezieht sich auf die **Beseitigung und Speicherung von Treibhausgasen** gemäß der ESRS-Definition, die sich aus der Kombination des Einsatzes von Technologien mit der Beseitigung von biogenen Stoffen ergibt. ESRS E1 AR 57 (b) liefert ein Beispiel für diese Aktivität (Bioenergie mit CO₂-Abscheidung und -Speicherung).

Unternehmen, die sich für Kohlenstoffabbau und Carbon Farming interessieren, sollten auch die [vorläufige Einigung](#) prüfen, die das Europäische Parlament und der Rat der EU am 20. Februar 2024 über eine Verordnung über Kohlenstoffabbau und Carbon Farming (CRCF) erzielt haben.

ESRS E1-9 Voraussichtliche finanzielle Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken sowie potenzielle klimabezogene Chancen

Frage ID 422 - Gefährdete Vermögenswerte und Offenlegung des Geldbetrags

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Ist die Offenlegung des Geldbetrags und des Anteils der risikobehafteten Vermögenswerte über die kurz-/mittelfristige /langfristig nach dem Zeithorizont (kurz-/mittel-/langfristig) aufgeschlüsselt werden oder nach einer einzigen aggregierten Zahl für die risikobehafteten Vermögenswerte in jedem dieser Zeithorizonte?

ESRS-Referenz

ESRS E1 Absätze 66 und 67, GB 70 und GB 73

Wichtige Begriffe

Gefährdete Vermögenswerte

Hintergrund

ESRS E1 Paragraph 66 besagt: "Die in Paragraph 64 (a) geforderten Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken müssen Folgendes umfassen:

- (a) den monetären Betrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem materiellen physischen Risiko ausgesetzt sind, bevor Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in Betracht gezogen werden, wobei die monetären Beträge dieser Vermögenswerte nach akutem und chronischem physischem Risiko aufgeschlüsselt werden ...

ESRS E1 Paragraph 67 besagt: "Die in Paragraph 64 (b) geforderten Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher Übergangsrisiken müssen Folgendes umfassen: ...

- (b) den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen Übergangsrisiko ausgesetzt sind, bevor Klimaschutzmaßnahmen in Betracht gezogen werden".

Wie in beiden Artikeln festgelegt, muss das Unternehmen den Geldbetrag und den Anteil der risikobehafteten Vermögenswerte unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) offenlegen. Eine Anleitung zur Berechnung dieser Zahlen findet sich in ESRS E1 Absatz AR 70 bis AR 76, in dem klargestellt wird, dass der Anteil als Einzelbetrag oder als Spanne angegeben werden kann.

ESRS E1 Paragraph AR 70 (a) besagt: "Die Schätzung der Geldbeträge und des Anteils der Vermögenswerte, die einem physischen Risiko ausgesetzt sind, kann entweder als Einzelbetrag oder als Spanne dargestellt werden.

ESRS E1 Absatz AR 73 (a) besagt: "... eine Schätzung des Betrags potenziell verlorener Vermögenswerte (in Geldbeträgen und als Anteil/Prozentsatz) vom Berichtsjahr bis 2030 und von 2030 bis 2050 ... kann als eine Bandbreite von Vermögenswerten auf der Grundlage verschiedener Klima- und Politikszenerarien ausgedrückt werden ...".

Antwort

Die Paragraphen 66 und 67 des ESRS E1 verlangen keine Aufschlüsselung der Geldbeträge nach den drei Zeithorizonten. Vielmehr wird die Angabe eines Geldbetrages gefordert, der sich aus den kumulierten finanziellen Auswirkungen ergibt, die für jeden der Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) bewertet werden.

Das Unternehmen bewertet beispielsweise die Vermögenswerte, die einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung von Kurzzeit- und mittel- und langfristige physische Klimarisiken. Mit zunehmender Zeitspanne dürfte auch die Wahrscheinlichkeit zunehmen, dass bestimmte Klimaereignisse die Vermögenswerte beeinträchtigen -

entweder weil die

Ereignisse häufiger werden oder weil der Zeitraum, in dem sie eintreten können, größer geworden ist. Aus diesem Grund werden bei der Analyse aus der kurz- bis langfristigen Perspektive wahrscheinlich mehr Vermögenswerte betroffen sein. Diese werden dann mit dem Buchwert im Abschluss zum Berichtszeitpunkt ausgewiesen (ESRS E1 Paragraph GB 70), und ihr Buchwert wird zu einem einzigen Betrag addiert und für jeden der Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) ausgewiesen. Um weitere kontextbezogene Informationen zu liefern, kann das Unternehmen den erwarteten Buchwert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt angeben, zu dem der Klimaeffekt eintritt, wobei der Tilgungsplan zu berücksichtigen ist. Bei der Ermittlung des Betrags und des Anteils des Umlaufvermögens, der möglicherweise gefährdet ist, sollten die Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) berücksichtigt werden. Werden unterschiedliche Szenarien angewandt oder besteht mittel- oder langfristig eine größere Unsicherheit in Bezug auf die risikobehafteten Vermögenswerte, kann die Angabe als Bandbreite erfolgen (ESRS E1 Paragraphen AR 70 (a) und 73 (a)). Eine Aufschlüsselung nach Zeithorizonten ist nicht erforderlich, kann aber angegeben werden.

Bei der Berichterstattung über diese Informationen können die Ersteller den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen. Informationen über klimabezogene Risiken auf lange Sicht sind nützlich, um eine Richtung vorzugeben. Während jedoch davon auszugehen ist, dass die Wahrscheinlichkeit bestimmter Klimaereignisse im Laufe der Zeit zunehmen wird, bleiben langfristige Klimainformationen in unterschiedlichem Maße unsicher. Daher ist es für ein Unternehmen schwierig, über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren hinaus glaubwürdig und nachprüfbar zu antizipieren und sich finanziell anzupassen. Folglich unterscheiden sich Qualität und Zweck von kurz- und langfristigen Informationen.

Frage ID 555 - Finanzielle Auswirkungen und Klimarisiko

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Bitte sorgen Sie für mehr Klarheit in Bezug auf die Anforderung, die erwarteten finanziellen Auswirkungen von chronischen und akuten physischen Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel zu melden. Die Sprache der CSRD und des ESRS ist nicht sehr klar, ob die Anforderung darin besteht, die finanziellen Auswirkungen der erwarteten Schäden und Verluste durch chronische und akute physische Risiken zu melden oder einfach den Geldbetrag der Werte der Vermögenswerte selbst, die chronischen und akuten physischen Risiken ausgesetzt sind.

ESRS-Referenz

ESRS E1 Paragraph 66 (a); ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-9

Wichtige Begriffe

Finanzielle Wesentlichkeit; Klimarisiko; finanzielle Auswirkungen

Hintergrund

Die ursprünglich eingereichte Frage, die aus Gründen der Klarheit überarbeitet wurde, lautet wie folgt: Ich möchte darum bitten, mehr Klarheit über die Anforderung zu schaffen, monetäre Auswirkungen von chronischen und akuten Klimarisiken zu melden. Der Wortlaut der CSRD und des ESRS ist nicht sehr klar, ob die Anforderung darin besteht, die monetären Auswirkungen der erwarteten Schäden und Verluste aus chronischen und akuten Aspekten zu melden, oder ob sie

ist einfach ein Betrag, der den Geldbetrag der Werte der Vermögenswerte selbst angibt, die einer chronischen oder akuten Gefährdung ausgesetzt sind.

ESRS E1 Paragraph 66 besagt: Die in Paragraph 64 (a) geforderten Angaben zu den erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken müssen ... den Geldbetrag und den Anteil (Prozentsatz) der Vermögenswerte enthalten, die kurz-, mittel- und langfristig einem wesentlichen physischen Risiko ausgesetzt sind, bevor Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in Betracht gezogen werden, wobei die Geldbeträge dieser Vermögenswerte nach akuten und chronischen physischen Risiken aufzuschlüsseln sind.

Der zugehörige ESRS E1 Paragraph AR 70 besagt: "Bei der Erstellung der Informationen über Vermögenswerte, die mit einem wesentlichen physischen Risiko behaftet sind und die gemäß Paragraph 66 (a) offengelegt werden müssen, hat das Unternehmen:

- (a) Berechnung der materiell gefährdeten Vermögenswerte als Geldbetrag und als Anteil (Prozentsatz) an den gesamten Vermögenswerten zum Berichtszeitpunkt (d. h. der Anteil ist eine Schätzung des Buchwerts der materiell gefährdeten Vermögenswerte geteilt durch den gesamten in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert). Die Schätzung der materiell gefährdeten Vermögenswerte wird ausgehend von den im Abschluss ausgewiesenen Vermögenswerten abgeleitet ... Um diese Informationen in einen Zusammenhang zu bringen, muss das Unternehmen:
 - i. den Standort seiner bedeutenden Vermögenswerte, die ein wesentliches physisches Risiko darstellen, offenlegen. Wesentliche Vermögenswerte, die sich im EU-Gebiet befinden, werden nach NUTS-Codes der Ebene 3 (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) zusammengefasst. Bei bedeutenden Vermögenswerten, die sich außerhalb des EU-Hoheitsgebiets befinden, wird die Aufschlüsselung nach NUTS-Codes nur angegeben, wenn sie zutreffend ist ...
- (c) Um diese Informationen in einen Zusammenhang zu bringen, muss das Unternehmen: ...
 - ii. die Geldbeträge der gefährdeten Vermögenswerte nach akuten und chronischen Risiken aufzuschlüsseln
körperliches Risiko'.

Der ESRS E1 AR 70 (c) (i) (ii) steht im Einklang mit den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission, Vorlage 5: Anlagebuch - *Physisches Risiko des Klimawandels: Risikopositionen, die einem physischen Risiko unterliegen*, die besagt, dass "die Institute den Bruttobuchwert der Risikopositionen offenlegen, die nur den Auswirkungen chronischer Klimaänderungen ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren, die sich auf allmähliche Veränderungen des Wetters und des Klimas beziehen und sich möglicherweise auf die Wirtschaftsleistung und die Produktivität auswirken [sowie] den Bruttobuchwert der Risikopositionen, die nur den Auswirkungen akuter Klimaänderungen ausgesetzt sind, einschließlich der Gefahren, die plötzliche Schäden an Immobilien, Unterbrechungen der Lieferketten und Wertminderungen von Vermögenswerten verursachen können [und] den Bruttobuchwert, der den Auswirkungen sowohl chronischer als auch akuter Klimaänderungen ausgesetzt ist ...".

Antwort

Das Unternehmen ist verpflichtet, den Geldbetrag der Vermögenswerte anzugeben, die den Auswirkungen chronischer und/oder akuter Klimaänderungen ausgesetzt sind. Dies stellt ein Maß für die Exposition gegenüber Klimarisiken dar. Es ist nicht beabsichtigt, den Geldbetrag der erwarteten Schäden und Verluste aus den chronischen und akuten Aspekten zu melden, die komplexer und unsicherer zu schätzen wären.

Die Anforderung, die Geldbeträge der Aktiva nach akuten und chronischen physischen Risiken aufzuschlüsseln (siehe ESRS E1 Absatz 66 (a)), ergibt sich aus den von der Kommission genannten Anforderungen

Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 Vorlage 5: Anlagebuch - *Physisches Risiko des Klimawandels: Risikopositionen, die einem physischen Risiko unterliegen* (beachten Sie, dass diese Verordnung den Begriff "finanzielle Auswirkungen" verwendet). Diese Verordnung besagt, dass das Unternehmen verpflichtet ist, Angaben zu machen:

- (a) der Bruttobuchwert von Forderungen, die empfindlich auf die Auswirkungen chronischer Klimaveränderungen reagieren;
- (b) der Bruttobuchwert von Forderungen, die empfindlich auf die Auswirkungen akuter Klimaänderungen reagieren; und
- (c) der Bruttobuchwert, der den Auswirkungen chronischer und akuter Klimaänderungen ausgesetzt ist.

ESRS E2 Verschmutzung

[ESRS E2 Verschmutzung](#)

ESRS E2-1 Politiken in Bezug auf Umweltverschmutzung

Frage ID 186 - Besonders besorgniserregende Stoffe

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Eine der Anforderungen in der ESRS E2-Verschmutzungsnorm ist die Beschreibung des Ausstiegs aus besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC). Wie können Unternehmen SVHC identifizieren, die aus dem Verkehr gezogen werden sollen?

ESRS-Referenz

ESRS E2 Absatz 6; Offenlegungsanforderung E2-1 Absatz 15 (b)

Wichtige Begriffe

Besonders besorgniserregende Stoffe; SVHCs

Hintergrund

Die Offenlegungsanforderung E2-1 schreibt vor, dass das Unternehmen offenlegt, wie seine Politik die Substitution und Minimierung besorgniserregender Stoffe sowie den Ausstieg aus besonders besorgniserregenden Stoffen in seinen eigenen Tätigkeiten und in seiner gesamten Lieferkette vorsieht.

Das Hauptziel der EU-Politik in Bezug auf besonders besorgniserregende Stoffe ist es, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu gewährleisten, indem diese Stoffe nach Möglichkeit schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden.

Wie in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission erläutert, handelt es sich bei besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) um Stoffe, die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) festgelegten Kriterien erfüllen und die gemäß Artikel 59 Absatz 1 dieser Verordnung identifiziert wurden.

Die Website der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) enthält ein öffentliches Register für Vorhaben, in dem die bei der ECHA eingegangenen Vorhaben und Vorschläge für Beschränkungen nach Anhang XV aufgeführt sind. Sobald ein Dossier zu besonders besorgniserregenden Stoffen nach Anhang XV erstellt und der wissenschaftliche Nachweis für die Identifizierung eines Stoffes als besonders besorgniserregender Stoff dargelegt wurde, ist gemäß Artikel 59 der REACH-Verordnung eine Konsultation der Mitgliedstaaten und interessierter Kreise erforderlich. Weitere Einzelheiten zu diesem Konsultationsverfahren finden Sie auf der Website der ECHA unter <http://echa.europa.eu/proposals-to-identify-substances-of-very-high-concern>.

Am Ende des in Artikel 59 der REACH-Verordnung festgelegten Prozesses kann der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen werden - die Liste, die für die Identifizierung besonders besorgniserregender Stoffe relevant ist (siehe ID 301).

Da die Aufnahme von Stoffen in die Kandidatenliste zu einer Reihe unmittelbarer rechtlicher Verpflichtungen für die Aufnahme von Stoffen als solche, in Gemischen und in Erzeugnissen führt, ist dies ein Hinweis darauf, dass diese Stoffe für die Behörden von Belang sind und dass sie für eine weitere Regulierung vorrangig behandelt werden könnten.

Antwort

Die Anforderung in ESRS E2 Absatz 15 (b) besteht darin, anzugeben, ob und wie die Politik des Unternehmens mit den öffentlichen Zielen des Ausstiegs aus besonders besorgniserregenden Stoffen, wie sie in der REACH-Verordnung dargelegt sind, und mit den Zielen der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit übereinstimmt.

Um besonders besorgniserregende Stoffe zu identifizieren, konsultieren die Unternehmen die Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe, die von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 59 (10) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) verwaltet wird. Die Kandidatenliste wird von der ECHA auf ihrer offiziellen Website zur Verfügung gestellt und kann von den Unternehmen zu Informationszwecken direkt konsultiert werden.

Weitere Informationen zu (besonders) besorgniserregenden Stoffen finden Sie auch in den Erläuterungen ID 226 und ID 301.

ESRS E2-4 Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden

Frage ID 201 - Ölverschmutzung - Verschmutzung durch Chemikalien

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Müssen Öl-/Chemikalienverschmutzungen gemäß DR E2-4 Absatz 28 oder anderswo gemeldet werden?

ESRS-Referenz

ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-4 Absatz 28; ESRS E4 Offenlegungsanforderungen IRO-1 Absatz AR 9 (b)(i); ESRS S1 Offenlegungsanforderung SBM-3 Absatz 14 (b); ESRS S2

Zusammenstellung der Erklärungen Januar-Juli 2024

Seite 121 von 181

Offenlegungsanforderung SBM-3 Absatz 11 (c); ESRS S3 Offenlegungsanforderung SBM-3 Absatz 9 (b)

Wichtige Begriffe

Ölpest; Chemikalienpest; Verschmutzung von Luft, Wasser und Boden; Zwischenfall

Hintergrund

Die Offenlegungsanforderung IRO-1 des ESRS E2 verlangt von den Unternehmen, zu erläutern, wie sie die Wesentlichkeit der umweltbezogenen Auswirkungen, Risiken und Chancen bestimmt haben.

ESRS 1 Absatz 33 besagt: "Bei der Offenlegung von Informationen über Strategien, Maßnahmen und Ziele in Bezug auf einen als wesentlich eingestuften Nachhaltigkeitsaspekt muss das Unternehmen die Informationen einbeziehen, die in allen Offenlegungsanforderungen und Datenpunkten in den thematischen und sektorspezifischen ESRS in Bezug auf diesen Aspekt vorgeschrieben sind.

ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-4 Absatz 28 verlangt von den Unternehmen die Offenlegung von Schadstoffemissionen in Luft, Wasser und Boden.

ESRS E2 Paragraph 41 besagt: "Das Unternehmen hat alle relevanten Kontextinformationen anzugeben, einschließlich einer Beschreibung wesentlicher Vorfälle und Ablagerungen, bei denen die Verschmutzung negative Auswirkungen auf die Umwelt hatte und/oder von denen erwartet wird, dass sie kurz-, mittel- und langfristig negative Auswirkungen auf die Cashflows, die Finanzlage und das Geschäftsergebnis des Unternehmens haben werden.

ESRS E2 Absatz 28 (a) befasst sich weiter mit der Offenlegung von Schadstoffen, indem auf die einschlägige Verordnung verwiesen wird: "Offenlegung der Mengen ... jedes in Anhang II der **Verordnung (EG) Nr. 166/2006** aufgeführten Schadstoffs, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird". Zu diesem Zweck wird in der Verordnung über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) das "Verschütten" als eine besondere Art der "Freisetzung" von Schadstoffen erwähnt (Artikel 2 Absatz 10). In Artikel 5 (2) der E-PRTR-Verordnung heißt es, dass die Betreiber "Informationen über Freisetzungen und Verbringungen, die sich aus der Summe aller absichtlichen, unfallbedingten, routinemäßigen und nicht routinemäßigen Tätigkeiten ergeben", aufnehmen müssen.

Freisetzungen sind jedoch kein Thema, das nur durch die Offenlegung des ESRS E2 behandelt wird. Im Abschnitt "Interaktion mit anderen ESRS" machen die Absätze 7 und 8 des ESRS E2 die Interaktion mit anderen ökologischen und sozialen Themen deutlich. Beispielsweise wird in der ESRS E2 Absatz 7 (c) bei der Betrachtung anderer Umweltauswirkungen auf die "Verschmutzung als direkte Ursache für den Verlust der biologischen Vielfalt" (ESRS E4) hingewiesen, und in der ESRS E4 (biologische Vielfalt und Ökosystem) wird auf die "**Freisetzung von verschmutzenden Abwässern**" als Beispiel für ein politisches Übergangsrisiko hingewiesen (E4-IRO-1 Absatz AR9 (b)(i)).

Ölverschmutzungen haben auch soziale Auswirkungen, und "Vorfälle" und "Verschmutzungen" werden in den ESRS S1-SBM-3 Absatz 14 (b), ESRS S2-SBM-3 Absatz 11 (c) und ESRS S3-SBM-3 Absatz 9 (b) erwähnt. Diese Absätze verweisen auf die Verpflichtung zur Offenlegung der sozialen Auswirkungen von Freisetzungen, zusätzlich zu den ökologischen Auswirkungen in E2, im Einklang mit dem Grundsatz, dass die ESRS sich gegenseitig beeinflussen.

ESRS 2 Paragraph 61 besagt: "Die entsprechenden Angaben sind neben den in den einschlägigen ESRS vorgeschriebenen Angaben zu machen. Wenn eine einzige Strategie oder dieselben Maßnahmen mehrere miteinander verbundene Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, kann das Unternehmen die geforderten Informationen in folgenden Bereichen offenlegen

seine Berichterstattung unter einem aktuellen ESRS und Querverweise darauf in seiner Berichterstattung unter anderen aktuellen ESRS'.

Antwort

In Fällen, in denen Freisetzungen wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, müssen die Unternehmen eine Offenlegung gemäß den Bestimmungen des ESRS E2 Offenlegungsanforderung in Bezug auf ESRS 2 IRO-1 (Wesentlichkeitsbewertung) und ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-1 (Strategien), E2-2 (Maßnahmen) und E2-3 (Ziele) vornehmen.

Was die quantitativen Informationen über Ölaustritte und Freisetzungen von Chemikalien anbelangt, so müssen die Unternehmen auch Metriken offenlegen, indem sie über Freisetzungen von Chemikalien in Luft, Wasser und Boden berichten, wie in der Offenlegungsanforderung E2-4 des ESRS vorgeschrieben, die sich auf die Verordnung über das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister (E-PRTR) bezieht, in der das Austreten von Schadstoffen als besondere Art der Freisetzung von Schadstoffen in Artikel 1 genannt wird. 2

(10). In diesem Zusammenhang sollen die Unternehmen auch ergänzende Kontextinformationen über Vorfälle liefern, wenn diese negative Umweltauswirkungen hatten und wenn sie zu (wesentlichen) finanziellen Auswirkungen geführt haben oder voraussichtlich führen werden (ESRS Offenlegungsanforderung E2-6 Absatz 41). Gegebenenfalls entwickeln die Unternehmen auch unternehmensspezifische Metriken gemäß ESRS 1 Absatz 11 und ESRS 2 Metriken MDR-M.

Darüber hinaus können Freisetzungen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Wasser, die Ökosysteme und die menschliche Gesundheit haben. Daher müssen die Unternehmen über diese Auswirkungen in Übereinstimmung mit den einschlägigen Angaben nach ESRS E3, ESRS E4, ESRS S1, ESRS S2 und ESRS S3 berichten, sofern sie wesentlich sind.

Die Berichterstattung über die Auswirkungen von Freisetzungen im Rahmen der verschiedenen oben genannten ESRS-Themen kann dazu führen, dass Unternehmen mit unterschiedlichen Messgrößen arbeiten müssen, z. B. für die Umweltverschmutzung mit der Menge an Schadstoffen, für die biologische Vielfalt mit Messgrößen, die Veränderungen in der Anzahl der Individuen einer Art messen, für die eigene Belegschaft mit der Anzahl der Todesfälle oder der Anzahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen oder Erkrankungen, usw. Derzeit gibt es in den sektorunabhängigen ESRS keine spezifischen Metriken für Freisetzungen, und es gibt auch keine Anforderungen in Bezug auf die Freisetzung komplexer Stoffe, die eine Verschmutzung durch verschiedene Arten von Schadstoffen auslösen können. In den kommenden sektoralen Standards können sektorspezifische Angaben zu Freisetzungen entwickelt werden.

In Bezug auf die Darstellung der Angaben kann das Unternehmen zunächst spezifische Informationen im Rahmen eines thematischen Standards (z. B. Umweltverschmutzung) bereitstellen und dann auf andere miteinander verbundene thematische Standards (z. B. ESRS E4, S1) verweisen, wenn es sich um miteinander verbundene Nachhaltigkeitsaspekte handelt (ESRS 2 Paragraph 61).

Unterstützendes Material

[Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen.](#)

Frage ID 440 - Schadstoffemissionen - Disaggregation

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Die Menge jedes Schadstoffs in Luft, Wasser und Boden ist für die einzelnen Anlagen zu konsolidieren. Bedeutet dies einen einzigen/konsolidierten Wert für jeden Schadstoff in allen Kategorien? Oder bedeutet dies einen Wert für Emissionen in die Luft, einen Wert für Emissionen in das Wasser und einen für Emissionen in den Boden?

ESRS-Referenz

ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-4 Paragraphen 28 (a), 29 und GB 22

Wichtige Begriffe

Schadstoff-Disaggregation

Hintergrund

ESRS E2-4 Absatz 28 (a) besagt: "Das Unternehmen legt die **Mengen jedes in Anhang II** der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister "**E-PRTR-Verordnung**") **aufgeführten Schadstoffe** offen, der in Luft, Wasser und Boden emittiert wird, mit Ausnahme der Emissionen von Treibhausgasen, die gemäß ESRS E1 Klimawandel offengelegt werden".

ESRS E2-4 Absatz 29 besagt: Bei den in Absatz 28 genannten Mengen handelt es sich um **konsolidierte Mengen**, die die **Emissionen** derjenigen **Betriebseinrichtungen** umfassen, über die das Unternehmen die **finanzielle Kontrolle** hat, sowie derjenigen, über die es die **betriebliche Kontrolle** hat. Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Betriebseinrichtungen, für die der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

ESRS E2-4 Absatz AR 22 besagt: "Die im Rahmen dieser Offenlegungspflicht geforderten Informationen sind **auf der Ebene des berichtenden Unternehmens vorzulegen**. Das Unternehmen **kann** jedoch **eine zusätzliche Aufschlüsselung** einschließlich Informationen auf Standortebene oder eine Aufschlüsselung seiner Emissionen nach **Art der Quelle**, nach Sektor oder nach geografischem Gebiet **offenlegen**."

Verordnung (EG) Nr. 166/2006, Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a über "**Berichterstattung durch die Betreiber**": "Der Betreiber jeder Betriebseinrichtung, die eine oder mehrere der in Anhang I genannten Tätigkeiten oberhalb der dort festgelegten geltenden Kapazitätsschwellen durchführt, meldet der zuständigen Behörde jährlich die Mengen der in Anhang II genannten **Schadstoffe**, deren **Freisetzung in Luft, Wasser und Boden** den **in Anhang II festgelegten Schwellenwert** überschreitet, und gibt dabei an, ob die Informationen auf Messungen, Berechnungen oder Schätzungen beruhen.

Antwort

Im Einklang mit den Berichterstattungspflichten gemäß der E-PRTR-Verordnung müssen die Unternehmen die Emissionen jedes Schadstoffs als getrennte jährliche Mengen für jedes Umweltmedium, d. h. in die Luft, in das Wasser und in den Boden freigesetzt, offenlegen. Die Konsolidierung bezieht sich auf die Zusammenfassung der Schadstoffemissionen der verschiedenen Anlagen, die das Unternehmen finanziell oder betrieblich kontrolliert (ESRS E2 Absatz 29). Die Konsolidierung umfasst nur die Emissionen aus Betriebseinrichtungen, für die der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegte Schwellenwert überschritten wird.

Das folgende Beispiel veranschaulicht ein Unternehmen, das zwei Industrieanlagen betreibt, in denen die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegten Schwellenwerte überschritten werden:

Schadstoff	Freisetzungen in die Luft (kg/a)	Veröffentlicht an Wasser (kg/a)	Freisetzungen in Boden/Land* (kg/a)
...			
Stickstoff Oxide (NO _x /NO ₂) (Schwellenwert 100.000 kg/a)	xxx	-	-
...			
Chloride (als Gesamt-Cl) (Schwellenwert 2 Millionen kg/a)	-	yyy	zzz
...			

*Bitte beachten Sie, dass im ESRS E2 die Begriffe "Emissionen" und "Boden" verwendet werden, während die E-PRTR-Verordnung die Begriffe "Freisetzungen" und "Boden" verwendet. Die Begriffe können im Hinblick auf die in ESRS E2 Paragraph 28 (a) geforderten Angaben austauschbar verstanden werden.

Im Beispiel stellen die Stickoxide und Chloride die konsolidierte Menge aus den beiden Anlagen dar.

Ein Unternehmen kann auch zusätzliche Aufschlüsselungen seiner Emissionen nach Art der Quelle, nach Sektor oder nach geografischem Gebiet offenlegen (ESRS E2 Absatz AR22 und ESRS 1 Kapitel 3.7 Aufschlüsselungsgrad).

Unterstützendes Material

[Verordnung \(EG\) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen.](#)

Frage ID 441 - Mikroplastik

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Ist das Unternehmen verpflichtet, über Mikroplastik innerhalb des Betriebs zu berichten ("erzeugt oder verwendet")?

ESRS-Referenz

ESRS-Offenlegungsanforderung E2-4 Paragraphen 28 (b), und GB 20

Wichtige Begriffe

Mikroplastik

Hintergrund

ESRS E2-4 Paragraph 28 (b) besagt: "Das Unternehmen muss die Mengen an Mikroplastik, die von dem Unternehmen erzeugt oder verwendet werden, offenlegen".

ESRS E2-4 Absatz AR 20 besagt: "Die gemäß Absatz 28 Buchstabe b vorzulegenden Informationen über Mikroplastik umfassen Mikroplastik, das bei Produktionsprozessen erzeugt oder verwendet wird oder das beschafft wird und das die Anlagen des Unternehmens als Emissionen, als Produkte oder als Teil von Produkten oder Dienstleistungen verlässt. Mikroplastik kann unbeabsichtigt entstehen, wenn sich größere Kunststoffteile wie Autoreifen oder synthetische Textilien abnutzen, oder es kann absichtlich hergestellt und Produkten zu bestimmten Zwecken beigefügt werden (z. B. Peelingkügelchen in Gesichts- oder Körperpeelings).

Antwort

Wenn sie wesentlich sind, muss ein Unternehmen zumindest Informationen über die von ihm erzeugten oder verwendeten Mengen an Mikroplastik vorlegen. Diese beziehen sich auf die absichtliche oder unabsichtliche Erzeugung oder Verwendung, sowohl durch Produktionsprozesse als auch durch Beschaffung. Für die Berichterstattung ist Mikroplastik zu berücksichtigen, das die Einrichtungen des Unternehmens in Form von Produkten, Teilen von Produkten oder Dienstleistungen oder Emissionen verlässt. Mikroplastik, das in den Einrichtungen verbleibt, in Produktionsprozessen verwendet wird und für Geschäftsprozesse genutztes Inventar darstellt, muss nicht gemeldet werden, da es die Einrichtungen nicht verlässt.

Die Gesetzgebung zum Thema Mikroplastik befindet sich derzeit in der Entwicklung, so dass in Zukunft mit genauer definierten Anforderungen gerechnet werden kann.

ESRS E2-5 Besorgniserregende Stoffe und besonders besorgniserregende Stoffe

Frage-ID 226 und 301 - (besonders) bedenkliche Stoffe und Gefahrenklassen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

1. Was ist der Unterschied zwischen "besorgniserregenden Stoffen" und "besonders besorgniserregenden Stoffen" in der ESRS E2-Offenlegungsanforderung E2-5?
2. Welche Listen besorgniserregender Stoffe (SoC) und besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC) sind zu berücksichtigen?
3. Welches sind ihre jeweiligen Hauptgefährdungsklassen?

ESRS-Referenz

ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-5 Absatz 34; Anhang II Akronyme und Glossar der Begriffe: 'Besorgniserregende Stoffe (SoC)' und 'Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)'.

Wichtige Begriffe

Bedenkliche Stoffe; SoC; besonders besorgniserregende Stoffe; SVHC

Hintergrund

[ID 226 und 301 betrafen beide (besonders besorgniserregende) Stoffe. Da sie verwandte Antworten haben, wurden sie in den obigen Fragen zusammengefasst. Um die von den Einreichern gestellten Fragen besser beantworten zu können, wurde vereinbart, die eingegangenen Fragen von ID 226 "[Was ist der Unterschied zwischen 'besorgniserregenden Stoffen' und 'besonders besorgniserregenden Stoffen' in der ESRS E2 Offenlegungsanforderung E2-5?](#)" und ID 301 "[Welche Liste von besonders besorgniserregenden Stoffen ist zu berücksichtigen? Ist die Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe diejenige in Anhang XIV der REACH-Verordnung? Welches sind die wichtigsten Gefahrenklassen von besorgniserregenden und besonders besorgniserregenden Stoffen, die bei der Berichterstattung gemäß Absatz 34 berücksichtigt werden müssen?](#)]

Gemäß der Definition im ESRS-Glossar in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission ist ein besorgniserregender Stoff ein "Stoff, der mindestens eines der folgenden drei Kriterien erfüllt

- 1) "die Kriterien des Artikels 57 erfüllt und gemäß Artikel 59 identifiziert ist (1) der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (REACH) - diese Stoffgruppe entspricht den besonders besorgniserregenden Stoffen;
- 2) ist in Teil 3 (in dem gefährliche Stoffe aufgeführt sind, für die eine harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung auf Gemeinschaftsebene festgelegt wurde) des Anhangs VI (Harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung für bestimmte gefährliche Stoffe) der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen) in eine der folgenden Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien eingestuft:
 - (a) Karzinogenitätskategorien 1 und 2;
 - (b) Keimzellmutagenität der Kategorien 1 und 2;
 - (c) Reproduktionstoxizität der Kategorien 1 und 2;
 - (d) Störungen des Hormonsystems für die menschliche Gesundheit;
 - (e) Störungen des Hormonsystems für die Umwelt;
 - (f) Persistente, mobile und toxische oder sehr persistente, sehr mobile Eigenschaften;
 - (g) Persistente, bioakkumulierbare und toxische oder sehr persistente, sehr bioakkumulierbare Eigenschaften;
 - (h) Sensibilisierung der Atemwege Kategorie 1;
 - (i) Sensibilisierung der Haut Kategorie 1;
 - (j) chronische Gefahr für die aquatische Umwelt der Kategorien 1 bis 4;

- (k) gefährlich für die Ozonschicht;
 - (l) spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition Kategorie 1 und 2;
 - (m) spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition der Kategorien 1 und 2;
- 3) oder sich negativ auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in dem Produkt auswirkt, in dem er enthalten ist, wie in den einschlägigen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der Union festgelegt.

Das ESRS-Glossar definiert besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC) als Stoffe, "die die in Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) festgelegten Kriterien erfüllen" und "gemäß Artikel 59 Absatz 1 der genannten Verordnung identifiziert werden".

Gemäß Artikel 57 der REACH-Verordnung können die unten beschriebenen Stoffe als besonders besorgniserregend eingestuft werden:

- (a) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) als: (a) krebserregend der Kategorie 1A und 1B; (b) erbgutverändernd Kategorie 1A und 1B; c) fortpflanzungsgefährdend Kategorie 1A und 1B;
- (b) gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung als: d) persistent, bioakkumulierbar und toxisch; e) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar;
- (c) andere Stoffe, für die es wissenschaftliche Beweise für wahrscheinliche schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gibt, die ebenso besorgniserregend sind wie die oben aufgeführten Stoffe und die von Fall zu Fall ermittelt werden, wie beispielsweise Stoffe mit endokrinen Eigenschaften.

Die Liste, die für die Identifizierung besonders [besorgniserregender](#) Stoffe relevant ist, ist die "[Kandidatenliste für die Zulassung besonders besorgniserregender Stoffe](#)", in der die Stoffe aufgeführt sind, die für die Aufnahme in Anhang XIV (Zulassungsliste) in Frage kommen.

Zu den SoCs gehören die besonders besorgniserregenden Stoffe in den obigen Listen (Kriterium 1) sowie alle Stoffe, die Kriterium 2 entsprechen, für die jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch keine umfassende Liste vorgelegt werden kann. Nichtsdestotrotz würden Stoffe, die unter CLP geregelt sind, über Informationen verfügen, die ihre Bewertung als SoC ermöglichen. Darüber hinaus stellt die ECHA eine Datenbank zur Verfügung, um Anhang VI nach bestimmten Gefahrenklassen zu filtern: das [Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#). Kriterium 3 ist noch nicht vollständig geregelt, so dass es derzeit keine spezifische Liste von Chemikalien für dieses Kriterium gibt. In ESRS 1 Absatz 11 heißt es jedoch: "... wenn ein Unternehmen zu dem Schluss kommt, dass eine Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance nicht oder nicht mit ausreichender Granularität von einem ESRS abgedeckt wird, aber aufgrund seiner spezifischen Fakten und Umstände wesentlich ist, muss es zusätzliche unternehmensspezifische Angaben machen, damit die Nutzer die nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen, Risiken oder Chancen des Unternehmens verstehen können". Darüber hinaus könnten bestehende Standard-Produktspezifikationen von CEN/CENELEC, akademische Literatur oder andere Quellen wertvolle Anhaltspunkte für die Bewertung der Risiken der Verwendung bestimmter Stoffe in Produkten liefern, die möglicherweise unter Kriterium 3 fallen; dennoch kann in diesem Stadium keine Liste vorgelegt werden.

Antwort

[1. Was ist der Unterschied zwischen "besorgniserregenden Stoffen" und "besonders besorgniserregenden Stoffen" in der ESRS E2-Offenlegungsanforderung E2-5?](#)

Gemäß dem ESRS-Glossar in Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission bilden bedenkliche Stoffe eine breitere Gruppe von Stoffen, zu der auch die folgenden gehören:

- (a) die besonders besorgniserregenden Stoffe, die die Kriterien der Art. 57 und 59 der REACH-Verordnung;
- (b) die Stoffe, die in eine der Gefahrenklassen oder Gefahrenkategorien gemäß Punkt (ii) der Definition von SoC im ESRS-Glossar (siehe "Hintergrundinformationen") und wie in Teil 3 (Tabelle 3.1) von Anhang VI der CLP-Verordnung aufgeführt;
- (c) und Stoffe, die sich negativ auf die Wiederverwendung und das Recycling von Materialien in den Produkten, in denen sie enthalten sind, auswirken, wie in den einschlägigen produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der EU definiert (in Kürze).

2. Welche Listen von besorgniserregenden Stoffen (SoC) und besonders besorgniserregenden Stoffen (SVHC) sind zu berücksichtigen?

Die Liste der Stoffe, die unter Buchstabe a fallen, ist über die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gemäß Artikel 59 Absatz 10 der REACH-Verordnung verwaltete "[Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe für die Zulassung](#)" verfügbar.

Die Liste der Stoffe, die unter Buchstabe b fallen, kann in der Tabelle der harmonisierten Einträge in Anhang VI der CLP-Verordnung eingesehen werden, die alle Aktualisierungen³ der harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die in [Tabelle 3 von Anhang VI der CLP-Verordnung](#) enthalten sind und von der ECHA verwaltet werden. Die ECHA stellt auch eine Datenbank ([Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis](#)) zur Verfügung, um Anhang VI nach bestimmten Gefahrenklassen zu filtern.

Zu Buchstabe c) ist anzumerken, dass es derzeit keine produktspezifischen Ökodesign-Anforderungen der Union gibt; daher gibt es auch keine veröffentlichten Listen für diese Stoffe. Nichtsdestotrotz müssen Unternehmen die Hinweise des ESRS 1 zu unternehmensspezifischen Angaben befolgen, wenn sie zu dem Schluss kommen, dass eine damit verbundene Auswirkung, ein Risiko oder eine Chance wesentlich ist, obwohl sie nicht ausdrücklich von den ESRS abgedeckt wird.

3. Welches sind ihre jeweiligen Hauptgefährdungsklassen?

Die Unternehmen können sich auf die Rechtsquellen - die REACH- und die CLP-Verordnung - beziehen, um Informationen über die Definitionen und Listen von Stoffen sowie weitere Angaben zu den Gefahrenklassen zu erhalten. Bitte beachten Sie auch die Hintergrundinformationen.

Weitere Informationen zu (besonders) besorgniserregenden Stoffen finden Sie auch in den Erläuterungen ID 186 und ID 226.

Weitere Informationen zu (besonders) besorgniserregenden Stoffen finden Sie in ID 186.

Unterstützendes Material

[Verordnung \(EG\) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien \(REACH\).](#)

[Verordnung \(EG\) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen \(CLP\).](#)

³ Bitte beachten Sie, dass die jüngsten Aktualisierungen von Tabelle 3 des Anhangs VI der CLP-Verordnung nicht notwendigerweise bereits in der jüngsten konsolidierten Fassung der CLP-Verordnung enthalten sind, sondern in den jeweiligen delegierten Verordnungen der Kommission zur Änderung dieser Tabelle zu finden sind.

ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen

[ESRS E3 Wasser- und Meeresressourcen](#)

Derzeit keine Erklärungen für diesen ESRS.

ESRS E4 Biologische Vielfalt

[ESRS E4 Biologische Vielfalt](#)

ESRS E4-5 - Wirkungsmetriken im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt und der Veränderung von Ökosystemen

Frage ID 802 - Referenzlisten von biodiversitätssensiblen Gebieten

Datum der Veröffentlichung

Juli 2024

Frage gestellt

Laut ESRS handelt es sich bei "biodiversitätssensiblen Gebieten" um das Natura-2000-Schutzgebietsnetz, UNESCO-Welterbestätten und KBAs sowie andere Schutzgebiete, die in Anhang D des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission aufgeführt sind. Wäre einer der Datensätze für diese Metrik ausreichend, oder müssen es alle sein?

ESRS-Referenz

ESRS E4-5 Absatz 35

Wichtige Begriffe

Biodiversitätssensible Gebiete

Hintergrund

ESRS E4-5 Absatz 35 besagt: Wenn das Unternehmen Standorte in oder in der Nähe von Gebieten mit empfindlicher biologischer Vielfalt identifiziert hat, die es negativ beeinflusst (siehe Absatz 19 (a)), muss das Unternehmen die Anzahl und die Fläche (in Hektar) der Grundstücke angeben, die sich in oder in der Nähe dieser Schutzgebiete oder Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt befinden, gepachtet sind oder verwaltet werden.

ANHANG II Akronyme und Begriffsglossar definiert biodiversitätssensible Gebiete als: Natura-2000-Schutzgebietsnetz, UNESCO-Welterbestätten und Schlüsselgebiete für die biologische Vielfalt ("KBA") sowie andere Schutzgebiete gemäß Anhang II Anlage D der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission(8).

In Anlage D des Anhangs II der Delegierten Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission heißt es "... Für Standorte/Vorhaben, die sich in oder in der Nähe von Gebieten befinden, die für die biologische Vielfalt empfindlich sind (einschließlich des Natura-2000-Schutzgebietsnetzes, der UNESCO-Welterbestätten und der wichtigsten Gebiete der biologischen Vielfalt sowie der

andere Schutzgebiete), wurde gegebenenfalls eine angemessene Bewertung (3) durchgeführt und auf der Grundlage ihrer Schlussfolgerungen werden die erforderlichen Abhilfemaßnahmen (4) durchgeführt.

Die Weltdatenbank für Schutzgebiete (World Database on Protected Areas, WDPA) ist die umfassendste globale Datenbank für marine und terrestrische Schutzgebiete. Sie ist ein gemeinsames Projekt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) und der International Union for Conservation of Nature (IUCN) und wird vom World Conservation Monitoring Centre des UN-Umweltprogramms (UNEP-WCMC) in Zusammenarbeit mit Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft und Industrie verwaltet.

Antwort

Um ein biodiversitätssensibles Gebiet zu identifizieren, das die Kriterien der ESRS-Offenlegungsanforderung E4-5 erfüllt, reicht es aus, dass das Gebiet in nur einer der Quellen aufgeführt ist, die unter der Definition des biodiversitätssensiblen Gebiets im ESRS-Glossar der Begriffe genannt werden (siehe Hintergrund).

Wenn das betreffende Gebiet nicht zum Natura-2000-Schutzgebietsnetz, zu den UNESCO-Welterbestätten und/oder zu den Schlüsselgebieten für die biologische Vielfalt gehört, muss das Unternehmen prüfen, ob es gemäß der Definition im ESRS-Glossar unter "andere Schutzgebiete" fällt. Bei anderen Schutzgebieten könnte es sich beispielsweise um Waldschutzgebiete oder um Gebiete innerhalb von Flussgebietseinheiten handeln, die von den Regierungsbehörden als besonders schützenswert eingestuft wurden. Hierfür kann es erforderlich sein, die nationalen Rechtsquellen zur Definition dieser anderen Schutzgebiete zu konsultieren. Darüber hinaus kann die World Database on Protected Areas (WDPA) die Ersteller bei der Identifizierung von Schutzgebieten unterstützen.

ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

[ESRS E5 Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft](#)

Derzeit keine Erklärungen für diesen ESRS.

Fragen zum Thema Soziales

ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte

[ESRS S1 Eigene Arbeitskräfte](#)

ESRS S1-4 Ergreifung von Maßnahmen in Bezug auf wesentliche Auswirkungen und Ansätze zur Minderung wesentlicher Risiken und zur Verfolgung wesentlicher Chancen in Bezug auf die eigene Belegschaft sowie Wirksamkeit dieser Maßnahmen und Ansätze

Frage ID 214 - Ressourcen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

In Paragraph 43 des ESRS S1 ("Das Unternehmen hat anzugeben, welche Ressourcen für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen bereitgestellt werden, und zwar mit Informationen, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gemanagt werden") ist unklar, ob mit "wesentlichen Auswirkungen" alle wesentlichen Auswirkungen oder nur die Auswirkungen der "eigenen Belegschaft" gemeint sind.

ESRS-Referenz

ESRS S1-4 Absatz 43; ESRS S1 Absatz AR48; ESRS S1 Absatz 1.

Schlüsselbegriffe

Ressourcen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen

Hintergrund

[Die ursprünglich eingegangene Frage wurde in die obige umformuliert, um sie klarer zu formulieren. Die ursprüngliche Frage lautete: "Wenn in Absatz 43 des ESRS S1-4 von "wesentlichen Auswirkungen" die Rede ist, ist unklar, ob Sie damit "alle" wesentlichen Auswirkungen oder "wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft" meinen".]

ESRS S1 Absatz 1 verdeutlicht die Zielsetzung des ESRS S1, indem er festlegt, dass die Offenlegungsanforderungen in diesem thematischen Standard "die Nutzer der Nachhaltigkeitserklärung in die Lage versetzen, die wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf seine eigene Belegschaft zu verstehen".

ESRS S1-4 Paragraph 43 besagt: "Das Unternehmen hat anzugeben, welche Ressourcen für das Management seiner wesentlichen Auswirkungen bereitgestellt werden, und zwar mit Informationen, die es den Nutzern ermöglichen, sich ein Bild davon zu machen, wie die wesentlichen Auswirkungen gemanagt werden.

ESRS S1 Absatz AR 48 erläutert weiter: "Bei der Offenlegung der Ressourcen, die für das Management der wesentlichen Auswirkungen bereitgestellt werden, kann das Unternehmen erläutern, welche internen Funktionen am Management der Auswirkungen beteiligt sind und welche Arten von Maßnahmen sie ergreifen, um negative Auswirkungen anzugehen und positive Auswirkungen zu fördern.

Antwort

Ressourcen für das Management wesentlicher Auswirkungen" bezieht sich nur auf die Offenlegung von Ressourcen, die für das Management wesentlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Thema "eigene Mitarbeiter" bereitgestellt werden.

Da Paragraph 43 des ESRS S1-4 Teil des aktuellen Standards zum Thema "eigene Belegschaft" ist, soll sich der Begriff "wesentliche Auswirkungen" in diesem Paragraphen speziell auf wesentliche Auswirkungen auf die eigene Belegschaft beziehen.

ESRS S1-6 Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens

Frage ID 31 - Aufschlüsselung der befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Handelt es sich dabei um eine Dreiteilung oder sind die nicht garantierten Arbeitsstunden Teil der befristet/unbefristet Beschäftigten?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Paragraphen 50 (b), AR 55 und AR56

Schlüsselbegriffe

Unbefristet Beschäftigte; befristet Beschäftigte; Beschäftigte ohne Arbeitszeitgarantie

Hintergrund

ESRS S1 Paragraph 50 (b) verlangt die Angabe von: "die Gesamtzahl der Mitarbeiter nach Kopfzahl oder Vollzeitäquivalent (VZÄ) von:

- (d) Festangestellte, und Aufschlüsselung nach Geschlecht;
- (e) Zeitarbeitskräfte und Aufschlüsselung nach Geschlecht; und
- (f) Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten und Aufschlüsselung nach Geschlecht".

Weitere Informationen zur Darstellung dieser Informationen finden sich in Tabelle 3 und Tabelle 4 in ESRS S1 Absatz AR 55, während ESRS S1 Absatz AR 56 auch eine Definition der Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten wie folgt enthält: "Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten werden von dem Unternehmen beschäftigt, ohne dass eine Mindestanzahl oder eine feste Anzahl von Arbeitsstunden garantiert wird. Der Arbeitnehmer muss sich je nach Bedarf für die Arbeit zur Verfügung stellen, aber das Unternehmen ist vertraglich nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden pro Tag, Woche oder Monat anzubieten. Gelegenheitsarbeiter, Mitarbeiter mit Null-Stunden-Verträgen und Mitarbeiter auf Abruf sind Beispiele, die unter diese Kategorie fallen.

Antwort

ESRS S1 Absatz 50 (b) erfordert eine Dreiteilung der Beschäftigten, da der Text zwischen drei Datenpunkten unterscheidet: (i) Festangestellte, (ii) befristet Beschäftigte und (iii) Beschäftigte mit nicht garantierten Arbeitszeiten, und er legt fest, dass eine Aufschlüsselung nach Geschlecht für die drei Datenpunkte erforderlich ist. Darüber hinaus bieten ESRS S1 Absatz AR 55, Tabelle 3 und Tabelle 4 weitere Anhaltspunkte, indem sie die Vorlage für die Darstellung von Informationen über Arbeitnehmer nach Vertragsart liefern.

In Absatz AR 56 des ESRS S1 heißt es, dass "die Definitionen von ständigen, befristeten und nicht garantierten Arbeitszeiten . . von Land zu Land unterschiedlich sind...", und er enthält auch eine Definition für Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten. Während unbefristete und befristete Arbeitsverhältnisse die Dauer eines Vertrages definieren, bezieht sich ein Vertrag mit nicht garantierter Arbeitszeit hauptsächlich auf die erwartete Arbeitszeit. Das bestimmende Merkmal von Verträgen mit nicht garantierten Arbeitszeiten ist, dass sie keine Mindest- oder feste Anzahl von Arbeitsstunden garantieren.

In einigen Ländern können Verträge mit nicht garantierten Arbeitszeiten gemäß den nationalen Rechtsvorschriften als unbefristet oder befristet eingestuft werden. Daher meldet das Unternehmen in diesen Ländern diese Arbeitnehmer mit nicht garantierten Arbeitszeiten unter Paragraph 50 b) iii) und auch unter Paragraph 50 b) i) oder ii). Die Bereitstellung von Kontextinformationen in Absatz 50 e) des ESRS S1 erfordert eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Informationen gemeldet werden; so sollte das Unternehmen beispielsweise beschreiben, ob nicht garantierte Arbeitsstunden auch in den Datenpunkten für unbefristet und befristet Beschäftigte enthalten sind.

Frage ID 32 - Methodik zur Darstellung von Informationen über Arbeitnehmer

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Die obige Frage wurde zur besseren Verständlichkeit wie folgt umformuliert:

1. Sind sowohl VZÄ- als auch Kopfzahlen zu melden?
2. Können Vollzeitäquivalente (FTE) als Näherungswert für die Anzahl der Mitarbeiter verwendet werden, wenn 99 % der Belegschaft Vollzeitbeschäftigte sind?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Paragraphen 50 (a), (b) und (d); 52 (a) und (b); 55 (b)(i); GB 55; und 34

Wichtige Begriffe

Methodik der Datenerhebung; FTE

Hintergrund

[Die Frage wurde beantwortet: Gibt es einen Wesentlichkeitsansatz für die Berichterstattung über die Mitarbeiter (wenn z. B. 99 % der Belegschaft Vollzeitbeschäftigte sind, ist der Unterschied zwischen unserer bestehenden VZÄ-Berichterstattung und der Kopfzahl vernachlässigbar)? Muss eine zusätzliche Berichterstattung über die Mitarbeiterzahl eingerichtet werden, oder können wir die VZÄ-Berichterstattung beibehalten und den Nutzern Hintergrundinformationen zur Verfügung stellen?" wurde umformuliert, um sie klarer zu formulieren.]

Die ESRS S1-Offenlegungsanforderung S1-6 zu den Merkmalen der Beschäftigten des Unternehmens erfordert Informationen über die Anzahl der Beschäftigten und die Anzahl der Unterbrechungen. Ziel von S1-6 ist es, dass das Unternehmen einen Einblick in seinen Beschäftigungsansatz gibt, kontextbezogene Informationen bereitstellt, die das Verständnis der in anderen Angaben gemachten Angaben erleichtern, und als Grundlage für die Berechnung quantitativer Kennzahlen dient, die gemäß anderen Angabepflichten in diesem Standard anzugeben sind.

ESRS S1 Paragraph 50 (a) verlangt die Angabe der "Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen sowie eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und nach Ländern für Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten ausmachen". Diese Anforderung bezüglich der Anzahl der Beschäftigten steht im Einklang mit ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 (a)(iii), wo ebenfalls Angaben zur Anzahl der Beschäftigten gefordert werden.

Die ESRS S1-Offenlegungsanforderung S1-6 (Absatz 50 (b)) erlaubt es dem Unternehmen, zwischen zwei Methoden zur Berechnung der Zahl der Beschäftigten zu wählen: entweder nach der Anzahl der Beschäftigten oder nach Vollzeitäquivalenten (VZÄ):

- (i) Festangestellte und Aufschlüsselung nach Geschlecht;
- (ii) Zeitarbeitskräfte und Aufschlüsselung nach Geschlecht; und
- (iii) Arbeitnehmer mit nicht garantierter Arbeitszeit und Aufschlüsselung nach Geschlecht".

Die freiwilligen Angaben in ESRS S1 Paragraph 52 (a) (b) folgen dem gleichen Ansatz wie oben beschrieben, wobei die Möglichkeit besteht, Informationen über Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte entweder nach Kopfzahl oder VZÄ anzugeben.

ESRS S1 Paragraph 50 (d) verlangt "eine Beschreibung der Methoden und Annahmen, die zur die Daten zusammenstellen, einschließlich der Frage, ob die Zahlen gemeldet werden:

- (i) Mitarbeiterzahl oder Vollzeitäquivalent (VZÄ) (einschließlich einer Erläuterung, wie das VZÄ definiert) ...".

Darüber hinaus enthalten ESRS S1 Absatz AR 55, Tabelle 3 und Tabelle 4 die entsprechenden Tabellen zur Darstellung dieser Informationen (Tabelle 3: "Vorlage zur Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Vertragsart, aufgeschlüsselt nach Geschlecht (Kopfzahl oder VZÄ)"; und Tabelle 4: "Vorlage zur Darstellung von Informationen über Beschäftigte nach Vertragsart, aufgeschlüsselt nach Region (Kopfzahl oder VZÄ)").

ESRS S1 Absatz AR 60 besagt: "Wenn keine Daten für detaillierte Informationen verfügbar sind, muss das Unternehmen eine Schätzung der Mitarbeiterzahl oder -quoten gemäß ESRS 1 verwenden und klar angeben, wo die Verwendung von Schätzungen erfolgt ist."

Antwort

1. *Sind sowohl VZÄ- als auch Kopffzahlen zu melden?*

Der Datenpunkt zur Gesamtzahl der Beschäftigten (ESRS 1 Absatz 50 (a)) ist als Kopffzahl zu melden, da die Kopffzahl die relevante Messgröße für das Arbeitsrecht und die Sozialpolitik ist (da die Kopffzahl viele Rechte im Sozial- und Arbeitsrecht auslöst), und dies steht auch im Einklang mit den Anforderungen in ESRS 2 SBM-1 Absatz 40 (a)(iii).

In Anerkennung der Tatsache, dass es in einigen Ländern üblich ist, detaillierte Mitarbeiterinformationen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu melden, bietet S1-6 den Unternehmen die Möglichkeit, andere Datenpunkte (unbefristete, befristete und nicht garantierte Arbeitsverträge sowie Voll- und Teilzeitverträge) entweder in Form von Kopffzahlen oder Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu melden.

Gemäß ESRS S1 Absatz 50 (b) und Absatz 52 (a)(b) hat das Unternehmen zwei Möglichkeiten, Informationen über die Beschäftigten nach Vertragsart zu melden: Kopffzahl oder Vollzeitäquivalent. (ESRS S1 Absatz AR 55, Tabellen 3 und 4 enthalten die Vorlagen, die von den Unternehmen für die Offenlegung dieser Informationen zu verwenden sind).

Die Option, die Mitarbeiterzahlen entweder mit der Kopffzahl oder mit den VZÄ-Kennzahlen zu melden, ist ausdrücklich nur in S1-6 und in S1-7 erlaubt, wenn es um die Berichterstattung über Nicht-Mitarbeiter innerhalb der eigenen Belegschaft geht. Für die anderen Kennzahlen in ESRS S1 (d. h. von ESRS S1-8 bis ESRS S1-17) legen die Offenlegungsanforderungen und die damit verbundenen Anwendungsanforderungen die Methodik fest, die für die Berechnung der quantitativen Informationen über die Beschäftigten zu befolgen ist (z. B. ESRS S1-14 AR80 über Gesundheit und Sicherheit).

2. *Können Vollzeitäquivalente (FTE) als Näherungswert für die Anzahl der Mitarbeiter verwendet werden, wenn 99 % der Belegschaft Vollzeitbeschäftigte sind?*

Für ESRS S1 Paragraph 50 (a) gibt es keine Wahlmöglichkeit bezüglich der Rechnungseinheit. Es wird erwartet, dass das Unternehmen dem Text der ESRS nachkommt, indem es eine Zahl entsprechend der in der Offenlegungsanforderung definierten Rechnungseinheit angibt. Dennoch kann ein Unternehmen auf ESRS S1 Absatz AR60 über die Verwendung von Schätzungen und Kennzahlen verweisen.

Frage ID 365 - Erhebliche Beschäftigung

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Bitte bestätigen Sie, dass ESRS S1-6 Absatz 50 (a) so zu verstehen ist, dass er Angaben zu Ländern mit mindestens 10 % der Beschäftigten enthält, nicht ENTWEDER 50 ODER 10 %: "die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen sowie eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und nach Ländern für Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % seiner Gesamtzahl der Beschäftigten ausmachen".

ESRS-Referenz

ESRS S1 Paragraph 50 (a), und AR54

Wichtige Begriffe

Bedeutende Beschäftigung

Hintergrund

ESRS S1-6 Absatz 50 (a) schreibt die Offenlegung folgender Informationen vor: "die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen sowie eine Aufschlüsselung nach Geschlecht und nach Ländern für Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % seiner Gesamtzahl der Beschäftigten ausmachen". In Absatz AR54 des ESRS S1 wird erläutert, dass "die Zahl der Beschäftigten in jedem Land auch ein entscheidender Auslöser für viele Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertreter ist, sowohl im arbeitsrechtlichen Besitzstand der Union als auch im nationalen Recht". Das Konzept der signifikanten Beschäftigung wird außerdem in der Offenlegungsanforderung S1-8 präzisiert. ESRS S1 Absatz 60 (b) definiert eine signifikante Beschäftigung als "mindestens 50 Beschäftigte nach Köpfen, die mindestens 10 % der Gesamtzahl der Beschäftigten ausmachen".

Antwort

Die Aufschlüsselung nach Ländern muss für Länder angegeben werden, in denen mindestens 10 % der Arbeitnehmer des Unternehmens beschäftigt sind und die Zahl der Arbeitnehmer mindestens 50 beträgt, d. h. beide Schwellenwerte müssen erfüllt sein.

ESRS 1 Paragraph 50 (a) verlangt verschiedene Arten von Arbeitnehmerinformationen:

- (a) die Gesamtzahl der Beschäftigten nach Anzahl der Mitarbeiter; und
- (b) Aufschlüsselung nach Geschlecht und Land für die Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % seiner Gesamtbeschäftigtenzahl ausmachen.

Wie aus Tabelle 1 in ESRS S1 Absatz AR 55 hervorgeht, gilt die Aufschlüsselung nach Geschlecht für alle Beschäftigten, d. h. der Schwellenwert für die Mindestbeschäftigung auf Länderebene für die Berichterstattung gilt hier nicht. Wie aus Tabelle 2 in ESRS S1 Absatz AR 55 hervorgeht, ist die Zahl der Beschäftigten auf Länderebene zu melden; diese Meldung ist jedoch nur für Länder vorgeschrieben, in denen beide Schwellenwerte gelten.

ESRS S1-7 Merkmale der nicht angestellten Mitarbeiter der eigenen Belegschaft des Unternehmens

Frage ID 33 - Definition von Nicht-Beschäftigten

Datum der Veröffentlichung

Februar 2024

Frage gestellt

Welche Gruppen können nach dem deutschen HGB bzw. anderen nationalen Gesetzen als Arbeitnehmer oder Nicht-Arbeitnehmer angesehen werden?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Paragraphen 50 (a), 55 (a), 4, und GB 3

Wichtige Begriffe

Nicht-Beschäftigte; Arbeitnehmer

Hintergrund

ESRS S1 Paragraph 4 beschreibt den Anwendungsbereich des ESRS S1 und besagt: Dieser Standard deckt die eigene Belegschaft eines Unternehmens ab, die sowohl Personen umfasst, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ("Arbeitnehmer"), als auch Nicht-Arbeitnehmer, die entweder Arbeitsverträge mit dem Unternehmen haben ("Selbstständige") oder von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich "Beschäftigungstätigkeiten" (NACE-Code N78) ausüben. Beispiele dafür, wer unter die eigenen Arbeitskräfte fällt, finden Sie in der Anwendungsanforderung 3. Die Informationen, die in Bezug auf Nicht-Beschäftigte offen zu legen sind, dürfen deren Status nach dem geltenden Arbeitsrecht nicht berühren.

Darüber hinaus werden in Absatz AR3 des ESRS S1 eine Reihe von Beispielen für Personen genannt, die in die Kategorie der Nichtarbeitnehmer fallen und zu den "eigenen Arbeitskräften" gezählt werden; dabei handelt es sich um a) Auftragnehmer (Selbständige) und b) Personen, die von einem Dritten beschäftigt werden, der "Beschäftigungstätigkeiten" ausübt, zu denen auch Personen gehören, die die gleiche Arbeit wie Arbeitnehmer verrichten.

Antwort

Da das EU-Recht keine Definition des Begriffs "Arbeitnehmer" enthält, wird der Status eines Arbeitnehmers auf nationaler Ebene gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten bestimmt (Arbeitnehmer sind Personen, die "gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen").

Die nationalen Arbeitsgesetze oder -praktiken eines jeden Landes legen fest, welche Art von Verträgen ein Arbeitsverhältnis (d. h. einen Arbeitnehmer) darstellen und welche sich auf Nicht-Arbeitnehmer beziehen.

ESRS S1-8 Tarifvertragliche Absicherung und sozialer Dialog

Frage ID 215 - Sozialer Dialog - Gesamtprozentsatz

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Können Sie den "globalen Prozentsatz, der auf Länderebene gemeldet wird" in ESRS S1 Absatz 63 erläutern?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Absätze 63, GB 69 und GB 70

Schlüsselbegriffe

Sozialer Dialog; Arbeitnehmer - globaler Prozentsatz; signifikante Beschäftigung

Hintergrund

ESRS S1 Absatz 63 besagt: "Das Unternehmen legt in Bezug auf den sozialen Dialog die folgenden Informationen offen: (a) den Gesamtprozentsatz der Arbeitnehmer, die von Arbeitnehmervertretern repräsentiert werden, auf Länderebene für jedes EWR-Land, in dem das Unternehmen in erheblichem Umfang Arbeitnehmer beschäftigt. . ."

In Absatz AR 69 des ESRS S1 heißt es: "Für die Berechnung der in Absatz 63 (a) geforderten Informationen muss das Unternehmen angeben, in welchen EWR-Ländern es in erheblichem Umfang Arbeitnehmer beschäftigt (d. h. mindestens 50 Arbeitnehmer, die mindestens 10 % seiner gesamten Arbeitnehmer ausmachen). Für diese Länder gibt es den prozentualen Anteil der Arbeitnehmer in diesem Land an, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen die Arbeitnehmer durch Arbeitnehmervertreter vertreten werden.

ESRS S1 Absatz AR 70 enthält eine Vorlage für die Berichterstattung über die Abdeckung durch Tarifverhandlungen und den sozialen Dialog und legt fest, dass sie nur für "EWR-Länder" gilt.

Antwort

Der Begriff "weltweit" bezieht sich auf die Gesamtzahl oder den Gesamtprozentsatz der Arbeitnehmer in einem bestimmten EWR-Land, die in Betrieben (z. B. Fabriken, Zweigstellen) mit einer betrieblichen Vertretung arbeiten, basierend auf der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) für Arbeitnehmervertreter. Die betriebliche Vertretung ermöglicht einen sozialen Dialog auf Betriebsebene, der sich vom sozialen Dialog auf Konzern-, Branchen-, nationaler oder EU-Ebene unterscheidet. Da ein Unternehmen mehrere Niederlassungen in einem Land haben kann, besteht das Ziel dieser Kennzahl darin, den Gesamtprozentsatz der Arbeitnehmer mit einer betrieblichen Interessenvertretung für jedes EWR-Land zu ermitteln, in dem das Unternehmen eine bedeutende Anzahl von Arbeitnehmern beschäftigt (d. h. mindestens 50 Arbeitnehmer, die mindestens 10 % seiner gesamten Arbeitnehmer ausmachen).

ESRS S1 Absatz AR 70 enthält eine Vorlage für die Darstellung dieser Informationen. Die Spalte unter der Überschrift "Sozialer Dialog" enthält ein Beispiel dafür, wie ein Unternehmen mit einem erheblichen Anteil an Beschäftigten in zwei EWR-Ländern (Land A und Land B) diesen Datenpunkt melden kann.

Frage ID 376 - Definition von Tarifverhandlungen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Bitte geben Sie eine Definition des Begriffs "Tarifvertrag".

ESRS-Referenz

Offenlegungspflicht S1-8

Wichtige Begriffe

Kollektivvertrag; Arbeitsbedingungen

Hintergrund

In Anhang II der delegierten Verordnung werden Tarifverhandlungen wie folgt definiert: "Alle Verhandlungen, die zwischen einem Arbeitgeber, einer Gruppe von Arbeitgebern oder einer oder mehreren Arbeitgeberorganisationen einerseits und einer oder mehreren Gewerkschaften oder, in Ermangelung solcher Gewerkschaften, den von ihnen nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften ordnungsgemäß gewählten und ermächtigten Arbeitnehmervertretern andererseits geführt werden, um i. die Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen festzulegen und/oder ii. die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und/oder die Beziehungen zwischen Arbeitgebern oder ihren Organisationen und einer oder mehreren Arbeitnehmerorganisationen zu regeln".

Antwort

Anhang II Akronyme und Begriffsglossar enthält eine Definition von Tarifverhandlungen (siehe oben) auf der Grundlage des IAO-Übereinkommens 154 über Tarifverhandlungen:

Unter Tarifverträgen sind schriftliche Vereinbarungen zu verstehen, die das Ergebnis von Tarifverhandlungen im Sinne der obigen Definition sind (in Übereinstimmung mit der IAO-Tarifvertragsempfehlung Nr. 91).

ESRS S1-14 Metriken zu Gesundheit und Sicherheit

Frage ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

In Bezug auf die Beschäftigten des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen infolge von Arbeitsunfällen, arbeitsbedingten Erkrankungen und Todesfällen infolge von Erkrankungen": Warum wird "arbeitsbedingt" nicht im letzten Teil des Datenpunkts (Todesfälle durch Krankheit) erwähnt, sondern ist jeder anderen Untergliederung dieses Datenpunkts beigelegt?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Paragraphen 86, und 88 (e)

Wichtige Begriffe

Ausfalltage; arbeitsbedingt; Todesfälle

Hintergrund

ESRS S1 Paragraph 86 fasst den Gedanken zusammen, dass: "Das Unternehmen muss Informationen über ... die Zahl der Vorfälle im Zusammenhang mit arbeitsbedingten Verletzungen, Erkrankungen und Todesfällen der eigenen Belegschaft".

ESRS S1 Absatz 88 besagt: "Die in Absatz 86 geforderte Offenlegung umfasst die folgenden Informationen, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Arbeitnehmern und Nichtarbeitnehmern in der eigenen Belegschaft des Unternehmens: ... e) in Bezug auf die Arbeitnehmer des Unternehmens die Zahl der Ausfalltage aufgrund von arbeitsbedingten Verletzungen und Todesfällen durch Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen.

Auch in der Definition für meldepflichtige arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen in Anhang II der delegierten Verordnung wird nicht wiederholt auf "arbeitsbedingte" Erkrankungen verwiesen: "Arbeitsbedingte Verletzungen oder Erkrankungen, die zu einem der folgenden Punkte führen: i. Tod, Arbeitsunfähigkeit, eingeschränkte Arbeit oder Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, medizinische Behandlung, die über die erste Hilfe hinausgeht, oder Bewusstlosigkeit; oder ii. eine von einem Arzt oder einer anderen zugelassenen medizinischen Fachkraft diagnostizierte schwere Verletzung oder Erkrankung, auch wenn diese nicht zum Tod, zu Arbeitsunfähigkeitstagen, Arbeitseinschränkungen oder zur Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz, zu einer medizinischen Behandlung, die über die erste Hilfe hinausgeht, oder zum Verlust des Bewusstseins führt".

Antwort

Das Ziel dieser Offenlegungsanforderung definiert die Informationen, die gemäß ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1-14 offen zu legen sind, und beschreibt die offen zu legenden Todesfälle, die auf arbeitsbedingte Verletzungen und arbeitsbedingte Erkrankungen zurückzuführen sind. Daher bezieht sich ESRS S1 Absatz 88 (e) auf arbeitsbedingte Erkrankungen.

ESRS S1-15 Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben

Frage ID 340 - Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Setzt die Bezeichnung "Urlaub aus familiären Gründen" voraus, dass ein Arbeitnehmer Anspruch auf jedes Konzept von Urlaub aus familiären Gründen?

ESRS-Referenz

ESRS S1-15 Absätze 93, AR96 und AR97

Wichtige Begriffe

Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben; Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen

Hintergrund

Der Urlaub aus familiären Gründen wird in der Offenlegungsanforderung S1-15 des ESRS S1 behandelt; insbesondere wird in Absatz 93 des ESRS S1 die Offenlegung von "(a) dem Prozentsatz der Arbeitnehmer, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben ..." gefordert.

Die einschlägigen Definitionen finden sich in ESRS S1 Absatz AR96, wo es heißt: "Urlaub aus familiären Gründen umfasst Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Betreuungsurlaub, die nach nationalem Recht oder Tarifverträgen möglich sind. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:

- (a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub genannt): Beschäftigungsgeschützter Urlaub für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Geburt (oder, in einigen Ländern, der Adoption) eines Kindes;
- (b) Vaterschaftsurlaub: Beurlaubung von Vätern oder, wenn und soweit nach nationalem Recht anerkannt, von gleichgestellten zweiten Elternteilen anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zwecke der Betreuung;
- (c) Elternurlaub: Freistellung von der Arbeit für Eltern aufgrund der Geburt oder Adoption eines Kindes, um dieses Kind zu betreuen, wie von jedem Mitgliedstaat festgelegt;
- (d) Urlaub für pflegende Angehörige: Urlaub für Arbeitnehmer, die einen Angehörigen oder eine im selben Haushalt lebende Person pflegen oder unterstützen, der/die aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund in erheblichem Umfang der Pflege oder Unterstützung bedarf, wie von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.

Außerdem wird in ESRS S1 Absatz AR97 klargestellt: "... Arbeitnehmer, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, sind diejenigen, die unter Regelungen, Organisationspolitiken, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge fallen, die einen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen beinhalten, und die ihren Anspruch dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen bekannt ist.

Antwort

Ja, unter Urlaub aus familiären Gründen versteht man Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Betreuungsurlaub (ESRS S1 Absatz AR 96). Der Schwerpunkt der Offenlegungspflicht liegt auf Urlaub aus familiären Gründen, der durch Vorschriften (z. B. staatliche Sozialschutzmaßnahmen), Organisationsrichtlinien, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge abgedeckt ist (ESRS S1 Absatz AR 97), die Ansprüche auf Urlaub aus familiären Gründen beinhalten. Solche Ansprüche können auf Länderebene unterschiedlich sein.

Das Recht auf Urlaub aus familiären Gründen würde also bedeuten, dass weibliche Beschäftigte nach nationalem Recht oder Tarifverträgen Anspruch auf Mutterschafts-, Eltern- und Betreuungsurlaub und männliche Beschäftigte Anspruch auf Vaterschafts-, Eltern- und Betreuungsurlaub haben. Der Umfang des Urlaubs aus familiären Gründen kann von Land zu Land unterschiedlich sein, und solche kontextbezogenen Informationen können für die Nutzer von Bedeutung sein (z. B. dass Arbeitnehmer in einem bestimmten Land Anspruch auf Mutterschaftsurlaub, nicht aber auf Vaterschaftsurlaub haben). Wenn weibliche/männliche Beschäftigte aufgrund nationaler Gesetze oder Tarifverträge keinen Anspruch auf alle Arten von Urlaub aus familiären Gründen haben, können sie im Nominator der Kennzahl nicht berücksichtigt werden.

Frage ID 341 - Bedingungen für Vaterschafts-, Mutterschafts- und Elternurlaub

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Arbeitnehmer Anspruch auf Mutterschafts-, Vaterschafts- oder Elternurlaub im Sinne des ESRS S1 hat?

ESRS-Referenz

ESRS S1-15 Absätze 92, 93 und GB 97

Wichtige Begriffe

Work-Life-Balance; Urlaub aus familiären Gründen

Hintergrund

Mit der Offenlegungsanforderung S1-15 werden zwei Ziele verfolgt. Erstens zielt sie darauf ab: "ein Verständnis für den Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen und die tatsächlichen Praktiken unter den Arbeitnehmern zu schaffen". (ESRS S1 Absatz 92). ESRS S1 Paragraph 93 (a) verlangt die Offenlegung von "(a) dem Prozentsatz der Arbeitnehmer, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben". ESRS S1 Absatz 94 fügt hinzu: "Wenn alle Arbeitnehmer des Unternehmens aufgrund der Sozialpolitik und/oder tarifvertraglicher Vereinbarungen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, reicht es aus, dies anzugeben, um die Anforderungen von Absatz 93 (a) zu erfüllen".

ESRS S1 Absatz AR 97 erläutert, woher der Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen kommen kann:

'... Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben Arbeitnehmer, die unter Regelungen, Organisationspolitiken, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge fallen, die einen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen vorsehen, und die ihren Anspruch dem Unternehmen gemeldet haben oder dem Unternehmen bekannt ist.

Die einschlägigen Definitionen, die mit den EU-Rechtsvorschriften zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben übereinstimmen, finden sich in ESRS S1 Absatz AR 96, in dem es heißt: "Zu den familienbedingten Fehlzeiten gehören Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternurlaub und Betreuungsurlaub, die nach nationalem Recht oder Tarifverträgen möglich sind. Für die Zwecke dieses Standards werden diese Begriffe wie folgt definiert:

- (a) Mutterschaftsurlaub (auch Schwangerschaftsurlaub genannt): Beschäftigungsgeschützter Urlaub für erwerbstätige Frauen unmittelbar um die Zeit der Entbindung (oder in einigen Ländern der Adoption);
- (b) Vaterschaftsurlaub: Beurlaubung von Vätern oder, wenn und soweit nach nationalem Recht anerkannt, von gleichgestellten zweiten Elternteilen anlässlich der Geburt oder Adoption eines Kindes zum Zwecke der Betreuung;
- (c) Elternurlaub: Freistellung von der Arbeit für Eltern aufgrund der Geburt oder Adoption eines Kindes, um dieses Kind zu betreuen, wie von jedem Mitgliedstaat festgelegt;
- (d) Urlaub für pflegende Angehörige: Urlaub für Arbeitnehmer, die einen Angehörigen oder eine im selben Haushalt lebende Person betreuen oder unterstützen, der/die aus einem schwerwiegenden medizinischen Grund in erheblichem Maße der Pflege oder Unterstützung bedarf, wie von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt.

Antwort

Der Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen hängt nicht von irgendwelchen auslösenden Bedingungen ab (da sonst nur schwangere Arbeitnehmerinnen einen Anspruch hätten). Ob ein Arbeitnehmer Anspruch hat auf

Urlaub aus familiären Gründen hängt von den nationalen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Bestimmungen über Urlaub aus familiären Gründen ab (ESRS S1 Absatz AR96), in denen bestimmte Schwellenwerte für Mindestbeschäftigungszeiten festgelegt sein können, um einen Anspruch zu erwerben.

Arbeitnehmer, die Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen haben, fallen unter Regelungen, Organisationsrichtlinien, Vereinbarungen, Verträge oder Tarifverträge, die einen Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen beinhalten. Der Umfang des Anspruchs auf Urlaub aus familiären Gründen kann von Land zu Land variieren, und solche kontextbezogenen Informationen können für die Offenlegung gegenüber den Nutzern relevant sein.

ESRS S1-16 Vergütungsmetriken (Lohngefälle und Gesamtvergütung)

Frage ID 132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

Datum der Veröffentlichung

März 2024

Frage gestellt

Können Sie bitte angeben, ob für die folgenden Indikatoren: das geschlechtsspezifische Lohngefälle, definiert als der Unterschied des durchschnittlichen Lohnniveaus zwischen weiblichen und männlichen Arbeitnehmern, ausgedrückt als Prozentsatz des durchschnittlichen Lohnniveaus der männlichen Arbeitnehmer, variable Gehaltsbestandteile oder nur der Bruttolohn einbezogen werden sollen?

ESRS-Referenz

ESRS S1-16 Paragraphen 95, 97 und 98

Schlüsselbegriffe

Geschlechtsspezifisches Lohngefälle; Bruttolohn; Gehalt - variable Bestandteile

Hintergrund

Anhang II Akronyme und Begriffsglossar enthält die folgenden Angaben:

ENTGELTE: das gewöhnliche Grund- oder Mindestgehalt sowie alle sonstigen Vergütungen in Form von Geld- oder Sachleistungen, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses von seinem Arbeitgeber direkt oder indirekt erhält ("ergänzende oder variable Bestandteile"). Unter "Lohnniveau" sind das Bruttojahresentgelt und das entsprechende Bruttostundenentgelt zu verstehen. Das "mittlere Lohnniveau" ist das Lohnniveau eines Arbeitnehmers, bei dem die Hälfte der Arbeitnehmer mehr und die Hälfte weniger verdienen würde als sie.

Die Offenlegungsanforderung S1-16 enthält die folgenden Absätze über Vergütungskennzahlen (Lohngefälle und Gesamtvergütung):

'95. Das Unternehmen legt das prozentuale Lohngefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten sowie das Verhältnis zwischen der Vergütung seiner höchstbezahlten Person und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten offen.

'97. Die in Absatz 95 geforderte Offenlegung umfasst: (a) das geschlechtsspezifische Lohngefälle, definiert als der Unterschied zwischen dem durchschnittlichen Lohnniveau weiblicher und männlicher Beschäftigter, ausgedrückt in Prozent des durchschnittlichen Lohnniveaus männlicher Beschäftigter . . .'

'98. Das Unternehmen kann eine Aufschlüsselung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß der Definition in Absatz

97 a) nach Arbeitnehmerkategorien und/oder nach Ländern/Segmenten. Das Unternehmen kann auch das geschlechtsspezifische Lohngefälle zwischen Arbeitnehmern nach Arbeitnehmerkategorien, aufgeschlüsselt nach dem normalen Grundgehalt und ergänzenden oder variablen Bestandteilen, offenlegen.

ESRS S1 Absatz 97 enthält zusätzliche Informationen in einer Fußnote wie folgt: "Die Angaben zum geschlechtsspezifischen Verdienstabstand entsprechen dem Informationsbedarf von Finanzmarktteilnehmern, die der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, da sie von einem obligatorischen Indikator in Bezug auf die wichtigsten negativen Auswirkungen abgeleitet sind, wie er in Tabelle I von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Kommission in Bezug auf die Offenlegungsvorschriften für nachhaltige Anlagen ("unbereinigter geschlechtsspezifischer Verdienstabstand") festgelegt ist, und von Benchmark-Administratoren, die ESG-Faktoren gemäß der Verordnung (EU) 2020/1816 offenlegen müssen, wie dies im Indikator "gewichteter durchschnittlicher geschlechtsspezifischer Verdienstabstand" in Abschnitt 1 und 2 von Anhang II festgelegt ist.

Antwort

Ergänzende und variable Komponenten des Vergütungspakets des Arbeitnehmers sind Teil der Berechnung. In Anhang II Akronyme und Begriffsglossar wird der Begriff "Entgelt" definiert als das Gehalt und andere Geld- oder Sachleistungen, die der Arbeitnehmer direkt oder indirekt im Zusammenhang mit seiner Beschäftigung erhält.

ESRS S1-16 AR 98 beschreibt die Methodik zur Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles gemäß ESRS S1-16 Paragraph 97 (a). Der für das Verhältnis zu verwendende Wert ist die Höhe des Bruttostundenlohns.

Frage ID 387 - Anwendungsbereich des ESRS S1-16

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Im ESRS S1-16 ist von Beschäftigten die Rede, aber es wird nicht präzisiert, ob es sich nur um diejenigen handelt, die die Aufnahmekriterien erfüllen (mindestens 50 Beschäftigte und 10 % der Gesamtbeschäftigung).

ESRS-Referenz

ESRS S1-6 Paragraph 50 (a); Offenlegungsanforderung S1-16

Wichtige Begriffe

Arbeitnehmer; geschlechtsspezifisches Lohngefälle; wichtige Arbeitnehmer

Hintergrund

ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1-16 Absatz 95 besagt: "Das Unternehmen hat das prozentuale Lohngefälle zwischen seinen weiblichen und männlichen Beschäftigten sowie das Verhältnis zwischen der Vergütung der höchstbezahlten Person und dem Median der Vergütung seiner Beschäftigten offen zu legen".

Über die wichtigsten Merkmale der Beschäftigten des Unternehmens ist in der ESRS S1-Offenlegungsanforderung S1-6 zu berichten, die als Grundlage für die in anderen Offenlegungsanforderungen geforderten Informationen dient. ESRS S1 Paragraph 50 (a) verlangt die Offenlegung der "Gesamtzahl der Beschäftigten nach Köpfen" sowie "Aufgliederungen nach Geschlecht und nach Ländern für Länder, in denen das Unternehmen 50 oder mehr Beschäftigte hat, die mindestens 10 % seiner gesamten Beschäftigtenzahl ausmachen".

Antwort

ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1-16 und GB 98-102 beziehen sich ausdrücklich auf die Einbeziehung aller Beschäftigten nach Kopfzahl in die Berechnung. Die Unternehmen können zusätzliche Informationen melden, die auf einer Differenzierung des Lohngefälles nach bestimmten Mitarbeitergruppen oder Ländern/Segmenten beruhen, wie in Absatz 98 beschrieben; für die freiwillige Meldung dieser zusätzlichen Informationen ist jedoch keine Beschäftigungsschwelle festgelegt.

ESRS S2 Politische Maßnahmen für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette

[ESRS S2 Politische Maßnahmen für Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette](#)

Frage ID 356 - Unterauftragnehmer Geltungsbereich S1, S2

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Sind Unterauftragnehmer in der eigenen Belegschaft enthalten, oder sind sie in die S2-Angaben einzubeziehen?

ESRS-Referenz

ESRS S1 Absatz 4; ESRS S1 Absatz 5

Wichtige Begriffe

Eigene Arbeitskräfte; Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette

Hintergrund

[Die eingegangene Frage "Sind Unterberater in der eigenen Belegschaft enthalten, oder sind sie in die ESRS S2-Meldungen einzubeziehen?" wurde der Klarheit halber in die obige Frage umformuliert.]

ESRS S1 Absatz 4 besagt: Dieser Standard bezieht sich auf die eigene Belegschaft eines Unternehmens, die sowohl Personen umfasst, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Unternehmen stehen ("Arbeitnehmer"), als auch Nicht-Arbeitnehmer, die entweder Arbeitsverträge mit dem Unternehmen haben ("Selbstständige") oder von Unternehmen bereitgestellt werden, die hauptsächlich "Beschäftigungstätigkeiten" (NACE-Code N78) ausüben. Beispiele dafür, wer unter die eigenen Arbeitskräfte fällt, finden Sie in der Anwendungsanforderung 3. Die Informationen, die in Bezug auf Nicht-Beschäftigte offen zu legen sind, dürfen deren Status gemäß dem geltenden Arbeitsrecht nicht berühren.

ESRS S1 Absatz 5 besagt: "Dieser Standard gilt nicht für Arbeitnehmer in der vor- oder nachgelagerten Wertschöpfungskette des Unternehmens; diese Kategorien von Arbeitnehmern werden in ESRS S2 Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette behandelt.

Antwort

Die Definition von "Nichtarbeitnehmern" umfasst nur einzelne Auftragnehmer, die dem Unternehmen Arbeitskräfte zur Verfügung stellen (Selbständige), und Personen, die von Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, die hauptsächlich im Bereich der Beschäftigung tätig sind (NACE-Code N78). Wenn sie nicht in dieser Definition enthalten sind, gelten sie als Arbeitnehmer in der Wertschöpfungskette (ESRS S2).

ESRS S3 Betroffene Gemeinden

[ESRS S3 Betroffene Gemeinden](#)

Derzeit keine Erklärungen für diesen ESRS.

ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer

[ESRS S4 Verbraucher und Endnutzer](#)

Derzeit keine Erklärungen für diesen ESRS.

Fragen zum Thema Governance

ESRS G1 Geschäftsgebaren

[ESRS G1 Geschäftsgebaren](#)

Frage ID 479 - Mindestanforderungen an die Offenlegung und ESRS G1

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Müssen MDRs für Angelegenheiten angewendet werden, die nach dem ESRS G1 zu melden sind?

ESRS-Referenz

ESRS G1; ESRS 2 Abschnitt 4.2 Absätze 63 bis 81

Wichtige Begriffe

Mindestanforderungen an die Offenlegung

Hintergrund

ESRS 2 Abschnitt 4.2, Absatz 60 besagt, dass die Mindestanforderungen an die Offenlegung (MDR) ". . . sind einzubeziehen, wenn das Unternehmen Informationen über seine Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung, Abschwächung und Behebung tatsächlicher und potenzieller wesentlicher Auswirkungen, zur Bewältigung wesentlicher Risiken und/oder zur Nutzung wesentlicher Chancen (zusammenfassend als "Management wesentlicher Nachhaltigkeitsfragen" bezeichnet) offenlegt. Sie sind zusammen mit den Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Anwendungsanforderungen, anzuwenden, die in den einschlägigen thematischen und sektorspezifischen ESRS enthalten sind.

ESRS 2 Abschnitt 4.2, Absatz 70 legt fest, dass die Mindestangaben "bei der Offenlegung von Informationen über die Kennzahlen und Ziele des Unternehmens in Bezug auf die einzelnen

Wesentlicher Nachhaltigkeitsaspekt. Sie sind zusammen mit den Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Anforderungen an die Anwendung, anzuwenden, die in den jeweiligen aktuellen ESRS enthalten sind.

Alle MDRs, die in Verbindung mit dem jeweiligen aktuellen ESRS zu lesen sind, einschließlich derjenigen, die Politiken, Maßnahmen, Ziele und Messgrößen betreffen, sind in den Absätzen 63 bis 81 des ESRS 2 festgelegt.

Antwort

Die MDRs aus den Paragraphen 63 bis 81 in ESRS 2 sind in Bezug auf Politiken, Maßnahmen, Ziele und Messgrößen in G1 anzuwenden, ungeachtet der Tatsache, dass es keinen Querverweis im aktuellen Standard gibt.

ESRS G1-4 Vorfälle von Korruption oder Bestechung

Frage ID 417 - Verurteilungen

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Welche Definition ist für "Verurteilungen" zu verwenden? Es könnte sich um verschiedene Dinge handeln: Anzahl der Verurteilungen in Verfahren, die noch offen sind? Oder im Berichtsjahr begonnen wurden? Im Berichtsjahr abgeschlossen? Berufung abgeschlossen? Nicht mehr Gegenstand eines Rechtsmittels?

ESRS-Referenz

ESRS G1-4 Absatz 24 (a)

Wichtige Begriffe

Verurteilungen

Hintergrund

ESRS G1 Paragraph 24 besagt, dass: "Das Unternehmen hat folgende Angaben zu machen:

- (a) die Zahl der Verurteilungen und die Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen die Gesetze zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung; und
- (b) alle Maßnahmen, die ergriffen wurden, um Verstöße gegen die Verfahren und Standards zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung zu beheben".

Auf der Grundlage des EU-Rechts und des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) wird der Begriff "Verurteilung" definiert als "jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person in Bezug auf eine Straftat, soweit die Entscheidung in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaats eingetragen wird".

Antwort

ESRS G1 verwendet die aus dem europäischen Recht abgeleitete Definition von "Verurteilungen". Auf der Grundlage des EU-Rechts und des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) wird der Begriff "Verurteilung" definiert als "jede rechtskräftige Entscheidung eines Strafgerichts gegen eine natürliche Person in Bezug auf eine Straftat, soweit die Entscheidung in das Strafregister des verurteilenden Mitgliedstaats eingetragen wird".

Daher gilt die Offenlegungspflicht für die Anzahl der Verurteilungen, die der Definition einer rechtskräftigen Entscheidung eines Strafgerichts entsprechen. Dies ist im allgemeinen Sinne des Begriffs zu verstehen, d. h. im Sinne des Gerichts der ersten Instanz. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass alle Verurteilungen in die Berichterstattung einbezogen werden, während das Ergebnis eines möglichen Rechtsmittels abgewartet wird. Das meldende Unternehmen kann zusätzliche Informationen liefern, wenn ein Rechtsmittel in Erwägung gezogen wird, eingelegt wurde oder erfolgreich war, da dies für die Nutzer eine relevante Information wäre.

ESRS G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten

Frage ID 510 - ESRS G1-5 Indirekte politische Beiträge und Lobbying-Aktivitäten

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Wo liegt im ESRS G1-5 die Grenze zwischen "indirekten politischen Beiträgen", deren finanzielle oder materielle Beträge gemäß Paragraph 29 (b)(i) und GB 10 offengelegt werden müssen, und "Lobbying-Aktivitäten", deren finanzielle oder materielle Beträge gemäß GB 12 offengelegt werden können?

ESRS-Referenz

ESRS G1-5 Absatz 29 (b), GB 10 und GB 12

Wichtige Begriffe

Politische Beiträge, Lobbying-Aktivitäten

Hintergrund

Das Konzept der "politischen Beiträge" wird in GB 9 des ESRS G1 - Business Conduct definiert. Dieser Absatz besagt, dass sich politische Beiträge auf die direkte Unterstützung von politischen Parteien, ihren gewählten Vertretern oder Personen, die sich um ein politisches Amt bewerben, beziehen.

Der Begriff "indirekte politische Beiträge" wird in AR 10 des ESRS G1-Business Conduct definiert. In diesem Absatz heißt es, dass es sich dabei um "politische Beiträge handelt, die über eine zwischengeschaltete Organisation wie einen Lobbyisten oder eine Wohltätigkeitsorganisation geleistet werden, oder um Unterstützung für eine Organisation wie eine Denkfabrik oder einen Wirtschaftsverband, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden sind oder diese unterstützen".

Die GRI definiert in ihrem Standard 415: Public Policy" definiert "indirekte politische Beiträge" als "finanzielle oder sachliche Unterstützung von politischen Parteien, ihren Vertretern oder Kandidaten für ein Amt, die über eine

eine zwischengeschaltete Organisation wie ein Lobbyist oder eine Wohltätigkeitsorganisation oder die Unterstützung einer Organisation wie einer Denkfabrik oder eines Wirtschaftsverbands, die mit bestimmten politischen Parteien oder Anliegen verbunden sind oder diese unterstützen.

Das ESRS und die GRI beziehen sich auf "indirekte politische Beiträge" als Beiträge in Verbindung mit politischen Parteien und politischen Ursachen.

Andererseits beziehen sich "Lobbying-Aktivitäten" gemäß der Definition in Anhang II des ESRS auf "Aktivitäten, die mit dem Ziel durchgeführt werden, die Formulierung oder Umsetzung von Politik oder Gesetzgebung oder die Entscheidungsprozesse von Regierungen, Regierungseinrichtungen, Regulierungsbehörden, Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Europäischen Union oder Standardsetzern zu beeinflussen".

Antwort

Politische Beiträge unterstützen politische Parteien und/oder Wahlkampagnen in ihren jeweiligen politischen Anliegen, und sie können direkt oder indirekt sein. Indirekte politische Beiträge werden im Namen eines Unternehmens von einer zwischengeschalteten Organisation geleistet, z. B. einer Denkfabrik, einem Wirtschaftsverband oder einer Wohltätigkeitsorganisation. Bei politischen Beiträgen handelt es sich in der Regel um finanzielle Beiträge, z. B. Spenden, Sponsoring von Veranstaltungen oder den Kauf von Eintrittskarten für Wahlkampf- oder Benefizveranstaltungen, aber auch um nichtfinanzielle Beiträge ("Sachleistungen"), z. B. die Bereitstellung bestimmter Dienstleistungen wie den Druck von Plakaten, die Gestaltung von Websites oder die Genehmigung zur Nutzung von Einrichtungen.

Beim Lobbying hingegen geht es um die Beeinflussung von Politiken, politischen Entscheidungen, Gesetzen und anderen Vorschriften, in der Regel in der Entwurfs- oder Vorbereitungsphase, aber auch in der Phase der Umsetzung. Die typischen Zielgruppen von Lobbying-Aktivitäten sind daher Entscheidungsträger in Regierungen und Ministerien, Aufsichtsbehörden und anderen staatlichen Stellen sowie Mitglieder von Parlamenten und/oder deren Assistenten. Auch das Lobbying kann direkte oder indirekte Formen annehmen. Im letzteren Fall betraut das Unternehmen einen spezialisierten Dienstleister oder einen gemeinnützigen Mittler wie einen Wirtschaftsverband mit der Lobbyarbeit.

Frage ID 560 - Empfänger von politischen Spenden

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Die Unternehmen sind verpflichtet, für Finanz- oder Sachspenden an die Politik den gesamten Geldwert der direkt und indirekt von dem Unternehmen geleisteten Finanz- und Sachspenden an die Politik, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten, sowie die Art der Empfänger/Begünstigten anzugeben. Beinhaltet dies die Verpflichtung, den genauen Namen des Begünstigten oder nur dessen Art anzugeben?

ESRS-Referenz

ESRS G1-5 Absatz 29 (b)

Wichtige Begriffe

Politische Beiträge, Begünstigte

Hintergrund

ESRS G1-5 Absatz 29 besagt Folgendes: "Die in Absatz 27 geforderte Offenlegung umfasst ... (b) für finanzielle Zuwendungen oder Sachleistungen an die Politik: (i) den gesamten Geldwert der vom Unternehmen direkt und indirekt geleisteten finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen an die Politik, gegebenenfalls aufgeschlüsselt nach Ländern oder geografischen Gebieten sowie nach Art des Empfängers/Begünstigten ..."

Antwort

Die Offenlegungspflicht bezieht sich auf die Art des Empfängers/Begünstigten und erstreckt sich nicht auf den Namen des Begünstigten.

ESRS G1-6 Zahlungspraktiken

Frage ID 419 - Derzeit laufende Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Beziehen Sie sich bei der Zahl der derzeit noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzuges auf "derzeit noch nicht abgeschlossene" Verfahren, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen wurden, oder auch auf Verfahren, die im Berichtsjahr abgeschlossen wurden?

ESRS-Referenz

ESRS G1 Absatz 33 (c)

Wichtige Begriffe

Zahlungsverzug; Gerichtsverfahren

Hintergrund

ESRS G1 Absatz 33 (c) bezieht sich auf die "Anzahl der derzeit anhängigen Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzuges", wenn er angibt, was die Offenlegung gemäß Absatz 31 unter G1-6 Zahlungspraktiken beinhalten soll.

Antwort

Die Offenlegungspflicht bezieht sich speziell auf jene Gerichtsverfahren, die zum Jahresende noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Weitere Informationen oder zusätzliche Anmerkungen zu abgeschlossenen Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Zahlungsverzug während des Jahres können gemäß ESRS G1 Paragraph 33 (d) offengelegt werden, der besagt, dass das Unternehmen "ergänzende Informationen offenlegen soll, die notwendig sind, um einen ausreichenden Kontext zu liefern".

Frage ID 444 - Zahlungspraktiken

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Werden in Bezug auf die DR zur Zahlungsmoral in G1-6 Informationen zur Zahlungsmoral nur in Bezug auf KMU oder für ein breiteres Spektrum von Lieferanten erwartet?

ESRS-Referenz

ESRS G1-6

Wichtige Begriffe

Zahlungsmoral; Zahlungsverzug

Hintergrund

ESRS G1 Absatz 2 enthält eine Liste der im Standard behandelten Themen, die zusammenfassend als "Fragen des Geschäftsgebarens oder des Geschäftsverhaltens" bezeichnet werden. In Absatz 2 (b) wird klargestellt, dass "das Management der Beziehungen zu **Lieferanten**, einschließlich der Zahlungspraxis, insbesondere im Hinblick auf Zahlungsverzug bei kleinen und mittleren Unternehmen".

Die Offenlegungsanforderung G1-6 Absatz 31 besagt, dass "das Unternehmen Informationen über seine Zahlungspraktiken bereitstellen muss".

In Absatz 32 des ESRS G1 heißt es: "Ziel dieser Offenlegungspflicht (G1-6) ist es, Einblicke in die vertraglichen Zahlungsbedingungen und in die Zahlungsmoral des Unternehmens zu gewähren, insbesondere in Bezug auf die Auswirkungen auf KMU und speziell in Bezug auf Zahlungsverzug bei KMU".

Antwort

Die Informationen über die Zahlungsmoral sind nicht auf KMU beschränkt, sondern betreffen alle Lieferanten.

Die Liste der "soll"-Datenpunkte in ESRS G1 Paragraph 33 muss jedoch im Kontext des Offenlegungsziels gelesen werden, das sich "insbesondere" auf KMU bezieht. Von den Unternehmen wird erwartet, dass sie im Rahmen von ESRS G1 Paragraph 33 (d) ergänzende Informationen vorlegen, sofern diese wesentlich sind, um einen ausreichenden Kontext zu schaffen, einschließlich Informationen über die Zahlungspraktiken, die speziell für KMU gelten, beispielsweise weil es erhebliche Unterschiede in den Zahlungspraktiken gegenüber großen und kleinen Geschäftspartnern gibt.

Fragen im Zusammenhang mit XBRL und Datenpunkten

Frage ID 326 - Implementierung von Datenpunkten

Datum der Veröffentlichung

Mai 2024

Frage gestellt

Warum sind einige ESRS-Absätze und Anwendungsanforderungen (AR) als separate Datenpunkte in IG 3 *Liste der ESRS-Datenpunkte* implementiert und andere nicht?

ESRS-Referenz

IG 3 *Liste der ESRS-Datenpunkte*

Wichtige Begriffe

Liste der Datenpunkte

Hintergrund

ESRS 1 Absatz 16 besagt: "Die ESRS strukturieren die Informationen, die im Rahmen der Offenlegungsanforderungen offengelegt werden müssen. Jede Offenlegungsanforderung besteht aus einem oder mehreren unterschiedlichen Datenpunkten. Der Begriff "Datenpunkt" kann sich auch auf ein beschreibendes Unterelement einer Offenlegungsanforderung beziehen.

ESRS 1 Paragraph 18 besagt: In den ESRS werden die folgenden Begriffe verwendet, um zwischen verschiedenen Graden der Verpflichtung des Unternehmens zur Offenlegung von Informationen zu unterscheiden:

- (a) "muss offengelegt werden" - zeigt an, dass die Bestimmung durch eine Offenlegungspflicht oder einen Datenpunkt vorgeschrieben ist;
- (b) "kann offengelegt werden" - weist auf eine freiwillige Offenlegung hin, um bewährte Verfahren zu fördern.

Darüber hinaus verwenden die ESRS den Begriff "zu berücksichtigen", wenn sie sich auf Ressourcen oder Methoden beziehen, die das Unternehmen bei der Erstellung einer bestimmten Angabe berücksichtigen oder anwenden soll, falls dies der Fall ist.

Die IG 3 *List of ESRS Data Points - Explanatory note* und die ESRS XBRL Taxonomy bieten eine nicht-autoritative Umsetzungshilfe zu den vom ESRS geforderten Datenpunkten. Sie unterstützen die Anwendung der sektorunabhängigen ESRS, die als delegierter Rechtsakt am 31. Juli 2023 angenommen werden (siehe EFRAG IG 3 *Liste der ESRS-Datenpunkte - Erläuternde Anmerkung, Kapitel Inhalt und Ziel dieser Umsetzungsleitlinien*).

ESRS E1 Absatz 36 besagt: "Ziel dieser Offenlegungspflicht ist es, ein Verständnis des Gesamtenergieverbrauchs des Unternehmens in absoluten Zahlen, der Verbesserung der Energieeffizienz, der Exposition gegenüber Kohle-, Öl- und Gasaktivitäten und des Anteils erneuerbarer Energien an seinem Gesamtenergiemix zu vermitteln.

ESRS E1 Absatz AR36 besagt: "Bei der Erstellung der in Absatz 40 geforderten Informationen über die Energieintensität muss das Unternehmen:

- (a) Berechnen Sie das Verhältnis der Energieintensität anhand der folgenden Formel: ...'

ESRS E1 Paragraph AR38 besagt: Die Überleitung der Nettoeinnahmen aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung zu den entsprechenden Posten oder Angaben im Abschluss (wie in Paragraph 43 gefordert) kann entweder dargestellt werden:

- (a) durch einen Querverweis auf den entsprechenden Posten oder die entsprechende Angabe im Abschluss; oder
- (b) wenn die Nettoeinnahmen nicht direkt mit einem Posten oder einer Angabe im Abschluss in Verbindung gebracht werden können, durch eine quantitative Überleitung unter Verwendung des nachstehenden Tabellenformats. ...'

Antwort

IG 3 *Liste der Datenpunkte - Erläuterung* (sowie die ESRS XBRL-Taxonomie) haben nur für die einzelnen Datenpunkte der ESRS-Offenlegungsanforderungen eigene und separate Positionen. Die Datenpunkte werden oft mit Begriffen angegeben, die gleich oder ähnlich sind wie "shall disclose", "shall describe" oder "may disclose". Alle Paragraphen des ESRS 1 sowie einige Paragraphen und Anwendungsanforderungen der anderen aktuellen ESRS geben Ziele, methodische Anleitungen oder andere Hinweise, die bei der Erstellung oder Offenlegung von Nachhaltigkeitsberichten nach den ESRS zu berücksichtigen sind. Diese Paragraphen sind nicht als separate Datenpunkte implementiert.

Die folgenden Beispiele veranschaulichen, wann Absätze im ESRS als separate Datenpunkte gelten oder nicht:

- (a) ESRS E1 Absatz 36: Kein Datenpunkt, da er das Ziel der Offenlegungsanforderung E1-5 zum Energieverbrauch beschreibt.
- (b) ESRS E1 Absatz AR 36: Kein Datenpunkt, da er Anhaltspunkte für die Berechnung des Energieverbrauchs liefert.
- (c) ESRS E1 Paragraph AR 38, implementiert als separater Datenpunkt, aufgrund des Charakters der Anwendungsanforderung, die definiert, wie die Überleitung der Nettoerlöse aus Aktivitäten in Sektoren mit hoher Klimaauswirkung zu dem entsprechenden Abschlussposten oder der Offenlegung dargestellt werden kann.
- (d) Anwendungsanforderungen, die Teil der verbalen Offenlegung der zugehörigen Offenlegungsanforderungen oder des Datenpunktes sind, werden nicht als separate Datenpunkte ausgewiesen. Ein Beispiel wäre ESRS E1 Paragraph 20 (a) und der zugehörige GB 9, in dem die gemäß ESRS E1 Paragraph 20 (a) bereitzustellenden Informationen im Einzelnen aufgeführt sind.
- (e) Anforderungen, die mit "soll berücksichtigt werden" gekennzeichnet sind, wurden nicht berücksichtigt, da getrennte Datenpunkte, z. B. ESRS 2 Absatz AR 14 im Zusammenhang mit ESRS 2 Absatz 42.

Anhang I: Tabelle der ID-Freigabedaten

Das Datum, an dem die IDs vom SRB genehmigt wurden, ist wie folgt:

Februar 2024 ID

33 - Definitionen von Nicht-Mitarbeitern

ID 36 - Energiemix

ID 39 - SBM-1 Sektoraufteilung und Phase-in

ID 43 - Scope-3-THG-Emissionen für

Versicherungsunternehmen ID 58 -

Übergangsbestimmungen 750 Mitarbeiter

ID 81 - Tochtergesellschaften, Holdinggesellschaft - Anpassung an das

Treibhausgasprotokoll ID 106 - Unternehmensspezifische Leitlinien und

Beispiele

ID 109 - Fettgedruckter Text und Offenlegungsanforderung E1-6

ID 157 - ESRS 2 GOV-Angaben und Spezifikationen im aktuellen ESRS ID 162 -

Mindestanzahl wesentlicher Sachverhalte

ID 167 - GHG Protokoll Scope 3; Sektor

ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit

März 2024

ID 31 - Aufschlüsselung der Beschäftigten mit befristeten, unbefristeten und nicht
garantierten Arbeitszeiten ID 37 - Nur positive Auswirkungen

ID 38 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung

ID 67 - Offenlegungspflicht SBM-3 Vokabular / verwendete Grammatik ID

132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

ID 171 und ID 358 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane ID 204 -

Phase-in für erstmalige Großunternehmen

ID 206 - Klimarelevante Ziele

ID 214 - Ressourcen für das Management

wesentlicher Auswirkungen ID 215 - Globaler

Prozentsatz des sozialen Dialogs

ID 217 - Konsolidierung durch die Aufsichtsbehörde

ID 243 - Verweis auf Jahresabschlüsse

Mai 2024

[ID 32 - Methodik zur Darstellung von Informationen über Mitarbeiter](#)

[ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenzen](#)

[ID 148 - Konsolidierungskreis für nicht EU-konforme und nicht konsolidierte](#)

[Tochterunternehmen ID 172 - Wesentlichkeitsbewertung - Private-Equity-Strukturen](#)

[ID 185 - Objektive Nachweise und Meinungen von](#)

[Interessengruppen ID 186 - Besonders](#)

[besorgniserregende Stoffe](#)

[ID 201 - Ölverschmutzung -](#)

[Chemikalienverschmutzung ID 208 -](#)

[Berechnung von](#)

[Treibhausgasemissionen](#)

[ID 226 und 301 - \(besonders\) besorgniserregende Stoffe und Gefahrenklassen](#)

[ID 251 - Offenlegung von Emissionsfaktoren](#)

[ID 286 - Haushaltsjahr abweichend vom Kalenderjahr](#)

[ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards ID](#)

[293 - Verhältnis von Strategie und Politik](#)

[ID 296 - Ort der ESRS 2 bezogenen Offenlegungspflicht von aktuellen Standards ID 306 -](#)

[Ort der MDR im Bericht während der Einführungsphase 750 Mitarbeiter](#)

[ID 326 - Implementierung von Datenpunkten](#)

[ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B](#)

[ID 337 - Berechnung von Metriken - gleiche Genauigkeit ID](#)

[340 - Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen](#)

[ID 341 - Bedingungen für Vaterschafts-, Mutterschafts- und](#)

[Elternurlaub ID 350 - Bruttoisiko](#)

[ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle durch](#)

[Krankheit ID 356 - Unterauftragnehmer Geltungsbereich S1, S2](#)

[ID 365 - Geringfügige Beschäftigung](#)

[ID 376 - Definition von Tarifverhandlungen ID](#)

[387 - Geltungsbereich des ESRS S1-16](#)

[ID 395 - Nettoeinnahmen](#)

[ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen](#)

[einbeziehen ID 417 - Verurteilungen](#)

[ID 419 - Laufende Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzug ID 426 -](#)

[Struktur der Nachhaltigkeitserklärung](#)

ID 440 - Schadstoffemissionen - Disaggregation

[ID 441 - Mikroplastik](#)

[ID 442 - Entitätsspezifische](#)

[Metriken ID 444 -](#)

[Zahlungspraktiken](#)

[ID 461 - Nachhaltigkeitserklärung - ESRS 1 Flussdiagramm E und Offenlegung von Übergangsplänen und -prozessen](#)

[ID 479 - Mindestanforderungen an die Offenlegung im ESRS G1](#)

[ID 482 - Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute](#)

[ID 504 - Anforderungen an die Offenlegung wesentlicher Metriken, wenn keine Informationen verfügbar sind](#)

[ID 510 - ESRS G1-5 - Politische Einflussnahme und Lobbying-](#)

[Aktivitäten ID 517 - Offenlegung von Schwellenwerten](#)

[ID 552 - Vergleichende Informationen](#)

[ID 560 - Empfänger von politischen Beiträgen ID](#)

[628 - Inhaltsindex](#)

Juli 2024

[ID 29 und ID 261 - Meldepflichten ID 245 - Klimarisikoanalyse](#)

[ID 268 - Treibhausgasemissionen, jährliche Aktualisierung](#)

[ID 338 - Aktivitäten in Sektoren mit starken](#)

[Auswirkungen auf das Klima ID 395 -](#)

[Einnahmen/Nettoeinnahmen](#)

[ID 414 - Disaggregation der Gesamtemissionen](#)

[ID 422 - Gefährdete Vermögenswerte, Angabe des Geldbetrags](#)

[ID 429 - Unternehmensspezifische und ESRS-2-](#)

[Offenlegungsanforderungen ID 432 - Netto-Null-Ziel und](#)

[Treibhausgasabbau](#)

[ID 535 - Emissionshandelssysteme](#)

[ID 536 - Emissionsgutschriften -](#)

[Qualitätsstandard ID 555 - Finanzielle](#)

[Auswirkungen und Klimarisiko ID 577 - THG-](#)

[Abbau - Projektdefinition ID 636 - Definition](#)

[von Arten des Abbaus](#)

[ID 698 - Datenbank für THG-Emissionsfaktoren](#)

[ID 718 - Disaggregation von THG-Emissionen](#)

[ID 728 - Vertretung von Angestellten und anderen](#)

**Arbeitnehmern ID 733 - Überschneidung von ESRS 2 und
aktuellen Standards**

[**ID 762 - Verortung von Strategien, Maßnahmen und Zielen im Nachhaltigkeitsbericht**](#)

[**ID 781 - Generalversammlung**](#)

[**ID 802 - Referenzlisten biodiversitätssensibler Gebiete ID**](#)

[**821 - Risiken und Chancen für finanzielle Wesentlichkeit ID**](#)

[**863 - Metrikberechnung - Jahresdurchschnitt**](#)

[**ID 906 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang/Appendix möglich? ID 910 -**](#)

[**Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope 3 THG**](#)

Anhang II: Schlüsselwortverzeichnis

SCHLÜSSELWÖRTER	ID-Referenz
Unfälle, arbeitsbedingte	Frage ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen
Maßnahmen und Ziele	Frage ID 762 - Ort der Strategien, Maßnahmen und Ziele im Nachhaltigkeitsbericht
Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane	Frage ID 171 & ID 358 - Verwaltungsmanagement und Aufsichtsorgane
Angleichung der Methodik	Frage ID 81 - Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft - Anpassung an das Treibhausgasprotokoll
Jahresdurchschnitt	Frage ID 863 - Berechnung der Metriken - Jahresdurchschnitt
Gefährdete Vermögenswerte	Frage ID 422 - Risikoaktiva, Offenlegung des Geldbetrags
Basisjahr	Frage ID 552 - Vergleichende Informationen
Biodiversitätssensible Gebiete	Frage ID 802 - Referenz listet der biodiversitätssensiblen Gebiete auf
Fettgedruckter Absatz	Frage-ID 109 - Fettgedruckter Text und ESRS E1 Offenlegungsanforderungen E1-6
Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen	Frage ID 482 - Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute
Kohlenstoffkredit	Frage ID 536 - Emissionsgutschrift - Qualitätsstandard
Verschüttete Chemikalien	Frage ID 201 - Ölverschmutzung - Verschmutzung durch Chemikalien
Finanzen Jahr anders vom Kalenderjahr	Frage ID 286 - Haushaltsjahr abweichend vom Kalenderjahr
Kategorisierung von der Generalversammlung	Frage ID 781 - Generalversammlung
Klimarisiko	Frage ID 555 - Finanzielle Auswirkungen und Klimarisiko, Frage ID 245 - Klimarisikoanalyse
Kollektivvertrag	Frage ID 376 - Definition von Tarifverhandlungen
Vergleichende Informationen	Frage ID 552 - Vergleichende Informationen
Inhaltlicher Index	Frage ID 628 - Inhaltsverzeichnis, Frage ID 906 - Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang/Appendix möglich?

Verurteilungen	Frage ID 417 - Verurteilungen
Querverweis zu Jahresabschlüsse	Frage ID 24 - Verweis auf Jahresabschlüsse
Datenpunkte	Frage ID 326 - Implementierung von Datenpunkten
Verlorene Tage	Frage ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen
Offenlegung der Schwellenwerte	Frage ID 517 - Offenlegung von Schwellenwerten
Offenlegung von Übergangsplänen	Frage ID 461- Nachhaltigkeitsbericht - ESRS 1 Flussdiagramm E und Offenlegung von Übergangsplänen
Emissionshandelssysteme	Frage ID 535 - Emissionshandelssysteme
Mitarbeiter	Frage ID 33 - Aufschlüsselung der befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden , Frage ID 243 - Verweis auf Jahresabschlüsse , Frage ID 365 - Bedeutende Beschäftigung , Frage ID 387 - Anwendungsbereich des ESRS S1-16
Mitarbeiter, weltweit in Prozent	Frage ID 215 - Sozialer Dialog - globale Elternschaft
Festangestellte Mitarbeiter	Frage ID 31- Aufschlüsselung der Beschäftigten mit befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden
Mitarbeiter vorübergehend	Frage ID 31- Aufschlüsselung der Beschäftigten mit befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden
Energieverbrauch	Frage ID 36 - Energiemix
Unternehmensspezifische Angaben	Frage ID 106 - Unternehmensspezifische Leitfadenbeispiele , Frage ID 442 - Unternehmensspezifische Kennzahlen , Frage ID 429 - Unternehmensspezifische und ESRS 2-Offenlegungsanforderungen
ESRS 1 Anhang E	Frage ID 461- Nachhaltigkeitsbericht - ESRS 1 Flussdiagramm E und Offenlegung von Übergangsplänen
ESRS 2 Anhang B (andere EU-Rechtsvorschriften)	Frage ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B
ESRS 2-bezogene Angaben in aktuellen Standards	Frage ID 157 - ESRS 2 Offenlegungspflicht GOV, und Spezifizierung im aktuellen ESRS , Frage ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards , Frage ID 296 - Standort der ESRS-2-bezogenen Offenlegung

	Anforderungen in aktuellen Normen, Frage ID 733 - Überschneidung von ESRS 2 und aktuellen Normen
ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1- 6	Frage-ID 109 - Fettgedruckter Text und ESRS E1 Offenlegungsanforderung E1-6
ESRS E5 Offenlegungsanforderung E5- 5	Frage ID 401- Aufnahme von quantitativen Informationen in qualitative Informationen
ESRS S1 Offenlegungsanforderung S1- 6	Frage ID 24 - Verweis auf Jahresabschlüsse
EU-Datenpunkte	Frage ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B, Frage ID 906 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang/Appendix möglich?
Urlaub aus familiären Gründen	Frage ID 340 - Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen
Todesopfer	Frage ID 352 - Arbeitsbedingte Erkrankungen und Todesfälle aufgrund von Erkrankungen
Finanzielle Auswirkungen	Frage ID 555- Finanzielle Auswirkungen und Klimarisiko
Finanzinstitute	Frage ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze, Frage ID 482 - Aufschlüsselung der Gesamteinnahmen - Finanzinstitute
Finanzielle Investitionen	Frage ID 43 - Scope 3 Treibhausgasemissionen für Versicherungsunternehmen
Finanzielle Wesentlichkeit	Frage ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit, Frage ID 821 - Risiko und Chance für finanzielle Wesentlichkeit, Frage ID 555 - Finanzielle Auswirkungen und Klimarisiko
Haushaltsjahr	Frage ID 286 - Haushaltsjahr abweichend vom Kalenderjahr
Erstmaliges Großunternehmen	Frage ID 204 - Phase-in für erstmalige Großunternehmen
FTE	Frage ID 32 - Methodik zur Darstellung von Informationen über Arbeitnehmer
Geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Frage ID 132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle, Frage ID 387 - Geltungsbereich des ESRS S1-16
Treibhausgasemissionen	Frage ID 698 - Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren

Treibhausgasemissionen, jährliche Aktualisierung	Frage ID 268 - Treibhausgasemissionen, jährliche Aktualisierung
Berechnung der Treibhausgasemissionen	Frage ID 208 - Berechnung der Treibhausgasemissionen
Disaggregation der Treibhausgasemissionen	Frage ID 718 - Disaggregation von Treibhausgasemissionen
Faktoren für Treibhausgasemissionen	Frage ID 251 - Offenlegung von Emissionsfaktoren
Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren	Frage ID 698 - Datenbank für Treibhausgasemissionsfaktoren
Reduzierung der Treibhausgasemissionen	Frage ID 206 - Klimabezogene Ziele
Treibhausgasprotokoll	Frage ID 81 - Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft - Anpassung an das Treibhausgasprotokoll
THG-Entfernung	Frage ID 206 - Klimabezogene Ziele , Frage ID 432 - Netto-Null-Ziel und THG-Abbau , Frage ID 577 - THG-Abbau - Projektdefinition
Bruttorisiko	Frage ID 350 - Bruttorisiko
Bruttolohn	Frage ID 132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle
Holdinggesellschaften	Frage ID 81 - Tochtergesellschaften und Holdinggesellschaft - Anpassung an das Treibhausgasprotokoll
Kategorien von Auswirkungen	Frage ID 698 - Datenbank für Treibhausgasemissions-Faktoren
Wesentlichkeit der Auswirkungen	Frage ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit
Sektoren mit Auswirkungen	ID 338 - Aktivitäten in Sektoren mit starken Auswirkungen auf das Klima
Informationen für Arbeitnehmer	Frage ID 32 - Methodik zur Darstellung von Informationen über Arbeitnehmer
Versicherungsgesellschaften	Frage ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze , Frage ID 43 - Scope 3 THG-Emissionen für Versicherungsunternehmen
Investitionstätigkeit	Frage ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze
IPCC	Frage ID 208 - Berechnung der Treibhausgasemissionen
ISO	Frage ID 208 - Berechnung der Treibhausgasemissionen
Verspätete Zahlungen	Frage ID 419 - Derzeit anhängige Gerichtsverfahren wegen Zahlungsverzuges , Frage ID 444 - Zahlungsmoral

Urlaub - familienbedingt	Frage ID 341 - Bedingungen für Vaterschafts-, Mutterschafts- und Elternurlaub
Grad der Offenlegung	Frage ID 560 - Empfänger von politischen Spenden
Lobbying-Aktivitäten	Frage ID 510 - Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten
Wesentlichkeit	Frage ID 37 Nur positive Auswirkungen , Frage ID 43 - Scope 3 THG-Emissionen für Versicherungsunternehmen , Frage ID 185 - Objektive Nachweise und Meinung der Stakeholder , Frage ID 337 - Berechnung der Kennzahlen - gleicher Genauigkeitsgrad
Materielle Metriken	Frage ID 504 - Offenlegungsanforderungen für wesentliche Kennzahlen, wenn keine Informationen verfügbar sind
Angelegenheiten, die nicht unter die Offenlegungsanforderungen des ESRS 2 fallen	Frage ID 442 - Entitätsspezifische Metriken
Metriken	Frage ID 286 - Geschäftsjahr unterscheidet sich vom Kalenderjahr , Frage ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen einbeziehen , Frage ID 863 - Berechnung von Kennzahlen - Jahresdurchschnitt
Mikroplastik	Frage ID 441 - Mikroplastik
Minimum Anzahl von Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte	Frage ID 162 - Mindestanzahl von wesentlichen Angelegenheiten
Mindestanforderungen an die Offenlegung	Frage ID 306 - Platzierung der MDR im Bericht während der Einführungsphase 750 Mitarbeiter, Frage ID 461 - Nachhaltigkeitserklärung - ESRS 1 Flussdiagramm E und Offenlegung von Übergangsplänen , Frage ID 479 - Mindestangaben im ESRS G1
Nettoeinnahmen	Frage ID 395 - Einnahmen/Nettoeinnahmen
Nettoumsatz	Frage ID 395 - Einnahmen/Nettoeinnahmen
Netto-Null-Ziele	Frage ID 432 - Netto-Null-Ziel und Treibhausgasabbau
Nicht konsolidierte Tochtergesellschaften	Frage ID 148 - Konsolidierungskreis für nicht EU-konforme und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften
Nicht-Beschäftigte	Frage ID 33 - Definition von Nicht-Mitarbeitern
Nichtfinanzielle Unternehmungen	Frage ID 335 - Anwendbarkeit von EU-Datenpunkten - Anhang B

Mitarbeiter ohne Hochschulabschluss	Frage ID 31 - Aufschlüsselung der Beschäftigten mit befristeten, unbefristeten und nicht garantierten Arbeitsstunden
Nicht-EU-Tochtergesellschaften	Frage ID 148 - Konsolidierungskreis für nicht EU-konforme und nicht konsolidierte Tochtergesellschaften
Nukleare Quellen	Frage ID 36 - Energiemix
Objektive Beweise	Frage ID 185 - Objektive Beweise und Meinung der Betroffenen
Ölpest	Frage ID 201 - Ölverschmutzung - Verschmutzung durch Chemikalien
Eigene Operationen	Frage ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze
Zahlungspraktiken	Frage ID 444 - Zahlungspraktiken
Phase-in-Anforderungen	Frage ID 204 - Phase-in für erstmalige Großunternehmen
Phase-in weniger als 750 Beschäftigte	Frage ID 58 - Übergangsbestimmungen 750 Mitarbeiter, Frage ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards, Frage ID 306 - Position der MDR im Bericht während Phase-in 750 Mitarbeiter
Physisches Risiko	Frage ID 350 - Bruttoisiko
Politiken	Frage ID 293 - Verhältnis von Strategie und Politik, Frage ID 762 - Ort der Politik, Maßnahmen und Ziele im Nachhaltigkeitsbericht
Politische Beiträge	Frage ID 510 - ESRS G1-5 Politische Einflussnahme und Lobbying-Aktivitäten, Frage ID 560 - Empfänger von politischen Beiträgen
Schadstoff-Disaggregation	Frage ID 440 - Schadstoffemissionen - Disaggregation
Positive Auswirkungen nur wesentlich	Frage ID 37 - Nur positive Auswirkungen
Potenzieller Anhang	Frage ID 906 - Struktur der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang/Appendix möglich?
Privates Eigenkapital	Frage ID 171 & ID 358 - Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane
Definition des Projekts	Frage ID 577 - THG-Abbau - Projektdefinition
Konsolidierung durch Prudential	Frage ID 217 - Konsolidierung durch die Aufsichtsbehörde
Qualitätsstandards für Emissionsgutschriften	Frage ID 536 - Emissionsgutschrift - Qualitätsstandard

Quantitative Metriken	Frage ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen einbeziehen
Relevanz	Frage ID 43 - Scope 3 Treibhausgasemissionen für Versicherungsunternehmen
Beseitigung, biogene	Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen
Beseitigung und Lagerung von Landnutzung	Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen
Umzugstechnik und Lagerung	Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen
Entnahme, Hybrid und Lagerung	Frage ID 636 - Definition der Arten von Umzügen
Grenze der Berichterstattung	Frage ID 41 - Finanzinstitute - Umfang der Berichtsgrenze
Ressourcenabflüsse	Frage ID 401 - Quantitative Informationen in qualitative Informationen einbeziehen
Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern	Frage ID 728 - Vertretung von Angestellten und anderen Arbeitnehmern
Ressourcen auf Verwaltung wesentliche Auswirkungen	Frage ID 214 - Ressourcen zur Bewältigung wesentlicher Auswirkungen
Einnahmen	Frage ID 395 - Einnahmen/Nettoeinnahmen
Gehälter - variable Bestandteile	Frage ID 132 - Geschlechtsspezifisches Lohngefälle
Umfang	Frage ID 268 - Berichterstattung über Treibhausgasemissionen,
Geltungsbereich S1, S2	Frage ID 356 - Unterauftragnehmer Geltungsbereich S1, S2
Scope 3 Treibhausgasemissionen	Frage ID 43 - Scope-3-THG-Emissionen für Versicherungsunternehmen, Frage ID 167 - GHG-Protokoll Scope 3; Sektor, Frage ID 910 - Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope-3-THG
Aufschlüsselung nach Sektoren	Frage ID 39 - SBM-1 Sektoraufteilung und Phase-in
Bedeutende Beschäftigung	Frage ID 215 - Gesamtprozentsatz des sozialen Dialogs, Frage ID 365 - Bedeutende Beschäftigung, Frage ID 387 - Anwendungsbereich des ESRS S1-16
SoC	Frage-ID 226 und 301 - (besonders) bedenkliche Stoffe und Gefahrenklassen

Sozialer Dialog	Frage ID 215 - Sozialer Dialog - Gesamtprozentsatz
Stellungnahme der Interessengruppen	Frage ID 185 - Objektive Beweise und Meinung der Betroffenen
Strategie	Frage ID 293 - Verhältnis von Strategie und Politik
Struktur von der Nachhaltigkeitserklärung	Frage ID 38 - Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung, Frage ID 426 - Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung, Frage ID 733 - Überschneidung von ESRS 2 und aktuellen Standards, Frage ID 762 - Platzierung von Politiken, Maßnahmen und Zielen im Nachhaltigkeitsbericht, Frage ID 906 - Aufbau der Nachhaltigkeitserklärung - Anhang/Anlage möglich?
Bedenkliche Stoffe	Frage ID 186 - Besonders besorgniserregende Stoffe, Frage ID 226 und 301 - (besonders) besorgniserregende Stoffe und Gefahrenklassen
Nachhaltigkeit Angelegenheiten Schaffung von Nachhaltigkeitsrisiken oder -chancen	Frage ID 821 - Risiko und Chance für finanzielle Wesentlichkeit
SVCHs	Frage ID 186 - Besonders besorgniserregende Stoffe, Frage ID 226 und 301 - (besonders) besorgniserregende Stoffe und Gefahrenklassen
Zeithorizont	Frage ID 180 - Zeithorizont: Auswirkungen versus finanzielle Wesentlichkeit
Emissionen insgesamt	Frage ID 414 - Disaggregation der Gesamtemissionen
Übergangsrisiko	Frage ID 350 - Bruttoisiko
Übergangsbestimmungen	Frage ID 58 - Übergangsbestimmungen 750 Arbeitnehmer, Frage ID 204 - Phase-in für erstmalige Großunternehmen, Frage ID 291 - Phase-in 750 Mitarbeiter und aktuelle Standards, Frage ID 306 - Platzierung von MDR im Bericht während Phase-in 750 Mitarbeiter, Frage ID 910 - Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope 3 GHG
Wertschöpfungskette	Frage ID 167 - THG-Protokoll Scope 3; Sektor, Frage ID 910 - Übergangsbestimmungen für Wertschöpfungskette und Scope 3 GHG
Freiwillige Offenlegungspflichten	Frage ID 29 und 261 - "Kann" und "Muss" Meldepflichten

Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	Frage ID 356 - Unterauftragnehmer Geltungsbereich S1, S2
Arbeitsbedingungen	Frage ID 376 - Definition von Tarifverhandlungen
Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben	Frage ID 217 - Aufsichtsrechtliche Konsolidierung , Frage ID 341 - Bedingungen für Vaterschafts-, Mutterschafts- und Elternurlaub

Anhang III: Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" abgelehnt wurden, und Hinweise darauf, wo sie beantwortet wurden

Erhaltene Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft wurden			ab:	22.07.24	
Frage-ID	Titel	Frage gestellt	ESRS-Referenz	Zuweisung an	Hinweis darauf, wo die Frage beantwortet wurde
1	Gross or net (impact)	Sollen die Ersteller eine inhärente (Brutto-) oder eine residuale (Netto-) Perspektive verwenden?	ESRS 1 Kapitel	x-cutting	IG 1 Wesentlichkeit
3.4	Wesentlichkeit		"Wesentlichkeit der Auswirkungen"		Bewertung FAQ 23
3	Wesentlichkeit in value wesentlich für andere Segmente, DR noch due?	Thema ist nicht wesentlich für den "eigenen Betrieb", aber	ESRS 1 Kapitel 5.1 Meldepflichtiges Unternehmen und Wertschöpfungskette	x-schneiden	IG 2 Wertschöpfungskette Kapitel 2.2
79	Wesentlichkeit Bewertung - Schwellenwerte	Gemäß Absatz 41 sollten angemessene quantitative und/oder qualitative Schwellenwerte verwendet werden, um zu bestimmen, welche Auswirkungen, Risiken und Chancen vom Unternehmen als wesentlich erkannt und behandelt werden und welche Nachhaltigkeitsaspekte für die Berichterstattung wesentlich sind. Was wird als angemessene Schwellenwerte angesehen?	ESRS 1 Absatz 41	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung Kapitel 3.6 und 3.7
102	Wesentlichkeit Konsolidierte Berichtersstattung	Wie die Wesentlichkeitsbewertung in Konzernen mit vielen Tochtergesellschaften durchgeführt werden kann: eine konsolidierte Wesentlichkeit Bewertung oder innerhalb jeder Tochtergesellschaft mit anschließender Aggregation?	Bewertung der Wesentlichkeit (Aktualisierung auf der Grundlage der endgültigen IG 1 Wesentlichkeitsbewertung)	x-cutting	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 13
103	Wesentlichkeit Bewertung - Stakeholdergruppen	Gibt es Interessengruppen, die zwingend konsultiert werden müssen?	ESRS 1 Kapitel 3.1 Stakeholder und ihre Bedeutung ...; IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 5.4	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung Kapitel 5.4
117	Gross or net (Auswirkungen) Wesentlichkeit	Müssen wir bei der Wesentlichkeitsbewertung das Netto- oder das Bruttoreisiko berücksichtigen?	Wesentlichkeitsbewertung	x-cutting	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 23
122	Wertschöpfungskette - Ebene N	Im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse ist es notwendig, alle wesentlichen vorgelagerten Aktivitäten zu identifizieren. wann eine Kürzung zulässig ist, da einige Überlegungen eindeutig den Rahmen sprengen würden. Beispiel: ESRS 1 Kapitel 5.1 Ein Logistikunternehmen nutzt u.a. LKWs für den Transport der Waren. Dies führt natürlich zu verschiedenen Umweltauswirkungen (z.B. CO2-Emissionen), aber muss das Unternehmen nun die gesamte Produktions- und Wertschöpfungskette erfassen? den Lkw? Damit würden alle ESRS-Probleme auf einmal wesentlich werden.		x-schneiden	IG 2 Wertschöpfungskette Kapitel 2.1 Sollten IROs, die mit allen Akteuren der Wertschöpfungskette verbunden sind, in Betracht gezogen werden? und FAQ 1
133	Freiwillig / 133 Obligatorisch Anforderungen	Ist eine "Kann"-Offenlegung zwingend, wenn der Datenpunkt wesentlich ist? Und umgekehrt kann eine "soll"-Angaben unterlassen werden, wenn der Datenpunkt nicht wesentlich ist? Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung "soll" und "kann" ESRS 1 Paragraph 18 haben.		x-cutting	ID 29
134	Gruppe in verschiedenen Sektoren tätig	nach Wesentlichkeitsprüfungen wurde von der Europäischen Kommission aufgenommen? Über die Wesentlichkeit wird auf konsolidierter Ebene für ein Unternehmen berichtet, das viele verschiedene Technologien betreibt und besitzt, die alle innerhalb derselben Einheit liegen. Ein Thema wird jedoch aufgrund einer Technologie als wesentlich eingestuft, während das gleiche Thema für eine andere Technologie unwesentlich ist. Können Sie dieses Thema für die Technologie, bei der es unwesentlich ist, ausklammern, während Sie nur die Kennzahlen für die Technologie, bei der es wesentlich ist, berichten?	ESRS 1 Absatz 104	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 22 IG 1 Wesentlichkeit
163	Universelle Schwellenwerte? (Auswirkung) Wesentlichkeit	Gibt es universelle Schwellenwerte für Auswirkungen und finanzielle Wesentlichkeit? Wenn nicht, wie können wir vermeiden, die endgültige Liste der wesentlichen Nachhaltigkeitsfragen zu ändern?	ESRS 1 schneiden	x-	Bewertung Kapitel 3.6 und 3.7 IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 23
179	and likelihood ursprüngliche/immanente Risiko (vor der Risikominderung)? Bewertung der Wesentlichkeit	Bezieht sich die Wahrscheinlichkeit auf das Restrisiko (nach der Risikominderung) oder auf das ursprüngliche/immanente Risiko (vor der Risikominderung)?	ESRS 1 Absatz 45; IG 1	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 23
183	Verhältnis von Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten mit (Unter)/Unterehemmen	Wir müssen die doppelte Wesentlichkeit für Angelegenheiten erreichen, die als Themen, Unterthemen oder Unterunterthemen in den ESRS 2 IRO-1; IG 1 ESRS E1 bis G1 definiert sind. Inwieweit können wir eine Wesentlichkeitsbewertung für Unterthemen durchführen und die Ergebnisse direkt in die Wesentlichkeitsbewertung einfließen lassen?		x-schneiden	IG 1 Bewertung der Wesentlichkeit
184	Möglichkeiten mit (Unter)/Unterehemmen	diese Angelegenheiten als IROs bezeichnen?	Kapitel 2.2		Kapitel 2.2 Absatz 44
183	Wesentlichkeit sbewertung und keine due diligence process	Was genau bedeutet es, dass die Bewertung der Erheblichkeit einer negativen Auswirkung auf der Grundlage der	ESRS 1 Absatz 45; IG 1		IG 1 Wesentlichkeit
184	due diligence process Leitsätze für	diligence process? Müssen Unternehmen die Sorgfaltsprüfung der OECD-	Bewertung der Wesentlichkeit	x-schneiden	Bewertung

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

laut internationale Instrumente	Multinationale Unternehmen bei der Beurteilung der doppelten Wesentlichkeit?	Kapitel 4.3		Kapitel 3.5 und 4.3	
obligatorisch / 207	freiwillige Angaben Kann geklärt werden, welche Datenpunkte wirklich verpflichtend sind, wenn nur ein Teilbereich wesentlich ist, aber nicht der gesamte B e r e i c h ? aufbereitetes Material	ESRS 2 Appendix E, S1 fast alle DR's	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit sbewertung Kapitel 2.2 (in Abs. 47)	
JV und assoziierte Unternehmen - 212	share of Informationen in den Berichtsgrenzen eines berichtenden Unternehmens und wie ist dieser Anteil zu berechnen? / Wertschöpfungskette	Welcher Anteil an Informationen ist von gemeinsamen Vereinbarungen und assoziierten Unternehmen zu berichten, wenn sie einbezogen werden ESRs 1, Paragraph 67; in den Berichtsgrenzen eines berichtenden Unternehmens und wie ist dieser Anteil zu berechnen?	ESRS E1 Absatz 46 ^x Schneiden	IG 2 Wertschöpfungskette Kapitel 2.3	
JV und assoziierte Unternehmen - 213	share of Informationen / Wertschöpfungskette	Wie soll ein berichtendes Unternehmen die Wesentlichkeit bei der Entscheidung über absprachen und assoziierte unternehmen in ihrem berichtsgebiet?	ESRS 1, abschnitt ausschnitt x-g	IG 2 Wertschöpfungskette Kapitel 2.3	
Wesentlichkeit von 261 Informationen und "may-datapoints"	2.1 Hat die Bewertung der Wesentlichkeit Vorrang vor ESRs 1:18? 2.2Ist ein Unternehmen verpflichtet, einen nicht wesentlichen Datenpunkt offenzulegen, wenn es sich um einen "shall disclose"-Datenpunkt handelt (Beispiel 1 oben)? 2.3 Kann ein Unternehmen von der Angabe eines "Kann"-Datenpunkts absehen, wenn der Datenpunkt wesentlich ist (obiges Beispiel 2)? 2.4Welche Bedeutung hat der ESRs 1:18, wenn die Wesentlichkeit Vorrang vor dem ESRs 1:18 hat?	ESRS 1 Absatz 18	x-schneiden ID 29		
Bewertung des Schweregrads (Skala, Umfang, 275 unwiederbringlicher Charakter) für Auswirkungen	Wie kann die Schwere einer Auswirkung bewertet werden, insbesondere bei Umweltfragen?	ESRS 1 Absatz 45; IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 3.6	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 3.3.1	
Wesentlichkeit - zu welchem 281 Zeitpunkt soll	Operationen zuerst betrachtet werden	42.		Kapitel 2.6 und 3.2;	
287 Arbeitsunfall und Arbeitsverbundene Verletzung	Was ist der Unterschied zwischen einem "Unfall" und einer "Verletzung", und wie soll ich einen "Fall" zählen?			ESRS S1-14 Absatz 88c Soziales	ID

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Erhaltene Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft wurden					ab:	22.07.24
Frage-ID	Titel	Frage gestellt	ESRS-Referenz	Zuweisung an	Hinweis darauf, wo die Frage beantwortet wurde	

304	"neben"	Präsentation des ESRS Wenn wir das Beispiel des ESRS E1 und die Informationen über den Übergangsplan (E1-1, §14) nehmen, sollten die damit verbundenen Informationen im ESRS E1 oder in dem mit E1 verbundenen Teil des ESRS 2 veröffentlicht werden? der aktuellen Normen	Offenlegungspflicht IRO-1 und SBM-3; ESRS 2 Absatz 49; ESRS E1 Absatz 12; ESRS E2 Absatz 10; ESRS E2 Absatz 7; ESRS E4 Absatz 9; ESRS E5 Absatz 10; ESRS S1 Absatz 11; ESRS S1 Absatz 8; ESRS S3 Absatz 6; ESRS S4 Absatz 7; ESRS G1 Absatz 4	x-schneiden ID 296		
305	"neben"	Darstellung des ESRS Wenn wir das Beispiel des ESRS S1 und die in Anhang C des ESRS 2 geforderten Informationen nehmen, sollten wir den Absatz 7; ESRS E4 Absatz 9; ESRS E5 Absatz 10; ESRS S1 Absatz 11; ESRS S1 Absatz 8; ESRS S3 Absatz 6; ESRS S4 Absatz 7; ESRS G1 Absatz 4	Offenlegungspflicht IRO-1 und SBM-3; ESRS 2 Absatz 49; ESRS E1 Absatz 12; ESRS E2 Absatz 10; ESRS E2	x-Schneiden ID 304 und 296		
315	(oder finanziell)	moving from impact Wir sind eine Unternehmensgruppe, die in drei verschiedenen Sektoren tätig ist (Logistik, Einzelhandel, Dienstleistungen). Wir haben eine einfache Materialitätsanalyse im letzten Jahr durchgeführt und in unserem Nachhaltigkeitspapier veröffentlicht. Wie können wir eine doppelte Wesentlichkeitsanalyse durchführen? Kapitel 4.1	IG 1 Wesentlichkeit	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit	
325		Materialität allein und welche genaueren Schritte sind dafür erforderlich? Können wir die Daten aus der einfachen Wesentlichkeit verwenden, um die doppelte Wesentlichkeit oder müssen wir völlig neue Daten erheben? Wie sollten wir unsere wesentlichen Themen definieren? Sollte der höchste Wert der bewerteten IROs sein oder der Durchschnitt von ESRS 1, IG 1 Wesentlichkeit	für GRI 4.2 für ISSB		Kapitel 4.1 für GRI 4.2 für ISSB	
329	XBRL - vollständige Liste unter Berücksichtigung des Anhangs C des ESRS 2 und der EFRAG-Liste der ESRS-Datenpunkte excel; Warum nicht alle DRs in ESRS E1-9 ESRS Disclosure sind	Anhang C	Bewertung 3.6 und 3.7 Festlegung von Schwellenwerten	x-schneiden	Bewertung	ESRS 1, XBRL
354	der Anforderungen Wesentlichkeit	die als schrittweise Einführung gekennzeichnet sind (Spalte I)?	Anforderung E1-9		auf E1-9 IG 1 Wesentlichkeit	
358	Management und Aufsichtsorgane	Meine Frage bezieht sich auf die Durchführung der Wesentlichkeitsbewertung, ist eine hohe Bewertung für eine der vier Faktoren (Ausmaß, Auswirkung, Unumkehrbarkeit, Wahrscheinlichkeit), dass eine Auswirkung als wesentlich eingestuft werden muss?	ESRS 1 Allgemeines Anforderungen, AR9+10	x-schneiden	Bewertung 3.6 und 3.7 Einstellung Schwellenwerte	
361	Gesetzgebung)	Explicite Erklärung zu ESRS 2 Anhang B Datenpunkten, auch wenn sie für mein Unternehmen nicht relevant sind?	Seite (Dokument 237-PDF 238); Ziffer 5: Bei der Offenlegung von Informationen über die Rolle der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane muss das Unternehmen die folgenden Aspekte abdecken".			
368	Schweregrad über	Wie sollte man im Falle einer potenziellen negativen Menschenrechtslage der Schwere den Vorrang vor der Wahrscheinlichkeit geben? ESRS 1 Merkmale of Auswirkung, wenn Schwere und Wahrscheinlichkeit multipliziert werden, wie es im Risikomanagement geschieht, um die Auswirkung zu bestimmen	ESRS 1 Allgemeines Anforderungen, AR9+10	x-schneiden	Bewertung	
369	high klima Auswirkungen Sektoren	Wahrscheinlichkeit in der MA Wesentlichkeit? Gilt Absatz 40 nur für Unternehmen, die in den NACE-Abschnitten A-H oder Laufgeführt sind?	Schweregrad AR 11 Schneiden	x-	IG 1 Materialität	
372	Tatsächliche und potenzielle Auswirkungen und Zeit	Wie ist das genaue Verhältnis zwischen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen sowie zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Auswirkungen? Bei der Offenlegung von Informationen gemäß ESRS S1-6. Berücksichtigen wir alle	ESRS 1 Kapitel 6.4, MAIG Absatz 74 und Kapitel x-cutting 3.6		Kapitel 3.6.2 Umwelt ID 338	
386	Gesamtzahl der Mitarbeiter	Mitarbeiter? Oder nur wesentliche Beschäftigung (Anzahl der Standorte, an denen wir mindestens 50 Beschäftigte haben, die mindestens 10% der Gesamtbeschäftigung)?	ESRS S1 Paragraph 50(a) Soziales		ID 365	
390	geschlechtsspezifisches Lohngefälle	Bei der Berechnung der jährlichen Gesamtvergütung werden nicht nur das Grundgehalt, sondern auch folgende Komponenten berücksichtigt Gesamtvergütung, andere Bargeldkomponenten und Leistungen. Warum werden diese Komponenten nicht in die Berechnung des geschlechtsspezifischen ESRS S1-16 einbezogen?	ESRS 1 Allgemeines Anforderungen, AR9+10		Soziales ID 132	
396	Unterkonsulenten Umfang S1, S2					

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Lohngefälle?		Sind Unterberater in der eigenen Belegschaft enthalten, oder sind sie in den S2-Angaben zu berücksichtigen?			S1-7
	398	(B e s o n d e r s) besorgniserregende Stoffe	Kann die Liste der tatsächlichen SOC mit ihren CAS-Nummern zur Verfügung gestellt werden? Wie hoch ist die Konzentrationsgrenze dieser Stoffe in dem Gemisch?	Offenlegungspflicht E2-5	Umwelt ID 186, 301
		Energie Verbrauch	35(a)v. Verbrauch aus nuklearen Produkten: Beinhaltet dies auch aus dem Netz bezogenen Strom, der aus 469 from nuklearen Quellen nuklearer Erzeugung stammt, oder nur % der vom meldenden Unternehmen direkt bezogenen nuklearen Produkte?	ESRS E1 Absatz 35	Umwelt-ID 36
		Spezifikation von 470 Auswirkungen, Risiken und Möglichkeiten	Wir verstehen nicht, was wir hier beantworten sollen, für welche ESRS DR sollen wir Auswirkungen, Risiken und Chancen in diesem Datenpunkt angeben und was meint der Standard mit "im Gegensatz zu denen, die durch zusätzliche unternehmensspezifische Angaben abgedeckt sind"? Welche unternehmensspezifische Offenlegung?	ESRS 2', SBM-3, ID67 Absatz 48h	x-schneiden
		Obligatorisch		ESRS 1 Anhang E	x-schneiden ID 29
	476	Offenlegung	Trifft es zu, dass abgesehen von allen Angaben in ESRS 2 keine weiteren Angaben, Anforderungen oder Datenpunkte Anforderungen außerhalb des obligatorischen Bereichs und alles kann weggelassen werden, wenn es als nicht wesentlich angesehen wird, selbst wenn ein Thema wesentlich ist?		
		Umfang der 480 Konsolidierung - non-Kriterien, die Tochter EU-Tochtergesellschaften	Ich versuche zu verstehen, ob meine außerhalb Europas ansässigen Tochtergesellschaften für die CSRD in Frage kommen. Die Muttergesellschaft hat ihren Sitz in Deutschland und erfüllt alle 3 Kriterien, die Tochtergesellschaften befinden sich in Hongkong, China und Südkorea. Müssen wir ihre Informationen sammeln und sie konsolidieren oder müssen sie außerhalb des Geltungsbereichs liegen?	ESRS 1 Absatz 62	x-schneiden ID 148

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Erhaltene Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft wurden					ab:	22.07.24
Frage-ID	Titel	Frage gestellt	ESRS-Referenz	Zuweisung an	Hinweis darauf, wo die Frage beantwortet wurde	
495	Obligatorische Offenlegungspflichten; Anforderung an die Wesentlichkeitsbewertung	Sind alle allgemeinen Anforderungen gemäß ESRS2 verpflichtend offenzulegen (siehe ESRS 1.29) oder nur die Anforderungen der IRO-1 (siehe ESRS 2.2). Enthalten IRO-2 und SMB-3 auch Offenlegungsanforderungen für die Wesentlichkeitsbeurteilung?	ESRS 1.29 (in Verbindung mit mit ESRS 1.30 und ESRS x-cutting 2.2)		IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Absatz 4; ESRS 1 Absatz 29; ESRS 2 Absatz 2 (a) "in allen Fällen" und (b) "nur ... wenn"	
498	Bewertung der Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsfragen / Ansätze & AR16	Muss ein Unternehmen im Rahmen seines Wesentlichkeitsbewertungsprozesses jedes Unterthema in einzeln bewerten, in AR 16 enthaltene Liste als Muss bewerten?	ESRS 1-27	x-	IG1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 2.2	
503	Wesentlichkeit; unternehmensspezifische Politiken	Werden bei der Bewertung der Wesentlichkeit unternehmensspezifische Strategien und Maßnahmen berücksichtigt, um zu bestimmen, ob ein ESRS 1 cutting ob ein Sachverhalt wesentlich ist?		x-	IG 1 Bewertung der Wesentlichkeit	
506	Umfang der Konsolidierung	Nichtverpflichtung, und die eine Nicht-EU-Tochtergesellschaft (ein Kreditinstitut) hat, in ihren konsolidierten Bericht aufnehmen	ESRS ESRS 1 7.6		x-cutting	
513	EU-Tochtergesellschaft eigene Operationen / Unterauftragnehmer	Datenpunkte/KPIs dieser Nicht-EU-Tochter (Kreditinstitut)? In der CSRD wird zwischen "eigenen Tätigkeiten" und Tätigkeiten in der "vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette" unterschieden. Wodurch wird jedoch bestimmt, ob eine Tätigkeit als "eigene Tätigkeit" betrachtet werden sollte oder nicht? Die Frage bezieht sich speziell auf die Vergabe von Unteraufträgen. Ein Unterauftragnehmer ist ein Zulieferer. Wenn Unternehmen A einen Unterauftrag an Unternehmen B vergibt, sollten die von Unternehmen B ausgeführten Tätigkeiten dann auch als "eigene Tätigkeiten" von Unternehmen A betrachtet werden?	Alle ESRS	x-	schneiden ID 496	
515	inhärent oder residual Risiken; vor oder nach Bei der Bewertung der Auswirkungen sollten wir das Restrisiko oder das inhärente Risiko berücksichtigen.		ESRS 1 Paragraph 26; Wesentliche Angelegenheiten und Wesentlichkeit von Informationen	x-	schneiden IG 1 Wesentlichkeitsbewertung FAQ 23; siehe auch ID 790 zur finanziellen Wesentlichkeit ; ID 791	
530	Wesentlichkeit Tochtergesellschaft Disaggregation	Gegeben: eine EU-Tochtergesellschaft, die die Berichtspflichten erfüllt und zu einer größeren EU-Gruppe gehört, die die Berichterstattung auf Konzernebene konsolidiert. Frage: Ist die Tochtergesellschaft verpflichtet, ihre eigene spezifische DMA-Analyse? Oder kann die DMA (und die abschließende Berichterstattung) auf Gruppenebene organisiert werden, in der die Tochter integriert ist?	ESRS 1 3.7 schneiden	x-	IG 1 Wesentlichkeit Bewertung Kapitel 3.6.3	
544	MAIG - Bewertung of Wesentlichkeit at the Ebene der Materie anstelle von IRO	Bezüglich der Bewertung der Wesentlichkeit. Ist ein Unternehmen verpflichtet, den Grad der Wesentlichkeit des ESRS 1 allgemein zu bewerten?	ESRS 1 IROs jedes wesentlichen Themas, oder kann ein Unternehmen den Grad der Wesentlichkeit des wesentlichen Themas direkt beurteilen	Anforderungen; Kap. 1.1;	x-	schneiden Bewertung Kapitel 2.2
545	MAIG - IRO Bewertung von	Können die Themen (oder IROs) auf ihre Bedeutung hin bewertet werden oder ist es zwingend erforderlich, die Komponenten von	ESRS 1 Allgemeines Anforderungen; Kap. 3.4 und	x-	schneiden IG 1 Bewertung der Wesentlichkeit Kapitel 3.3	
546	Schweregrad und Wahrscheinlichkeit (Wesentlichkeit der Auswirkungen) und potenzielles Ausmaß und Wahrscheinlichkeit (finanzielle Wesentlichkeit) obligatorisch?	Berechnung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles - auch dadurch erfüllt werden, dass der geschlechtsspezifische Verdienstabstand nur für jedes Land gemeldet wird, in dem das Unternehmen Mitarbeiter?	3.5 (Wesentlichkeit der Auswirkungen und finanzielle Wesentlichkeit)		ESRS S1-16, Absatz 97, ID 388	
566	MAIG - Def von Nachhaltigkeit Themen oder Unterthemen, die bei der Bewertung der Wesentlichkeit zu berücksichtigen sind (and links to)	Wenn im ESRS-Dokument von "Nachhaltigkeitsfragen" die Rede ist, sind damit Themen, Unterthemen oder Unterunterthemen gemeint? (z. B. eigene Belegschaft/ Arbeitsbedingungen/ sichere Arbeitsplätze)? Welche Ebene von Themen (Ebene 1, 2 oder 3) sollte ESRS S1 - Wesentlichkeit			IG 1 Wesentlichkeit Abschnitt Bewertung 2.2	
	Wesentlichkeit Bewertung - order of Stakeholder befassen, nicht intuitiver, die Auswirkungen in 571 zu bewerten, und zwar in der Reihenfolge Unternehmensziele, Chancen, Risiken und Auswirkungen () ?	Wäre es für Unternehmen, die sich mit der Wesentlichkeit ihrer finanziellen Querschnittsnormen und Governance-Fragen		x-	schneiden IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 2.1	

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

IG 1 Wesentlichkeit

586	Doppelte Wesentlichkeit sbewertung	Bestehen für die DMA Prioritäten nur bei Angelegenheiten, die sowohl wesentlich für die Auswirkungen als auch für die Finanzen sind, oder kann es eine Priorität sein, wenn nur eine Wesentlichkeit gegeben ist?	ESRS schneiden	x-	Bewertung Ziffern 36 bis 38
591	eigener Betrieb; erzeugte Abfälle	In welchem Umfang muss ich als Bauunternehmen (Generalunternehmer) Abfälle offenlegen? Muss ich die Abfälle der Subunternehmer, die für mein Projekt arbeiten, offenlegen?	ESRS E5-5 Absatz 37	x-cutting	ID 496
599	eigener Betrieb; erzeugte Abfälle	In welchem Umfang muss ich als Bauunternehmen (Generalunternehmer) Abfälle offenlegen? Muss ich die Abfälle der Subunternehmer, die für mein Projekt arbeiten, offenlegen?	ESRS E5-5 Absatz 37	Umwelt-ID	496 (und 591)
595	eigenen Betrieb; waste - Abriss of 37 Umwelt ID 496	Bei der Durchführung eines Gebäudeabbruchs für einen Kunden ist das meldende Unternehmen "Abfallerzeuger" durch Gesetz. Müssen diese Abfallmengen gemeldet werden, auch wenn sie nicht im eigenen Betrieb anfallen?	ESRS E5-5 Absatz		
613	Wesentlichkeit Bewertung - Umfang und Reichweite	Welche Art von Maßstäben kann ein Unternehmen für die Bewertung von Ausmaß und Umfang einer (potenziellen) Auswirkung verwenden, und wie würde ein Unternehmen seine Auswirkungen bewerten?	ESRS 1 Absatz 45	x-	IG 1 Wesentlichkeitsbewertung Kapitel 3.6
645	Fossiler Brennstoffsektor, Umfang	Sollte ein Auftragnehmer für Engineering, Beschaffung und Bau einer LNG-Anlage seine EPC-Einnahmen unter diesem Titel verbuchen?	ESRS 2 Absatz 40 d (i)	x-schneiden	ID 644
650	Eigenbetrieb; Mittelzuflüsse	Gelten die Offenlegungspflicht und die Datenpunkte auch für Handelsunternehmen, die keine Waren herstellen, sondern sie nur weiterverkaufen?	ES-4		Umwelt ID 496
657	MDR on policies, also für ESRS G1	Der Absatz mit dem Verweis auf MDR-P fehlt bei G1-1, weshalb nicht klar ist, ob Unternehmen die MDR-P-Anforderungen für G1 offenlegen müssen oder nicht.	ESRS G1-1 §7-§10		Governance ID 479
658	Grundsätze zu wesentlichen Themen	Zu G1-1: Muss das Unternehmen Grundsätze für alle wesentlichen Themen erstellen?	ESRS G1-1 §7 Governance		ID 479 Governance

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Erhaltene Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft wurden					ab:	22.07.24
Frage-ID	Titel	Frage gestellt	ESRS-Referenz	Zuweisung an	Hinweis darauf, wo die Frage beantwortet wurde	
659	Governance; Mindestoffenlegung Anforderungen an Strategien, Maßnahmen und Ziele Akquisitionen während 677 Geschäftsjahr/abgeschlossenes Unternehmen als Abschluss") immer anwendbar? Gibt es irgendwelche Ausnahmen oder Übergangsregelungen zum Jahresende	Ist es obligatorisch, Maßnahmen und Ziele für G1 offenzulegen? Bei der Berichterstattung über Metriken - ist ESRS1 Absatz 62 ("Die Nachhaltigkeitsklärung muss für denselben Berichtszeitraum erstellt werden.	ESRS 2 MDR-A § 66 ESRS 2 MDR-T § 80	Governance	ID 479	
683	Umfang der Konsolidierung - nicht	Welche Länder sollen in die Berichterstattung einbezogen werden? Wenn die Holdinggesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, sind dann alle Tochtergesellschaften weltweit einzubeziehen oder nur diejenigen mit Sitz in Europa? Sollen Tochtergesellschaften im Vereinigten Königreich	ESRS 1	x-Schneiden	ID 148	ESRS1 Absatz 62 x-cutting ID 504
697	EU - auch unkonsolidiert? Tochtergesellschaften XBRL - vollständig ist der Anforderungen	Warum sind nicht alle Datenpunkte sowie die Anwendungsanforderungen in der Excel-Entwurfsliste der ers-Daten enthalten? Einige Punkte fehlen (ESRS 1 E1-1 DP15) ? Außerdem sind viele Anwendungsanforderungen nicht enthalten in der Liste. Warum ist dies der Fall?	ESRS 1 E1-1 DP15	XBRL	ID 326	
708	Risiko vs. Chance 706 / positiv vs. negativ Auswirkungen, Schwellenwerte	Wir gehen davon aus, dass die Bewertung der Wesentlichkeit eines Themas dazu führt, dass auf der einen Seite ein Risiko und eine Chance für die finanzielle Wesentlichkeit und auf der anderen Seite eine negative Auswirkung und ein Wert für die finanzielle Wesentlichkeit bestimmt werden. Niveau der positiven Auswirkungen für die Wesentlichkeit der Auswirkungen auf der anderen Seite. Wir fragen uns jedoch, wie wir die Risiken und Chancen sowie die positiven und negativen Auswirkungen richtig einschätzen können. Frage umformuliert in: Wo sind die Schwellenwerte für positive und negative Risiken und Chancen zu setzen? Auswirkungen? Wenn ein Thema beispielsweise ein hohes Maß an Chancen und ein geringes Maß an Risiken aufweist, wo sollten wir es dann in unserer Matrix platzieren, damit der Leser weiß, ob der Grad der finanziellen Wesentlichkeit durch das Risiko oder durch die Chancen dieses spezifischen Themas bestimmt wird? für ein nicht konsolidiertes Tochterunternehmen (Investmentgesellschaft) außerhalb der Wertschöpfungskette des berichtenden Unternehmens und Kontrolle, wie sollten seine Scope 3-Emissionen berücksichtigt werden: Prozentsatz: 100% der Gesamtemissionen oder basierend auf ESRS E1-6; ESRS 1: Abschnitt 78, 80 der Eigenkapitalanteil des meldenden Unternehmens? Meldung: Zusammengefasst unter Kategorie 3.15 oder disaggregiert in spezifische Scope-3-Kategorien auf der Grundlage der Emissionsquellen?	ESRS 1 Kapitel 2.2 x-schneiden	IG 1 Bewertung der Wesentlichkeit Kapitel 3.6 und 3.7		
709	Abgeleitete Datenpunkte	Sind die Datenpunkte aus ESRS 2, Anhang B (Liste der Datenpunkte in sektorübergreifenden und thematischen Normen, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ableiten) immer obligatorisch und wenn nicht, wie kann dies mit der CSRD vereinbar sein?	ESRS E1-6; ESRS E1 Absätze 46, AR40	Umwelt	ID 78	Umwelt ID
717	709 Geltungsbereich 3, VC	Unterabsatz 2: "die zumindest die Informationen umfassen, die Finanzmarktteilnehmer, die den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, benötigen, um diesen Pflichten nachzukommen")?	ESRS 1 Absatz 35 x-schneiden	Bewertung Kapitel 2.5		
721	717 aus EU-Gesetzgebung und Wesentlichkeit	(2022/2644, Artikel 1 - Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, Absatz 8, Nr. 1, Unterabsatz 2: "die zumindest die Informationen umfassen, die Finanzmarktteilnehmer, die den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, benötigen, um diesen Pflichten nachzukommen")?	ESRS 1 Allgemeines 25, 27, 42, 45, 46	ESRS 1 Absatz 32; IG1 Wesentlichkeit	Bewertung Absatz 31	
725	721 Immer Material Themen?	Wenn ein Thema berichtspflichtig ist (z. B. E1 Klimawandel), kann die Wesentlichkeitsbeurteilung für die IROs automatisch zu Material werden?	ESRS 1 AR96, ESRS 1.AR97	ESRS 1.93, ESRS 1.94, Soziales	ID 340	
729	Bedingungen Familien-verwandt Urlaub	Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um einen "Anspruch auf Urlaub aus familiären Gründen" zu bejahen, wenn die Meldung g e m ä B mit ESRS S1-15?	ESRS E1, Abschnitt 3.1 x-cutting	Kapitel 3.5, FAQ 1 und Kapitel 5.4		
737	Stakeholder	Was ist der richtige Ansatz für die Einbeziehung von Stakeholdern? Detaillierte Fragen finden Sie im Hintergrund: 1) Wann ist der richtige Zeitpunkt, um Stakeholder in den Dialog einzubeziehen? Ist es der richtige Ansatz, die Stakeholder erst im letzten Schritt der doppelten Wesentlichkeitsbewertung zur Validierung der ermittelten wesentlichen Themen, Unterthemen usw. einzubeziehen? 2) Wäre es richtig, sie in Form eines Fragebogens mit einer Skala zur Bewertung der Wesentlichkeit der einzelnen Themen einzubeziehen? Reicht es aus, die Gründe zu erläutern, warum dieses Thema als wesentlich eingestuft wurde und die erschöpfende Liste der IRO nicht zu berücksichtigen? 3) Sollten die Beteiligten berücksichtigen, was aus ihrer Sicht für das berichtende Unternehmen wesentlich ist? 4) Ist es richtig, den verschiedenen Arten von Stakeholdern bei der Bewertung der Ergebnisse des Stakeholder-Dialogs unterschiedliche Gewichte zuzuweisen? Könnten diese Gewichtungen allein durch interne Managemententscheidungen des berichtenden Unternehmens festgelegt werden? 5) Ist es richtig, eine Stichprobe von Personen aus jeder Stakeholder-Kategorie auszuwählen und sie in den Dialog einzubeziehen? Wenn das berichterstattende Unternehmen z. B. 1.000 Mitarbeiter hat, wählt es eine Stichprobe von Mitarbeitern aus jeder funktionalen Abteilung aus und bindet nur 20 Mitarbeiter ein.	ESRS 1, § 12c ii und 12d x-schneiden und Anhang E	ESRS 1 Absatz 33 und 24; IG 1		
737	Verhältnis von	Ich frage mich, warum der ESRS 1 Politiken und Aktionen (§12 c ii) zusammenfasst, getrennt von Metriken und Zielen (§12 d), während sich das "Flussdiagramm zur Bestimmung von Offenlegungen im Rahmen des ESRS in Anhang E auf Policies bezieht, Maßnahmen und Ziele als eine "Gruppe", während die Metrik allein betrachtet wird? Sind die Ziele mit beiden Gruppen verbunden?	ESRS 1, § 12c ii und 12d	Wesentlichkeit		

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Bewertung	Ziffer 55 und	5	6
740 Sektoren mit hoher Klimaauswirkung Was sind die "Sektoren mit hoher Klimaauswirkung", auf die im Absatz 38 Bezug genommen wird?	ESRS E1 DR E1-5	ESRS E1 DR	Umgebung ID 338
757 Reporting only part Teil 3.2	Wäre es möglich, nur einen Teil der Metriken eines wesentlichen ESRS zu melden?	Absatz 38 x-schneiden von Metriken	IG1 Wesentlichkeit Bewertung Kapitel 2.4 Absatz 56
nicht börsennotierte Unternehmen	786 und Management Veröffentlichen private Unternehmen die Nachhaltigkeitserklärung noch separat zum Jahresabschluss?	K.A. Anderer Bericht	CSRD und ESRS 1 Kapitel 8 (Absatz 110)
788 Wertschöpfungskette - Ebene N Unternehmen weggehen? Anforderungen 3./3.1./ 22. x-cutting	Wie weit sollte man bei der Analyse der betroffenen Akteure aus der DMA-Perspektive vom Unternehmen weggehen?	ESRS 1 Allgemeines DMA-Perspektive vom (a)	IG 2 Wertschöpfungskette FAQ 1 und auch FAQ 7
Haushaltsjahr	Das E-PRTR erfordert eine Berichterstattung auf Kalenderjahrbasis. Wenn ein Unternehmen ein anderes Geschäftsjahr hat (z. B. 1.10-30.9)	Verpflichtung zur Offenlegung	ähnliche Frage ID 122
805 abweichend vs Kalender	können die E-PRTR-Daten dennoch auf Kalenderjahrbasis offengelegt werden? Jahr - Metriken	E2-4 Paragraphen 28 & GB Umwelt ID 286 24	

ESRS-Implementierung Q&A-Plattform - Zusammenstellung von Erklärungen Januar - Mai 2024

Erhaltene Fragen, die als "bereits gestellt/beantwortet" eingestuft wurden					ab:	22.07.24
Frage-ID	Titel	Frage gestellt	ESRS-Referenz	Zuweisung an	Hinweis darauf, wo die Frage beantwortet wurde	
810	qualitativ vs. quantitativ Angaben zu den finanziellen Auswirkungen von DR SBM 3	Müssen die finanziellen Auswirkungen in Geld ausgedrückt nur im E gemeldet werden und nicht im S und G?	ESRS S1 AR9	x-schneiden		
813	IRO-Priorisierung für Berichtszwecke	Können/sollten die IROs für die Berichterstattung priorisiert werden?	ESRS 2 Abs.53;ESRS 2 Abs. 53 (b) iv; ESRS 2 Abs. 53(c) iii; IG 1 Abs. 26	x-schneiden	IG 1 Wesentlichkeit sbewertung Kapitel 2 (Absatz 26)	
820	Einführungsphase 750 Mitarbeiter; ESRS 2 Offenlegungen in der Bewertung Mapping	Können die Mindestangaben (und die damit verbundenen Datenpunkte) Gegenstand von Übergangsregelungen sein für die Nachhaltigkeitsaspekte, die gemäß der Wesentlichkeitsanalyse des Unternehmens als wesentlich eingestuft wurden?	ESRS 1 Anhang C	x-schneiden	ID 58	
28	Nachhaltigkeit Fragen zur Offenlegung und Untertiteln Anforderungen	Werden offizielle EFRAG-Zuordnungstabellen (in Excel oder einem anderen Format) bereitgestellt, um die Datenpunkte mit den Offenlegungen der jeweiligen Themen	ESRS 1 para AR 16.	x-schneiden	ID 177, 846, 859	[Entwurf IG 4]
830	Betrieb und Thema 830 nur Material für	Sollte bei der Durchführung der DMA für eine Holdinggesellschaft ein Thema, das nur für die Tochtergesellschaft A als wesentlich angesehen wird, auch auf der Ebene der Holding als wesentlich angesehen werden? Sollte es am Ende auch für alle anderen Tochtergesellschaften gemeldet werden? Oder könnte es aus Gründen der Gewichtung vernachlässigt werden (wenn Tochtergesellschaft A weder in Bezug auf die Auswirkungen noch in finanzieller Hinsicht von Bedeutung ist)? Sollten wir auch spezifische Themen auf Holdingebene berücksichtigen (z. B. Mitarbeiterangelegenheiten der Holding)?	ESRS 1 Absätze 67,68,69,70 x-Schneiden		IG 1 Wesentlichkeit Bewertung FAQ 22	
834	Reduktion Ziel	Was bedeutet "jährliches %-Ziel/Basisjahr" konkret in der Tabelle zur Offenlegung der THG-Emissionen und der damit verbundenen Ziele des Unternehmens, aufgeschlüsselt nach Scope 1 und 2 und signifikanten Scope 3? Warum sind nicht alle Absätze des ESRS E1, die auf eine Offenlegungspflicht durch "die	ESRS-E1 AR 48	Umwelt ID 414		
838	XBRL-vollständige Liste der Anforderungen	XBRL-vollständige Liste der Anforderungen enthalten? Wenn ein Unternehmen alle relevanten (d.h. wesentlichen und zutreffenden) Zeilen in der Liste der ESRS-Datenpunkte überprüft, kann es sicher sein, dass es mit den jeweiligen ESRS übereinstimmen oder noch den gesamten Volltext inkl. ARs prüfen müssen, wenn etwas zusätzlich offengelegt werden muss?	ESRS E1 AR 46 und AR 51 XBRL		ID 326 und 697	
46	Mapping Nachhaltigkeit	ESRS2-IRO-2-556 verpflichtet das Unternehmen, die Liste der aus der Wesentlichkeitsanalyse abgeleiteten DRs zu veröffentlichen, was die Arbeit des Prüfers erheblich erleichtert. Die Liste der zuerst zu analysierenden Themen (ESRS 1 - AR16) enthält jedoch keine genau der Liste der DRs in jedem Standard folgen. Was sollte außerdem getan werden, wenn ein Unternehmen keine AR19 die AR16-Liste verwendet, sondern eine Liste spezifischer Themen, die sie dann in transversale ESRS umgesetzt hat?	ESRS2 - IRO-2 - 56; ESRS2 -	x-schneiden	ID 177, 828, 859	
59	Fragen der Offenlegung Anforderungen	ESRS Absatz 17 in den Erläuterungen zu den Datenpunkten heißt es, dass 134 der 141 Datenpunkte in ESRS 2 (mit Ausnahme der 12 dp 850-Datenpunkte (phase-in, die freiwillig sind) unabhängig von der Wesentlichkeitsbewertung gemeldet werden müssen. Welches sind also die 7 dp < 750 Beschäftigte), die ausgeschlossen sind?	ESRS-Datenpunkte	x-schneiden	IG 3 Liste der ESRS-Datenpunkte	
864	Mapping Nachhaltigkeit	Wenn ich zwei Unterthemen im Zusammenhang mit dem Klimawandel (d.h. Eindämmung des Klimawandels und Energie) identifiziert habe als	ESRS 1	x-schneiden	ID 177, 828, 846	[Entwurf IG 4]
864	Sektoren on der DR auf der Zusammensetzung des Abfalls	Wenn der ESRS E1-5 Absatz 38 nur von Unternehmen der NACE-Gruppen A-H oder L offen zu legen ist, warum ist dann die entsprechende AR 33 dann auch Operationen, die nicht in Sektoren mit hohen Klimaauswirkungen stattfinden?	ESRS E1-5 Absatz 38	Umwelt ID 367		
80	Mapping Nachhaltigkeit	Zweifel daran, wie zu bestimmen ist, welche DRs angewendet werden müssen, wenn ein Thema, Unterthema oder Unterunterthema deren Offenlegung durch eine Wesentlichkeitsprüfung als nachhaltig eingestuft wurde	ESRS 1 AR 16	x-Schneiden	ID 177	
887	Anforderung an die Offenlegung materielle Metriken	ESRS 1 Paragraph 33 erörtert, was offengelegt werden muss, wenn Unternehmen keine Strategien, Maßnahmen und/oder Ziele haben. Was müssen Unternehmen tun, wenn sie nicht über Informationen zu wesentlichen ESRS-Kennzahlen, zu Offenlegungsanforderungen in Bezug auf die Strategie (z. B. ESRS E4-1) und zu Offenlegungsanforderungen in Bezug auf	ESRS 1 Absatz 33	x-schneiden	ID 504	
888	when Informationen berechnete/verfügbar sind	Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen (z. B. ESRS S1-2 und S1-3)? nicht verfügbar keine Daten	Inwieweit wäre es eine akzeptable Berichtspraxis, Aussagen wie "wir berechnen/erhalten keine Daten" aufzunehmen?	ES-5 Absatz 36 oder Absatz 37c	x-Schneiden	ID 504
920	ESRS 2 bezogen auf die Offenlegung Standards	Angaben, die das Unternehmen ausdrücklich dazu verpflichten, zu sagen, "wir haben es nicht" und "wann wir es haben werden" (wie bei Beispiel: E1-1 Artikel 17 über den Plan für den Übergang zum Klimaschutz). Die Frage bezieht sich auf die Anwendung des ESRS 2 in den aktuellen Standards ESG. ESRS 2 beschreibt die Offenlegungspflichten der Berichtsbereiche GOV, SBM und IRO. Diese Berichtsbereiche sind wiederum in den themenspezifischen Standards zu melden. Die Frage ist, ob es erforderlich ist, die allgemeinen, unternehmensbezogenen Berichtsbereiche in ESRS 2 zu melden ODER die in ESRS 2 definierten Offenlegungsanforderungen anzuwenden, wenn die spezifischen Offenlegungsanforderungen in den themenspezifischen Standards gemeldet werden.	ESRS 2 - GOV1-5, SBM 1-3, x-schneiden IRO1-2	ID 296		
926	Formel	Wie lautet die Formel zur Schätzung der letzten Spalte der AR48-Tabelle in Bezug auf das jährliche %-Ziel / Basisjahr?	ESRS E1-6 AR48	Umwelt ID 414		

942 Definition der Wiederverwendung (Kreislaufwirtschaft) Was ist die Bedeutung von Wiederverwendung? Nach dem Glossar kein Abfall. ESRS E5 Absatz 37b(i) Umwelt ESRS Glossar



Die EFRAG wird von der Europäischen Union im Rahmen des Binnenmarktprogramms finanziert, an dem die EWR-EFTA-Länder (Norwegen, Island und Liechtenstein) sowie das Kosovo teilnehmen. Alle geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die des Autors/der Autoren und spiegeln nicht unbedingt die der Europäischen Union, der Europäischen Kommission oder der am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder wider. Weder die Europäische Union, die Europäische Kommission noch die am Binnenmarktprogramm teilnehmenden Länder können für diese verantwortlich gemacht werden.

© 2024 EFRAG Alle Rechte vorbehalten. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte sind streng begrenzt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an efragsecretariat@efrag.org.